

# **Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis**

Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl,  
Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und  
heranwachsenden Untersuchungshäftlingen

---

von  
Jürgen Hermanns

---

Freiburg 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**HERMANN, JÜRGEN:**

Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis:  
e. empir. Unters. zur Sanktionsausw., Strafbemessung u. -aussetzung  
bei jugendl. u. heranwachsenden Untersuchungshäftlingen/  
von Jürgen Hermanns. - Freiburg i. Br.:  
Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1983.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut  
für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 17)  
ISBN 3-922498-18-3

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales  
Strafrecht (Freiburg, Breisgau):  
Kriminologische Forschungsberichte aus ...

© 1983 Eigenverlag Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht,  
7800 Freiburg, Günterstalstraße 73

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: HADIE GmbH, Freiburg

ISBN 3-922498-18-3

Jürgen Hermanns:

Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM  
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND  
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 17

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Günther Kaiser

# INHALTSVERZEICHNIS

## Kapitel 1

### EINFÜHRUNG IN DIE FRAGESTELLUNG

1.1	Vorbemerkung .....	1
1.2	Forschungslücken und Notwendigkeit weiterer Untersuchungen .....	1
1.3	Zielsetzung und Gang der Untersuchung .....	2
1.4	Die Stellung der Untersuchung innerhalb des Behandlungsforschungsprojektes...	4

## Kapitel 2

### THEORETISCHER HINTERGRUND UND METHODE DER UNTERSUCHUNG

2.1	Das jugendrichterliche Entscheidungsprogramm nach dem JGG .....	7
2.1.1	Erziehungsmaßregeln .....	8
2.1.1.1	Weisungen .....	8
2.1.1.2	Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung .....	9
2.1.2	Zuchtmittel .....	10
2.1.3	Jugendstrafe .....	11
2.1.3.1	Die Verhängung der Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen", § 17 Abs. 1, 1. Hs JGG .....	11
2.1.3.2	Die Verhängung der Jugendstrafe wegen "schwerer Schuld", § 17 Abs. 2, 2. Hs JGG .....	13
2.1.3.3	Die Bemessung der Jugendstrafe .....	14
2.1.3.4	Die Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe nach Schuldfeststellung gem. §§ 27 ff. JGG .....	15
2.1.3.5	Die Aussetzung der Jugendstrafe gem. §§ 21 ff. JGG .....	16
2.2	Zur Bedeutung sozialisationstheoretischer Annahmen und Konzepte für die Erklärung abweichenden Verhaltens .....	18
2.2.1	Einführung in die Problematik .....	18
2.2.2	Theorien und Konzepte zur Erklärung abweichenden Verhaltens und die Bedeutung sozialisations- und legalbiographischer Merkmale .....	20
2.2.3	Einzelne Merkmale zur Erklärung abweichenden Verhaltens .....	24
2.2.3.1	Merkmale aus dem Familienbereich .....	25
2.2.3.2	Merkmale aus dem Leistungsbereich .....	28
2.2.3.3	Merkmale aus dem weiteren sozialen Umfeld und dem Freizeitbereich .....	30

2.3	Zum Stand der Prognoseforschung .....	30
2.3.1	Prognoseverfahren .....	31
2.3.2	Prädiktoren der statistischen Prognoseverfahren .....	34
2.3.3	Kritik und Zusammenfassung .....	34
2.4	Die Berücksichtigung sozialisationstheoretischer Annahmen und Erkenntnisse im jugendrichterlichen Entscheidungsprogramm nach dem JGG .....	37
2.5	Bisherige Untersuchungen zur richterlichen Entscheidungstätigkeit .....	40
2.5.1	Ausländische Untersuchungen .....	40
2.5.1.1	Darstellung der Arbeiten .....	40
2.5.1.2	Kritik und Zusammenfassung .....	44
2.5.2	Untersuchungen im deutschsprachigen Raum .....	45
2.5.2.1	Darstellung der Arbeiten .....	45
2.5.2.2	Kritik und Zusammenfassung .....	55
2.6	Auswahl der Variablen .....	57
2.7	Arbeitshypothesen .....	58
2.8	Untersuchungsmethoden .....	59
2.9	Datenerhebung und Stichprobengröße .....	61

### Kapitel 3

#### BESCHREIBUNG DER UNTERSUCHUNGSGRUPPE

3.1	Zweck der Darstellung .....	76
3.2	Allgemeine Angaben .....	77
3.3	Angaben zum familiären Sozialisationshintergrund der Probanden .....	80
3.4	Merkmale aus dem Leistungsbereich .....	85
3.5	Angaben zum Alkohol- und Drogenverhalten der Probanden .....	88
3.6	Angaben zur Legalbiographie der Probanden .....	90
3.7	Deliktsspektrum .....	92
3.8	Vergleich der Teilpopulationen in den verschiedenen Untersuchungshaftanstalten .....	97
3.9	Vergleich der Sanktionspraxis innerhalb der Untersuchungsgruppe mit der allgemeinen Sanktionspraxis der Jugendgerichte in der Bundesrepublik Deutschland .....	101
3.10	Zusammenfassung .....	105

## Kapitel 4

### ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN MERKMALEN AUS DER SOZIALISATIONS- UND LEGALBIOGRAPHIE DER PROBANDEN UND DER JUGENDRICHTERLICHEN SANKTIONSAUSWAHL – DOKUMENTATION UND ANALYSE VON EINZELFÄLLEN

4.1	Falldokumentationen .....	110
4.2	Zusammenfassung und Analyse .....	117

## Kapitel 5

### ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN MERKMALEN AUS DER SOZIALISATIONS- UND LEGALBIOGRAPHIE DER PROBANDEN UND DER JUGENDRICHTERLICHEN ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE UNMITTELBARE STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG

5.1	Ergebnisse der bivariaten Analyse .....	120
5.1.1	Merkmale aus dem Bereich der familialen Sozialisation .....	120
5.1.2	Merkmale aus dem Leistungsbereich .....	127
5.1.2.1	Schulbereich .....	127
5.1.2.2	Berufsbereich .....	131
5.1.3	Soziale Kontakte .....	138
5.1.4	Alkohol- und Drogenverhalten .....	141
5.1.5	Alter der Probanden .....	143
5.1.6	Deliktsbereich .....	146
5.1.7	Legalbiographische Daten.....	151
5.1.8	Zusammenfassung und Überprüfung der bivariaten Analyse .....	154
5.2	Ergebnisse der Regressionsanalyse .....	156
5.3	Überprüfung der Ergebnisse der Regressionsanalyse .....	157
5.4	Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse .....	159

## Kapitel 6

### DOKUMENTATION UND ANALYSE VON FÄLLEN MIT ERWARTUNGSWIDRIGEM ERGEBNIS

6.1	Fälle, in denen trotz niedriger Belastungsziffer eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht gewährt wurde .....	164
6.2	Fälle, in denen trotz hoher Belastungsziffer eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde .....	170
6.3	Analyse der Entscheidungen .....	176
6.4	Zusammenfassung .....	181

## Kapitel 7

### ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN MERKMALEN AUS DER SOZIALISATIONS- UND LEGALBIOGRAPHIE DER PROBANDEN UND DER STRAFBEMESSUNG

7.1	Ergebnisse der bivariaten Analyse .....	185
7.1.1	Merkmale aus dem Bereich der familialen Sozialisation .....	185
7.1.2	Merkmale aus dem Leistungsbereich .....	185
7.1.3	Merkmale aus dem weiteren sozialen Umfeld und dem persönlichen Bereich des Probanden .....	187
7.1.4	Vordelinquenz .....	187
7.1.5	Deliktsbereich .....	188
7.2	Ergebnisse der Regressionsanalyse .....	191
7.3	Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse .....	194

## Kapitel 8

### ZUM EINFLUSS SOZIALISATIONS- UND LEGALBIOGRAPHISCHER MERKMALE AUF DIE JUGENDRICHTERLICHE ENTSCHEIDUNG IN DEN FÄLLEN DES § 21 Abs. 2 JGG

8.1	Ergebnisse der bivariaten Analyse .....	197
8.2	Ergebnisse der Regressionsanalyse .....	198
8.3	Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse .....	202



ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG  
UND IHRER ERGEBNISSE

9.1	Fragestellung .....	206
9.2	Methode und Datenbasis der Untersuchung .....	207
9.3	Empirische Ergebnisse .....	208
9.3.1	Sanktionsauswahl .....	208
9.3.2	Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung ...	209
9.3.3	Strafbemessung .....	212
9.4	Schlußfolgerungen .....	213
	Literaturverzeichnis .....	216

## EINFÜHRUNG IN DIE FRAGESTELLUNG

### 1.1 Vorbemerkung

Schon seit geraumer Zeit ist eine Diskussion über eine Reform des Jugendrechts in Gang gekommen, in deren Verlauf erhebliche Differenzen zwischen den einzelnen Standpunkten deutlich wurden. Entwicklung und Stand der Auseinandersetzung können und sollen an dieser Stelle nicht im einzelnen nachgezeichnet werden <sup>1)</sup>; angesichts der hier zu behandelnden Problematik genügt die Feststellung, daß insbesondere Fragen der Integration von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht und – daraus resultierend – eine Änderung des geltenden Reaktionssystems im Streit stehen.

Einigkeit besteht offensichtlich nur darüber, daß der gegenwärtige Stand der Jugendkontrolle – d.h. von Jugendschutz-, Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht – so wenig befriedigend erscheint, daß eine Reform dringend erforderlich ist <sup>2)</sup>. In dieser Diskussion hat es aber auch immer wieder Stimmen gegeben, die die Frage aufgeworfen haben, inwieweit die Jugendstrafrechtspflege von den vielfältigen erzieherischen Möglichkeiten des JGG Gebrauch macht, und ob sich diese nicht auch unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen effizienter gestalten läßt, bis eine umfassende Reform des Jugendrechts durchgeführt werden kann <sup>3)</sup>.

### 1.2 Forschungslücken und Notwendigkeit weiterer Untersuchungen

In diesem Zusammenhang hat sich die Aufmerksamkeit von Wissenschaft und interessierter Öffentlichkeit zusehends auch der Person, Rolle und Funktion des Jugendrichters zugewandt <sup>4)</sup>.

Die Verfahrenssoziologie hat in den letzten Jahren in starkem Maße dazu beigetragen, unseren Blick für die Tätigkeit der Entscheidungsträger der formellen Sozialkontrolle, ihren Entscheidungsstil und ihre Handlungsmuster zu schärfen.

Wir sind in diesem Bereich noch weitgehend auf Vermutungen und Spekulationen angewiesen. So wird der Strafrechtspraxis in diesem Zusammenhang häufig vorgeworfen, daß sie sich nicht in dem Maße am Erziehungsgedanken orientiert, wie dies vom JGG gefordert wird, sondern oft in ein dem Erwachsenenstrafrecht eigentümliches "Straftaxendenken" verfällt<sup>5)</sup>. Die zentrale Bedeutung des Erziehungsgedankens zeigt sich besonders deutlich in den Anforderungen an die persönlichen Qualifikationen des Jugendrichters, der "erzieherisch befähigt und in der Jugendberziehung erfahren sein soll" (§ 37 JGG). In Ausführung dazu wird betont, daß beider Auswahl "in besonderem Maße auf Eignung und Neigung Rücksicht zu nehmen ist" und "daß Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychiatrie, der Jugendpsychologie, der Kriminalbiologie und der Soziologie" von besonderem Nutzen sind<sup>6)</sup>. Hier zeigt sich, daß der Gesetzgeber die grundsätzliche Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse für den Bereich der richterlichen Entscheidungsfindung durchaus nicht verkennt. Dies gilt namentlich dort, wo die Auswahl der "richtigen" Sanktion eine Diagnose der Täterpersönlichkeit und eine Prognose seines zukünftigen Legalverhaltens erfordert. In der Literatur wird deshalb immer wieder die Aufgabe der Prognoseforschung betont, den Praktikern der Strafrechtspflege Hilfsmittel an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, fundierte Aussagen über das zukünftige Legalverhalten der Angeklagten zu machen. Die Notwendigkeit einer solchen Verwissenschaftlichung ergibt sich aus dem Bedürfnis, die strafrechtliche Entscheidungspraxis "rationaler, transparenter und letztlich effektiver zu gestalten"<sup>7)</sup>. In der Prognoseforschung setzt sich dabei zunehmend die Auffassung durch, daß neben Merkmalen der Persönlichkeitsstruktur auch die strafrechtliche Reaktion und deren Auswirkungen auf die Betroffenen Berücksichtigung finden müssen<sup>8)</sup>. Die Ergebnisse dieses Forschungsbereiches können nur dann für die strafrechtliche Praxis fruchtbar gemacht werden, wenn wir über empirisch gesicherte Erkenntnisse ihrer Arbeitsweise verfügen.

### 1.3 Zielsetzung und Gang der Untersuchung

In diesem Zusammenhang rückt naturgemäß der Kernbereich der jugendrichterlichen Praxis, die Entscheidungstätigkeit, in den Mittelpunkt des Interesses. Bislang liegen aber für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland – soweit ersichtlich – keine repräsentativen Untersuchungen vor, die sich mit der jugendrichterlichen Sanktionsauswahl und –begründung sowie Problemen der Strafbemessung auseinandersetzen<sup>9)</sup>. In einigen Studien werden diese Fragenbereiche zwar berührt, die Erörterung bleibt aber zumeist auf einer deskriptiven Ebene, die nur die in den Urteilsbegründungen explizit angespro-

chenen Gesichtspunkte berücksichtigt <sup>10)</sup>. Eine Beschränkung auf eine solche Vorgehensweise erweist sich aber im Hinblick auf die Begründungsarmut vieler Urteile als wenig fruchtbar; die Möglichkeit einer Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanzen und die erhebliche Formalisierung der schriftlichen Urteile führen vielfach zu stereotypen Begründungsformeln, mit denen zwar den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan werden mag, die aber einen Schluß auf die tatsächlichen Entscheidungskriterien nicht zulassen.

In der vorliegenden Arbeit soll deshalb untersucht werden, welche Faktoren die jugendrichterlichen Entscheidungen maßgeblich beeinflussen. Nach Sinn und Wortlaut der einschlägigen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind Sanktionsauswahl und Strafbemessung ebenso wie die Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung in hohem Maße abhängig von der jugendrichterlichen Prognose des zukünftigen Legalverhaltens des Angeklagten. Mit dieser Untersuchung soll der Frage nachgegangen werden, nach welchen Kriterien solche Sozialprognosen erstellt werden; hier stellt sich insbesondere die Frage nach den Beziehungen zwischen bestimmten Merkmalen aus den Biographien der Probanden und der jugendrichterlichen Entscheidung.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde von der Annahme ausgegangen, daß kriminologische Erkenntnisse der Entstehung abweichenden Verhaltens und der Prognoseforschung Eingang finden in das normative Programm nach dem JGG und die jugendrichterliche Entscheidungspraxis. In der kriminologischen Literatur wird in diesem Zusammenhang die Vermutung geäußert, daß die wichtigsten Faktoren, die die Richter ihren Prognosen zugrundelegen, mit den auf der Basis des Mehrfaktorenansatzes gewonnenen Merkmalen der statistischen Prognoseverfahren übereinstimmen <sup>11)</sup>. Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung war deshalb das jugendrichterliche Entscheidungsprogramm nach dem JGG, das in Kapitel 2 dargestellt und in den darauffolgenden Abschnitten auf seine Übereinstimmung mit sozialisationstheoretischen Konzepten und Annahmen und Erkenntnissen der kriminologischen Prognoseforschung hin überprüft wird. Im Anschluß daran werden die bisherigen Untersuchungen zur richterlichen Entscheidungstätigkeit vorgestellt. Kapitel 2 schließt mit der Beschreibung der Untersuchungsmethode und der Datenerhebung. Der empirische Teil der Untersuchung beginnt mit Kapitel 3, in dem ein Sozial- und Legalprofil der gesamten Untersuchungsgruppe entworfen wird. Es folgt in Kapitel 4 eine Untersuchung der Zusammenhänge zwischen biographischen Merkmalen der Probanden und der jugendrichterlichen Sanktionsauswahl. Im Hinblick auf die geringe Zahl der Fälle, in denen als schwerste Sanktion eine andere Reaktionsform nach dem JGG als Jugendstrafe verhängt wurde <sup>12)</sup>, liegt hier der Schwerpunkt der Ausführungen

bei einer Dokumentation und qualitativen Analyse von Ausnahmefällen. Kapitel 5 behandelt als zentralen Teil der statistischen Analyse dieser Untersuchung Fragen der Zusammenhänge zwischen sozialisations- und legalbiographischen Daten der Probanden und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung. Die Ergebnisse dieses Untersuchungsteils werden ergänzt durch die Dokumentation und Analyse von Fällen, die aufgrund der insoweit gewonnenen Erkenntnisse als erwartungswidrig zu qualifizieren waren (Kapitel 6). In Kapitel 7 wird daran anschließend untersucht, inwieweit biographische Merkmale der Probanden mit der jugendrichterlichen Strafbemessung korrelieren. Der empirische Teil der Untersuchung schließt mit einer Analyse des Aussetzungsverhaltens der Jugendrichter in den Fällen des § 21 Abs. 2 JGG.

In Kapitel 9 werden Fragestellung, Gang und Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassend dargestellt und bewertet.

#### 1.4 Die Stellung der Untersuchung innerhalb des Behandlungsforschungsprojekts

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um eine eigenständige Untersuchung, die in ihrem empirischen Teil auf Daten zurückgreift, die im Rahmen des Behandlungsforschungsprojekts (Behafo) am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg erhoben wurden.

Ziel dieses Projektes war die systematische Anwendung von Resozialisierungsprogrammen in der Untersuchungshaft und die Beobachtung und Evaluierung der dadurch erzielten Resultate. Die Durchführung des Therapieprogramms oblag den Therapeuten des Wissenschaftlichen Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks, während die wissenschaftliche Begleitung von Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts übernommen wurde<sup>13)</sup>. Im Rahmen des Begleitprogramms wurden über einen Zeitraum von 25 Monaten in den Jahren 1975 bis 1977 alle neu eingewiesenen jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlinge in den Haftanstalten Freiburg, Rastatt und Mannheim mit Hilfe einer umfangreichen Testbatterie untersucht. Parallel dazu wurden die Gerichtsakten, die Personalakten der Untersuchungshaft sowie gegebenenfalls des sich daran anschließenden Strafvollzugs und in Bewährungsfällen die Bewährungshefte der so erfaßten Probanden einer Aktenanalyse unterzogen.

Das so gewonnene Datenmaterial diente als Grundlage des empirischen Teils dieser Arbeit. Allerdings muß an dieser Stelle erwähnt werden, daß die im Rahmen des Gesamtprojekts erhobenen sozial- und legalbiographischen Daten der Probanden in erster Linie im Hinblick auf die Interpretation und Auswertung der verschiedenen Testergebnisse erfaßt wurden<sup>14)</sup>.

Die zentrale Frage der vorliegenden Untersuchung nach den Zusammenhängen zwischen bestimmten Informationen über Person und Tat des Verurteilten und der jugendrichterlichen Entscheidung führte zu einer Reduzierung des Datensatzes um etwa die Hälfte der Variablen; nicht berücksichtigt wurden insbesondere Angaben zum Verlauf der Untersuchungshaft, die als nicht relevant für die Problemstellung dieser Arbeit erachtet wurden.

Die übrigen Variablen wurden in aller Regel nicht in der im ursprünglichen Datensatz vorgegebenen Form übernommen, sondern entsprechend den Anforderungen der hier zu behandelnden Probleme aufbereitet. Im Hinblick auf die Verlässlichkeit der zur Verfügung stehenden Informationsquellen und unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Problematik einer Aktenanalyse<sup>15)</sup> wurde die Mehrzahl der unabhängigen Variablen dichotomisiert (Information liegt vor/Information liegt nicht vor). Im einzelnen ergeben sich die Operationalisierungen der verschiedenen Variablen aus der Darstellung der empirischen Ergebnisse dieser Arbeit.

## Anmerkungen zu Kapitel 1

- 1) KAISER 1977, 184 ff.
- 2) Vgl. MÜLLER-DIETZ 1973, 454
- 3) KAUFMANN 1974, 898, SIMONSOHN 1975, 1976.
- 4) Das zunehmende Bedürfnis nach einer systematischen Reflektion des richterlichen Entscheidungsverhaltens wurde ganz nachdrücklich durch die Themenauswahl des 18. Deutschen Jugendgerichtstages 1980 dokumentiert, der unter dem Motto "Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit" stand; vgl. dazu auch den Einführungsvortrag von JUNG 1981a, 18 ff; ebenso JUNG 1981.
- 5) So KAISER 1977, 182.
- 6) RL 3 zu § 37 JGG, zitiert nach BRUNNER 1981.
- 7) Vgl. KAISER 1980, 270.
- 8) Vgl. dazu i.e. FENN 1981, 20 f.
- 9) KAISER 1977, 123; KNOLL 1978, 6.
- 10) Vgl. dazu i.e. unten Kapitel 2.V.
- 11) So KAISER 1980, 272.
- 12) Nur in 30 von insgesamt 325 Fällen (9,2%), in denen Jugendstrafrecht angewandt wurde, wurde als härteste Sanktion ein Zuchtmittel und/oder eine Erziehungsmaßregel verhängt.
- 13) Zu den Einzelheiten vgl. KURY 1981 m.w.N.
- 14) KURY 1981, 337
- 15) Vgl. dazu Kapitel 2.8.

## THEORETISCHER HINTERGRUND UND METHODE DER UNTERSUCHUNG

### 2.1 Das jugendrichterliche Entscheidungsprogramm nach dem JGG

Das JGG stellt ein differenziertes Instrumentarium von Sanktionen zur Verfügung, durch das den Jugendrichtern die Möglichkeit gegeben werden soll, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des jeweiligen Delinquenten diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Auffassung notwendig und sinnvoll sind, um auf die Entwicklung des Probanden erzieherisch einzuwirken. Das Gesetz gliedert die verschiedenen Sanktionen in Erziehungsmittel, §§ 9 ff., Zuchtmittel §§ 13 ff. und die Jugendstrafe, §§ 17 ff.. Diese untergliedern sich wiederum wie folgt:

- Erziehungsmittel:
- Weisungen § 10 JGG -
  - Erziehungsbeistandschaft § 12 JGG -
  - Fürsorgeerziehung § 12 JGG -
- Zuchtmittel:
- Verwarnung § 14 JGG -
  - Auflagen § 15 JGG -
  - Jugendarrest § 16 JGG -
- Jugendstrafe:
- von bestimmter Dauer, §§ 17, 18 JGG -
  - von unbestimmter Dauer, §§ 17, 19 JGG -

Diese Sanktionen können nach Maßgabe des § 8 JGG miteinander kombiniert werden.

Die Intensität einer Sanktion läßt sich, wenn auch nur sehr grob, danach bestimmen, ob es sich um ambulante (Verwarnung, Auflage, Weisung oder Erziehungsbeistandschaft) oder stationäre (Jugendarrest, Fürsorgeerziehung oder Jugendstrafe) Maßnahmen handelt <sup>1)</sup>.

Außerdem hat der Jugendrichter unter den Voraussetzungen des § 27 JGG noch die Möglichkeit, von einer Jugendstrafe zunächst abzusehen und nur die Schuld des Delinquenten festzustellen.



Prognostische Erwägungen, denen im Rahmen dieser Arbeit besondere Aufmerksamkeit gilt, sind aber nicht nur von Bedeutung für die Auswahl der einzelnen Sanktionsart, sondern auch im Hinblick auf sanktionsmodifizierende Entscheidungen. Dabei ist in erster Linie an die Entscheidungen über eine Strafaussetzung zur Bewährung bei Verhängung einer Jugendstrafe zu denken.

Im folgenden werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung der einzelnen Sanktionen und deren Ausgestaltung durch Rechtsprechung und Literatur darzustellen sein.

Allgemein gilt, daß die Sanktionen einerseits am Postulat der erzieherischen Notwendigkeit im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung des Probanden und andererseits am Verhältnismäßigkeitsprinzip auszurichten sind<sup>2)</sup>.

Dieser Leitgedanke läßt sich – entgegen der etwas mißverständlichen Formulierung, wonach Zuchtmittel und Jugendstrafe dann verhängt werden sollen, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen – dem § 5 JGG entnehmen, der insoweit im Kontext mit den materiellen Anforderungen der einzelnen Sanktionen – unter Berücksichtigung der Intensität der einzelnen Maßnahmen – zu sehen ist.

Im einzelnen gilt folgendes:

#### 2.1.1 Erziehungsmaßnahmen

##### 2.1.1.1 Weisungen

§ 10 Abs. 1 S. 1 JGG definiert Weisungen als Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln sollen. Als Ziel wird die Förderung seiner Erziehung angegeben. § 10 Abs. 1 S. 3 JGG führt dann beispielhaft einige mögliche Weisungen an.

Grenzen der Weisungen, die im übrigen vom Jugendrichter nach Art und Ausgestaltung frei bestimmt werden können, sind der Grundsatz der Zumutbarkeit, wie in § 10 Abs. 1 S. 2 JGG ausdrücklich bestimmt wird, und das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Sanktionen ist die Weisung nicht nur auf Täter mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen beschränkt. Dies erklärt sich daraus, daß die Weisung mit fast allen anderen Sanktionen verbunden werden kann. In den Fällen, in denen sie mit einer "intensiveren" Sanktion verbunden wird, kommt ihr eher eine unterstützende und begleitende als eine selbständig erzieherische Funktion zu.

Grundsätzlich wird in RI 1 zu § 10 JGG ausgeführt, daß "Weisungen nur bei nicht allzu schwerwiegenden Verfehlungen, die durch ungünstige äußere Einflüsse, Erziehungsmängel oder Fehlerziehung minderen Grades oder durch seelische, geistige oder charakterliche Schwächungen oder Störungen des Jugendlichen bedingt sind"<sup>3)</sup> anzuwenden sind. Dies gilt – wie sich aus dem Kontext ergibt<sup>4)</sup> – aber nur in den Fällen, in denen die Weisungen als alleinige Sanktion verhängt wird. Diese Fälle spielen allerdings in der vorliegenden Untersuchung keine Rolle.

#### 2.1.1.2 Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung, § 12 JGG

Gemäß §§ 5, 12 JGG werden aus Anlaß der Straftat Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung nach Maßgabe der Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnet.

Erziehungsbeistandschaft wird gemäß § 55 JWG für diejenigen Minderjährigen angeordnet, deren "leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten und ausreichend erscheint."

Diese Begriffe erfahren in Literatur und Rechtsprechung keine explizite Definition, sondern sind eher als Hinweis auf Erkenntnisse der Wissenschaften, die sich mit deviantem Verhalten beschäftigen – also z.B. der Kriminologie, Psychologie oder Soziologie zu verstehen.

Eine Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung liegt dann vor, wenn diese insgesamt oder in Teilbereichen unter den Durchschnitt, der bei einem Minderjährigen unter den gleichen Verhältnissen als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erziehung erreicht wird, abgesunken ist<sup>5)</sup>.

In der Literatur wird betont, daß diese verschiedenen Erscheinungsformen in aller Regel in Mischformen auftreten. Als wichtigster Fall wird die seelische Gefährdung genannt, die zugleich auch die sittliche umfasse und sich zumeist auf Körper und Geist erstreckt<sup>6)</sup>.

Im übrigen hat die Rechtsprechung eine recht umfangreiche Kasuistik entwickelt, die im Einzelfall dem Jugendrichter die Entscheidung erleichtern soll. So werden insbesondere der Hang zum Streunen, Schulschwänzen, Neigung zu kleineren Eigentumsdelikten, Anfälligkeit für gewerbsmäßige Unzucht etc. genannt.

Aus den Beispielen ergibt sich, daß die Übergänge zur Verwahrlosung und selbst zu den "schädlichen Neigungen" i.S.d. § 17 JGG<sup>7)</sup> fließend sind.

Fürsorgeerziehung wird gemäß § 64 JWG dann angeordnet, "wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist".

Verwahrlosung wird von der Rechtsprechung als "ein Zustand von einiger Dauer, in dem der Betroffene in erheblichem Grade derjenigen körperlichen, geistigen oder sittlichen Eigenschaften ermangelt, die bei einem Minderjährigen seines Alters als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erziehung vorausgesetzt werden müssen" definiert <sup>8)</sup>.

Die fehlgeleitete Entwicklung kann dabei insbesondere auf Anlagemängeln, schlechtem Milieu oder einer falschen Erziehung beruhen.

Fürsorgeerziehung wird demzufolge in den Fällen angeordnet, in denen nach der Perception des Jugendrichters oder des Vormundschaftsgerichtes eine ähnliche, aber intensivere, tiefgehende Fehlentwicklung wie in den Fällen des § 55 JWG festzustellen ist.

Erziehungsmittel sind dort nicht mehr angebracht, wo die Fehlentwicklung zu schweren Straftaten führt und so in den Zustand der Frühkriminalität übergeht; in diesen Fällen wird in aller Regel eine Jugendstrafe zu verhängen sein.

Im übrigen wird in Literatur und Rechtsprechung betont, daß die Anordnung der Fürsorgeerziehung und der Erziehungsbeistandschaft nach Möglichkeit dem Vormundschaftsgericht überlassen werden sollte. Begründet wird dies unter anderem damit, daß das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit schneller sei, und daß nach Möglichkeit der Fürsorgeerziehung der Strafcharakter genommen werden solle <sup>9)</sup>. Dies hat zur Folge, daß der zahlenmäßige Anteil der Anordnungen von Fürsorgeerziehung und Erziehungsbeistandschaft fast bedeutungslos ist <sup>10)</sup>.

## 2.1.2 Zuchtmittel

Zuchtmittel sind gemäß § 13 JGG nur dann anzuwenden, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

In Ausführung dazu bestimmt RI 1 zu § 13 JGG, daß dadurch das Ehrgefühl eines im Grunde gutgearteten Jugendlichen geweckt und er zu der Einsicht gebracht werden soll, daß er strafbares Unrecht begangen hat und dafür einstehen muß. Zuchtmittel sollen deshalb nur dann angewendet werden, wenn zu erwarten ist, daß er zu dieser Einsicht kommt und sich in Zukunft ordentlich führen wird. "Gutartigkeit" bedeutet demzufolge im kriminologischen Sinne: Günstige Prognose bei ungestörter sozialer Integration <sup>11)</sup>.

Während über den Begriff der Gutartigkeit bei Auflagen und Verwarnungen weitgehend Einigkeit besteht, sind in der Literatur gewisse Differenzen über die Bedeutung dieses Begriffes in Zusammenhang mit Verhängung von Jugendarrest zu erkennen. Während die Mehrzahl der Autoren diesen Begriff einheitlich versteht und hinsichtlich der Frage, welche Sanktion anzuwenden ist, eher an die Schwere des Delikts anknüpft <sup>12)</sup>, wird teilweise die Auffassung vertreten, "Gutartigkeit" sei im Falle des § 16 JGG i.S. einer mittleren Prognose zu verstehen <sup>13)</sup>.

Im übrigen wird der Anwendungsbereich der Zuchtmittel in der Literatur negativ abgegrenzt. Nicht geeignet sind demnach insbesondere Frühkriminelle, Verwahrloste und geistig Zurückgebliebene. Ebenso sollen Zuchtmittel bei Delikten von erheblicher Schwere nicht angeordnet werden.

### 2.1.3 Jugendstrafe

Die härteste und intensivste Sanktion, die das JGG vorsieht, ist die Jugendstrafe. Sie ist die einzige echte Kriminalstrafe des JGG, wenn auch unstrittig ist, daß ihr Zweck gleichfalls in der Erziehung des Delinquenten liegt. Der Jugendstrafe kommt in dieser Untersuchung aufgrund der Sanktionsstruktur eine zentrale Bedeutung zu.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen sie wegen "schädlicher Neigungen" verhängt wird. Dieser Begriff wird deshalb im folgenden noch eingehender zu erläutern sein. Jugendstrafe kann gemäß § 17 JGG unter zwei verschiedenen Voraussetzungen, die alternativ oder kumulativ erfüllt sein müssen, verhängt werden.

#### 2.1.3.1 Die Verhängung der Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen", § 17 Abs. 2, 1 Hs. JGG

a) Im ersten Fall ist Jugendstrafe zu verhängen, wenn wegen "schädlicher Neigungen" <sup>15)</sup>, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichen. Die Rechtsprechung definiert "schädliche Neigungen" als "erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die die Gefahr begründen, daß er (der Täter, Anm. d. Verf.) ohne Durchführung einer längeren Gesamterziehung durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören würde" <sup>16)</sup>.

Sie sind demzufolge dann zu bejahen, wenn sowohl die Diagnose der Täterpersönlichkeit als auch die Prognose im Hinblick auf sein zukünftiges Legalverhalten ungünstig ausfallen. Damit ist der Begriff aber noch nicht eindeutig definiert, da die als Explanans benutzten Begriffe der "Anlage- oder Erziehungsmängel" ihrerseits einer Erklärung bedürfen. Es dürfte aber eine den normativen Wissenschaften und insbesondere den Rechtswissenschaften innewohnende Eigenheit sein, daß viele von ihnen benutzte Begriffe nicht im Sinne der empirischen Wissenschaften definiert, sondern eher umschrieben und mit Hilfe einer Vielzahl von Einzelbeschreibungen und Entscheidungen der Rechtsprechung eingegrenzt werden.

In der Literatur wird deshalb auch zu Recht auf die Unbestimmtheit des Begriffes der schädlichen Neigungen und die Probleme bei der Umsetzung in die Praxis hingewiesen; seine inhaltliche Disponibilität und individualistische Ausrichtung berge die Gefahr in sich, den Jugendlichen als "Defekt-Persönlichkeit" zu qualifizieren <sup>17)</sup>.

Seine in besonders hohem Maße stigmatisierende Wirkung beruhe vor allem darauf, daß dadurch der Eindruck vermittelt werde, es gehe um anlagebedingte Eigenschaften und Haltungen des Betroffenen oder gar um schicksalhaft Unabänderliches<sup>18)</sup>.

Die Rechtsprechung versucht, dem Begriff der "schädlichen Neigungen" durch eine negative Abgrenzung gegenüber anderen Tätertypen schärfere Konturen zu verleihen. So wird betont, daß ein Hang i.S. der Haltung eines Gewohnheitsverbrechers nicht notwendig (aber hinreichend) ist, daß der Täter sich aber bereits daran gewöhnt haben muß, aus einer in seiner Persönlichkeit wurzelnden falschen Trieb- oder Willensrichtung zu handeln<sup>19)</sup>. Weiterhin müssen die Anlage- oder Entwicklungsschäden so schwer sein, daß ihre Beseitigung nur sinnvoll in einem länger andauernden Strafvollzug versucht werden kann<sup>20)</sup>.

Schädliche Neigungen sind gegenüber der Verwahrlosung der engere Begriff<sup>21)</sup>. Sie setzen neben einer Fehlentwicklung der Persönlichkeit eine latente Bereitschaft zur Begehung von Straftaten voraus. Bei der Erstellung der Prognose rekurriert die Rechtsprechung insbesondere auf das vorangegangene Legalverhalten der Delinquenten. So wird betont, daß "schädliche Neigungen" in aller Regel nur dann zuverlässig festgestellt werden können, wenn der Jugendliche schon vorher straffällig geworden ist<sup>22)</sup>.

Die Bedeutung vorangegangener Straftaten geht jedoch über eine bloß Indizierende Funktion hinaus. Vielmehr wird betont, daß sich "schädliche Neigungen" in aller Regel erst im Zusammenhang mit der wiederholten Begehung von Straftaten entwickeln werden<sup>23)</sup>. Ausnahmsweise können sich aber auch schon bei der ersten Straftat schädliche Neigungen ausgewirkt haben; in diesen Fällen verlangt aber die Rechtsprechung regelmäßig die Feststellung von Persönlichkeitsmängeln, die schon vor der Tat entwickelt waren, auf diese einen Einfluß gehabt haben und befürchten lassen, daß der Delinquent weitere Straftaten begehen wird<sup>24)</sup>. In dieser Entscheidung des BGH wird die Bedeutung vorausgegangener Straftaten besonders stark hervorgehoben, denn aus dem Umkehrschluß des Leitsatzes ergibt sich, daß eine Feststellung der Persönlichkeitsmängel dann nicht unbedingt erforderlich sein soll, wenn der Delinquent schon vorher einige nicht unerhebliche Straftaten begangen hat.

Die vorangegangenen Straftaten dienen aber auch der Bestimmung des Grades der schädlichen Neigungen. Nach herrschender Meinung soll nämlich eine bloße Gemeinlästigkeit, ein Hang zur Begehung von Bagatelldelikten für die Verhängung einer Jugendstrafe nicht ausreichen<sup>25)</sup>. Der Rechtsstaatgedanke erfordert insoweit, daß die Verhältnismäßigkeit zwischen dem gefährdeten Rechtsgut und dem Eingriff in die Rechtssphäre des Jugendlichen gewahrt bleibt. Eine solche Betrachtungsweise qualifiziert diesen Begriff gewissermaßen als Teilmenge des Verwahrlosungsbegriffes; schädliche Neigungen i.S.d. § 17 JGG sollen demzufolge dann vorliegen, wenn neben der Verwahrlosung eine negative Rückfallprognose zu bejahen ist. EISENBERG (1982) weist aber zu Recht darauf hin, daß eine solche Abgrenzung allenfalls in extremen Ausnahmefällen möglich ist<sup>26)</sup>.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang die zur Aburteilung anstehende Tat zu berücksichtigen. Die "schädlichen Neigungen" müssen "in der Tat hervorgetreten" sein, es muß ein innerer Zusammenhang zwischen Tat und schädlichen Neigungen festgestellt werden.

### 2.1.3.2 Die Verhängung der Jugendstrafe wegen "schwerer Schuld", § 17 Abs. 2, 2 Hs.

#### JGG

Jugendstrafe kann außerdem verhängt werden, wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist", § 17 Abs. 2, 2. Hs. JGG.

Schuld bedeutet in diesem Zusammenhang "Vorwerfbarkeit der Tat <sup>27)</sup>. Für das Maß der Vorwerfbarkeit sind teils täter- teils tatbezogene Merkmale bestimmend oder indiziell. So sind unter anderem zu berücksichtigen: Die Beweggründe und Ziele des Täters, die Stärke des verbrecherischen Willens, das objektive Maß der Pflichtwidrigkeit, die verschuldeten Folgen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sein Verhalten nach der Tat und das Maß seiner strafrechtlichen Verantwortung. Mitbestimmend sind weiterhin die Reife, die charakterliche Haltung und das Persönlichkeitsbild des Täters. Der Jugendrichter muß insbesondere prüfen, ob die Tat nicht (auch) durch besondere, in diesem Entwicklungsstadium weit verbreitete Motivationsstrukturen, wie z.B. Abenteuerlust, sexuelle Unsicherheit u.ä., beeinflusst wurde.

Das Schwergewicht der Prüfung soll in jedem Fall eher bei der subjektiven und persönlichkeitsbegründenden Beziehung des Täters zu seiner Tat als bei der äußeren Schwere liegen <sup>28)</sup>.

Der Anwendungsbereich der Jugendstrafe wegen schwerer Schuld liegt vor allem, aber nicht ausschließlich, bei Kapitalverbrechen <sup>29)</sup>.

Entgegen der Ansicht des BHG ist die herrschende Meinung in der Literatur der Auffassung, daß es zur Verhängung einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld keiner erzieherischen Notwendigkeit bedarf <sup>30)</sup>.

Die Literatur beruft sich dabei auf Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Sie argumentiert, daß der Straf voraussetzung "Schwere der Schuld" jede eigenständige Bedeutung genommen werden würde, wenn nicht mindestens in schwersten Fällen der Erziehungsgedanke hinter dem Sühnegedanken zurücktreten müßte. In der Praxis dürften allerdings die Fälle, in denen bei schwerer Schuld nicht gleichzeitig auch ein Erziehungsbedürfnis festzustellen ist, außerordentlich selten sein.

### 2.1.3.3 Die Bemessung der Jugendstrafe

Bei Verhängung von Jugendstrafe hat der Jugendrichter grundsätzlich die Möglichkeit, ein bestimmtes Strafmaß festzusetzen, § 18 JGG, oder auf Jugendstrafe von unbestimmter Dauer zu erkennen, § 19 JGG.

Die Festsetzung eines bestimmten Strafmaßes erfolgt nach Maßgabe des § 18 JGG. Da Jugendstrafrecht vor allem Erziehungsstrafrecht ist und demzufolge bei der Auswahl der "richtigen" Sanktionen in erster Linie an täterbezogene und nicht an tatbezogene Merkmale anzuknüpfen ist, finden die – am Gewicht der Tat und des geschützten Rechtsgutes ausgerichteten – Strafraumen des allgemeinen Strafrechts keine Anwendung, § 18 Abs. 1, S. 3 JGG; in der Rechtsprechung ist aber anerkannt, daß die in den gesetzlichen Regelungen zum Ausdruck gelangende Unrechtsbewertung bestimmter Delikte bei der Strafbemessung zu berücksichtigen ist <sup>31)</sup>.

Das Mindestmaß der Jugendstrafe wurde auf 6 Monate festgesetzt, § 18 Abs. 1 S. 1 JGG. Dieses relativ hohe Mindestmaß wird damit begründet, daß kurzfristige Freiheitsstrafen nicht wiedergutzumachende Entwicklungsschäden verursachen könnten; bislang fehlt es allerdings an empirischen Belegen für diese Annahme. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, daß der Grundsatz "unter Differenzierung nach Tätergruppen ein – auch hinsichtlich der Entwicklungsdauer – kontinuierliches (Interventions-) Angebot zu verwenden, durchbrochen wird" <sup>32)</sup>. Die zwischen dem höchstens 4-wöchigen Jugendarrest und der mindestens 6-monatigen Jugendstrafe liegende Lücke wurde aber vom Gesetz bewußt in Kauf genommen und muß von der Rechtsprechung de lege lata hingenommen werden <sup>33)</sup>.

Das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt im Regelfall 5 Jahre, § 18 Abs. 1, S. 1 2.Hs JGG. Bei Delikten, die nach dem allgemeinen Strafrecht mit mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, kann ausnahmsweise, als Ausdruck eines besonders starken Sühne- und Schutzbedürfnisses, eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren verhängt werden. In der Literatur wird allerdings deutlich darauf hingewiesen, daß Freiheitsstrafen von einer solchen Länge mit dem Ziel einer nachhaltigen erzieherischen Einwirkung auf den Täter nicht mehr in Einklang gebracht werden können <sup>34)</sup>.

Im übrigen gilt gemäß § 18 Abs. 2 JGG der Grundsatz, daß die Strafzumessung an der erforderlichen erzieherischen Einwirkung auszurichten ist. Der Richter bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Zeit erforderlich ist, um die Entwicklung des Jugendlichen so zu beeinflussen, daß er aller Voraussicht nach in Zukunft einen "rechtschaffenen" Lebenswandel führen kann. In Fällen, in denen das Gewicht einer Straftat nur eine Jugendstrafe zuläßt, die so kurz bemessen ist, daß eine erzieherische Einwirkung nicht möglich ist, ist demzufolge die Verhängung einer Jugendstrafe sinnlos und damit unzulässig. Grundsätzlich erscheint es allerdings sehr zweifelhaft, ob es möglich ist, die zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Zeit methodisch einwandfrei zu bestimmen <sup>35)</sup>.

Die Erziehungswirksamkeit ist aber nicht der einzige (legitime) Strafzweck. Auch die Strafzwecke des allgemeinen Strafrechts sind zu beachten; dies gilt insbesondere für die Schuldvergeltung. Einige Autoren vertreten die Ansicht, daß selbst generalpräventive Gesichtspunkte, die bei der Verhängung der Jugendstrafe nicht berücksichtigt werden dürfen, bei der Festsetzung der Strafhöhe hinzugezogen werden können, wenn auch darauf hingewiesen wird, daß insoweit äußerste Vorsicht geboten ist<sup>36)</sup>.

Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer kann nach Maßgabe des § 19 verhängt werden.

Voraussetzung ist zunächst einmal, daß Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen" verhängt wird; wird diese wegen der Schwere der Schuld ausgesprochen, kommt eine Jugendstrafe von unbestimmter Dauer nicht in Frage.

Weiterhin darf nur eine Jugendstrafe von höchstens vier Jahren geboten sein und es darf nicht voraussehbar sein, welche Zeit erforderlich sein wird, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen. Der Richter hat nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 JGG die Mindest- und Höchstdauer der Strafe festzusetzen (sogenannte relativ bestimmte Strafe).

#### 2.1.3.4 Die Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe nach Schuldfeststellung gem. § 27 ff JGG

In den Fällen, in denen der Jugendrichter auch nach Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten keine sichere Prognose über das zukünftige Legalverhalten des Täters abgeben kann, das Vorliegen schädlicher Neigungen nach seiner Auffassung mithin nicht zuverlässig festgestellt werden kann, steht ihm gemäß §§ 27 ff. JGG die Möglichkeit offen, nur eine Schuldfeststellung zu treffen und die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen. Diese Reaktionsform erspart dem Betroffenen den mit der Jugendstrafe verbundenen Strafmarkel<sup>37)</sup>; gleichzeitig soll die Wirksamkeit der Sanktion dadurch höher sein, daß der Jugendliche über Folgen seines Fehlverhaltens über die Dauer der Bewährungszeit im Unklaren gelassen wird<sup>38)</sup>. Zu Recht wird aber in Teilen der deutschen und ausländischen Literatur darauf hingewiesen, daß eine erhöhte erzieherische Wirksamkeit solcher Maßnahmen<sup>39)</sup> sehr zweifelhaft ist, bislang zumindestens nicht empirisch belegt werden kann<sup>40)</sup>.

Sehr streitig ist in Literatur und Rechtsprechung die Frage, ob der Vorschrift des § 27 JGG eher ein Regel- oder ein Ausnahmecharakter zukommt. Die Befürworter der zweiten Alternative<sup>41)</sup> fürchten eine Vernachlässigung der Persönlichkeitserforschung im Falle einer extensiven Anwendung des § 27 JGG. Die Gegenmeinung<sup>42)</sup> hält dem entgegen, eine solche Auffassung verkenne die erheblichen Schwierigkeiten, denen die gewissenhafte Feststellung, es lägen schädliche Neigungen von einem Umfang vor, die die Durchführung einer umfassenden Gesamterziehung gebieten, begegne. In der Tat spricht



die Unbestimmtheit des Begriffes der schädlichen Neigungen zunächst einmal für die letztgenannte Auffassung. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß sich die Entscheidungssituationen in den Fällen der §§ 21 und 27 JGG aus der Sicht der Jugendrichter nicht substantiell voneinander unterscheiden; der Widerspruch zwischen schädlichen Neigungen einerseits und günstiger Sozialprognose andererseits weist doch weitgehend gleiche inhaltliche Dimensionen wie die Ungewißheit über das Vorliegen schädlicher Neigungen i.S.d. § 27 JGG auf. Die eher zurückhaltende Anwendung der bedingten Verurteilung<sup>43)</sup> mag denn auch darauf zurückzuführen sein, daß die Jugendrichter eine Entscheidung, mit der dem Jugendlichen in aller Deutlichkeit und Bestimmtheit vor Augen geführt wird, welche Strafe ihn im Falle eines erneuten Fehlverhaltens treffen wird, bevorzugen. Da in dieser Untersuchung von der Annahme ausgegangen wird, daß beide Entscheidungen von weitgehend gleichen prognostischen Erwägungen getragen werden und auch hier der Anteil der bedingten Verurteilungen an allen Bewährungsentscheidungen nur sehr klein ist<sup>44)</sup>, werden diese Fälle im Rahmen der statistischen Analysen gleichbehandelt.

#### 2.1.3.5 Die Aussetzung der Jugendstrafe gem. §§ 21 ff. JGG.

Ist der Jugendliche oder Heranwachsende zu einer bestimmten Jugendstrafe verurteilt worden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß §§ 21 ff. JGG. Die Strafaussetzung zur Bewährung soll grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der Delinquent zu einer bestimmten Strafe bis zu einem Jahr, ausnahmsweise auch zu einer bestimmten Jugendstrafe bis zu 2 Jahren, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Täters vorliegen, verurteilt wurde, § 21 Abs. 1, 2 JGG. Eine weitere Voraussetzung ist eine günstige Sozialprognose oder wie es in der Diktion des Gesetzes heißt: "Wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird." Dabei werden im Gesetz beispielhaft einige Faktoren – die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung, die von der Aussetzung zu erwarten ist, aufgeführt, die bei der Erstellung der Prognose zu beachten sind.

Besonders ins Gewicht fallen dabei günstige Veränderungen der Lebensumstände nach der Tat, z.B. der Eintritt in ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis, die Aufgabe schlechten Umgangs, Heirat etc.<sup>45)</sup>

Tellwiese wird in diesem Zusammenhang eine dynamischere Betrachtungsweise, die nicht nur einmal festgeschriebene Merkmale aus der Sozial- und Legalbiographie der Jugendlichen, sondern insbesondere seine Verlaufsentwicklung und in diesem Zusammenhang die interaktionistischen Zusammenhänge zwischen dem Verhalten seiner Umwelt und seinem eigenen Verhalten, berücksichtigt, gefordert. Es sei sachfremd und

würde gegen grundlegende Forderungen des JGG verstoßen, wenn "eine günstige Prognose tendenziell um so eher verneint würde, je mehr die verurteilte Person soziale Benachteiligungen und psychische und/oder physische Beeinträchtigungen erfahren hat, ihr überwiegend negative Eigenschaften bemessen werden und sie demgemäß erzieherischer Hilfe in besonderem Maße bedarf" <sup>46)</sup>. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob die letztgenannte Position mit den Postulaten des JGG in Einklang gebracht werden kann, das von der impliziten Annahme ausgeht, der Strafvollzug sei geeignet, die künftige Sozial- und Legalbewährung des Jugendlichen positiv zu beeinflussen. Es liegt auf der Hand, daß Personen, die als in hohem Maße erziehungsbedürftig eingestuft werden, in aller Regel prognostisch ungünstiger zu beurteilen sind als solche Jugendliche, bei denen dies nicht der Fall ist. Davon zu trennen ist die oben angesprochene Frage, ob die auf der Rechtsfolgenseite getroffenen Maßnahmen in der Tat den erwünschten Einfluß haben. Bislang fehlt es jedenfalls an empirischen Belegen für die Überlegenheit stationärer Maßnahmen im Allgemeinen und von Jugendstrafen im Besonderen <sup>47)</sup>; einige neuere Untersuchungen aus den USA deuten sogar darauf hin, daß möglicherweise durch ambulante Sanktionen bei gleichzeitiger Durchführung von Maßnahmen der Bewährungsaufsicht günstigere Ergebnisse zu erzielen sind <sup>48)</sup>.

Im Rahmen dieser Untersuchung bin ich davon ausgegangen, daß sich die Jugendrichter bei der prognostischen Beurteilung der Jugendlichen in erster Linie an "objektiven" <sup>49)</sup>, d.h. leicht zu erhebenden sozialisations- und legalbiographischen Merkmalen orientieren, die auch in der Kommentarliteratur überwiegend angeführt werden <sup>50)</sup>.

Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen der negativen Sozialprognose als Voraussetzung für die Annahme "schädliche Neigungen" und der positiven Sozialprognose, die erst eine Strafaussetzung zur Bewährung ermöglicht, ein innerer Widerspruch besteht, der nicht recht auflösbar erscheint <sup>51)</sup>. In der Literatur wird dieser Widerspruch in der Regel nicht weiter vertieft, es wird vielmehr hervorgehoben, daß als besonders geeignet für die Strafaussetzung zur Bewährung diejenigen Jugendlichen anzusehen sind, die noch ungefestigt sind und deren Taten überwiegend auf ungünstige Umwelteinflüsse zurückzuführen sind. Als Beispiele dafür werden z.B. genannt Pubertätstaten und persönlichkeitsfremde Kurzschlußhandlungen <sup>52)</sup>. Es erscheint allerdings fraglich, ob in diesen Fällen "schädliche Neigungen" zu bejahen wären. Nach einer anderen Auffassung kann die Prognose bei sorgfältiger Berücksichtigung von Persönlichkeit und sozialen Umständen ergeben, daß die erforderliche Gesamterziehung (BGHSt 11, 169) durch die Wirkung der Verhängung der Jugendstrafe und die mit der Aussetzung zur Bewährung verbundenen Nebenentscheidungen einschließlich des Druckmittels eines drohenden Widerrufs erreicht werden kann <sup>53)</sup>.

Unstreitig ausgeschlossen ist die Strafaussetzung zur Bewährung bei sogenannten frühkriminellen Hangtätern und schwer Verwahrlosten <sup>54)</sup>.

Der oben erwähnte Widerspruch könnte zumindestens abgeschwächt werden, wenn bei Verhängung einer Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen" in aller Regel von einer Strafaussetzung zur Bewährung abgesehen werden würde, diese vielmehr hauptsächlich dann zu einer Anwendung käme, wenn die Verurteilung wegen "schwerer Schuld" erfolgte. In diesen Fällen besteht ein Widerspruch zwischen den Anforderungen des § 17 und denen des § 21 JGG schon deshalb nicht, weil die Verhängung der Jugendstrafe insoweit auf dem Bedürfnis nach intensiver Mißbilligung der Straftat beruht<sup>55)</sup>. Eine solche Praxis erscheint auch in der Literatur vorwiegend befürwortet zu werden, während in der Rechtsprechung die Tendenz festzustellen ist, bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr fast regelmäßig die Strafe zur Bewährung auszusetzen, obwohl die Strafaussetzung nur dann obligatorisch ist, wenn der Täter – im Falle des § 21 Abs. 1 JGG – nach Auffassung des Jugendrichters eine günstige Sozialprognose hat<sup>56)</sup>.

Die Regelung des § 21 Abs. 2 JGG soll nach allgemeiner Auffassung in Literatur und Rechtsprechung zwar zurückhaltend anzuwenden sein, gleichwohl besteht ein weitgehender Konsens darüber, daß auch diese Vorschrift in Verbindung mit dem Erziehungsgedanken nach dem JGG zu sehen ist. Es handelt sich demnach zwar um eine Ausnahmenvorschrift, deren Anwendung gleichwohl nicht auf extreme Ausnahmefälle beschränkt ist; vielmehr ermöglicht sie auch eine Strafaussetzung zur Bewährung bei Taten, die nicht in einer jugendtypischen Konfliktlage oder in Situationen begangen worden sind, die nahe an Rechtfertigungs- oder Schuldaußschließungsgründe herankommen<sup>57)</sup>. Eine Aussetzung längerer Jugendstrafen soll nach hM insbesondere dann in Frage kommen, wenn diese wegen schwerer Schuld verhängt wurden<sup>58)</sup>. Die Ergebnisse mehrerer empirischer Untersuchungen weisen aber darauf hin, daß diese Forderung nicht in die Praxis umgesetzt wird<sup>59)</sup>; der Anteil der wegen Schwere der Schuld verhängten Jugendstrafen an allen längeren Jugendstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, liegt in sämtlichen Arbeiten unter 15 %.

## 2.2 Zur Bedeutung sozialisationstheoretischer Annahmen und Konzepte für die Erklärung abweichenden Verhaltens

### 2.2.1 Einführung in die Problematik

Die Kriminologie ist, wie Th. WÜRTEMBERGER es einmal formuliert hat, vor die Aufgabe gestellt, "die drei großen Gebiete sozialwissenschaftlicher Forschung: Personen, Kultur, Gesellschaft systematisch miteinander in Beziehung zu setzen"<sup>60)</sup>. Aus diesem Spannungsverhältnis bestimmt sich das Verhalten des Individuums, konformes ebenso wie deviantes. Jede ätiologische Theorie abweichenden Verhaltens wird diesen drei Gebieten

und dem zwischen ihnen bestehenden Interdependenzverhältnis, das maßgeblich durch Prozesse der Sozialisation des Individuums und der Sozialkontrolle bestimmt wird, besondere Beachtung schenken müssen.

Sozialisation bezeichnet dabei den Prozeß, durch den ein Individuum den sozialen Erfordernissen der Umwelt angepaßt und so allmählich zum Mitglied einer Gesellschaft und Kultur wird. Dies geschieht durch Internalisierung der in der Gesellschaft geltenden Normen und Wertorientierungen, insbesondere der an die Inhaber bestimmter Positionen geknüpften Rollenerwartungen sowie der zur Erfüllung dieser Normen und Erwartungen erforderlichen Fähigkeiten. Eng verwandt mit dem Begriff der Sozialisation ist der der "sozialen Kontrolle"; beide können als "verschiedene Aspekte desselben Interaktionsprozesses" betrachtet werden <sup>61)</sup>. Als soziale Kontrolle werden die "geplanten und ungeplanten Prozesse und Institutionen, durch die ein Individuum belehrt, überzeugt oder gezwungen werden soll, sich in Übereinstimmung mit den Gebräuchen und den entscheidenden Werten derjenigen Gruppen zu verhalten, denen sie angehören, bezeichnet <sup>62)</sup>".

Es ist einleuchtend, daß Defekte im Vermittlungsvorgang zu Norm- und Verhaltenskonflikten führen können, die sich in abweichendem Verhalten und u.U. in delinquentem oder kriminellem Verhalten äußern können <sup>63)</sup>.

So verwundert es auch nicht, daß in vielen empirischen Untersuchungen devianten Verhaltens zahlreiche Hinweise auf eine fehlgeleitete Entwicklung, bedingt durch eine unzureichende Sozialisationsleistung, zu finden sind.

Im folgenden soll zunächst die Bedeutung des Sozialisationshintergrundes im allgemeinen anhand einiger Theorien und Konzepte zur Erklärung abweichenden Verhaltens aufgezeigt werden. Im Anschluß daran werden einzelne Merkmale, die in diesem Zusammenhang als besonders aussagekräftig erachtet werden, herausgegriffen und dargestellt.

Es muß allerdings an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß es nicht Aufgabe dieser Arbeit sein kann, eine umfassende und detaillierte Analyse des Forschungsstandes auf diesem Gebiet vorzulegen. Vielmehr wird sich die Darstellung schwerpunktmässig auf solche Fragestellungen konzentrieren müssen, die für bestimmte Prognoseverfahren von Bedeutung sind und Eingang in die juristische Kommentarliteratur gefunden haben. Eine Auseinandersetzung der Strafrichter mit spezifischen Problemen der Sozialisations- oder anderen Kriminalitätstheorien kann nicht erwartet werden. Gleichwohl ist zu vermuten, daß solche Erkenntnisse aus diesen Forschungsgebieten, die in irgendeiner Form von der einschlägigen juristischen Fachliteratur rezipiert wurden oder von denen zu vermuten ist, daß sie als allgemein bekannt gelten können, in Form von Alltagstheorien für die richterliche Entscheidung von Bedeutung sein können.

## 2.2.2 Theorien und Konzepte zur Erklärung abweichenden Verhaltens und die Bedeutung sozialisations- und legalbiographischer Merkmale

Einen besonders hohen Stellenwert nimmt der Sozialisationsprozeß in der psychoanalytischen Kriminalitätstheorie ein <sup>64</sup>). Die Psychoanalyse geht davon aus, daß der Mensch von Natur aus ein "asoziales, polymorph perverses Wesen" ist, dem moralische Hemmungen erst anezogen werden müssen <sup>65</sup>). Dabei übernimmt nach dem Freud'schen Persönlichkeitsmodell das 'Über-Ich-' als Gegenpol des 'Es', dem Zentrum der Triebe und Bedürfnisse, die Rolle des sozialen Gewissens, während das 'Ich' als quasi vermittelnde Instanz zwischen diesen beiden konfligierenden Elementen tritt und entscheidet, ob dem Verlangen des 'Es' nachgegeben werden soll oder die Triebe und Wünsche nach den Forderungen des 'Über-Ichs' unterdrückt werden sollen. Daraus ergibt sich, daß Störungen im 'Über-Ich', insbesondere eine Unterentwicklung - zu abweichendem Verhalten führen kann, da dem 'Es' kein Kontrollelement mehr entgegengesetzt ist. Das Über-Ich entwickelt sich aber im Sozialisationsprozeß, insbesondere durch die frühkindliche Beziehung zu den Eltern. In diesem Stadium erfolgt die Internalisierung der gesellschaftlichen Normen und Werte.

T. PARSON hat in seinem Werk "The Structure of Social Action" (1937) die Freud'sche Über-Ich-Theorie aufgegriffen und als Norminternalisierungskonzept für eine soziologische Erklärung abweichenden Verhaltens fruchtbar gemacht <sup>66</sup>). Die sog. Funktionalisten gehen davon aus, die Hobbes'sche Frage nach dem Ursprung gesellschaftlicher Ordnung ("Why do men obey the rules of society?") <sup>67</sup>) in ausreichender Weise beantwortet zu haben; nach ihrer Auffassung werden durch normeninternalisierende Sozialisationsprozesse interne Kontrollen errichtet, die konformes Verhalten erzeugen. Delinquenz kann demzufolge nur auf bestimmten Druck- oder Streßsituationen, die stark genug sind, die inneren Kontrollen zu überwinden, beruhen <sup>68</sup>).

Zu den wichtigsten Erklärungsmodellen dieser Richtung gehört die Anomietheorie in Ihren verschiedenen Ausprägungen <sup>69</sup>).

Der den verschiedenen Spielarten der Anomietheorie gemeinsame Grundgedanke ist, daß zwar allgemeinverbindliche kulturelle Ziele innerhalb einer Gesellschaft vorgegeben sind, die sozial-strukturell determinierte Verteilung der legitimen Mittel zur Erreichung dieser Ziele aber ungleich ist. Diese Inkongruenz führt zu einer Desorientierung des Individuums, die je nach Einstellung zu den kulturellen Zielen und Wertvorstellungen zu verschiedenen Lösungsformen führen können (in der Merton'schen Terminologie: Innovation, Ritualismus, Rückzug oder Rebellion) <sup>70</sup>).

In Fortführung und Ergänzung der Merton'schen Theorie und unter Heranziehung lerntheoretischer Erkenntnisse betonten CLOWARD und OHLIN, daß auch der unterschiedliche Zugang zu illegitimen Mitteln berücksichtigt werden müßte <sup>71</sup>).

Die ungleiche Mittelverteilung zwischen Oberschicht und Mittelschicht auf der einen Seite und der Unterschicht auf der anderen Seite wird von den Anomietheorien auf sozialstrukturelle Unterschiede zurückgeführt. Dies bedeutet aber nicht nur, daß die Chancen unter ökonomischen Gesichtspunkten ungleich verteilt sind; vielmehr sind in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen Sozialisationsleistungen in den verschiedenen Schichten zu beachten. Mangelhafte Sozialisationsleistungen in der Unterschicht, die sich in unzureichenden verbalen Fähigkeiten, einem wenig differenzierten Rollenrepertoire etc. äußern, vermindern von vornherein die Bildungs- und Aufstiegschancen der Betroffenen.

Die Anomietheorie erscheint allerdings insoweit zu statisch, als sie von gleichen Zielvorstellungen für alle Mitglieder einer Gesellschaft ausgeht. Dies resultiert wohl in erster Linie daraus, daß die Anomietheorien versuchen, eine makrosoziologische Erklärung abweichenden Verhaltens zu geben. Der Sozialisationshintergrund wird zwar insoweit berücksichtigt, als davon ausgegangen wird, daß die Individuen überhaupt nach bestimmten - kulturell unterschiedlichen - Zielen streben, es findet aber die sozialisationsbedingt unterschiedliche Internalisierung der kulturellen Ziel- und Wertvorstellungen und Normen auf der Mikroebene keine hinreichende Beachtung. Ebenso wenig wird die Möglichkeit einer individuell unterschiedlichen Verarbeitung solcher anomischer Situationen berücksichtigt<sup>72)</sup>.

Der sogenannte Mehrfaktorenansatz bemüht sich um eine mehrdimensionale Sicht der Wirklichkeit des Verbrechens und ist gekennzeichnet durch eine induktive Vorgehensweise. Stellvertretend für die vielen - häufig recht unterschiedlichen - Studien, die unter diesem Begriff zusammengefaßt werden, seien hier die Arbeiten des Ehepaares GLUECK erwähnt, die in der Literatur stets als die herausragenden Vertreter dieses Ansatzes genannt werden<sup>73)</sup>. In diesen Untersuchungen werden neben biologisch-konstitutionellen und psychologischen Merkmalen Elemente des Sozialisationshintergrundes hervorgehoben. Die Hauptbedeutung dieser Arbeiten liegt dabei in dem statistischen Nachweis signifikanter Korrelationen zwischen Delinquenz und bestimmten familiären Konstellationen. Dabei zeigte sich, daß die Sozialisation der delinquenten Probanden in weit größerem Ausmaß durch funktionale oder strukturelle Störungen der Familien beeinträchtigt war als die der nichtdelinquenten Kontrollgruppen. So wurde u.a. beobachtet, daß Störungen im Familienleben durch körperliche Leiden, geistige Zurückgebliebenheit, seelische Störungen und Trunksucht der Eltern bei Delinquenten signifikant häufiger auftraten als bei nichtauffälligen Probanden. Weitere Unterschiede wurden festgestellt im Hinblick auf das Klima und die Erziehungspraktiken innerhalb der Familie und die Freizeitgestaltung der Probanden. Auffällig war außerdem, daß bei den Delinquenten wesentlich häufiger ein Wechsel der Haupterziehungspersonen stattgefunden hatte als bei den Probanden aus der Kontrollgruppe.

In einer Analyse des Zusammenhangs zwischen "Family environment and delinquency" kommen die GLUECKs dann auch zu dem Ergebnis, Familienfaktoren hätten "wohl den mächtigsten Einfluß in dem ganzen komplexen Feld der Antriebe zu dissozialem Verhalten, denn sie betreffen die intimsten Beziehungen des heranwachsenden Kindes - seine emotionalen Bindungen an Eltern und Geschwister" <sup>74)</sup>.

Am Vorgehen des Mehrfaktorenansatzes wird - insbesondere in den Sozialwissenschaften - vielfach Kritik geübt. So hat denn insbesondere die induktive Vorgehensweise diesem Konzept den Vorwurf der Theorielosigkeit <sup>75)</sup> oder sogar der Theoriefeindlichkeit <sup>76)</sup> eingebracht. Der Stand der Auseinandersetzung kann an dieser Stelle nicht im einzelnen nachgezeichnet werden <sup>77)</sup>. Es soll der Hinweis genügen, daß in der Literatur zunehmend von der Kriminologie gefordert wird, auch empirische Verallgemeinerungen und Korrelationen oder Kovarianzen als Aussageform zu akzeptieren <sup>78)</sup>.

Soweit ersichtlich, wird in der Literatur auch kein ursächlicher Zusammenhang zwischen solchen Merkmalen der Sozialisations- oder Legalbiographie, die auf der Basis des Mehrfaktorenansatzes entwickelt wurden, und dem Legalverhalten der Probanden behauptet. Allerdings hat eine Vielzahl von empirischen Untersuchungen gezeigt, daß mit der Häufung bestimmter negativer Sozialmerkmale die diagnostische und prognostische Aussagekraft wächst <sup>79)</sup>.

Es gibt über die bislang genannten hinaus noch zahlreiche weitere Theorien, Konzepte und Thesen, die auf der sozialisations-theoretischen Annahme beruhen, daß "die einzige wirklich allgemein zutreffende Charakterisierung des Kriminellen die eines in seinen sozialen Bezügen gestörten Menschen ist" <sup>80)</sup>. Dazu gehören die sog. Familiendesorganisationstheorien <sup>81)</sup> ebenso wie die Gruppe der Subkulturtheorien <sup>82)</sup>.

Von einem auf den ersten Blick völlig anderen Standpunkt gehen die Kontrolltheorien aus. Die Vertreter dieser Richtung halten die Hobbes'sche Frage nach dem Ursprung gesellschaftlicher Ordnung für bislang nicht ausreichend beantwortet. Der Mensch sei nicht moralisch so stark determiniert, daß er sich auch dann konform verhalte, wenn dies zu seinem eigenen Nachteil sei, wie die Funktionalisten behaupten <sup>83)</sup>, sondern grundsätzlich frei von solchen internen Kontrollen. Konformes Verhalten werde erzeugt durch externe Kontrollen, Kriminalität sei demzufolge Resultat der Abwesenheit solcher Disziplinierungskräfte <sup>84)</sup>.

Wenn auch die Kontrolltheorien grundsätzlich von einer anderen Ausgangsposition als die Funktionalisten ausgehen, so zeigt sich bei näherer Betrachtung doch, daß in den meisten dieser Konzepte sozialisations-theoretische Annahmen explizit oder implizit durch die Berücksichtigung bestimmter Merkmale verwendet werden <sup>85)</sup>.

Während der Einfluß des Sozialisationsprozesses auf die personale Kontrolle in einigen frühen Arbeiten noch verkannt wird<sup>86)</sup>, finden solche Zusammenhänge in der Untersuchung von W.C. RECKLESS (1970) durchaus Berücksichtigung. Seine Halt- (containment) theorie unterscheidet zwischen sog. Zug- und Druckfaktoren (z.B. Arbeitslosigkeit, Anziehung durch leichte Bedürfnisbefriedigung usw.) auf der einen Seite und inneren und äußeren Haltfaktoren (internal und external containment) auf der anderen Seite.

Äußere Haltfaktoren sind z.B. die Identifikation mit einer Gruppe oder einzelnen Mitgliedern, die Gelegenheit für ein Individuum, in dieser Gruppe einen bestimmten Status zu erringen oder die Bereitstellung alternativer legaler Wege und Mittel, wenn andere Möglichkeiten versperrt sind. Der äußere Halt ist mithin ein sozialer, indem die Umwelt dem Individuum eine positive Stütze liefert und auf der anderen Seite durch die Beherrschung formeller und informeller Sanktionsmittel inhibierend wirkt<sup>87)</sup>.

Die innere Haltstruktur hängt in erster Linie von der Stärke des 'Ich's' und des 'Über-Ichs' ab. Wesentliche Merkmale des inneren Halts, dem in der Reckless'schen Theorie die entscheidende Bedeutung zukommt, sind der Grad der Internalisierung der geltenden Normen und die Fähigkeit des Individuums zur Selbstbeherrschung. Beides wird aber maßgeblich durch den Sozialisationsprozeß bestimmt.

Einen etwas anderen Stellenwert erhält der Sozialisationsprozeß in der Sozialkontrolltheorie von HIRSCHI (1969). Danach wird das Verhalten eines Individuums wesentlich von vier Kontrollelementen bestimmt:

Die "Bindungen an Bezugspersonen" (attachment to meaningful persons) - Insbesondere an Eltern/Erziehungspersonen, Lehrer und Mitglieder von sog. peer-groups - bezeichnen dabei den Bereich, in dem das Gewissen, 'Über-Ich' und die internalisierten Normen wirken. HIRSCHI kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß ein Jugendlicher, der sich gegenüber Bezugspersonen verpflichtet fühlt, wesentlich weniger Gefahr läuft, delinquent zu werden, als ein Jugendlicher, bei dem das nicht der Fall ist, selbst wenn die Bezugspersonen selber delinquent sind<sup>88)</sup>.

Im Gegensatz zum funktionalistischen Verständnis des Begriffs der Normverinnerlichung wird "attachment" als eine dem Wandel unterliegende, jeweils von den konkret existierenden emotionalen Bindungen an andere Personen abhängige Größe" definiert<sup>89)</sup>.

Die "Bindung an konforme Zielvorstellungen" (commitment to conventional goals) bezeichnet die rationale Komponente der Konformität. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, daß Personen, die Zeit, Energie etc. investieren, um so einen gesellschaftlichen Status und materielle Werte zu erwerben, versuchen werden, diese nicht durch abweichendes Verhalten zu gefährden. Darüberhinaus gilt das Streben des Einzelnen aber nicht nur der Sicherung erarbeiteter Werte, sondern auch dem Erreichen weiterer Ziele. Die Wahrscheinlichkeit, delinquent zu werden, wird um so geringer, je intensiver der Jugendliche danach strebt, solche Ziele zu erreichen, und zwar unabhängig davon, ob die Verwirklichung dieser Ziele realistisch ist und dem Jugendlichen die erforderlichen Mittel bei objektiver Betrachtungsweise zur Verfügung stehen.



Insoweit stehen die Aussagen der Sozialkontrolltheorie in krassem Gegensatz zu den Annahmen der Anomietheorie, für die eine solche Konstellation einen typischen Fall der kriminellen Gefährdung indiziert.

Ein weiteres Element, dem aber nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, bildet das Freizeitverhalten der Jugendlichen (involvement in conventional activities).

Der Grundgedanke dabei ist, daß derjenige, der sich konventionellen Beschäftigungen widmet, nicht mehr genug Zeit aufbringen kann, um delinquent zu werden oder wie HIRSCHI es in Anlehnung an ein altes Sprichwort ausdrückt: "Idle hands are the devil's workshop".

Als letztes Element dient schließlich die "Anerkennung der gesellschaftlichen Spielregeln" (belief in social rules). Die Kontrolltheorien gehen – im Gegensatz zu beispielsweise den Subkulturtheorien – von allgemeingültigen Normen innerhalb einer Gesellschaft aus. Sie stehen dabei vor dem Problem, erklären zu müssen, warum jemand, der bestimmte Regeln als richtig anerkennt, dennoch dagegen verstößt. Manche Spielarten der Kontrolltheorien übergehen dieses Problem oder gehen implizit davon aus, daß in solchen Fällen die Anerkennung rein deklatorischer Natur ist; andere Vertreter der Kontrolltheorien nehmen an, daß delinquente Jugendliche sog. Neutralisierungstechniken entwickelt haben, die es ihnen ermöglichen, die betreffenden Normen zu verletzen und dennoch den Glauben daran zu behalten<sup>90</sup>). Im Gegensatz dazu vertritt HIRSCHI die Auffassung, daß es zwar allgemein anerkannte Normen und Regeln innerhalb einer Gesellschaft gibt, daß aber die Intensität der Akzeptierung unterschiedlich ist<sup>91</sup>.

Zusammenfassend wird man der Ansicht KAISERs, wonach sich eine Perspektive, die in besonderem Maße die integrierenden Elemente der Theorien der unterschiedlichen Sozialisation und Sozialkontrolle berücksichtigt, als besonders aussagekräftig erweist, zustimmen können. Danach ist "das konforme Verhalten durch die Bindung des Einzelmenschen an andere Personen, an die Gesellschaft und das soziale Wertesystem aufgrund der Verinnerlichung herrschender Normen und durch konventionelle Aktivitäten bestimmt. Emotional getragene und sozialetisch begründete innere Verpflichtung (commitments) einerseits und äußere Sozialintegration andererseits bestimmen das Verhalten"<sup>92</sup>.

### 2.2.3 Einzelne Merkmale zur Erklärung abweichenden Verhaltens

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die Bedeutung sozialisationstheoretischer Annahmen innerhalb bestimmter Kriminalitätstheorien skizziert wurde, soll nunmehr dargestellt werden, welche Merkmale innerhalb der verschiedenen Konzepte von wesentlicher Bedeutung sind. Dabei sollen insbesondere solche Faktoren berücksichtigt werden, deren prognostische und diagnostische Aussagekraft als empirisch gesichert gelten kann.

### 2.2.3.1 Merkmale aus dem Familienbereich

Die Bedeutung der Familie im Sozialisationsprozeß ist unbestritten. Sie ist die primäre Sozialisationsinstanz, die als der "entscheidende Transmissionsriemen von Kultur und Gesellschaft" angesehen wird. Die soziale Platzierung des Einzelnen in der Gesellschaft hängt ganz maßgeblich von den Sozialisationsbedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie ab<sup>93)</sup>. Angesichts dieser zentralen Rolle der Familie im Sozialisationsprozeß hat sich die Kriminologie in vielen Untersuchungen dem Zusammenhang zwischen Störungen in diesem Bereich und abweichendem Verhalten zugewandt.

Besondere Aufmerksamkeit fanden dabei stets die verschiedenen Erscheinungsformen defizitärer Familienstrukturen<sup>94)</sup>.

Im Schrifttum wird dabei je nach Art der Desorganisation zwischen "strukturell" und "funktional" unvollständigen Familien unterschieden. Die strukturell unvollständige Familie tritt in fünf verschiedenen Formen auf:

Sie kann bedingt sein durch den Tod der Mutter oder des Vaters, durch Scheidung oder Trennung der Eltern oder durch uneheliche Geburt. Der Begriff der "funktionalen Unvollständigkeit" ist wesentlich schwerer zu bestimmen. Eine funktionale Desorganisation soll dann vorliegen, wenn "ein gewisses Maß an innerer Zerrüttung" festzustellen ist, wobei der strukturellen Unvollständigkeit insoweit eine indikatorische Funktion zukommen soll<sup>95)</sup>.

In der Literatur gehen die Meinungen über die Bedeutung des Faktors der strukturellen Unvollständigkeit stark auseinander. So kommen die GLUECKS zu hochsignifikanten Unterschieden zwischen Delinquenten und Nichtdelinquenten im Hinblick auf dieses Merkmal, während in anderen Untersuchungen nur ein schwacher Zusammenhang festgestellt werden konnte<sup>96)</sup>.

Wenn auch zahlreiche empirische Untersuchungen einen Zusammenhang zwischen einem sogenannten "broken home" und abweichendem Verhalten festgestellt haben<sup>97)</sup>, so hat sich doch gezeigt, daß der Faktor der Unvollständigkeit der Familie isoliert betrachtet wenig aussagekräftig ist<sup>98)</sup>. Entscheidend ist vielmehr "inwieweit das soziale Ausgangsmilieu und die häuslich-familiäre Umwelt als Voll-, Rumpf-, oder Restfamilie ihre Erziehungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben auch tatsächlich ausüben" (können)<sup>99)</sup>. Es ist insoweit zu berücksichtigen, daß häufig, d.h. insbesondere in den Fällen einer Trennung oder Scheidung der Eltern, die Unvollständigkeit einer Familie auf eine funktionale Desorganisation zurückzuführen ist, die ihrerseits einen wesentlich stärkeren Zusammenhang mit delinquentem Verhalten aufweist<sup>100)</sup>. Dem Merkmal der strukturellen Unvollständigkeit kommt mithin in diesem Zusammenhang zunächst einmal eine indikatorische Funktion im Hinblick auf vorangegangene Belastungssituationen innerhalb der Herkunftsfamilie zu.

Darüber hinaus kann sie aber auch den Ausgangspunkt für weitere Belastungen, die sich nachteilig auf den Sozialisationsprozeß des Jugendlichen auswirken, darstellen; dies gilt namentlich für die Fälle, in denen die Restfamilie nicht mehr in der Lage ist, die ihr zugewiesenen Erziehungs- und Kontrollaufgaben zu erfüllen<sup>101)</sup>. So haben denn auch an "Multiproblemfamilien"<sup>102)</sup> vorgenommene Untersuchungen ergeben, daß delinquentes Verhalten in der Regel nicht durch einzelne Faktoren hervorgerufen wird, sondern als Ergebnis einer Vielzahl von Faktoren, die in einem dynamischen Interdependenzverhältnis zueinander stehen, zu verstehen ist<sup>103)</sup>. Die Scheidung oder Trennung der Eltern hat demnach nicht notwendigerweise einen ungünstigen Einfluß auf die Entwicklung des Kindes. In den Fällen, in denen sie eine längst dysfunktional gewordene Familienlage beendet, mag ihr sogar eher eine positive Wirkung zukommen, aber auch in diesen Fällen deutet sie auf eine vorangegangene Spannungslage innerhalb der Familie hin<sup>104)</sup>.

Auch die Unehelichkeit als solche hat sich als wenig aussagekräftiger Indikator erwiesen. Wesentlich größere Bedeutung kommt auch in diesen Fällen den Begleitumständen zu. Die geringste Kriminalitätsbelastung weisen diejenigen Probanden auf, die durch spätere Heirat legitimiert wurden, während diejenigen unehelich Geborenen, die in Heimen oder wechselnden Pflegestellen aufgewachsen waren, am stärksten belastet waren<sup>109)</sup>.

Wichtiger als der Faktor der nichtehelichen Geburt scheint in diesem Zusammenhang die personelle Desorganisation der Familie zu sein, die sich in erster Linie in einem Wechsel der Haupterziehungspersonen äußert. Dies kann dazu führen – insbesondere dann, wenn keine Ersatzperson an die Stelle der bisherigen Bezugsperson tritt –, daß wichtige persönliche Bindungen zerstört werden oder sich erst gar nicht entwickeln können; ohne ein Vertrauensverhältnis zu einer festen Bezugsperson ist aber ein normaler Sozialisationsprozeß des Kindes als Grundlage für eine erfolgreiche Internalisierung der gesellschaftlichen Normen und Wertorientierungen nicht möglich. So wurde dann auch in verschiedenen Untersuchungen in ungewohnter Einheitlichkeit ein positiver Zusammenhang zwischen Heimerziehung bzw. häufigem Wechsel der Erziehungspersonen und Delinquenz beobachtet<sup>106)</sup>. Auch wenn in diesen Arbeiten nicht geklärt wurde, ob inwieweit der Sozialisationsprozeß durch den Wechsel bzw. den Heimaufenthalt gestört wurde, oder aber, ob die Entwicklung der Probanden schon vorher beeinträchtigt war, mit der Folge, daß diese Merkmale nicht legitimerweise als Ursachen der Delinquenz bezeichnet werden können, so bleibt doch ihre indikatorische Aussagekraft unübersehbar<sup>107)</sup>. Im übrigen impliziert gerade der Prozeßcharakter der Sozialisation, daß Fehlentwicklungen in aller Regel nicht auf einzelne Ereignisse zurückzuführen sind, sondern als Ergebnis einer länger andauernden Entwicklung zu verstehen sind.

Neuere Untersuchungen <sup>108)</sup> haben einen Zusammenhang zwischen der Familiengröße und Frühkriminalität aufgezeigt. Allerdings wird zu Recht betont, daß Kinderreichtum per se keinen kriminogenen Faktor darstellt, häufig aber mit ungünstigen sozialen Verhältnissen einhergeht. Die finanzielle Ausstattung ist in vielen Fällen unzureichend, die Wohnverhältnisse sind oft unterdurchschnittlich und die Kinder sind in Schule und Beruf benachteiligt, da Ihre Eltern weniger Zeit für die individuelle Betreuung haben als in kleineren Familien; in Familien mit 3 oder mehr Kindern liegt deshalb auch der Prozentsatz der Kinder mit einer begonnenen oder erfolgreich abgeschlossenen Lehre wesentlich niedriger als in Familien mit 1 bis 2 Kindern <sup>109)</sup>.

Die Schichtzugehörigkeit ist so stark umstritten wie kaum ein anderes Merkmal, das als Faktor mit kriminogener Wirkung in Erwägung gezogen wird <sup>110)</sup>. Die Dunkelfeldforschung hat die Ansicht, wonach Kriminalität ausschließlich ein Privileg der Unterschicht sei, widerlegt. Allerdings sind die Einzelheiten bis in die Gegenwart heftig umstritten <sup>111)</sup>.

Untersuchungen in den 50er Jahren haben Hinweise dafür erbracht, daß Verwahrlosungstendenzen und Frühkriminalität eher bei Jugendlichen aus der Unterschicht und unteren Mittelschicht als bei solchen aus der Mittelschicht zu finden sind <sup>112)</sup>.

Während eine Zeitlang aufgrund einer Reihe von Dunkelfelduntersuchungen eine schichtspezifische Kriminalitätsbelastung verneint wurde - mit der Folge, daß sich die Aufmerksamkeit in erster Linie auf Zuschreibungspraktiken der Träger der formellen Sozialkontrolle konzentrierte - kommen neuere Untersuchungen zu dem Schluß, daß zwar präkriminelles Verhalten gleich verteilt zu sein scheint, schwere und häufige Straftaten aber eher bei Angehörigen aus der Unterschicht zu finden sind <sup>113)</sup>. Diese Ergebnisse weisen darauf hin, daß sich der Typus des Frühkriminellen im Sinne des § 17 JGG und des Verwahrlosten tendenziell eher in der Unterschicht findet. Diese Ansicht stimmt wohl auch mit dem Befund der Sekundäranalyse von VILLMOW/KAISER überein, wenn sie konstatieren, daß die offiziell registrierte Kriminalitätsbelastung der Unterschicht hinsichtlich der kleineren und mittleren Kriminalität überhöht ist. Die Begründung für die stärkere Kriminalitätsbelastung von Angehörigen der Unterschicht im Bereich der schweren Kriminalität sind unterschiedlich: Teils wird auf schichtspezifische Sozialisationspraktiken, teils auf subkulturelle Wertorientierungen verwiesen. QUENSEL kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Schichtzugehörigkeit nur insofern von Bedeutung ist, als die Angehörigen der unteren Schicht schlechter in der Lage sind, Sozialisationsbelastungen zu kompensieren <sup>114)</sup>. Dies verdeutlicht, daß auch die Schichtzugehörigkeit als solche wenig aussagekräftig ist, sondern in einem Interdependenzverhältnis mit anderen Faktoren gesehen werden muß, so daß regelmäßig die Frage nach konkreten Sozialisationsdefekten auftaucht <sup>115)</sup>.

Der Einfluß des Erziehungsstils wird ebenfalls nicht ganz einheitlich beurteilt. Insbesondere läßt sich nur schwer bestimmen, wann eine Erziehung als "fehlerhaft" anzusehen ist, weil in verschiedenen Untersuchungen der Begriff der "Erziehungshaltung" unterschiedlich operationalisiert wurde und zudem alle Arbeiten die Möglichkeiten unterschiedlicher Reaktionen – je nach Persönlichkeit des Kindes – auf den gleichen Erziehungsstil außer acht lassen<sup>116)</sup>. Nach dem bisherigen Stand der Forschung wird man aber davon ausgehen können, daß konsistentes Erziehungsverhalten der Eltern und dessen Rezeption durch den Jugendlichen als fair die Anfälligkeit für delinquentes Verhalten mindert. Ebenfalls gesichert scheint die Feststellung, daß nichtdelinquente Jugendliche eher in einer freundlich bestimmten Atmosphäre aufwachsen und einer intensiveren Aufsicht und Kontrolle unterworfen sind als delinquente Jugendliche.

### 2.2.3.2 Merkmale aus dem Leistungsbereich

Die Schule wird im allgemeinen als die nach der Familie wichtigste Sozialisationsinstanz angesehen. Sie hat auch die Aufgabe, die von der Herkunftsfamilie bestimmte Sozialisation zu vervollständigen und gegebenenfalls zu korrigieren<sup>117)</sup>. Die Jugendkriminologie beschäftigt sich deshalb schon seit langem mit der Frage, ob es Zusammenhänge zwischen Schulversagen und –außenseitertum auf der einen und Jugendkriminalität auf der anderen Seite gibt. Aufgrund positiver Befunde hat die Prognoseforschung schon frühzeitig Schuldefizite und auffälliges Verhalten in der Schule als Indikatoren für eine kriminelle Gefährdung herangezogen<sup>118)</sup>.

Empirische Untersuchungen kamen fast übereinstimmend zu dem Schluß, daß das Bildungsniveau delinquenten Probanden – gemessen am Schulabschluß – deutlich unter dem nichtdelinquenten Vergleichsgruppen lag, daß ihre Schulleistungen schlechter als die der Nichtdelinquenten waren und daß sie häufiger eine Klasse wiederholen mußten<sup>119)</sup>. Außerdem war ihre Gesamteinstellung gegenüber der Schule negativer als die der Vergleichsprobanden; dies äußerte sich insbesondere in häufigem Schulschwänzen, einem allgemein schlechteren Verhalten in der Schule und einer negativen Einstellung gegenüber der Schule und den Lehrern<sup>120)</sup>. Die Ansicht, daß im Schulmißerfolg eine Ursache abweichenden Verhaltens zu sehen ist, wird heute nicht mehr ernsthaft vertreten. Dieser wird vielmehr im allgemeinen als ein Symptom für eine kriminelle Gefährdung angesehen, als Indikator eines "umfassender gelagerten Fehlanpassungssyndroms"<sup>121)</sup>.

Die Ergebnisse der bislang vorliegenden Untersuchung deuten darauf hin, daß sich familiäre Sozialisationsdefizite im schulischen Bereich und danach im Berufsleben fortsetzen und möglicherweise durch Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozesse noch verstärkt werden. Dieser Fragenkomplex ist bislang empirisch kaum eruiert worden – trotz aller eindeutigen Hinweise auf bestehende Zusammenhänge zwischen Schulversagen und Delinquenz<sup>122)</sup>.

In vielen Arbeiten werden in diesem Zusammenhang auch schichtspezifische Unterschiede betont. So finden sich bei Angehörigen der Mittelschicht häufiger Einstellungen, die es ihnen erlauben, eine unmittelbare Bedürfnisbefriedigung zu verschieben, um später ein gesellschaftliches als höherwertig anerkanntes Ziel erreichen zu können. Diese als "deferred gratification patterns" <sup>123)</sup> bezeichneten Verhaltensmuster setzen eine Disziplinierung spontaner Effekte und eine Zweckerationalisierung des Verhaltens voraus. Eine solche Zielstrebigkeit, die in den Leistungsbereichen Schule und Beruf unerlässlich ist für die Erreichung attraktiver Positionen, wird vermutlich auch von den Instanzen der sozialen Kontrolle positiv bewertet <sup>124)</sup>.

Wenn auch eine Reihe amerikanischer Arbeiten Hinweise darauf ergeben haben, daß Delinquente eher zu spontanem Handeln tendieren und häufig eine langfristige Zukunftsplanung vermissen lassen <sup>125)</sup>, so wird man dennoch nicht zu dem Schluß kommen können, daß Delinquenz alleine aus solchen Einstellungen heraus erklärbar ist. Allerdings hat eine Vielzahl empirischer Untersuchungen gezeigt, daß eine solche Verhaltensorientierung mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen, psychopathologischen Symptomen, Alkoholismus, mangelnder Leistungsbereitschaft, Unpünktlichkeit und fehlender Leistungsmotivation assoziiert werden kann <sup>120)</sup>.

In diesem Zusammenhang finden sich bestimmte Merkmalsbündelungen, die eine kriminogene Situation kennzeichnen. Gleichwohl deuten die bislang vorliegenden Untersuchungen darauf hin, daß eine nur an kurzfristigen Zielen orientierte Einstellung für sich schon als Indiz für eine kriminelle Gefährdung dienen kann <sup>127)</sup>.

Diese Befunde gelten für den gesamten Leistungsbereich. Ebenso wie im Schulbereich sind auch im beruflichen Bereich die Ergebnisse empirischer Untersuchungen von erstaunlicher Kongruenz <sup>129)</sup>. So zeigt sich, daß die registrierten jungen Rechtsbrecher im Vergleich zu offiziellen Nichtdelinquenten eine eher negative Arbeitseinstellung zeigen, die sich in Desinteresse, Bummel und Unzuverlässigkeit ausdrückt und letztlich in vielen Fällen dazu führt, daß eine begonnene Lehre abgebrochen wird oder der Arbeitsplatz sehr häufig gewechselt wird. Außerdem finden sich überdurchschnittlich viele ungelernete Hilfskräfte unter den registrierten Jungtälern <sup>129)</sup>.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß bei den Jugendlichen, deren familiäre Sozialisation starken Belastungen ausgesetzt ist, die Wahrscheinlichkeit, im Berufsleben oder in der Schule zu versagen, größer ist als bei Jugendlichen, deren Sozialisationsprozeß weitgehend "normal" verlaufen ist. In diesem Bereich finden wir aber auch die meisten offiziell registrierten Rechtsbrecher.

### 2.2.3.3 Merkmale aus dem weiteren sozialen Umfeld und dem Freizeitbereich

Neben Familie, Schule und Instanzen der beruflichen Ausbildung sind insbesondere sog. "peer groups" und Freizeitorganisationen für den Sozialisationsprozeß der Jugendlichen und Heranwachsenden von Bedeutung. Dabei sind Erwartungen und Normen innerhalb solcher Gruppen durchaus unterschiedlich. In formal organisierten Gruppen – wie Sportvereinen und Jugendorganisationen –, die häufig durch eine externe heterocephale Struktur gekennzeichnet sind <sup>130)</sup>, dominieren eher gesamtgesellschaftlich anerkannte Normen und Wertvorstellungen, so daß diese die Sozialisationsleistungen der Herkunftsfamilie ergänzen und Defizite teilweise kompensieren können. Aus diesem Grunde wird solch formal organisierten Gruppen häufig eine kriminalitätshemmende Wirkung zugeschrieben <sup>131)</sup>, während auf der anderen Seite verschiedene Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, daß jugendliche Rechtsbrecher einer formal organisierten Freizeitgestaltung eher ablehnend gegenüber stehen <sup>132)</sup>.

Der Einfluß informeller Gruppierungen wird durchaus unterschiedlich bewertet. Einerseits lassen zahlreiche Untersuchungen zu Bandendelinquenz – insbesondere in den USA – den Schluß zu, daß die Mitgliedschaft in einer informellen Gruppe kriminalitätsfördernd wirkt, da die Jugendlichen ihre altersspezifischen Probleme teilweise durch die Begehung strafbarer Handlungen zu lösen versuchen <sup>133)</sup>. Dem wird von anderen Autoren entgegengehalten, daß auch emotionale Bindungen an Personen, die nicht zur Herkunftsfamilie zählen, stets als positiv zu bewerten sind. Danach soll selbst eine freundschaftliche Beziehung zu delinquenten Freunden nicht zu einer Imitation solcher Verhaltensweisen, sondern zu normadäquatem Verhalten führen <sup>134)</sup>. Die positive Wirkung "echter Freundschaften" wird damit begründet, daß die Individualisierung und Stabilisierung des "Ich" durch soziale Identifikationen gefördert wird <sup>135)</sup>.

### 2.3 Zum Stand der Prognoseforschung

Von jeher wurde in der Kriminologie der Wert einer Kriminalitätstheorie auch an ihrer prognostischen Aussagekraft gemessen. So erhebt die moderne Wissenschaftstheorie mit POPPER die prognostische Aussagekraft einer Theorie zum eigentlichen Gütekriterium, während auf der anderen Seite für den Anwendungsbereich die "Tauglichkeit des prognostischen Instrumentariums" als Gradmesser für die Funktionsfähigkeit des modernen Sanktionensystems bezeichnet wird <sup>136)</sup>. Das Wissen um empirisch gesicherte Zusammenhänge soll die Einschätzung künftiger Entwicklungen ermöglichen ("savoir pour prévoir" – Comte) und dient so als Mittel der Sozialkontrolle und Gefahrenabwehr ("prediction and control") <sup>137)</sup>.

Wenn wir auch mit einiger Sicherheit davon ausgehen können, daß wissenschaftliche Prognoseverfahren als solche kaum Eingang in die richterliche Entscheidungspraxis finden <sup>138)</sup>, so spricht doch einiges für die Annahme, daß die Strafrichter von sog. Alltagstheorien geleitet werden, die ganz maßgeblich von solchen Faktoren geprägt werden, die auch in den auf der Basis des Mehrfaktorenansatzes entwickelten statistischen Prognoseverfahren von wesentlicher Bedeutung sind <sup>139)</sup>.

Es scheint daher sinnvoll und notwendig, einen kurzen Überblick über den Stand der Prognoseforschung in der Kriminologie zu geben. Dabei muß an dieser Stelle auf die Darstellung einzelner Prognoseverfahren weitgehend verzichtet werden <sup>140)</sup>. Diese wird sich vielmehr auf eine Skizzierung des theoretischen und methodischen Hintergrunds der Prognoseverfahren beschränken. Der Schwerpunkt wird dabei bei den sog. statistischen Prognosemethoden liegen. Es wird dann zu prüfen sein, inwieweit die dort verwendeten sozialisations- und legalbiographischen Merkmale im Entscheidungsprogramm nach dem JGG und in der jugendrichterlichen Praxis von Bedeutung sind.

### 2.3.1 Prognoseverfahren

Grundsätzlich wird in der Literatur zwischen drei verschiedenen Prognosemethoden unterschieden, der intuitiven, der klinischen oder empirischen Individualprognose und der statistischen Methode <sup>141)</sup>.

Die sog. intuitive Methode wird nach GÖPPINGER dadurch gekennzeichnet, daß ein im psychiatrischen bzw. psychologischen Bereich nicht ausgebildeter Beurteiler die Täterpersönlichkeit gefühlsmäßig zu erfassen versucht, wobei er sich im Wesentlichen auf eigenes Erfahrungswissen stützt. Seine Leitideen werden in erster Linie durch sog. Alltagstheorien geprägt. Insbesondere die Praktiker der Strafrechtspflege bedienen sich vornehmlich der intuitiven Prognose. Diese trifft in der wissenschaftlichen Fachliteratur weitgehend auf Ablehnung. Einigkeit besteht insbesondere darüber, daß es sich nicht um eine wissenschaftliche Methode im eigentlichen Sinne handelt <sup>142)</sup>.

Weiterhin wird auf die nur unzureichende Treffsicherheit der so erstellten Prognosen hingewiesen <sup>143)</sup>. Dies ist nach allgemeiner Auffassung eine logische Konsequenz der subjektivistischen Vorgehensweise der Entscheidungsträger. Dies beginnt beim Sammeln der entscheidungsrelevanten Informationen und setzt sich fort bei der Erfassung und Zuordnung des einzelnen Faktums zwecks prognostischer Aussage.



Es mehren sich aber die Stimmen, die vor einem wissenschaftlichen "Hochmut" <sup>144)</sup> gegenüber der jugendrichterlichen Praxis warnen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, daß neben den prognostischen Erwägungen auch andere Gesichtspunkte die richterliche Entscheidung mittragen. So sind manche Strafrichter durchaus bereit, dem Angeklagten auch dann noch einmal "eine Chance" zu geben, wenn ihre Prognose eher negativ ausfällt. Die Grenzen, die das JGG hier setzt, sind eher fließend, so daß eine Bewertung der richterlichen Prognoseentscheidung nur anhand des Rückfallkriteriums zu kurz greift.

Neuere Untersuchungen lassen darüber hinaus erhebliche Zweifel an der Überlegenheit wissenschaftlicher Prognoseverfahren aufkommen <sup>145)</sup>. Die Prognoseforschung wird hier von den Praktikern der Strafrechtspflege kaum mehr verlangen können, als sie selber zu leisten fähig ist.

Auch ist nicht zu verkennen, daß viele der Faktoren, die in den statistischen Prognoseverfahren von Bedeutung sind, möglicherweise auch die richterliche Prognoseentscheidung ganz maßgeblich mitbestimmen. Dies wird in der Literatur in erster Linie darauf zurückgeführt, daß diese Merkmale in hohem Maß dem "common sense" entsprechen <sup>146)</sup>. Allerdings wird der mögliche Einfluß individueller Wertvorstellungen und Einstellungen durchaus berücksichtigt <sup>147)</sup>. Die Gefahr, bei gleicher Sachlage zu einer völlig anderen Einschätzung zu gelangen als ein anderer Richter, ist bei der intuitiven Methode wesentlich größer als bei den statistischen Prognoseverfahren. Es sollte aber nicht verkannt werden, daß die Operationalisierung der Variablen in den verschiedenen statistischen Prognoseverfahren ebenfalls sehr häufig viel Raum für einen subjektiven Beurteilungsspielraum lassen <sup>148)</sup>.

Während der Einfluß subjektiver Elemente bei der richterlichen Prognose häufig als nachteilig angesehen wird, wird ein gewisser Ermessensspielraum bei der klinischen <sup>149)</sup> oder empirischen <sup>150)</sup> Individualprognose eher – im Sinne einer wünschenswerten Flexibilität bei der Prognoseentscheidung – positiv bewertet. Diese Methode beruht auf der Erforschung der Täterpersönlichkeit durch einen Psychiater oder Psychologen. Untersuchungen durch Exploration und Beobachtung, psychodiagnostische Tests und Untersuchungen der Verhältnisse in der Familie, im Leistungs- und Freizeitbereich dienen als Grundlage der Prognosestellung.

Gegen diese Verfahren wird eingewandt, daß es durchweg an kriminologischen Extremgruppen gesichert wurde, so daß die Treffsicherheit im Mittelfeld der Untersuchungspopulation deutlich nachläßt <sup>153)</sup>. Weitere methodische Bedenken ergeben sich aus der geringen Größe der Untersuchungsgruppe und den Auswahlverfahren (keine Zufallsstichproben).

Auch wurden die klinischen Prognoseverfahren nie einer Effizienzkontrolle unterworfen, wie dies bei den statistischen Prognoseverfahren üblich ist <sup>152)</sup>; der Einwand GÖPPINGERS (1980), es sei insoweit zu berücksichtigen, daß diese Kriterien dazu dienten, "den aufgrund statistischer Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen eine solide Grundlage zu verleihen, um sie in der Hand verschiedener – auch nicht fachmännischer – Anwender für den Einzelfall nutzbar machen zu können", vermag nicht zu überzeugen. Gerade in diesem Fall wäre eine Überprüfung dieser Verfahren notwendig und sinnvoll.

Als entscheidender Nachteil der klinischen Methode wird schließlich die Beschränkung auf einen kleinen Kreis von Sachverständigen genannt. Die durchzuführenden Untersuchungen sind darüberhinaus häufig recht zeit- und kostenintensiv, so daß aus Gründen der Prozeßökonomie die Anwendung auf einige wenige Fälle beschränkt bleiben muß. Darüberhinaus begründet der fachliche Kompetenzanspruch der Sachverständigen auch die Gefahr einer allzu großen Freiheit im Prozeß der Prognosestellung. Eine Kontrollmöglichkeit ist nur in beschränktem Umfang – etwa durch Heranziehung eines Gegengutachters – gewährleistet.

Demhingegen eignen sich die statistischen Prognoseverfahren grundsätzlich auch für eine Anwendung durch Nichtfachleute. Dieser Methode liegt die Überlegung zugrunde, daß mit der Häufung bestimmter Faktoren, denen man eine kriminogene Wirkung zuschreibt, die Wahrscheinlichkeit, delinquent zu werden, wächst.

Dabei werden – abhängig vom jeweiligen Verfahren – die so ermittelten Gut- oder Schlechtpunkte einfach zusammengezählt (sog. Additions- oder Punkteverfahren) <sup>153)</sup> oder aber nach ihrer Bedeutung gewichtet (sog. Punktwertverfahren) <sup>154)</sup>. Beiden Spielarten der statistischen Prognosemethode ist gemeinsam, daß die Rückfallwahrscheinlichkeit mit der Anzahl der Risikopunkte wachsen soll. Die letztgenannten Verfahren arbeiten in aller Regel mit einer wesentlich geringeren Anzahl von Faktoren <sup>155)</sup> als die Additionsverfahren.

Die Prognoseforschung hat sich von der Entwicklung der sog. Strukturprognoseverfahren <sup>156)</sup> eine Erhöhung der prognostischen Aussagekraft insbesondere im Mittelfeld der Untersuchungsgruppen versprochen <sup>157)</sup>.

In diesem Verfahren werden auch die Interdependenzen und -korrelationen der einzelnen Prognosefaktoren untereinander zu ihrem maßgeblichem Kriterium (z.B. Rückfall) berücksichtigt. Um diesen Wechselwirkungen Rechnung tragen zu können, wird die Stichprobe in einer sukzessiv-hierarchischen Klassifizierung in Untergruppen aufgeteilt; die Aufteilung erfolgt in aller Regel dergestalt, daß die einzelnen Prädiktoren nach der Stärke ihrer Korrelation mit dem Kriterium zur Aufteilung der Untersuchungsgruppe herangezogen werden <sup>158)</sup>.

### 2.3.2 Prädiktoren der statistischen Prognoseverfahren

Die meisten statistischen Prognosemethoden – insbesondere solche, die wie etwa die Arbeiten der GLUECKS auf der Grundlage des Mehrfaktorenansatzes erarbeitet wurden – lassen die besondere Bedeutung sozialisationstheoretischer Elemente erkennen. So haben in der bisherigen Prognoseforschung insbesondere Familienfaktoren eine ganz wesentliche Rolle gespielt<sup>159)</sup>. Die Begriffe "broken home" und "Multiproblemfamilie" kennzeichnen dabei Zustände sozialer Desintegration, die als Indikatoren für zu erwartendes delinquentes Verhalten als besonders aussagekräftig angesehen werden. Die Palette der insoweit verwendeten Variablen ist recht weit gefächert und umfaßt relativ leicht zu erhebende und zu erkennende Merkmale wie etwa "Scheidungskind im Haushalt der Mutter, sofern diese nicht wieder geheiratet hat", bzw. "im Haushalt des Vaters, sofern dieser wieder geheiratet hat", "Kriminalität oder Trunksucht bei mindestens einem Elternteil", "Heimaufenthalt von mehr als 6 Monaten"<sup>160)</sup>, "Getrenntleben der Eltern", "uneheliche Geburt" etc.<sup>161)</sup> ebenso wie solche Merkmale, die in starkem Maße subjektiven Bewertungen zugänglich sind. Als solche können z.B. genannt werden: "Morallische Normen zu Hause", "Zusammenhalt der Familie", "Aufsicht der Mütter über den Jungen", "Erziehung des Jungen durch die Mutter"<sup>162)</sup>.

Neben Familienfaktoren werden insbesondere Faktoren aus dem Leistungsbereich als Prädiktoren verwendet. So werden beispielsweise Merkmale wie Schulschwänzen, mangelnder Schulerfolg, fehlender Schulabschluß, Abbruch einer Lehre, häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes und Arbeitsverhalten als prädiktorisch relevant erachtet.

Schließlich wird auch Merkmalen aus der "Legalbiographie" der jugendlichen Rechtsbrecher eine besondere prognostische Aussagekraft zugeschrieben. Ganz wesentlich in diesem Zusammenhang sind Art und Schwere des begangenen Delikts, der Zeitpunkt der erstmaligen Begehung einer Straftat sowie Anzahl und Art der Vorstrafen<sup>163)</sup>.

### 2.3.3 Kritik und Zusammenfassung

In kaum einem anderen Bereich der Kriminologie ist der Bezug zur forensischen Praxis so eng wie auf dem Gebiet der Prognoseforschung. Die Prognose soll dazu beitragen, die richterliche Entscheidung rationaler, transparenter und effektiver zu gestalten<sup>164)</sup>.

Im Gegensatz zur klinischen oder empirischen Individualprognose ist eine Anwendung der statistischen Methode durch Nichtfachleute, wie z.B. Strafrichter, grundsätzlich denkbar. Insbesondere solche Praktikabilitätsgründe dürften die Prognoseforschung dazu motiviert haben, sich unentwegt an der Konstruktion verbesserter, treffsicherer statistischer Prognoseverfahren zu versuchen<sup>165)</sup>. Aus diesem Grunde sollen diese Verfahren noch einer eingehenderen Betrachtung unterzogen werden.

Bis heute ist den statistischen Verfahren eine unzureichende prognostische Aussagekraft im sog. Mittelfeld der Straftäter zu bescheinigen<sup>166)</sup>. HÖBBEL (1968) verglich in seiner Untersuchung die Treffsicherheit einiger Prognose tafeln (SCHIEDT, MEYER und KLAPDOR) mit der intuitiven Methode und kam zu dem Ergebnis, daß die erstgenannten den intuitiven Prognosen nicht nur nicht überlegen war, sondern nicht einmal treffsicherer als der Zufall waren<sup>167)</sup>.

Neuere Untersuchungen scheinen geeignet, die Bemühungen der Prognoseforschung etwas zuversichtlicher zu beurteilen. SCHULTZ (1975) verglich in seiner Arbeit eine ungewichtete und sechs nach verschiedenen Verfahren gewichtete Prognose tafeln - darunter eine Strukturprognose tafel - miteinander und kam zu dem Ergebnis, daß, unabhängig davon, ob gewichtete oder ungewichtete Prädiktoren zur Konstruktion der Prognose tafeln verwendet wurden, diskriminative prognostische Werte erzielt werden konnten, die über eine Kenntnis der a-priori-Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit hinausgehen<sup>168)</sup>.

Allerdings wiesen die komplexen statistischen Verfahren gegenüber den einfachen Summationsverfahren ungewichteter Prädiktoren erhebliche Schrumpfungseffekte auf, so daß SCHULTZ zu dem Ergebnis kam, daß insbesondere Strukturvoraussetzungen tafeln nicht die in ihre prognostischen Möglichkeiten gesetzten Erwartungen erfüllen<sup>169)</sup>.

Auch diese Studien erlauben keine Aussage darüber, ob die statistischen Verfahren der sogenannten intuitiven Methode überlegen sind<sup>170)</sup>. Sie lassen demhingegen den Schluß zu, daß durch die Verwendung von Prognose tafeln die Anzahl der bisher nach a-priori-Wahrscheinlichkeiten zufällig falsch zugeordneten Fälle vermindert werden kann, daß mithin ein - wie es in der Diktion von SCHULTZ heißt - "prognostischer Profit" erzielt werden kann<sup>171)</sup>. Dennoch verblieben auch in dieser Untersuchung je nach Verfahren zwischen 35 und 50% der Probanden im Mittelfeld mit einer Erfolgserwartung von ca. 50%.

Weitere Bedenken gegen die statistischen Prognoseverfahren ergeben sich aus der Art der Aussage, die sie erlauben. Die Prognose tafeln treffen nur eine Aussage über die Häufigkeit eines Merkmals in verschiedenen Untergruppen. Hingegen ist eine individuelle Zuordnung dieses Merkmals mit Hilfe dieser Verfahren nicht möglich<sup>172)</sup>. Wir können also z.B. feststellen, daß der Proband zu einer Untergruppe mit einem durchschnittlichen Rückfallrisiko von 70% gehört, die Prognose tafel vermag aber keine Aussage darüber zu treffen, welchem Teil seiner Gruppe der Proband zuzurechnen ist.

Methodische Bedenken ergeben sich aus der statistischen Konstruktion der Prognose tafeln. Diese Prognoseverfahren schließen induktiv aus bisher beobachteten Häufigkeitsverteilungen von Rückfällen auf die Rückfallwahrscheinlichkeit in zukünftigen Fällen.

In diesem Zusammenhang sei auf das sogenannte Induktionsproblem hingewiesen, das in der modernen Wissenschaftstheorie ausführlich diskutiert worden ist, wonach man in der Regel "das hypothetische Element in diesen Ansätzen" übersteht<sup>173)</sup>, nämlich die Annahme, daß sich die zukünftigen Ereignisse nach denselben Gesetzmäßigkeiten verhalten werden wie die bisher beobachteten. Die Verifizierung einer solchen Hypothese ist logisch unmöglich<sup>174)</sup>.

Weiterhin wird gegen die Prognosetafeln noch der Einwand erhoben, daß sie nicht nur nicht in der Lage sind, alle wesentlichen Faktoren in ihrer Einzelbedeutung und im Zusammenspiel mit anderen Merkmalen zu erfassen, sondern daß sie stets von gleichbleibenden Randbedingungen ausgehen (clausula rebus sic stantibus) und soziale, wirtschaftliche und andere Veränderungen der Verhältnisse nicht berücksichtigen<sup>175)</sup>.

Dies gilt auch für eine Veränderung in den persönlichen Verhältnissen der Probanden. Der Einfluß bestimmter Merkmale mit einem möglichen Moderatoreffekt, z.B. Heirat oder berufliche Integration, kann - konstruktionsbedingt - in den bislang entwickelten Prognoseverfahren nicht berücksichtigt werden. In einer neueren Untersuchung von SPIESS (1981) zeigte sich aber, daß selbst solche Merkmale, die bislang als besonders aussagekräftige Prädiktoren galten, in hohem Maße von der Ausprägung einer erst zu einem späteren Zeitpunkt auftretenden Moderatorvariablen abhängig waren<sup>176)</sup>.

Angesichts des eher als unbefriedigend zu bezeichnenden Standes der Prognoseforschung kann die geringe Akzeptanz der wissenschaftlichen Verfahren bei Strafrichtern und Staatsanwälten kaum verwundern<sup>177)</sup>. Es ist aber dennoch zu erwarten, daß sich Elemente dieser Verfahren und der ihnen zugrundeliegenden Theorien im normativen Programm nach dem JGG und der richterlichen Strafpraxis wiederfinden. In der wissenschaftlichen Diskussion wird schon seit längerem die Ansicht vertreten, daß die richterliche Entscheidungstätigkeit in starkem Maße von sog. Alltagstheorien geleitet wird<sup>178)</sup>. Als eine mögliche Strategie wird die sogenannte quasi-empirische Argumentation beschrieben, die bestimmte empirische Erkenntnisse dort einsetzt, wo sie in die logische Argumentationskette passen und sich im übrigen auf die herrschende Meinung in der Literatur oder höchstrichterliche Entscheidung beruft<sup>179)</sup>.

In dieser Untersuchung wird deshalb von der Annahme ausgegangen, daß in diesem Zusammenhang in erster Linie Merkmale der Sozialisations- und Legalbiographie von Bedeutung sind, da sie nicht nur eine tragende Rolle in den statistischen Prognoseverfahren spielen, sondern für die richterliche Praxis auch den Vorteil haben, daß sie leicht zu erheben sind.

## 2.4 Die Berücksichtigung sozialisationstheoretischer Annahmen und Erkenntnisse im jugendrichterlichen Entscheidungsprogramm nach dem JGG

Es fragt sich nun, inwieweit das jugendrichterliche Entscheidungsprogramm nach dem JGG in seiner Ausformung durch Literatur und Rechtsprechung mit den zuvor dargestellten sozialisationstheoretischen Erkenntnissen – insbesondere denen, die auch in der Prognoseforschung von Bedeutung sind – übereinstimmt.

Das Jugendstrafrecht wird in ganz starkem Maße vom "Persönlichkeitsgedanken" beherrscht. Dies bedeutet aber nicht, daß der Jugendrichter gehalten ist, nach bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen zu fahnden, denn zum einen fehlt ihm in aller Regel die fachliche Qualifikation zu einer solchen Feststellung, zum anderen kann nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht mit Sicherheit gesagt werden, in welchen Persönlichkeitsdimensionen sich Delinquente und Nichtdelinquente unterscheiden<sup>180)</sup>. Teilweise wird die Existenz solcher Unterschiede sogar grundsätzlich bestritten.

Gerade in der Praxis der Rechtsprechung dürfte deshalb eine Analyse des sozialen Umfeldes und der Bezugsbereiche des Täters ergiebiger und leichter zu handhaben sein, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß diese Merkmale auch die Persönlichkeitsmerkmale des Jugendlichen beeinflussen<sup>181)</sup>.

Begriffe des normativen Programmes wie "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung", "Verwahrlosung", "Gutartigkeit" oder "schädliche Neigungen" lassen nicht ohne weiteres erkennen, ob damit nur Persönlichkeitsmerkmale im engeren Sinne oder auch die sozialen Bezüge des Rechtsbrechers erfaßt werden sollen. Der Persönlichkeitsgedanke des Jugendstrafrechts findet eine besonders starke Ausprägung in § 43 JGG. Danach sind schon im Vorverfahren die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände zu ermitteln, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Organ der Persönlichkeitserforschung in diesem Stadium ist die Jugendgerichtshilfe, § 38 Abs. 2, S. 2 JGG. Der von ihr vorgelegte Bericht wird im Jugendgerichtsverfahren Bestandteil der Akten und Gegenstand der Verhandlung<sup>182)</sup>. Er ist somit in aller Regel die primäre Erkenntnisquelle für den Jugendrichter, soweit es um die Persönlichkeitserforschung des jungen Rechtsbrechers geht.

§ 43 ist nur als Soll-Vorschrift gefaßt, ein Verstoß gegen diese Bestimmung wäre demzufolge grundsätzlich kein Revisionsgrund. Nach Auffassung von Literatur und Rechtsprechung enthält § 43 JGG die Verdeutlichung und Konkretisierung der Anforderungen, die an das Gebot der Sachaufklärung gestellt werden<sup>183)</sup>. In den Fällen, in denen die gebotenen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden, weil der Jugendrichter seine Pflicht zur Wahrheitserforschung verkannt oder nicht beachtet hat, obwohl der Sachverhalt die Benutzung weiterer Beweismittel verlangte oder eindeutig nahelegte, ist demzufolge eine Verletzung der Aufklärungspflicht zu bejahen; die insoweit ergangene Entscheidung kann mit der Revision angegriffen werden.

Im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung des § 43 JGG wird in der Literatur betont, daß es sich hierbei nur um Hinweise und Anhaltspunkte handelt, welche Gesichtspunkte im Rahmen der Persönlichkeitserforschung berücksichtigt werden sollten, ohne daß insoweit ein Anspruch auf eine wissenschaftlich systematische Gliederung erhoben wird (184).

Das Gesetz nennt als erstes die Lebensverhältnisse. Darunter sind insbesondere zu verstehen die natürliche Umwelt des Rechtsbrechers seine Lebensbedingungen (z.B. Ernährung, Kleidung, Wohnung), seine wirtschaftliche Lage (Einkommen, Beruf, Arbeitslosigkeit) und seine soziale und kulturelle Umwelt (z.B. Großstadt/Land, Wohngebiet, soziale Kontakte, Freizeitverhalten). Dazu gehören weiterhin auch die Familienverhältnisse, deren besondere Bedeutung dadurch unterstrichen wird, daß sie im Gesetz gesondert erwähnt werden. In diesem Bereich wird insbesondere darauf abgestellt, ob der Proband in einem Heim, bei seinen Eltern oder bei Pflegeeltern aufgewachsen ist, ob die Familie funktional und strukturell vollständig war, welchen Erziehungsstil die Eltern gepflegt haben, wie die soziale Stellung der Eltern ist und ob der Proband noch Geschwister hat (185).

Das Merkmal des "Werdegangs" i.S.d. § 43 JGG wird in erster Linie durch Merkmale aus dem Leistungsbereich bestimmt. Dabei sollen im schulischen Bereich insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Die Art der besuchten Schule, die Leistungen, Art des Abschlusses, die Führung in der Schule, das Verhältnis zu Lehrern und Mitschülern sowie eventuelles Schuleschwänzen.

Analog dazu soll im beruflichen Bereich geprüft werden, ob der Delinquent eine Lehre begonnen hat, ob er eine begonnene Lehre abgebrochen hat, und ob ein häufiger Berufs- und Arbeitsplatzwechsel festzustellen ist.

Im Rahmen des Merkmals "bisheriges Verhalten" soll insbesondere geprüft werden, ob der Jugendliche eine kriminelle Vergangenheit aufweist, wie sein bisheriges Verhalten in Anstalten war und wie sein Freizeitverhalten zu beurteilen ist (insbesondere auch im Hinblick auf Alkohol- und Rauschgiftmißbrauch).

Als "übrige Umstände" i.S.d. § 43 werden beispielhaft aufgeführt: Körperliche Erscheinungsform, Gesundheitszustand, körperliche Gebrechen, Schädigungen durch Krankheiten und Unfälle sowie seelische, geistige und charakterliche Eigenarten, wie Verstand, Begabung, Wille, Gemüt, Gefühls- und Triebleben, die charakterliche Gesinnung, Temperament, religiöse Bindungen und andere Wertvorstellungen (186).

Die Aufzählung all dieser Merkmale, die bei der Sanktionsverhängung Berücksichtigung finden können, zeigt auf, daß nach den Postulaten des JGG nicht bestimmte Theorien abweichenden Verhaltens bei der Persönlichkeitserforschung favorisiert werden; vielmehr wird beispielhaft auf die Erkenntnisse und Ergebnisse verschiedener Forschungsrichtungen und -ansätze verwiesen. So wird beispielsweise bei den körperlichen Erscheinungsformen explizit die Kretschmer'sche Konstitutionstypologie erwähnt<sup>187)</sup>, die in der wissenschaftlichen Diskussion keine wesentliche Rolle mehr spielt<sup>188)</sup>. Die Erwähnung von Merkmalen wie seelische, geistige und charakterliche Eigenarten, Verstand, Wille, Gemüt, Gefühls- und Triebleben oder Temperament deuten an, daß auch psychologische und psychoanalytische Erkenntnisse der Persönlichkeitsforschung berücksichtigt werden sollen.

Auffallend ist jedoch die starke Betonung sozialisationsbiographischer Merkmale und in diesem Zusammenhang insbesondere der Primärsozialisation innerhalb der Familie. Ebenso werden Schule und Beruf als die nach der Familie wichtigsten Sozialisationsinstanzen entsprechend ihrer Bedeutung im Sozialisationsprozeß berücksichtigt. Dies dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß die herkömmlichen statistischen Prognoseverfahren neben konstitutionspsychologischen und psychologischen Merkmalen insbesondere solche des Sozialisationshintergrundes verwenden. Die einzelnen Merkmale lassen allerdings keinen gemeinsamen theoretischen Hintergrund erkennen, sondern stehen relativ unverbunden nebeneinander.

In der Literatur wird ausdrücklich auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Prognoseverfahren - namentlich der statistischen Methoden - hingewiesen<sup>189)</sup>. Allerdings wird betont, daß eine mechanische Anwendung von Prognosetafeln erhebliche Gefahren mit sich bringt<sup>190)</sup>.

In der Rechtsprechung wird hingegen der Erkenntnisstand der Prognoseforschung eher skeptisch beurteilt. In zwei Entscheidungen des Kammergerichts Berlin<sup>191)</sup> wurde festgestellt, daß weder klinische noch statistische Prognoseverfahren in der Lage seien, hinreichend sichere Aussagen über die Rückfälligkeit von Delinquenten zu machen. In diesem Zusammenhang kann aber nicht übersehen werden, daß das Gericht sich veranlaßt sah, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Hinzuziehung eines Gutachters erforderlich sei, oder ob es Kraft eigener Sachkompetenz entscheiden könne. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen zu sehen, die in der Feststellung gipfeln: "Keine der Bezugswissenschaften der Kriminologie wie Psychiatrie, Psychologie und Soziologie vermochten bisher eine erfahrungswissenschaftlich auch nur einigermaßen abgesicherte verbindliche Grundlage für die Kriminologie oder gar für eine Aussage über die Verbrechenstypologie zu liefern"<sup>192)</sup>. Dies hindert das Gericht aber nicht daran, im Anschluß an diese Überlegungen selber auf Erkenntnisse und Annahmen der Sozialwissenschaften zu rekurrieren<sup>193)</sup>.



Diese Entscheidungen stützen die Vermutung, daß zwar statistische Prognoseverfahren als solche in der jugendrichterlichen Strafpraxis keine Rolle spielen <sup>194)</sup>, daß aber wissenschaftliche Einzelerkenntnisse durchaus in die richterliche Strafpraxis umgesetzt werden. Dabei ist zu vermuten, wie oben bereits dargestellt wurde, daß insbesondere Merkmale der sozialen Integration und der Legalbiographie, die den statistischen Prognoseverfahren entlehnt wurden, Eingang in die sog. intuitive Prognose finden.

## 2.5 Bisherige Untersuchungen zur richterlichen Entscheidungstätigkeit

### 2.5.1 Ausländische Untersuchungen

#### 2.5.1.1 Darstellung der Arbeiten

Eine Darstellung des Forschungsstandes in diesem Problembereich für den nicht-deutschsprachigen Raum kann im Rahmen dieser Arbeit zwangsläufig nur exemplarischen Charakter haben. Die verschiedenen Rechts- und Sanktionssysteme, ihre Voraussetzungen und Ausgestaltung im Einzelnen, die Funktion und Stellung einzelner Strafen im Gesamtsystem sind zu unterschiedlich, um die so gewonnenen Ergebnisse ohne weiteres für die dieser Arbeit zugrundeliegende Fragestellung verwerten zu können.

Hinzu kommt, daß in vielen Untersuchungen der Schwerpunkt des Erkenntnisinteresses anders gelagert ist, als dies hier der Fall ist. Die nachfolgenden Ausführungen erheben somit nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; Aufgabe dieses Abschnittes ist es vielmehr, unter besonderer Berücksichtigung der Problemstellung der eigenen Arbeit, einige ausgewählte Untersuchungen in aller Kürze vorzustellen, die geeignet erscheinen, einen Überblick über den Forschungsstand zu vermitteln.

GREEN (1961) hat eine Untersuchung durchgeführt, die sich mit den Strafzielen von Richtern, den Kriterien, die eine richterliche Entscheidung beeinflussen und der Gleichmäßigkeit des Entscheidungsverhaltens auseinandersetzt.

Zu diesem Zweck wurden die Polizei- und Gerichtsakten von 1.437 in den Jahren 1956/57 am Philadelphia Court of Quarter Sessions Verurteilten analysiert. GREEN kommt zu dem Ergebnis, daß ein positiver Zusammenhang besteht zwischen der Schwere der verhängten Strafe und der Begehung eines Gewaltdeliktens. In diesem Zusammenhang kommt es weiterhin wesentlich darauf an, ob der Täter die Körperverletzung von vornherein geplant hat und ob dadurch der Tod des Opfers verursacht wurde <sup>195)</sup>. Die Ergebnisse der Untersuchung weisen außerdem darauf hin, daß die Vorstellungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Rangordnung bestimmter Delikte, wie sie sich den Strafandrohungen nach dem Strafgesetzbuch entnehmen lassen, nur teilweise in die richterliche Praxis umgesetzt werden. Wesentlich für die Strafzumessung war weiterhin die Anzahl der Delikte, die zu einer Verurteilung führten, während den sog. "rechtlich irrelevanten Faktoren", zu denen insbesondere das Alter, das Geschlecht und die Rasse der Verurteilten gerechnet wurden, keine eigenständige Bedeutung zugemessen wurde <sup>196)</sup>.

Allerdings muß in diesem Zusammenhang auf die lückenhafte Informationsbasis hingewiesen werden, die insbesondere keine Angaben über den familiären, schulischen und beruflichen Hintergrund der Probanden enthielt <sup>197)</sup>, ein Mangel, der insbesondere die zuletzt genannten Ergebnisse ganz erheblich relativiert.

Ziel der Untersuchung von HOOD (1962) ist es, die unterschiedliche Entscheidungspraxis der Gerichte im Hinblick auf die Verhängung von Freiheitsstrafe zu erklären. Die Studie wurde an 12 Gerichten in England durchgeführt, deren Entscheidungsstruktur sie als repräsentativ für die englischen Gerichte auswies. An jedem Gericht wurden 2 Zufallsstichproben von jeweils 70 resp. 18 Fällen gezogen. Die Grundgesamtheit setzte sich zusammen aus männlichen Probanden über 21 Jahre, die in den Jahren 1951 bis 1954 wegen eines Eigentumsdeliktes bzw. wegen sexueller Nötigung Minderjähriger verurteilt worden waren. HOOD nennt als wesentliches Ergebnis seiner Untersuchung, daß an den Gerichten, an denen eine ähnliche Entscheidungsstruktur zu konstatieren ist, eine Freiheitsstrafe insbesondere dann verhängt wird, wenn der Täter mehrfach vorbestraft war, ein unregelmäßiges Arbeitsverhalten zeigte oder wegen mehrerer real konkurrierender Delikte angeklagt war <sup>198)</sup>. Außerdem ergeben sich nach der Auffassung von HOOD aus seiner Untersuchung Anzeichen dafür, daß Täter aus der "working class" in kleinen "middle class"-Gemeinden, die von Richtern aus der "middle class" verurteilt werden, mit einer relativ harten Strafe zu rechnen haben.

Auch bei dieser Arbeit ist zu berücksichtigen, daß ihr im Hinblick auf die geringe Fallzahl nur eine explorative Bedeutung zukommt.

Im Rahmen des "Utilization of Criminal Justice Statistics Project" untersucht L.E. COHEN (1975) unter anderem, inwieweit bestimmte Merkmale aus dem Sozial- und Legalbereich der Probanden die richterliche Sanktionsentscheidung nach Art und Höhe zu beeinflussen vermögen. Die Untersuchung wurde anhand einer Stichprobe von 5.700 Jugendlichen, gegen die 1972 beim Denver Juvenile Court Anklage erhoben wurde, durchgeführt. Im Gegensatz zu einigen vorangegangenen Untersuchungen fand COHEN keine Anhaltspunkte für eine Assoziation zwischen der richterlichen Entscheidung und der Anzahl der vorangegangenen Anklagen oder der Schwere des begangenen Delikts. Ebenso wenig konnte ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang zwischen der ethnischen Herkunft, dem sozio-ökonomischen Status oder anderen "Statusvariablen" und dieser Entscheidung festgestellt werden. Diese Ergebnisse werden durch eine nachfolgende multivariate Analyse (Regressionsanalyse) im wesentlichen bestätigt; die Daten sprechen für einen starken Zusammenhang zwischen Merkmalen der Legalbiographie und der Schwere der richterlichen Entscheidung, während das Alter oder der sozio-ökonomische Status des Probanden nur in Verbindung mit diesen Variablen von Bedeutung sind <sup>199)</sup>.

In einem Vergleich der Entscheidungspraxis von drei Jugendgerichten, der im Rahmen desselben Projekts durchgeführt wurde, erwiesen sich ebenfalls Merkmale aus der Legalbiographie der Probanden als die aussagekräftigsten Prädiktoren; lediglich an einem Gericht konnte ein Zusammenhang zwischen der Familiensituation (broken home) und der richterlichen Entscheidung festgestellt werden <sup>200</sup>).

Ganz im Gegensatz dazu stehen die Ergebnisse einiger anderer Untersuchungen, von denen hier nur die Arbeit von THORBERRY (1973) beispielhaft genannt sei. Seine Analyse der Entscheidungen des Philadelphia Juvenile Court führte zu dem Ergebnis, daß insbesondere schwarze, männliche Probanden aus der Unterschicht mit harten Strafen zu rechnen haben <sup>201</sup>).

In einer sehr umfangreichen Untersuchung behandelt HOGARTH (1967 und 1971) Fragen des Entscheidungsverhaltens von kanadischen Richtern. In methodischer Hinsicht wendet er sich insbesondere gegen die sog. "black box" - oder "stimulus response"-Modelle, denen die Vorstellung zugrundeliegt, daß ein bestimmter "input", der "Stimulus", bestehend aus bestimmten Fakten des Falles, ein bestimmtes richterliches Verhalten, das als "response" oder "output" bezeichnet wird, nach sich zieht <sup>202</sup>).

Dieses verhaltenstheoretische Entscheidungsmodell will HOGARTH ersetzen durch ein komplexes Modell, das neben Angaben über die Informationsbasis, die dem Richter zur Verfügung steht, die kognitiven Prozesse der Richter, die diese Information verarbeiten, und Informationen über soziale Hintergrundmerkmale der Entscheidungsträger berücksichtigt.

Auf der Basis einer Stichprobe von 71 Richtern und 2.500 Akten von Straffälligen, die von diesen abgeurteilt worden waren, wurden eine Aktenanalyse und umfangreiche Interviews mit den Richtern geführt. Neben Informationen zu sozial- und legalbiographischen Daten der Angeklagten und den von ihnen begangenen Taten konnten so Angaben zum sozialen Hintergrund der Richter und ihren Einstellungen zu bestimmten Fragen verarbeitet werden. Dabei wurden in diesem Zusammenhang mit Hilfe bestimmter Einstellungsskalen insbesondere die Einstellungen der Entscheidungsträger zu den verschiedenen Strafzwecken, zur Effizienz verschiedener Sanktionsformen, Toleranz etc. erfaßt. Die so ermittelten Einstellungen der Richter wurden darüber hinaus mit den auf die gleiche Weise ermittelten Einstellungen anderer Bevölkerungsgruppen (Jurastudenten, Polizeibeamte, Bewährungshelfer, Sozialarbeiterstudenten) verglichen.

Die Fülle der Ergebnisse, die HOGARTH präsentieren kann, gebietet eine Beschränkung auf einige wenige Resultate, die im Rahmen dieser Arbeit von Bedeutung sind. Als wesentliches Ergebnis ist wohl festzuhalten, daß das Entscheidungsverhalten der Richter in hohem Maße mit ihren Einstellungen zu den oben genannten Problemen korreliert. HOGARTH faßt diese Erkenntnis mit den Worten zusammen: "Indeed, it would appear that justice is a very personal thing" <sup>203</sup>).

So kann die Gesamtkorrelation zwischen den sog. "objektiven Faktoren", die sich auf die Tat oder auf die Sozial- oder Legalbiographie der Angeklagten beziehen, nur 9% der Varianz des Strafmaßes erklären, wobei sich insoweit die Schwere der Tat und die Länge des Vorstrafenregisters als die aussagekräftigsten Prädiktoren erwiesen<sup>204)</sup>. Hingegen lag der Anteil der erklärten Varianz bei dem von HOGARTH gewählten "phänomenologischen Ansatz", der die korrelativen Beziehungen zwischen der unterschiedlichen Perzeption dieser Faktoren durch die einzelnen Richter und der Höhe des Strafmaßes untersucht, bei etwa 50%<sup>205)</sup>. Dieser Anteil lag ebenso hoch, wenn solche Faktoren, die sich auf die Tat oder den Täter bezogen, unberücksichtigt blieben<sup>206)</sup>.

Trotz des beeindruckenden Datenmaterials müssen die Ergebnisse dieser Arbeit mit Vorsicht bewertet werden. Eine Übertragung auf deutsche Verhältnisse scheint nur in engen Grenzen möglich. Für die vorliegende Arbeit ist insbesondere zu berücksichtigen, daß sich die Untersuchung nicht auf Jugendgerichte bezogen hat, und schon von daher von völlig anderen normativen Voraussetzungen ausgegangen werden muß. Darüber hinaus ist das kanadische Strafrechtssystem nur ganz bedingt mit dem deutschen zu vergleichen. Der kanadische "magistrate" verfügt über eine Machtfülle, die mit der des deutschen Amtsrichters, teilweise sogar mit der der Landgerichte, überhaupt nicht zu vergleichen ist. Dies beginnt damit, daß der weitaus größte Teil aller Delikte in erster Instanz an diesem Gericht angeklagt wird. Auch weisen die meisten Strafvorschriften einen extrem weiten Strafrahmen auf; in aller Regel ist keine Mindeststrafe festgesetzt und die Obergrenze ist - gemessen an vergleichbaren deutschen Vorschriften - als sehr hoch einzustufen. Dem kanadischen "magistrate" steht darüberhinaus ein wesentlich weiter gefächertes Angebot an Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung als seinem deutschen Kollegen: So kann er beispielsweise eine Freiheitsstrafe bis einschließlich "lebenslänglich" oder eine Geldstrafe verhängen, er kann Sicherungsverwahrung oder die Einziehung bestimmter Gegenstände anordnen und zum Zeitpunkt der Untersuchung stand ihm sogar noch die Möglichkeit offen, den Angeklagten zu einer Prügelstrafe zu verurteilen.

HOGARTH kommt deshalb auch zu Recht zu dem Schluß: "No lower court judge sitting alone in any other country is given this power"<sup>207)</sup>. Schließlich sei noch angemerkt, daß der kanadische "magistrate" nicht notwendigerweise ein Jurist sein muß und daß innerhalb dieser Untersuchungsgruppe der Anteil der Laienrichter immerhin 30% betrug<sup>208)</sup>.

All diese Umstände sprechen für eine wesentlich weniger intensive Einbindung in ein normatives Programm als dies in Deutschland der Fall ist, so daß die Ergebnisse der Arbeit allenfalls als Anregungen für Untersuchungen mit einer ähnlichen Fragestellung für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland dienen können.

SIEVERDES (1973) kommt in seiner Untersuchung an 400 jugendlichen Straftätern zu dem Ergebnis, daß neben Merkmalen, die sich auf die abgeurteilte Tat beziehen, insbesondere Variablen aus der Sozial- und Legalbiographie der Probanden die richterliche Entscheidung beeinflussen.

Beispielhaft seien hier genannt die Anzahl der zuvor begangenen Verbrechen, die Familiensituation, Heimerziehung und der sozio-ökonomische Status der Familie. Die Aussagekraft der so gewonnenen Ergebnisse leidet aber am methodischen Aufbau der Arbeit; es wurde lediglich eine bivariate Analyse durchgeführt, die die interkorrelativen Beziehungen der einzelnen Variablen nicht aufhellen kann.

HAGAN (1974) vergleicht in einer Sekundäranalyse 20 amerikanische Untersuchungen, die sich mit Fragen des richterlichen Entscheidungsverhaltens auseinandersetzen. Alle von HAGAN vorgestellten Arbeiten behandeln unter anderem die Frage, welchen Einfluß sog. "rechtlich irrelevante Faktoren", insbesondere Rasse, Geschlecht, Alter und sozio-ökonomischer Status auf die zu überprüfende Maßnahme haben.

Daneben werden aber in aller Regel auch bestimmte Variablen, die als "rechtlich bedeutsam" eingestuft werden, wie etwa Vorstrafen oder die Art und Schwere des begangenen Delikts, rechnerisch konstant gehalten.

HAGAN weist darauf hin, daß die Arbeiten zu teilweise recht unterschiedlichen Ergebnissen führen, was unter anderem auf der Interpretation der statistischen Daten beruhen könne, aber ebenso auf die unterschiedliche Auswahl der Stichproben zurückzuführen sei<sup>209)</sup>. Die zentrale Erkenntnis seiner Analyse faßt Hagan in dem Satz zusammen: " ... there is generally a small relationship between extra-legal attributes of the offender and sentencing decisions"<sup>210)</sup>.

Nur in Ausnahmefällen vermögen solche außerrechtlichen Faktoren mehr als 5% der Varianz in der richterlichen Entscheidungstätigkeit zu erklären<sup>211)</sup>.

### 2.5.1.2 Kritik und Zusammenfassung

Bei zusammenfassender Betrachtung der Ergebnisse aller Arbeiten, die hier vorgestellt wurden, wird man zu dem Schluß kommen müssen, daß diese nur in sehr begrenztem Umfang für die Fragestellung dieser Arbeit verwertet werden können. Dies liegt zunächst einmal daran, daß aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme bestimmte Faktoren einen völlig unterschiedlichen Stellenwert erhalten. So sind bestimmte Merkmale aus der Sozialisationsbiographie der Probanden, wie etwa eine sog. "broken-home" -Situation, Heimaufenthalte usw. nach dem normativen Programm des JGG durchaus von rechtlicher Bedeutung, insbesondere dort, wo vom Jugendrichter eine Prognoseentscheidung verlangt wird, während sie in den oben aufgeführten Untersuchungen stets als "außerrechtliche" oder "rechtlich irrelevante" Faktoren behandelt werden.

Dazu kommt, daß sich die meisten dieser Arbeiten auf solche Merkmale konzentrieren, die in der vorliegenden Arbeit von keiner oder nur geringer Bedeutung sind, da sie gerade nicht als Teil des normativen Programms nach dem JGG angesehen werden können. Es handelt sich dabei in erster Linie um den Einfluß der Rasse, des Alters, des Geschlechts und des sozioökonomischen Status auf die richterliche Entscheidung. Die besondere Aufmerksamkeit, die insbesondere im amerikanischen Bereich diesen Faktoren gewidmet wird, dürfte nicht zuletzt auf das Bemühen vieler Autoren, ungerechte und diskriminierende Verhaltensmuster in der Entscheidungspraxis der Richter aufzudecken, zurückzuführen sein. Hagan kommt in seiner Analyse freilich zu dem Ergebnis, daß die Grundlage für viele Belege, die diese Annahme stützen sollen, äußerst dürftig sind und in vielen Fällen auf einen unkritischen Gebrauch von Signifikanztests zurückzuführen sind <sup>212)</sup>.

## 2.5.2 Untersuchungen im deutschsprachigen Raum

### 2.5.2.1 Darstellung der Arbeiten

Zahlreiche Untersuchungen haben in den letzten Jahren eine Fülle von Informationen über die "soziologische Struktur der deutschen Richterschaft" <sup>213)</sup> erbracht. Wir verfügen über Erkenntnisse der sozialen und geographischen Herkunft der Richter, ihrer Ausbildung, ihrer Lebens- und Berufsziele, ihrer politischen Meinung sowie ihrer Einstellungen zu bestimmten Problemen <sup>214)</sup>.

Ganz im Gegensatz dazu verfügen wir nur über bruchstückhafte empirisch gesicherte Erkenntnisse, soweit es um den Kern der richterlichen Tätigkeit geht, die Entscheidungsfindung. Allerdings finden sich eine Reihe dogmatischer und empirischer Arbeiten, die sich mit der Strafzumessung, einem Ausschnitt aus dem richterlichen Tätigkeitsbereich, der auch Gegenstand dieser Untersuchung ist, auseinandersetzen. Gleichwohl lassen sich Ergebnisse dieser Studien nur selten für die vorliegende Arbeit fruchtbar machen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, daß die vorliegende Untersuchung sich nur dem jugendstrafrechtlichen Aspekt dieser Problematik unter besonderer Berücksichtigung der Aussetzungsentscheidung zuwendet. Die Entscheidungen nach dem JGG sind aber an normative Voraussetzungen geknüpft, die teilweise von denen des allgemeinen Strafrechts ganz erheblich abweichen.

Dazu kommt, daß sich nur wenige der bislang vorliegenden Arbeiten mit der Frage auseinandergesetzt haben, welche Faktoren die Entscheidung des Strafrichters – und des Jugendstrafrichters im besonderen – maßgeblich beeinflussen. Vielmehr lag der Schwerpunkt dieses Erkenntnisinteresses in aller Regel in anderen Bereich, die für die Fragestellung dieser Arbeit nur von sekundärer Bedeutung sind.

An dieser Stelle sollen deshalb nur solche Untersuchungen dargestellt werden, die den Problembereich dieser Arbeit zumindestens peripher berühren <sup>215)</sup>.

Beispielhaft für die frühen Arbeiten zum Problem der Strafzumessung sei hier die Untersuchung EXNERS (1931) genannt, die auf der Grundlage der Auswertung der Reichskriminalstatistik der Jahre 1925 bis 1927 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einiger von ihm angeregter Dissertationen, Fragen der zeitbedingten Veränderung bestimmter Sanktionsmuster <sup>216)</sup>, der örtlichen Unterschiede <sup>217)</sup> sowie der sogenannten "sachlichen Verschiedenheit" <sup>218)</sup> behandelt. Von Interesse für die vorliegende Arbeit ist in diesem Zusammenhang insbesondere der letztgenannte Punkt, wonach sich bei einigen Deliktsarten eine Diskrepanz zwischen gesetzlichen Bewertungen und der Strafzumessungspraxis ergibt. Wenn auch nach den Vorstellungen und Postulaten des JGG der Tat ein wesentlich geringerer Stellenwert zukommt als im Erwachsenenstrafrecht, so ergeben sich aus dieser Studie dennoch Hinweise darauf, daß der Einfluß der Deliktsart und der Deliktsschwere in Untersuchungen zum Strafzumessungsverhalten grundsätzlich berücksichtigt werden sollte.

Der Schwerpunkt der Arbeit von ROLINSKI (1969) liegt – ausgehend von bestimmten Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie – bei der Frage, ob die Richter bestimmte "prägnante" Strafhöhen – etwa 3, 6, 9 etc. Monate – den dazwischenliegenden vorziehen. Gleichsam als Annex wird noch die Frage behandelt – und nur diese ist hier von Bedeutung –, ob ein Zusammenhang besteht zwischen Tätermerkmalen und ausgeworfenen Strafen <sup>219)</sup>. Grundlage der Arbeit war die Auswertung von 350 Urteilen, die von Gerichten im Landgerichtsbezirk Wiesbaden wegen Vermögensdelikten verhängt worden waren. Als Tätermerkmale wählte ROLINSKI die Variablen Beruf, Geschlecht, Familienstand und Alter des Angeklagten; in keinem Fall stellte er einen "signifikanten Zusammenhang" mit den abhängigen Variablen "Strafmaß" und "Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung" fest. Allerdings weist die Arbeit erhebliche methodische Mängel auf, die bei der Bewertung der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen. So bleibt völlig unerfindlich, nach welchen Kriterien die unabhängigen Variablen ausgewählt wurden, und worauf die Annahme beruht, daß zwischen eben diesen und den Zielvariablen ein Zusammenhang besteht. Des weiteren vermag auch die Operationalisierung der Variablen in aller Regel nicht zu überzeugen. Darüber hinaus bildet der Verfasser zum Teil Untergruppen, die so klein sind (N=8), daß ein sinnvoller Vergleich mit anderen Gruppen nicht mehr gewährleistet scheint.

Schließlich bestehen auch methodische Bedenken gegen die Durchführung von Signifikanztests auf der Basis des dem Autor zur Verfügung stehenden Datenmaterials <sup>220)</sup>. Die Angabe der einschlägigen Zusammenhangsmaße wären in dieser Arbeit sicherlich vorteilhafter und aussagekräftiger gewesen, da Signifikanztests keine Aussage über die Korrelation zwischen einzelnen Merkmalen treffen.

Die Dokumentation von K.PETERS (1972) zu Problemen der "Praxis der Strafzumessung und Sanktionen" behandelt vorrangig die Frage, inwieweit im Rahmen eines Strafprozesses eine Individualisierung möglich und in der Praxis festzustellen ist, und wie sich insoweit das Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis äußert.

Grundlage der Arbeit ist die Auswertung von Akten, die im Rahmen einer anderen Untersuchung erhoben wurden, und ergänzend Informationen über 700 Verurteilungen von Zeugen Jehovas wegen Ersatzdienstverweigerung sowie Zahlen aus der Rechtspflegestatistik. Die Analyse weist einen eher deskriptiven Charakter auf und erhebt im Hinblick auf ihren empirischen Gehalt keinen Absolutheitsanspruch, wie die stets gegenwärtige Verzahnung mit dogmatischen Elementen dokumentiert. Als Anregung für die vorliegende Arbeit können die Feststellungen von Peters dienen, wonach eine Tendenz bestehe, insbesondere äußerlich leicht erkennbare Umstände sachlicher oder personeller Art zu berücksichtigen; als ein ganz wesentliches Merkmal wird insoweit die Vorstrafenbelastung genannt.

Einem in methodischer und inhaltlicher Hinsicht sehr hohen Anspruch versuchen OPP und PEUCKERT (1971) in ihrer Untersuchung gerecht zu werden. Der Aufbau und die Durchführung der Arbeit lassen eine bewußte Abkehr von den sogenannten "black-box-Modellen" erkennen. Die Autoren bemühen sich vielmehr um eine Theorie der Strafzumessung, die sowohl Umwelt-Stimuli als auch die kognitiven Strukturen der Richter umfaßt und die Bedingungen erhalten soll, bei deren Auftreten ein Urteil relativ genau vorhergesagt werden kann <sup>221</sup>).

Zu diesem Zweck wurden an 500 ausgewählte bayerische Strafrichter Fragebögen verschickt, die eine Reihe von Fragen, die einen Rückschluß auf bestimmte Einstellungen der Befragten erlauben sollten, und zwei fiktive Fälle in verschiedenen Variationen, zu denen die Untersuchungspersonen ein Urteil abgeben sollten, enthielten. Die verwertbare Rücklaufquote betrug 55,2% (N=276). Erwartungsgemäß konnte eine erhebliche Varianz der Urteile festgestellt werden <sup>222</sup>), um deren Erklärung die Autoren sich zunächst im Rahmen einer bivariaten Analyse bemühen. Dabei kommen sie zu dem Ergebnis, daß sich bestimmte Persönlichkeitsdimensionen der Richter - wie z.B. Konservatismus oder Religiosität - unter Berücksichtigung von zwei Persönlichkeitsmerkmalen auf Seiten der Angeklagten bzw. ihres Opfers, Geschlecht und Schichtzugehörigkeit, auf das Entscheidungsverhalten auswirken <sup>223</sup>). Überraschenderweise konnten die Autoren keinen Zusammenhang zwischen der Bestrafungsphilosophie und der Urteilshöhe feststellen.

Im Anschluß an die Untersuchung dieser vermuteten Determinanten für die Höhe der Strafzumessung entwickelten OPP und PEUCKERT eine Strafzumessungstheorie, die im wesentlichen von den folgenden beiden Hypothesen bestimmt wird, wobei die Teilhypothese 2 einen "Korrekturfaktor" für Teilhypothese 1 darstellen soll <sup>224</sup>).



### Teilhypothese 1:

Je intensiver ein Bestrafungsziel eines Richters im Vergleich zu anderen Bestrafungszielen ist, je größer die perzipierte Relevanz eines Urteils für die Realisierung dieses Bestrafungszieles ist, je weniger intensiv andere Ziele sind, für deren Realisierung ideses Urteil relevant ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Richter dieses Urteil fällt.

### Teilhypothese 2:

Je stärker die normative Fixierung eines Richters von dem gemäß Teilhypothese 1 vorausgesagten Urteil in der Richtung abweicht, je intensiver die normative Fixierung Im Vergleich zu dem primären Ziel des Richters ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß das Urteil der Richtung der normativen Fixierung entspricht.

Die Formulierung dieser Hypothesen ist auf teilweise recht herbe Kritik gestoßen<sup>225)</sup>. In der Tat sind diese so allgemein gehalten, daß eine sinnvolle Operationalisierung der insoweit verwendeten unabhängigen Variablen kaum durchzuführen ist. Bei genauer Betrachtung läßt sich der Gehalt der Theorie auf die Aussage reduzieren, daß der Richter bemüht ist, mit Hilfe des Urteils bestimmte Ziele zu erreichen, die von seinen Vorstellungen hinsichtlich der Strafzwecke mitbestimmt werden: Eine wenig aussagekräftige Feststellung.

Von der Konzeption her erscheint die Erarbeitung sogenannter "pragmatischer Richtertheorien" wesentlich tragfähiger als diese ungemein weitgefächerte "Strafzumessungstheorie". OPP und PEUCKERT erwähnen in diesem Zusammenhang insbesondere Rückfälligkeitstheorien, Schuldtheorien und Strafwirkungstheorien<sup>226)</sup>. Welche Variablen allerdings innerhalb dieser Theorien wirken sollen, bleibt unklar. Die Autoren deuten lediglich an, daß die Merkmale Alter und Geschlecht für die Frage der Rückfallgefährdung von Bedeutung sind; weitere Hypothesen zu diesem Fragenbereich, die sich etwa aus der Ausgestaltung des normativen Programms hätten ergeben können, werden nicht aufgestellt.

D. PETERS (1973) setzt sich in ihrer Untersuchung mit Inhalt und Funktion von Anwendungsregeln in der Strafjustiz auseinander. Ausgehend von Labeling-Ansatz, der hier ergänzt wird durch herrschaftstheoretische Elemente, verfolgt die Verfasserin das Ziel, die schichtspezifische Verteilung der Kriminalität zu erklären<sup>227)</sup>. Zu diesem Zweck wurden zunächst 51 Gerichtsverhandlungen beobachtet, die die Existenz und Funktion der Anwendungsregeln in den Sanktionsentscheidungen des Strafprozesses dokumentieren sollten. Die Inhalte dieser Anwendungsregeln sollten dann mit Hilfe einer mündlichen Befragung von 98 Richtern an 2 Landgerichten und 4 Amtsgerichten ermittelt werden<sup>228)</sup>.

PETERS geht von der Annahme aus, daß entgegen der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur<sup>229)</sup>, unabhängig von der zur Verurteilung anstehenden Tat, die Lebensführungsschuld des Angeklagten die richterliche Entscheidung beeinflußt. Sie reduziert in diesem Zusammenhang das So-Sein der Täter auf die sogenannte "Sozialkategorie", die maßgeblich durch die Geregeltheit der Lebensführung bestimmt wird<sup>230)</sup>. Als zentrales Ergebnis des ersten Untersuchungsteils ergab sich, daß diese Variable mit der richterlichen Prognose zum zukünftigen Legalverhalten des Angeklagten, der richterlichen Perzeption des Unrechtsgehalts der Tat, seiner Einstufung des Täters als "Gelegenheitstäter" oder "Gewohnheitsverbrecher" und der Art und Stärke der verhängten Sanktion assoziiert werden kann<sup>231)</sup>.

Im zweiten Teil der Untersuchung zeigt PETERS eine Anzahl von Faktoren auf, die in der Perzeption der Richter wesentliche Prädiktoren für eine Legalprognose darstellen können. Dazu gehören insbesondere die Variablen Vorstrafenbelastung, Wiedergutmachung des Schadens, Zielstrebigkeit im Beruf, Heirat und geregelte Arbeit, die nach Auffassung von PETERS in ihrer negativen Ausprägung grundsätzlich als kennzeichnend für unterschichtsspezifische Situationen gelten können<sup>232)</sup>.

Die Arbeit von PETERS deutet einige Aspekte der Strafzumessungspraxis an, die auch im Rahmen dieser Untersuchung durchaus von Bedeutung sind. Es ist allerdings fraglich, ob die Verengung des Blickwinkels auf schichtspezifische Elemente, die bei der Auswahl der Variablen und der Interpretation der Ergebnisse stets gegenwärtig ist, einen wirklichen Zuwachs an Erkenntnis zu schaffen vermag. Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, ob die einzelnen Merkmale der "Sozialkategorie" tatsächlich schichtspezifische Verhaltensmuster kennzeichnen<sup>233)</sup>.

Im Gegensatz zu PETERS kommt GENSER-DITTMANN (1975) in einer Replikationsstudie zu dem Ergebnis, daß die Variable "einschlägige Vorstrafen" einen gleich großen Einfluß auf das Strafmaß ausübt wie das Merkmal "geordnete Lebensführung".

In einer neueren Untersuchung setzt sich FENN (1981) mit Problemen der Umsetzbarkeit kriminalprognostischer Erkenntnisse in die jugendstrafrechtliche Praxis und den Kriterien und Strategien, an denen Jugendrichter und Staatsanwälte ihre prognostischen Entscheidungen ausrichten, auseinander. Im Mittelpunkt des empirischen Teils der Untersuchung steht die Frage nach der Einstellung dieser Träger der formellen Sozialkontrolle zu Prognoseverfahren und nach der Bereitschaft, solche Instrumente in der Praxis anzuwenden.

Zu diesem Zweck wurde eine postalische Befragung von insgesamt 139 Richtern an Amtsgerichten, 65 Richtern in Jugendkammern und 51 Jugendstaatsanwälten durchgeführt (N=255).

Zur Überprüfung wurden zwei Vergleichsgruppen gebildet, wobei es sich in einem Fall um eine Stichprobe der Freiburger Bevölkerung (N=137), im anderen Fall um eine Expertenstichprobe (N=20), die sich aus empirisch-kriminologisch arbeitenden Wissenschaftlern des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zusammensetzte, handelte.

Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen hier nur insoweit wiedergegeben werden, als sie im Hinblick auf die Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung relevant sind.

Bei der offenen Frage nach den fünf wichtigsten Faktoren für eine schlechte Rückfallprognose wurden folgende Merkmale am häufigsten genannt <sup>234)</sup>:

- Drogenabhängigkeit, hoher Alkoholkonsum
- strukturell oder funktional unvollständige Familie
- Arbeitslosigkeit
- Vorstrafen, Frühkriminalität, schneller Rückfall
- schlechte oder keine Schul- und/oder Berufsausbildung
- schlechter Umgang
- mangelnde Intelligenz und Leistungsmotivation
- Labilität, Haltlosigkeit, Willensschwäche
- Einzelgänger, Kontaktarmut
- Helmerziehung.

Folgerichtig wurden auf der anderen Seite als Voraussetzung für eine günstige Rückfallprognose vor allem eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere die schulische und berufliche Ausbildung von Bedeutung sind, sowie intakte familiäre Verhältnisse und feste persönliche Bindungen an "positive" Bezugspersonen wie Eltern oder Freundin genannt <sup>235)</sup>.

FENN kommt weiterhin zu dem Schluß, daß für die prognostische Beurteilung der Probanden auch Tendenzen der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung von Bedeutung sind. Dies gelte insbesondere für Raub- und Gewaltdelikte, die - obwohl nach bislang vorliegenden Erkenntnissen in prognostischer Hinsicht günstig zu bewerten - bei der Kennzeichnung von sogenannten "Hangtätern" besonders häufig genannt wurden <sup>236)</sup>.

Neben der offen formulierten Frage nach den wichtigsten Faktoren für eine Legalprognose wurde den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten eine Liste von 78 Merkmalen vorgelegt, die auf ihre prognostische Relevanz hin einzuschätzen waren. Dabei zeigte sich, daß in erster Linie legalbiographische Daten - insbesondere die Anzahl der Vorstrafen - als substantiell für eine ungünstige Prognose eingestuft wurden. Daneben waren aber auch Alkoholkonsum und solche Persönlichkeitsmerkmale, die sehr stark von einer subjektiven Bewertung abhängig sind, wie z.B. "Willensschwäche" oder "Haltlosigkeit" von Bedeutung.

Sozialisationsbiographische Daten waren in diesem Zusammenhang in erster Linie als Indikatoren für eine günstige Prognose relevant <sup>237)</sup>.

Im weiteren Verlauf der Untersuchung wurde eine Faktorenanalyse durchgeführt, mit deren Hilfe 6 Merkmalsbündel ermittelt werden konnten, die bei der intuitiven Prognosestellung der Jugendrichter Beachtung finden <sup>238)</sup>. Diese umfassen Merkmale der sozialen, schulischen, beruflichen und familiären Integration, der Tatmotivation, und -umstände, der Legalbiographie und der Sozialisationsbedingungen.

Zwei weitere Faktoren werden durch Items gekennzeichnet, die auf renitentes Verhalten der Probanden bzw. mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern des Straffälligen hindeuten <sup>239)</sup>.

Die Untersuchung von FENN enthält eine Reihe von Aspekten, die auch im Rahmen dieser Arbeit von Bedeutung sind. Die Jugendrichter lassen sich demnach bei der Entscheidungsfindung von Alltagstheorien leiten, in die insbesondere solche Merkmale eingehen, die auch maßgeblich die auf der Basis des Mehrfaktorenansatzes entwickelten statistischen Prognoseverfahren bestimmen <sup>240)</sup>. Aufgabe der vorliegenden Untersuchung wird es sein, zu prüfen, inwieweit solche Vorstellungen in die gerichtliche Praxis umgesetzt werden.

MOMBERG (1982, 1982a) untersucht in einer neueren Arbeit den Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf die jugendrichterliche Entscheidung. Im Mittelpunkt seiner Untersuchung steht die Frage, was die Jugendgerichtshilfe in der gegenwärtigen Situation für die jugendrichterliche Entscheidung leistet, was sie leisten könnte und sollte, und welche Umstrukturierungen und Reformen notwendig sind, um eine effektive Jugendgerichtshilfe zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck wurde eine Zufallsstichprobe von 276 Jugendstrafverfahren mit Hilfe des Bundeszentralregisters gezogen. Von diesen wurden insgesamt 25 mit einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe abgeschlossen.

Alle schriftlichen JGH-Berichte und Urteilsbegründungen wurden in einer Aktenuntersuchung inhaltsanalytisch überprüft. MOMBERG gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß dem Persönlichkeitsgedanken nach dem JGG nur unzureichend Rechnung getragen wird. So werden durchschnittlich weniger als 17 Worte oder eine halbe Seite darauf verwandt, den Werdegang, die persönlichen Verhältnisse, die Beziehung zur Tat und die Sanktion (nebst Kostenentscheidung) zu erläutern <sup>241)</sup>.

Auffallend ist, daß Merkmale aus dem Familien- und Erziehungsbereich, dem Freizeitbereich und bestimmte persönliche Attribute der Angeklagten wie Krankheiten, Suchterscheinungen oder psychische Probleme nur sehr selten im Urteil angesprochen werden; sehr häufig werden hingegen Tatgesichtspunkte erwähnt <sup>242)</sup>.

Deutliche Unterschiede ergaben sich hier im Hinblick auf die verschiedenen Spruchkörper: So enthielten die Urteilsbegründungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern wesentlich häufiger Angaben zu fast allen untersuchten Merkmalen, so daß die durchschnittliche Länge ihrer Urteilsbegründungen die der Jugendrichter um etwa das dreifache überstieg<sup>243)</sup>. Die Sanktionsbegründungen wurden weiterhin einer Qualitätseinstufung unterworfen und mit bestimmten Merkmalen in Beziehung gesetzt. Dabei zeigte sich, daß bei den gefährdeteren Tätern die Sanktionen sorgfältiger begründet wurden. Dies gilt namentlich für die Merkmale "Vorstrafenbelastung" und "fehlender Schulabschluß"<sup>244)</sup>.

MOMBERG gelangt zu dem Schluß, daß die vielfältigen Möglichkeiten des JGG nur unzureichend genutzt werden: Die Verhängung der Sanktionen wirke bisweilen schematisch und einfallslos: In den Urteilen würden häufig Begründungen entweder völlig fehlen oder durch eine leerformelhafte Floskel ersetzt. Ein Drittel aller schriftlichen Urteilsbegründungen sei deshalb als unzureichend zu bezeichnen<sup>245)</sup>.

Es ist nicht das Ziel der Arbeit von MOMBERG, die Zusammenhänge zwischen bestimmten Merkmalen aus den Sozial- und Legalbiographien der Angeklagten und der jugendrichterlichen Entscheidung zu untersuchen. Das primäre Forschungsinteresse des Verfassers gilt vielmehr der Frage, inwieweit die Jugendgerichtshilfe diese Entscheidung zu beeinflussen vermag. In diesem Zusammenhang wird überprüft, welche Informationen überhaupt in den Urteilsbegründungen auftauchen und inwieweit die Auswahl den Anforderungen des § 54 JGG genügt. Diese wurden aber nicht in Beziehung zur Sanktionsauswahl gesetzt.

Mit Fragen der jugendrichterlichen Sanktionsauswahl beschäftigt sich die Untersuchung von KNOLL (1978). Zu diesem Zweck wertete er 41 Urteile von insgesamt 16 Gerichten aus den Landgerichtsbezirken Heidelberg, Mannheim und Mosbach/Baden aus. Im Anschluß an die Aktenuntersuchung wurde mit 10 Jugendrichtern ein Interview durchgeführt, in dem in erster Linie Fragen der jugendrichterlichen Praxis angesprochen wurden.

Die Ausführungen dieser Untersuchung sind weitgehend deskriptiver Art. Ausführlich wird die Verteilung verschiedener Sanktionsarten und Sanktionskombinationen für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland dargestellt und der Sanktionspraxis innerhalb der Untersuchungsgruppe gegenüber gestellt. Darüber hinaus finden sich weitere Angaben zum Ablauf des Verfahrens wie Beteiligung von Verteidigern, der Jugendgerichtshilfe etc. Schließlich wurden auch die Urteilsbegründungen auf ihre Ausführlichkeit und die Art der Erwägungen hin untersucht, wobei allerdings recht grobe Kategorisierungen vorgenommen wurden.

KNOLL gelangt zu dem Ergebnis, daß die jugendrichterliche Praxis in einigen Punkten nicht den Intentionen und Postulaten des JGG genügt. So weist er insbesondere darauf hin, daß von den vielfältigen Sanktionsmöglichkeiten des JGG nur in eingeschränktem Maße Gebrauch gemacht wird. Auch in der Jugendstrafrechtspflege herrsche noch ein eher dem Erwachsenenstrafrecht eigentümliches Sanktionsdenken vor<sup>246)</sup>.

Zu der Frage, welche Faktoren die jugendrichterliche Entscheidung beeinflussen, nimmt auch diese Arbeit keine Stellung.

Hauptziel der Studie von KAUFMANN u.a. (1975) ist es, modellartig aufzuzeigen, wie sich ein heute übliches Jugendstrafverfahren von einem solchen unterscheidet, das sich einer eingehenden Psychodiagnostik bedient<sup>247)</sup>.

Zu diesem Zweck wurde eine Analyse von 14 Jugendstrafsachen durchgeführt, die mit einer eingehenden psychologischen Untersuchung begann. Ergänzend wurden die Akten der Jugendgerichtshilfe herangezogen und die Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht daraufhin beobachtet, ob neue für die Rechtsfolgeentscheidung bedeutsame Faktoren zu Tage traten<sup>248)</sup>. Schließlich wurde – im Hinblick auf die wenig aussagekräftigen Daten vorangegangener Untersuchungen – eine Aktenanalyse durchgeführt mit dem Ziel, Aufschlüsse über die Abfolge und Struktur jugendrichterlicher Entscheidungen zu erhalten. Dabei wurden die Gerichtsakten von insgesamt 134 Personen, die im Jahre 1966 in Köln zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, ausgewertet. Der Bearbeiter dieses Untersuchungsteils – RAUSCH – kommt zu dem Ergebnis, daß die Jugendrichter erst nach einer "Eskalation" von Maßnahmen mit Denkzettel- oder Strafcharakter wie Geldbuße, Arrest oder Jugendstrafe auf Bewährung erstmals eine Jugendstrafe verhängen<sup>249)</sup>. Darüberhinaus läßt das Datenmaterial seiner Meinung nach den Schluß zu, daß bei Sexual- und Raubdelikten die Jugendgerichte schneller eine Jugendstrafe verhängen. Im Hinblick auf die sehr kleinen Untergruppen (N=6 bzw. N=9) muß diese Interpretation der Ergebnisse aber mit Vorsicht betrachtet werden. RAUSCH gelangt abschließend zu der Feststellung, daß "die Strafpraxis der Jugendgerichte noch stark von Zumessungsgedanken geleitet wird, wie sie im Erwachsenenstrafrecht, nicht aber im Jugendstrafrecht Geltung haben sollten: Nämlich der Ahndung nach dem Grad der Schuld und dem Versuch, einen Delinquenten, auch wenn seine Deliktsrichtung gleich bleibt, mit nacheinander sich steigenden Maßnahmen zu beeindrucken"<sup>250)</sup>.

HAUSER (1980, 1980a) stellt in seiner Arbeit dem Selbstbild von Jugendrichtern eine Fremdeinschätzung durch jugendliche Delinquenten und Jugendgerichtshelfer gegenüber. Ziel der Untersuchung ist es, die Rolle des Jugendrichters, seine Handlungsmuster in der Hauptverhandlung und seine Beziehung zu den Delinquenten und den Ju-

Jugendgerichtshelfern aufzuhellen. Die Untersuchung wurde in 4 Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg an 29 Amtsgerichten durchgeführt. Insgesamt wurden 33 Jugendrichter, 46 Jugendgerichtshelfer und jeweils 14 Jugendliche und heranwachsende Delinquenten interviewt. Ergänzend wurden eine nicht-teilnehmende Beobachtung von Jugendgerichtsverhandlungen und eine Aktenanalyse durchgeführt.

HAUSER kommt zu dem Ergebnis, daß Idee und Wirklichkeit des Jugendrichters weit auseinanderklaffen. So betonen die Richter selber die erzieherische Funktion des Jugendstrafrechts unter Hintanstellung tat- und schuldvergeltender Aspekte, während die Mehrzahl der jugendlichen Delinquenten die jugendrichterlichen Sanktionen nicht als Sozialisationshilfe, sondern als Unrecht vergeltende Strafe perzipiert<sup>251)</sup>.

Die Palette der jugendrichterlichen Entscheidungsmöglichkeiten wird nach Auffassung des Autors nicht in dem Maße ausgeschöpft, wie dies wünschenswert wäre. Darüber hinaus ließen viele Urteilsbegründungen den eigentlichen Sozialisationsgehalt der getroffenen Maßnahmen vermissen: den Anforderungen des § 54 JGG werde in vielen Fällen nicht Genüge getan<sup>252)</sup>.

Auch diese Untersuchung geht nicht auf die Frage ein, welche Faktoren letztendlich die jugendrichterliche Reaktion maßgeblich bestimmen.

Fragen der richterlichen Sanktionsauswahl werden schließlich auch in einigen Dissertationen behandelt, die sich in erster Linie mit Problemen des Bewährungserfolgs auseinandersetzen<sup>253)</sup>. In diesem Zusammenhang waren insbesondere die Gründe für eine Strafaussetzung zur Bewährung von Bedeutung. Eine im Vergleich zu den anderen Arbeiten ausführliche Behandlung dieser Frage findet sich bei VOGT (1972), der die einzelnen Kategorien wie "Vorleben", "Persönlichkeit", "Tatumstände" etc. differenzierter darstellt. Auch diese Arbeit erschöpft sich aber insoweit in einer Deskription der im Urteil ausdrücklich angesprochenen Erwägungen<sup>254)</sup>.

In einer neueren Arbeit mit ähnlicher Zielsetzung untersucht HAUSEN (1980) u.a. die Urteilsbegründungen in Fällen, in denen eine Jugendstrafe gem. § 21 Abs. 2 JGG zur Bewährung ausgesetzt wurde. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß entgegen der gesetzlichen Intention auch diese Jugendstrafen ganz überwiegend wegen schädlicher Neigungen verhängt werden<sup>255)</sup> und daß andererseits die "besonderen Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen" i.S.d. § 21 Abs. 2 JGG entgegen den Forderungen der §§ 54 Abs. 1 JGG, 267 StPO nur in 30% aller Fälle begründet werden<sup>256)</sup>.

Im Rahmen der Bewährungsprognose, die in aller Regel begründet wird, beziehen sich die Gründe für die Auseinandersetzung in erster Linie auf das Verhalten der Angeklagten nach der Tat.

Innerhalb dieser Gruppe wurden besonders ein besseres Verhalten am Arbeitsplatz/ Lehrstelle und ein verbessertes Verhältnis zu den Eltern bzw. eine positive Entwicklung im Heim prognostisch günstig bewertet. Im Gegensatz dazu konnte die in den Vergleichsarbeiten beobachtete besondere Bedeutung der (fehlenden) Vorstrafenbelastung nicht bestätigt werden. Persönlichkeitsmerkmale fanden sich nur in Ausnahmefällen in den Begründungen, Umstände der Tat (z.B. Konfliktslagen) werden relativ häufiger als in den Vergleichsarbeiten angesprochen <sup>257</sup>.

Auch diese Arbeit verbleibt auf der Ebene der Deskription, soweit Fragen des jugendrichterlichen Entscheidungsverhaltens behandelt werden. Aussagen über den diskriminativen Wert einzelner Merkmale können schon deshalb nicht formuliert werden, da keine Vergleichsgruppe mit Jugendlichen, die keine Strafaussetzung zur Bewährung erhielten, untersucht wurde.

Schließlich sei an dieser Stelle noch eine Studie aus Österreich zur richterlichen Entscheidungstätigkeit erwähnt, wobei die Darstellung auf die wichtigsten Ergebnisse beschränkt werden soll <sup>258</sup>. HINSCH, LEIRER und STEINERT (1973) haben eine Untersuchung zum Entscheidungsverhalten von Jugendrichtern durchgeführt. Als Informationsbasis dienten ihnen die Berichte der Jugendgerichtshilfe und die Strafurteile von 488 männlichen Jugendlichen, die in den Jahren 1965/66 vom Jugendgerichtshof Wien verurteilt wurden. Dabei kamen sie zunächst zu dem Ergebnis, daß die JGH-Berichte Probleme der Delinquenz vor allem unter dem Aspekt der "delinquenten Persönlichkeit" und der "kriminogenen Familie", nicht aber unter dem der "kriminogenen Situation" betrachteten <sup>259</sup>. Diskriminative Werte im Hinblick auf die richterliche Entscheidung ergaben sich insbesondere bei der Variablen "Vorstrafen"; darüber hinaus konnte die abhängige Variable insbesondere mit den Merkmalen "Heimvergangenheit", "Wegfall eines Elternteils", "zwei und mehr Geschwister", "Hilfsarbeitertätigkeit", "Erwähnung einer schlechten Arbeitshaltung im JGH-Bericht" und "abgebrochene Berufsausbildung" assoziiert werden <sup>260</sup>.

### 2.5.2.2 Kritik und Zusammenfassung

Eine Zusammenfassung und Bewertung aller oben besprochenen Arbeiten erscheint nur in engen Grenzen möglich. Die einzelnen Untersuchungen unterscheiden sich so stark in Fragestellung, forschungsleitenden Theorien und praktischer Durchführung, daß sie kaum miteinander zu vergleichen sind.



Es hat sich gezeigt, daß für den deutschsprachigen Bereich nur wenige gesicherte Erkenntnisse des richterlichen Entscheidungsverhaltens vorliegen. Die bisherigen Bemühungen um eine Strafzumessungstheorie, die auch eine Vorhersage richterlichen Verhaltens ermöglichen würde, erscheinen wenig tragfähig. Dies gilt insbesondere für die Arbeit von OPP und PEUCKERT, deren Thesen so allgemein gehalten sind, daß eine Umsetzung in die Praxis und eine empirische Überprüfung auf größte Schwierigkeiten stoßen dürfte. Es soll in diesem Zusammenhang aber nicht verkannt werden, daß der Gedanke, der dieser Arbeit ebenso wie der von HOGARTH zugrundeliegt, nämlich in Abkehr von den sogenannten "stimulus response" - oder "black-box" - Modellen eine Theorie zu erarbeiten, die neben den der Entscheidung zugrundeliegenden Informationen auch die kognitiven Prozesse der Richter, die diese Informationen verwerten, und Persönlichkeitsdimensionen der Entscheidungsträger berücksichtigt, grundsätzlich durchaus sinnvoll erscheint. Gleichwohl muß berücksichtigt werden, daß sich dem aktuellen Stand der Forschung auf diesem Gebiet nur ganz vage Hinweise darauf entnehmen lassen, welche Einstellungen oder Persönlichkeitsmerkmale der Richter für ihre Entscheidungstätigkeit von Bedeutung sind.

Darüber hinaus gehen solche Modelle von der Annahme aus, daß diese Faktoren nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel mit den Informationen über den sozial- und legalbiographischen Hintergrund der Täter wirksam werden. Die Vielzahl der denkbaren Variablen, die sich auf Persönlichkeitsmerkmale der Entscheidungsträger beziehen, führt notwendigerweise dazu, daß in einer empirischen Untersuchung Prioritäten bei der Auswahl der Merkmale gesetzt werden müssen. Die Auswahl eben dieser Variablen erscheint aber häufig - ebenso wie die Annahmen über die Wirkung dieser Faktoren unter Berücksichtigung der Informationen über die Probanden - nicht zwingend. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß wir nur über wenige empirisch gesicherte Erkenntnisse darüber verfügen, welche Faktoren - unabhängig von der Person des einzelnen Richters - den Entscheidungsprozeß maßgeblich prägen.

Für den Bereich des Jugendstrafrechts sollten dabei Entscheidungsmuster erkennbar werden, die - im Einklang mit dem normativen Programm nach dem JGG - insbesondere den Einfluß bestimmter sozialisations- und legalbiographische Daten der Angeklagten deutlich werden lassen. Zur Aufhellung eben dieser Frage bemüht sich die vorliegende Arbeit, einen Beitrag zu leisten.

Auf der Basis eines gesicherten Wissens um grundlegende Entscheidungsstrukturen dürften Probleme der unterschiedlichen Perzeption dieser Merkmale und der Verwertung solcher Informationen in Abhängigkeit von bestimmten Einstellungen der Entscheidungsträger einer Aufklärung leichter zugänglich sein.

Im Rahmen dieser Untersuchung blieben diese Merkmale als Residualvariablen unberücksichtigt und erhöhen somit die Unvollständigkeit der Erklärung.

## 2.6 Auswahl der Variablen

Als abhängige Variable wird in dieser Arbeit die richterliche Entscheidung verwendet. Der weitaus größte Teil der Probanden wurde zu einer Jugendstrafe verurteilt, während andere Sanktionen nach dem JGG nur äußerst selten verhängt wurden. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht deshalb die Frage nach der Länge der verhängten Jugendstrafe und der Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung. Die in diesem Zusammenhang verwendeten unabhängigen Variablen lassen sich grob in fünf Bereiche aufgliedern. Die Auswahl der einzelnen Variablen ergibt sich im wesentlichen aus den oben gemachten Ausführungen. Die nachfolgende Zusammenstellung soll einen Überblick über die einzelnen Merkmalsbereiche und die wichtigsten Variablen geben. Weitere Einzelheiten – insbesondere Angaben zur Operationalisierung einzelner Variablen – werden im Zusammenhang mit der Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung ausgeführt.

### Familienbereich

- uneheliche Geburt
- strukturelle/funktionale Unvollständigkeit der Herkunftsfamilie
- Wechsel der Haupterziehungspersonen
- Heimaufenthalte
- Schichtzugehörigkeit
- wirtschaftliche Situation der Eltern/Haupterziehungspersonen
- Anzahl der Geschwister
- Vorstrafen bei Geschwistern

### Leistungsbereich

#### Schulbereich

- Bildungsniveau (Schulabschluß)
- Abbruch einer Schulausbildung
- Regelmäßigkeit des Schulbesuchs
- durchschnittliche Schulleistungen
- Wiederholung einer Klasse

#### Berufsbereich

- erlernter/ausgeübter Beruf
- Arbeitslosigkeit
- Abbruch einer Lehre
- Wechsel des Arbeitsplatzes

## Freizeitbereich und weitere persönliche Merkmale der Probanden

- Bindung an Freundin/Verlobte/Frau
- Bindung an Freunde
- Freunde mit Vorstrafen
- Alkohol- und Drogenverhalten
- Alter des Probanden

## Deliktsbereich

- Art des begangenen Delikts
- Deliktsschwere
- Anzahl der dem Probanden vorgeworfenen Delikte
- Teilnahmeformen

## Legalbiographische Daten

- Delinquenz vor dem 14.Lebensjahr
- Vorstrafen
- vorhergegangene Jugendstrafen

Darüber hinaus wurde im Hinblick auf das sogenannte "Freiburger Modell"<sup>261)</sup> noch überprüft, ob sich die Freiburger Gerichte durch eine unterschiedliche Sanktionspraxis auszeichnen.

## 2.7 Arbeitshypothesen

Der aktuelle Stand der Forschung zum richterlichen Entscheidungsverhalten und das zur Verfügung stehende Datenmaterial erlauben es nicht, eine im strengen Sinne hypothesentestende Studie durchzuführen. Die Arbeit weist vielmehr einen eher explorativen Charakter auf; gleichwohl werden nachfolgend einige Annahmen formuliert, die den Gang der Untersuchung maßgeblich leiten sollen. Sie beruhen im Wesentlichen auf den bisherigen Untersuchungen zur Strafzumessungspraxis, den Postulaten des normativen Programms nach dem JGG und den sozialisations-theoretischen Konzepten und Annahmen, die sich in diesem widerspiegeln.

- (1) "Je größer die Störungen im Bereich der familialen Sozialisation der Probanden sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer prognostisch ungünstigen Beurteilung und härteren Sanktionierung durch den Jugendrichter."

- (2) "Je größer die negativen Anfälligkeiten im Leistungsbereich der Probanden sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer prognostisch ungünstigen Beurteilung und härteren Sanktionierung durch den Jugendrichter."
- (3) "Je stärker der Proband durch Bindungen an – insbesondere nicht delinquente – Bezugspersonen sozial integriert erscheint, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer positiven prognostischen Beurteilung und einer eher milden Sanktionierung durch den Jugendrichter."
- (4) "Aktenkundiger Drogenkonsum oder Alkoholmißbrauch erhöhen die Wahrscheinlichkeit, daß der Jugendrichter eine ungünstige Sozialprognose erstellt und eine härtere Sanktion wählt."
- (5) "Je größer die Vorstrafenbelastung, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer prognostisch ungünstigen Einstufung und einer härteren Sanktionierung durch den Jugendrichter."
- (6) "Je schwerer das abzuurteilende Delikt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer ungünstigen prognostischen Beurteilung und härteren Sanktionierung durch den Jugendrichter."

## 2.8 Untersuchungsmethoden

Die Auswahl der Methode wird entscheidend durch das Untersuchungsziel bestimmt. Dabei war hier zu berücksichtigen, daß zwar von der Annahme ausgegangen wurde, daß die Sanktionsentscheidungen der Jugendrichter von bestimmten Impliziten Vorannahmen und Alltagstheorien geleitet werden, daß diese als solche aber nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind. Das Erkenntnisinteresse zielt hier vielmehr auf die Frage, welche Informationen dem Jugendrichter zum Zeitpunkt der Sanktionsentscheidung zur Verfügung stehen, und ob ein Zusammenhang zwischen bestimmten aktenkundigen Merkmalen des Probanden und der richterlichen Entscheidung festzustellen ist. Aufgabe dieser Untersuchung sollte es sein, zu überprüfen, ob bestimmte jugendrichterliche Sanktionsmuster in diesem Sinne erkennbar sind. Als methodischer Ansatz kam deshalb insbesondere eine Aktenanalyse in Frage<sup>262</sup>.

Die Grenzen der Aussagekraft von Aktenanalysen werden in starkem Maße bestimmt durch die Funktion und Aufgabe von Akten im allgemeinen und Strafakten im besonderen. Diese lassen sich allgemein als dokumentierte Arbeitsgänge beschreiben. In den Strafakten sind die Darstellungen der eigenen Tätigkeit innerhalb eines Verfahrens der verschiedenen Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle zusammengefaßt. Dabei gebietet nicht zuletzt der Grundsatz der Effektivität eine gedrängte Darstellung der zur Verfügung stehenden Informationen, die sich teilweise in einer starken Formalisierung – etwa durch die Verwendung von Formblättern – äußert.

Der Inhalt der Strafakten wird geprägt vom Ziel der Organisation Justiz, Informationen über einen bestimmten Sachverhalt und eine bestimmte Person zu erhalten, um dann zu prüfen, ob ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist und welche Sanktion zu ergreifen ist. Die Strafakte dient dabei gleichermaßen als Vehikel der Kommunikation zwischen den verschiedenen Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle und als Grundlage für die Entscheidung der jeweiligen Verfahrensbeteiligten.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch der Legitimationszweck von Strafakten hervorzuheben; die schriftliche Fixierung von Arbeitsvorgängen und Entscheidungen erlaubt eine Kontrolle durch Vorgesetzte und Rechtsmittelinstanzen, die sich auf Form und Inhalt der Darstellung auswirkt.

Da die Dokumentation des Entscheidungsablaufes an den oben angeführten Zwecken ausgerichtet wird, erfolgt zwangsläufig eine Selektion der zur Verfügung stehenden Daten und Informationen, wobei in der Praxis bestimmte Strategien zur Umgehung schriftlicher Festlegung entwickelt wurden<sup>263)</sup>. So wird gewissermaßen eine selektierte Wirklichkeit oder – wie BLANKENBURG es formuliert – "eine Realität eigener Art" konstruiert, die die sozialen Bezüge des Täters nur insoweit erfaßt, als sie im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind<sup>264)</sup>.

Im Gegensatz dazu lassen sich aber den Akten zuverlässige Informationen über die Entscheidungsvorgänge als solche entnehmen: "Das Problem, daß in den Strafakten nicht notwendig die Wirklichkeit erfaßt wird, also das, was tatsächlich geschehen ist, sondern eine verfahrens- und entscheidungsgerechte Konstruktion von Wirklichkeit, bedeutet immer dann keine Einschränkung gegenüber der Zuverlässigkeit von Strafakten als Datenbasis, wenn es in der Untersuchung um die Analyse eben dieser selektiven Realität geht. Für die Entscheidung der Instanzen und damit auch für die Analyse der Ihnen zugrundeliegenden Faktoren und Kriterien ist das und nur das, was in den Akten wiedergegeben ist, Realität. Die selektive Realität ist damit die Realität der Entscheidungen der Instanzen."<sup>265)</sup>

Für diese Arbeit bedeutet das, daß zuverlässige Aussagen über die Person und das soziale Umfeld des Jugendlichen und über seine Tat nur in den den oben beschriebenen Grenzen möglich sind; demgegenüber lassen sich den Akten relativ zuverlässige Informationen darüber entnehmen, welche Daten dem Jugendrichter im Hinblick auf die Person des Probanden zur Verfügung gestanden haben. Gegenstand dieser Untersuchung ist aber gerade die Frage, welche Informationen der Richter bei seiner Urteilsfindung heranzieht. Dabei müssen Aussagen über negative Merkmale aus der Sozialisationsbiographie der Probanden dahingehend eingeschränkt werden, daß diese mindestens so häufig vorliegen, wie in den Akten festgestellt wurde. Der Umkehrschluß, daß dieses Merkmal bei den anderen Probanden nicht vorliegt, ist hingegen nicht zulässig.

Da hier die "Realität der Instanzen" Forschungsgegenstand ist, bestehen in methodischer Hinsicht keine Bedenken an der Gültigkeit und Zuverlässigkeit der durch die Aktenanalyse erhobenen Daten.

## 2.9 Datenerhebung und Stichprobengröße

Grundlage dieser Arbeit waren – wie oben <sup>266)</sup> bereits ausgeführt wurde – Daten, die im Zusammenhang mit dem Behandlungsforschungsprojekt (Behafo) am Max-Planck-Institut für ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg erhoben worden waren.

Einen Überblick über die Stichprobengröße in den einzelnen Untersuchungsabschnitten gibt Abb. 1. In insgesamt 308 von N=699 Fällen (44.1%) konnte eine Analyse der Akten nicht durchgeführt werden. Dies beruhte ganz überwiegend darauf, daß die notwendigen Aktenunterlagen trotz intensiver Bemühungen nicht zu erlangen waren; in den übrigen 6 Fällen waren die zur Verfügung stehenden Akten so unvollständig, daß eine sinnvolle Verwertung nicht möglich war. Danach verblieben insgesamt 391 Probanden (55.9%) als Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Ein Sozial- und Legalprofil dieser gesamten Gruppe wird in Kapitel 3 gezeichnet. Von diesen Probanden wurden 4 (0.6% bezogen auf N=699) freigesprochen, 6 (0.9%) nach Erwachsenstrafrecht verurteilt, in 16 Fällen (2.3%) erfolgte eine Einstellung, und in 40 Fällen (5.7%) lagen keine zuverlässigen Informationen über eine im Anschluß an die Untersuchunghaft erfolgte Verurteilung vor (Abb. 1).

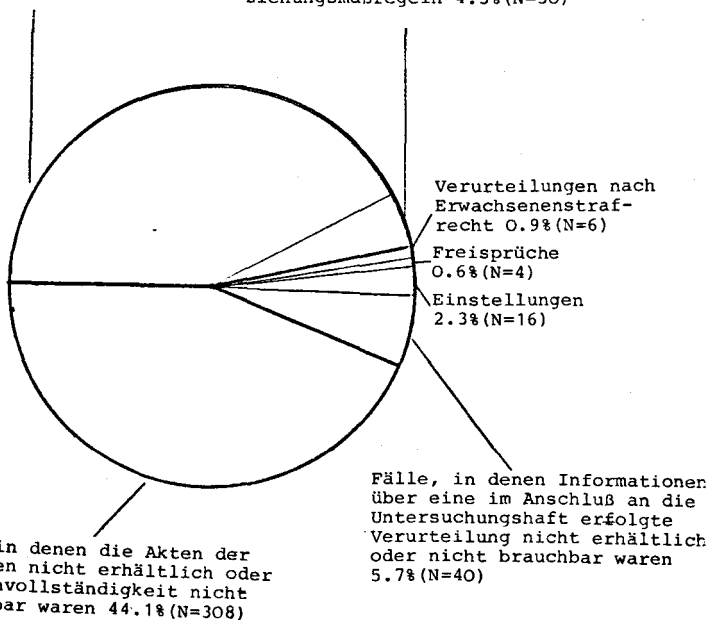
Insgesamt 325 (46.5%) Probanden wurden nach Jugendstrafrecht verurteilt, die ganz überwiegende Mehrheit dieser Jugendlichen und Heranwachsenden (295=42.2% bezogen auf N=699) zu einer Jugendstrafe<sup>268</sup>, nur in 30 Fällen (4.3%) wurde als schwerste Maßnahme eine andere Sanktion nach dem JGG verhängt. Im zentralen Teil der statistischen Analyse- der Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Merkmalen aus den Sozialisations- und Legalbiographien der Probanden und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung (Kapitel 5) - beträgt mithin die Stichprobengröße N=295; Größe und Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen in den Untersuchungsteilen, die sich mit der Strafbemessung und der Aussetzungsentscheidung in den Fällen des § 21 Abs. 2 JGG auseinandersetzen, werden jeweils zu Anfang der entsprechenden Ausführungen im empirischen Teil (Kapitel 7 und 8) erläutert.

Abb.1 Ausgangsgrundgesamtheit und Stichprobengröße

Verurteilungen nach Jugendstrafrecht 46.5% (N=325)

davon Jugendstrafen  
42.2% (N=295)

davon Zuchtmittel/Erziehungsmäßregeln 4.3% (N=30)



## ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 2

- 1) KAISER/SCHÖCH 1979, 154
- 2) So KAISER/SCHÖCH a.a.O.
- 3) zitiert nach BRUNNER 1981
- 4) Vgl. z.B. §§ 8, 16, 17 JGG
- 5) So DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 10 zu § 12
- 6) SCHAFFSTEIN 1980, 80
- 7) Vgl. dazu i.e. unten 2.1.3
- 8) DALLINGER-LACKNER 1965 Rz 20 zu § 12
- 9) Vgl. SCHAFFSTEIN 1980, 78 f, 85 f.
- 10) Vgl. dazu auch KNOLL 1978, 43 ff. Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik lag der Anteil der Fälle, in denen Fürsorgeerziehung resp. Erziehungsbefehl angeordnet wurde - bezogen auf alle nach Jugendstrafrecht verurteilten männlichen Probanden - bei 0,17% bzw. 0,35%. Quelle: Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (Ausführliche Ergebnisse) 1977, 232 f.
- 11) KAISER/SCHÖCH 1979, 155
- 12) So z.B. DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 22 zu § 16; SCHAFFSTEIN 1980, 96 f.
- 13) So KAISER/SCHÖCH 1979, a.a.O.
- 14) DALLINGER 1965, Rz 16 ff zu § 16; BRUNNER 1981, Rz 9 zu § 16
- 15) Zur Geschichte dieses Begriffes, der in Anlehnung an § 12 des österreichischen JGG vom 18.7.1928 - durch VO des Reichsjustizministers über die unbestimmte Verurteilung vom 10.9.1941 (RGBl 1941 I., 567) Eingang in das deutsche Jugendstrafrecht fand und dann im RJGG vom 6.November 1943 in §§ 4, 6 übernommen wurde, vgl. ausführlich BALZER 1964, 7 ff.
- 16) BGHSt 11, 169
- 17) So EISENBERG 1982, Rz 18 zu § 17
- 18) KREUZER 1977, 16 plädiert deshalb dafür "diese heiligen Kühe (schädliche Neigungen und Schwere der Schuld, Anm. d.Verf.) zu schlachten"; vgl. auch BÖHM 1977, 142, BIETZ 1981, 217
- 19) BGHSt 11 a.a.O.
- 20) BGHSt 18, 207



- 21) BRUNNER 1981, Rz 16 zu § 17
- 22) DALLINGER-LACKNER 1965, Rzu 10 zu § 17
- 23) DALLINGER-LACKNER 1965 a.a.O.
- 24) BGHSt 16, 261
- 25) BALZER 1964, 53 ff., SCHAFFSTEIN 1980, 101 f.
- 26) So EISENBERG 1982, Rz 22 zu § 17
- 27) BHGSt 2, 194
- 28) BGHSt 15, 244; vgl. dazu auch: DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 18 zu § 17; EISENBERG 1982, Rz 29 zu § 17
- 29) SCHAFFSTEIN 1980, 103
- 30) Vgl. insbesondere BGHSt 10, 244; 16, 261; DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 19 zu § 17; SCHAFFSTEIN 1980, a.a.O.; EISENBERG 1982, Rz 35 zu § 17 neigt eher der Ansicht des BGH zu.
- 31) So BGH NJW 72, 693; BGH Strafvert 1981, 183; zu den weiteren Einzelheiten siehe auch EISENBERG 1982, Rz 15 zu § 18
- 32) Dazu ausführlich m.w.N. EISENBERG 1982, Rz 12 ff zu § 17, Rz 4 zu § 18; ferner LANGE 1973.
- 33) DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 3 zu § 18; SCHAFFSTEIN 1980, 104.
- 34) SCHAFFSTEIN 1980, 105 a.a.O.
- 35) EISENBERG 1982, Rz 13 zu § 18.
- 36) So SCHAFFSTEIN 1980, 105 f., a.a.O.; DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 10 zu § 18; BGHSt 15, 224.
- 37) BRUNNER 1981, Rz 1 zu § 21
- 38) BRUNNER 1981, a.a.O.
- 39) Die hM sieht in der "bedingten Verurteilung" eine Zweitteilung des Verfahrens nach dem angelsächsischen Vorbild der "probation", so z.B. SCHAFFSTEIN 1980, 121; aA BRUNNER der die Entscheidung als "echte Strafentscheidung" qualifiziert.
- 40) So SCHAFFSTEIN 1980 a.a.O.
- 41) So OLG Frankfurt NJW 1955, 603; POTRYKUS 1955, Rz 2 zu § 27; SCHAFFSTEIN 1980 a.a.O.
- 42) Dazu gehören namentlich: Hellmer 1957, 286; DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 12 zu § 27; BRUNNER 1981, Rz 9 zu § 27; EISENBERG 1982, Rz 7 zu § 27.

- 43) LORBEER 1980; EISENBERG 1982, Rz 15 zu § 27.
- 44) Vgl. dazu i.e. die Ausführungen in Kapitel 3 Anm. 19.
- 45) DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 10 zu § 21
- 46) EISENBERG 1982; Rz 20 ff zu § 21.
- 47) EISENBERG 1982, Rz 7 zu § 21.
- 48) Einen ausführlichen Überblick über den aktuellen Stand der Sanktionsforschung geben ALBRECHT/DÜNKEL/SPIESS 1981.
- 49) So TENCKHOFF 1982, der eine verstärkte Anwendung statistischer Prognoseverfahren unter Berücksichtigung ebensolcher Daten befürwortet.
- 50) Vgl. dazu i.e. die Ausführungen unter 2.4.
- 51) So KAISER/SCHÖCH 1979, 68.
- 52) DALLINGER-LACKNER 1965, a.a.O.
- 53) So EISENBERG 1982, Anm. 11 zu § 17.
- 54) SCHAFFSTEIN 1980, 116.
- 55) siehe EISENBERG 1982, Rz 11 zu § 17.
- 56) So SCHAFFSTEIN 1980, 112 ff.
- 57) So BGH NJW 76, 1.413; 77, 639; GA 78, 78, 80; Strafvert 1981, 283 sowie 527; EISENBERG 1982, Rz 13 zu § 21; BRUNNER 1981, Rz 10 f. zu § 21).
- 58) RL 1, S. 5 zu § 21; vgl. auch SCHAFFSTEIN 1980, 177; BRUNNER 1981, Rz 11 zu § 21 JGG; EISENBERG 1982, Rz 13 zu § 21 weist darauf hin, daß gleichwohl auch bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, die wegen schädlicher Neigungen verhängt wurde, jeweils überprüft werden muß, ob die Prognose einer Strafaussetzung zur Bewährung ebenso positiv oder sogar positiver ausfällt als bei Vollstreckung.
- 59) NERLICH 1966; VOGT 1972; HAUSEN 1980.
- 60) In: JACOBI 1970, Einleitung.
- 61) ebd.
- 62) BREARLEY 1943, zit.nach JACOBI 1970.
- 63) KAISER 1979, 171.
- 64) vgl. dazu insbesondere MOSER 1970.
- 65) LAMNEK 1979, 84.
- 66) SCHWANENBERG 1971, 199 f. OTTO 1982, 23 ff.

- 67) HOBBS 1951, Kap. 17.
- 68) Zur Kritik an den sog."strain theories" s.HIRSCHI 1969, 5 f.
- 69) BOHLE 1975, 1, 199.
- 70) MERTON 1951, 133 ff.
- 71) CLOWARD/OHLIN 1960.
- 72) WÜRTEMBERGER/HEINZ 1977, 427.
- 73) Eine ausführliche Darstellung dieses Konzepts findet sich z.B. In GÖPPINGER 1980, 76 ff.
- 74) Sh. und E.GLUECK 1962, 129.
- 75) WILKINS 1964, 36 f.
- 76) SACK 1978, 207 f., 212 f.
- 77) Dazu ausführlich KAISER 1980, 121 ff., m.w.N.
- 78) Vgl. dazu i.e. KAISER 1980, 124.
- 79) KAISER 1979, 59.
- 80) HOFSTÄTTER 1957, 107; vgl. auch KAISER 1980, 147.
- 81) z.B. KÖNIG 1946.
- 82) Zu den Einzelheiten vgl. LAMNEK 1975; OTTO 1982, 27.
- 83) So PARSONS 1937, 403 f.; 1951, 37.
- 84) NETTLER 1974, 307.
- 85) Zur Bedeutung sozialisationstheoretischer Annahmen für die Erklärung delinquenten Verhaltens in den Kontrolltheorien vgl. DOLDE 1978, 97 (Anm. 30).
- 86) Vgl. dazu die Arbeit von REDL und WINEMAN 1951 und die Kritik von WÜRTEMBERGER 1977.
- 87) Vgl. dazu auch LAMNEK 1979, 90.
- 88) Die Bedeutung affektiver Bindungen zwischen Interaktionspartnern wird auch in einer Reihe weiterer Untersuchungen betont, vgl. z.B. NYE 1975; zusammenfassend BRAUNECK 1974, 210 f.
- 89) OTTO 1982, 70.
- 90) SYKES/MATZA 1968, 360 ff.
- 91) So HIRSCHI 1969, 25.

- 92) KAISER 1980, 139 f., 9 f.
- 93) Vgl. NEIDHARDT 1977, 275 ff.
- 94) Vgl. MONAHAN 1968; SACK 1974, 84 ff., KAISER 1977a, 159 ff.
- 95) KAISER 1977a, a.a.O.; WÜRTEMBERGER/HEINZ 1977, 411, nach deren Ansicht die beiden Begriffe in einem Komplementärverhältnis zueinander stehen.
- 96) Vgl. dazu i.e. die Sekundäranalyse von VILLMOW/KAISER 1973, 12 ff.
- 97) Zur unterschiedlichen Definition dieses Begriffs in einzelnen Untersuchungen siehe DOLDE 1978, 116.
- 98) Vgl. VILLMOW/KAISER 1973, a.a.O.; WÜRTEMBERGER/HEINZ 1977, a.a.O.
- 99) KAISER 1966, 59.
- 100) VILLMOW/KAISER a.a.O.; DOLDE 1978, 261 f.
- 101) WÜRTEMBERGER/HEINZ 1977, a.a.O.
- 102) Der Begriff der "Multiproblemfamilie" ist bislang noch nicht exakt und einheitlich definiert worden. Statt dessen finden sich in der Literatur eine Vielzahl von teilweise recht unterschiedlichen Merkmalen, die diesem Begriff schärfere Konturen verleihen sollen. Die in diesem Zusammenhang aufgeführten Beispiele lassen aber in aller Regel nicht erkennen, wieviele und welche Symptome im einzelnen vorliegen müssen, um eine solche Einstufung zu rechtfertigen; gemeinsam ist allen Beschreibungen dieses Phänomens, daß es sich dabei um Familien handeln soll, die durch sozioökonomische und innerfamiliäre Defizite gekennzeichnet sind; vgl. dazu zusammenfassend DOLDE 1978, S. 310.
- 103) WÜRTEMBERGER/HEINZ 1977, a.a.O.
- 104) Vgl. dazu LÖSEL/LINZ 1975, 185.
- 105) KAISER 1977a, 163.
- 106) VILLMOW/KAISER 1973, 25 ff.; DOLDE 1978 fand auch bei Trennung bzw. Scheidung der Eltern signifikante Unterschiede zwischen Delinquenten und Nichtdelinquenten.
- 107) So kommt auch DOLDE in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, daß zwar ein statistischer Zusammenhang besteht zwischen Heimerziehung und Delinquenz; sie hebt aber in diesem Zusammenhang hervor, daß die frühdelinquenten Häftlinge, die in ein Heim kamen, im Gegensatz zu den Probanden der H<sub>1</sub>-bzw. der V-Gruppe in aller Regel wegen sozial auffälligen Verhaltens eingewiesen wurden; mithin wurden bereits vor Heimeinweisung deviante Verhaltensweisen beobachtet. Die Frage, inwieweit der Aufenthalt in einem Heim solche Tendenzen fördert, kann auch diese Untersuchung nicht beantworten.
- 108) LIN 1972; LEEMANN 1972; eine Zusammenfassung und weitere Nachweise finden sich in: DOLDE 1978, 229 ff.
- 109) Vgl. VILLMOW/KAISER 1973.

- 110) VILLMOW/KAISER 1973, 31 ff.; WÜRTEMBERGER/HEINZ 1977, 414 ff.
- 111) KAISER 1977a, 152 ff.
- 112) KAISER 1959, 135 ff., 148 ff.
- 113) WÜRTEMBERGER/HEINZ 1977, a.a.O.
- 114) Vgl. QUENSEL 1971, 255 ff.; vgl. dazu auch die Ausführungen von DOLDE 1978, 99 ff., die in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Aspekte der relativen sozialen Deprivation der Unterschicht und ihre schichtspezifischen Orientierungsmuster und Anpassungsprobleme hinweist.
- 115) KAISER 1977a, 158.
- 116) Vgl. dazu VILLMOW/KAISER 1979 a.a.O.
- 117) Vgl. dazu ausführlich NEIDHARDT 1970a, 115 ff.
- 118) SCHÖCH 1974, 296.
- 119) VILLMOW/KAISER 1973, 107 ff.
- 120) VILLMOW/KAISER 1973, 34.
- 121) Vgl. KAISER 1977a, S. 165; nach HURRELMANN 1973 sind in diesem Zusammenhang insbesondere Schüler mit unterschichtspezifischen Sozialisationsstrukturen und Jugendliche mit spezifischen affektiven Sozialisationsdefiziten gefährdet. Abweichendes, mithin auch delinquentes Verhalten wird insoweit als Versuch einer Konfliktlösung bzw. der Kompensation bestehender Probleme verstanden.
- 122) Vgl. dazu z.B. SCHÖCH 1974, 297.
- 123) Vgl. NEIDHARDT 1974, 129 ff.; verschiedene empirische Untersuchungen in den USA zu diesem Problem zeigen allerdings kein einheitliches Bild, vgl. dazu i.e. DOLDE 1978, 106.
- 124) DOLDE 1978, 100.
- 125) Vgl. dazu i.e. KASAKOS 1971, 85 m.w.N.
- 126) Vgl. dazu i.e. LÖSEL 1975, 70 ff., der auch auf die unterschiedlichen Operationalisierungsansätze zum Konstrukt der Zukunftsperspektive hinweist.
- 127) Vgl. dazu auch die Arbeit von SCHWENKEL 1973, der bei einer Befragung von Schülern an Hamburger Realschulen und Gymnasien zu dem Ergebnis kam, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Internalisierung von Verhaltensmustern der Leistungs- und Zukunftsorientierung als Teil eines Aufstiegmusters und delinquentem Verhalten; zu den methodischen Bedenken siehe DOLDE 1978, S. 101 f.
- 128) VILLMOW/KAISER 1973, 35, 115 ff.
- 129) Diese Ergebnisse werden auch bestätigt durch neuere Rückfalluntersuchungen. So wird darauf hingewiesen, daß Bewährungsprobanden insbesondere einer sozialen Hilfestellung im Leistungsbereich und bei der Wohnungsbeschaffung bedürfen, vgl. ALBRECHT/DÜNKEL/SPIESS 1981, S. 320; s.auch FRIDAY 1979, S. 55.

- 130) Vgl. dazu EISENSTADT 1966.
- 131) Vgl. dazu DOLDE 1978, 124 ff.
- 132) KAISER 1959, 159 f.; KLAPDOR 1967, 44.
- 133) v.TROTHA 1974; KAISER 1980, 350 ff.
- 134) HIRSCHI 1969, 135 ff.
- 135) Vgl. TENBRUCK 1964, 446; zu den Schwierigkeiten der Operationalisierung solcher Merkmale bei retrospektiv angelegten Untersuchungen siehe DOLDE 1978, 322.
- 136) So MÜLLER-DIETZ 1979, 78.
- 137) So KAISER 1980, 269.
- 138) Nach FENN 1981 werden solche Verfahren nur von 3 bis 5% der Staatsanwälte angewandt.
- 139) KAISER 1980, 272; FENN 1981.
- 140) Ausführliche Darstellung der Entwicklung und des Standes der Prognoseforschung finden sich in: MIDDENDORF 1967; LEFERENZ 1972a; MANNHEIM 1975; GÖPPINGER 1980; KAISER 1980.
- 141) Vgl. dazu z.B. KAISER 1980, 269 ff.
- 142) So z.B. LEFERENZ 1972a, 353; KAISER 1980, 273.
- 143) Vgl. LEFERENZ 1972a.
- 144) So z.B. KAISER 1980, a.a.O.
- 145) Vgl. dazu i.e. Kapitel 2.3.3.
- 146) Vgl. dazu z.B. die Ausführungen von EXNER 1937, 229 und KAISER 1980, 272, wonach es sich dabei gewissermaßen um "kondensierte" bzw. "geronnene" Erfahrung handelt.
- 147) KAISER 1980 a.a.O.
- 148) Vgl. z.B. GEERDS 1960, 105 m.w.N.
- 149) So SCHNEIDER 1979, 274., GÖPPINGER 1980.
- 150) So LEFERENZ 1972a, 1.366; KAISER 1980, 273.
- 151) z.B. KAISER 1980, 273.
- 152) Vgl. dazu KAISER 1980, a.a.O.
- 153) Nach dieser Methode wurden insbesondere die frühen Prognosetafeln erstellt, so z.B. die von BURGESS 1928, die aus 21 Faktoren bestand und im deutschsprachigen Bereich das Verfahren nach SCHIEDT 1936; erwähnt werden sollte in diesem Zusammenhang auch noch die Prognosetafel von MEYER 1965; eine ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Prognoseverfahren findet sich in SCHNEIDER 1979, S. 277 ff.

- 154) Hier sind insbesondere die wohl bekanntesten Prognosetafeln dieser Art, die des Ehepaares Sh. und E. GLUECK zu nennen; insoweit sei auf die ausführliche Darstellung der sehr zahlreichen Tafeln in der Zusammenfassung SCHNEIDERS 1979 hingewiesen.
- 155) Die GLUECK's haben einige Prognosetafeln erstellt, die eine Voraussage delinquenten Verhaltens auf der Grundlage von nur drei sozialen Faktoren ermöglichen sollen, vgl. dazu i.e. SCHNEIDER 1979 a.a.O.
- 156) Diese werden teilweise als eigene Methode, so z.B. KAISER 1980, 277, teilweise als Weiterentwicklung der statistischen Methode verstanden, so wohl GÖPPINGER 1980, 342.
- 157) Vgl. dazu SCHNEIDER 1967, 487; derselbe 1979, 315.
- 158) Vgl. dazu i.e. SCHNEIDER 1979, 314 ff.
- 159) Dies gilt natürlich auch für die klinischen Prognoseverfahren.
- 160) So MEYER 1965, 243 f.
- 161) HÖBBEL 1968.
- 162) Diese Variablen wurden in einigen der Prognosetafeln der GLUECKS verwendet. vgl. dazu i.e. SCHNEIDER 1979, a.a.O.
- 163) Auf eine ausführliche Darstellung der in diesem Zusammenhang verwendeten Faktoren muß an dieser Stelle verzichtet werden, da die einzelnen Merkmale in den Untersuchungen sehr unterschiedliche Ausgestaltungen erfahren, vgl. dazu z.B. SCHNEIDER 1979; SCHULTZ 1975 ermittelte in einer Vergleichsuntersuchung verschiedener Konstruktionsverfahren 12 Merkmale, die als taugliche Prognosekriterien bezeichnet werden können. Auch bei diesen handelte es sich im wesentlichen um Merkmale der Sozial- und Legalbiographie.
- 164) KAISER 1980, 270.
- 165) FENN 1981, 17.
- 166) Vgl. dazu KAISER 1980, 276.
- 167) HÖBBEL 1968, 262; derselbe 1981, 180.
- 168) SCHULTZ 1975, 174.
- 169) SCHULTZ 1975, 181; die Ergebnisse dieser Arbeit bestätigen im wesentlichen die Erkenntnisse einiger vorangegangener Untersuchungen im anglo-amerikanischen Raum; alle bisherigen Arbeiten kamen zu dem Ergebnis, daß durch die Verwendung sehr komplexer statistischer Methoden kein Zuwachs an Treffsicherheit gewonnen werden kann, vgl. z.B. SIMON 1971; 1972; FARRINGTON 1976.
- 170) KAISER 1980, 208.
- 171) SCHULTZ 1975, 87.
- 172) Vgl. dazu z.B. GÖPPINGER 1980, 342 f.

- 173) POPPER 1973, 125.
- 174) Die Wissenschaftstheorie neopositivistischer Prägung vertritt im Gegensatz dazu das Prinzip der Falsifizierung; als eine Konsequenz daraus ergibt sich, daß langfristige Voraussagen nur in Bezug auf "genügend Isolierte, stationäre und rekurrente Systeme", ALBERT 1970, S. 131, möglich sind.
- 175) GÖPPINGER 1980, 344., KERNER 1980, 309.
- 176) In dieser Untersuchung zeigte sich, daß die Widerrufsgefährdung vorbestrafter Probanden ganz wesentlich von den Integrationsbedingungen in der Bewährungszeit abhing, vgl. SPIESS 1981.
- 177) Eine Zusammenfassung einer Vielzahl von Argumenten gegen eine Anwendung statistischer Prognoseverfahren in der Praxis findet sich bei TENCKHOFF 1982, der dennoch mit wenig überzeugenden Argumenten die praktische Anwendung einer Kombination von statistischen und intuitiven Methoden befürwortet.
- 178) Vgl. dazu KERNER 1980, 330; BLANKENBURG u.a. 1977; KAISER 1980, 272; BÖLLINGER 1980, 295.
- 179) Vgl. dazu KERNER 1980, 330.
- 180) VILLMOW/KAISER 1973, 57.
- 181) GÖPPINGER 1980, 327 f.
- 182) DALLINGER-LACKNER 1965, 327 f.
- 182) DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 29 zu § 38.
- 183) DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 10 zu § 43.
- 184) DALLINGER-LACKNER 1965, a.a.O.
- 185) DALLINGER-LACKNER 1965 a.a.O.
- 186) Zu all dem DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 20 ff. zu § 43.
- 187) DALLINGER-LACKNER 1965, Rz 25 zu § 43.
- 188) LAMNEK 1979, 70 f.
- 189) BRUNNER 1981, Rz 7 ff § 43.
- 190) BRUNNER 1981, Einführung I, Rz 29.
- 191) Abgedruckt in: NJW 1972, 228-230 und NJW 1973, 1.420-1.421.
- 192) KG NJW 1972, 229.
- 193) Kritische Stellungnahmen zu diesen Entscheidungen finden sich bei: MÜLLER-DIETZ 1973a, 1.066; SONNEN 1976, 364-368; BÖLLINGER 1980, 284.
- 194) Vgl. dazu FENN 1981.



- 195) GREEN 1961, 48, 97 f.
- 196) GREEN 1961, 99.
- 197) GREEN 1961, 22.
- 198) HOOD 1962, 119.
- 199) COHEN 1975, 32.
- 200) COHEN 1975a; siehe auch COHEN/KLUEGEL 1978, die in einem weiteren Vergleich von zwei Gerichten ebenfalls keinen statistisch bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem sozio-ökonomischen Status und der Rasse der Probanden auf der einen Seite und der richterlichen Entscheidung auf der anderen Seite feststellen konnten; auch insoweit erwiesen sich Merkmale aus der Legalbiographie, hier: Art des Delikts und der Vorstrafenbelastung, als die aussagekräftigsten Prädiktoren; COHEN/KLUEGEL lassen aber die Möglichkeit offen, daß ein Selektionsprozeß nach sozialbiographischen Merkmalen bereits auf einer vorgelagerten Ebene, etwa auf der der Polizei, stattgefunden hat.
- 201) Zu ähnlichen Ergebnissen kommen noch einige andere Untersuchungen, die im einzelnen in COHEN 1975a, S. 13 ff und COHEN/KLUEGEL 1978, S. 162 ff. dargestellt werden.
- 202) HOGARTH 1971, 11.
- 203) HOGARTH 1971, 365.
- 204) HOGARTH 1971, 349.
- 205) HOGARTH 1971, 353.
- 206) HOGARTH 1971, 351.
- 207) HOGARTH 1971, 36.
- 208) HOGARTH 1971, 58.
- 209) HAGAN 1974, 362.
- 210) HAGAN 1974, 375.
- 211) HAGAN 1974, 379.
- 212) HAGAN 1974, 379.
- 213) So RICHTER 1968.
- 214) Vgl. zu alledem die Arbeiten von RASEHORN 1968; RICHTER 1968; KAUPEN 1969; KAUPEN/RASEHORN 1969. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und einen Überblick über die einschlägige Literatur gibt RAISER 1969.
- 215) Eine sehr ausführliche Darstellung der Untersuchungen zum Strafzumessungsverhalten der Richter findet sich für den deutschsprachigen Bereich bei SCHÖCH 1973.

- 216) EXNER 1931, 23.
- 217) EXNER 1931, 46 ff.
- 218) EXNER 1931, 62 ff.
- 219) ROLINSKI 1969, 43 ff.
- 220) Signifikanztests sollten nur dann durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für ein Inferenzstatistisches Modell gegeben sind, d.h. wenn der Schluß von einer Stichprobe auf eine Grundgesamtheit möglich ist. Das bedeutet, daß eine endliche Grundgesamtheit definiert und daraus eine Zufallsstichprobe gezogen wird; vgl. dazu DIEKMANN 1979, 135; GALTUNG 1967, 358 ff.
- 221) OPP/PEUCKERT 1971, 26, 35, 65 ff.
- 222) OPP/PEUCKERT 1971, 41 ff.
- 223) OPP/PEUCKERT 1971, 51 ff.
- 224) OPP/PEUCKERT 1971, 70.
- 225) Vgl. dazu SCHÖCH 1971, S. 49 ff.; Im übrigen ist die Untersuchung von OPP und PEUCKERT bereits vor ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift "Kriminologisches Journal" insbesondere in methodischer Hinsicht heftig diskutiert worden, so daß der Stand der Auseinandersetzung - ein durchaus ungewöhnlicher Fall - bereits in dem besprochenen Werk selber dargestellt werden konnte, vgl. OPP und PEUCKERT 1971, S. 33 ff.; BRUSTEN/PETERS 1969, S. 36 ff.; WOLF 1970, S. 54 ff.; WIECKMANN 1970, S. 186 ff.; 1969, S. 36 ff.
- 226) OPP/PEUCKERT 1971, 99 ff.
- 227) D.PETERS 1973, 11 ff.
- 228) D.PETERS 1973, 35 f., 164 (Anm. 11).
- 229) BRUNS 1974, 538 ff.; derselbe 1980; JESCHECK 1978, 342.
- 230) Dazu D.PETERS 1973, 40 ff.
- 232) D.PETERS 1973, 147 ff.
- 233) Vgl. dazu auch DOLDE 1978, 219 f.
- 234) FENN 1981, 135.
- 235) FENN 1981, 139.
- 236) FENN 1981, 44.
- 237) FENN 1981, 149.
- 238) FENN 1981, 151 ff.
- 239) FENN 1981, a.a.O.
- 240) FENN 1981, 211.

- 241) MOMBERG 1982, 298.
- 242) MOMBERG 1982, 129 ff., 215 ff.
- 243) MOMBERG 1982, 210 ff.
- 244) MOMBERG 1982, 238 ff.
- 245) MOMBERG 1982, 222.
- 246) KNOLL 1978, 189 ff.
- 247) KAUFMANN u.a. 1975, 14.
- 248) KAUFMANN u.a. 1975, 15 f.
- 249) RAUSCH in: KAUFMANN u.a. 1975, 41 f.
- 250) RAUSCH in: KAUFMANN u.a. 1975 a.a.O.; vgl. dazu auch den Literaturbericht von MIEHE in ZStV 77, 420-426, der die Daten dieser Untersuchung völlig anders interpretiert: nach seiner Auffassung ist die Anzahl der nicht oder nur gering Vorbelasteten, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, erstaunlich gering.
- 251) So HAUSER 1980, 173 ff.
- 252) HAUSER 1980a, 12.
- 253) SYDOW 1963; BINDZUS 1966; NERLICH 1966; NITTIG 1969; SCHÜNEMANN 1971, VOGT 1972; ein Vergleich der Ergebnisse all dieser Arbeiten - mit Ausnahme von Schönemann, die erst kurz zuvor erschienen war - findet sich bei VOGT 1972, 86 f.
- 254) VOGT 1972, a.a.O.
- 255) So HAUSEN 1980, 89; nur 13,3% dieser Jugendstrafen wurden nur wegen schwerer Schuld verhängt.
- 256) HAUSEN 1980, 84.
- 257) Zu den Vergleichszahlen siehe HAUSEN 1980, 91 f.
- 258) Eine weitere umfangreiche Untersuchung zur richterlichen Entscheidungstätigkeit legt PILGRAM 1974, 1975, 1976 vor. Da jedoch in dieser Arbeit Fragen der bedingten Entlassung von Strafgefangenen, die in ganz starkem Maße auch vom Verhalten der Gefangenen in der Anstalt und ihrer Bewertung durch die Vollzugsbeamten abhängt, im Vordergrund stehen, wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung dieser Untersuchung verzichtet. Erwähnenswert ist allerdings in diesem Zusammenhang noch, daß alle an der Entscheidung beteiligten Instanzen legalbiographischen Daten für die Erstellung einer Legalprognose einen besonders hohen Stellenwert zuweisen; PILGRAM 1976, 37.
- 259) HINSCH, LEIRER, STEINERT 1973, S. 125 ff.
- 260) Vgl. HINSCH, LEIRER, STEINERT 1973, a.a.O.
- 261) Vgl. dazu die Ausführungen unten 3.8.

- 262) BLANKENBURG 1975, 153 ff.; STEFFEN 1977.
- 263) BLANKENBURG 1975 a.a.O.
- 264) BLANKENBURG 1975; a.a.O.; s.auch PIOROWSKI 1977, 145.
- 265) STEFFEN 1977, 92 f.
- 266) Kapitel 1.4; zu den Einzelheiten dieses Projektes siehe KURY 1981.
- 267) Vgl. dazu die Ausführungen unten 1.4.
- 268) Einschließlich der Fälle, in denen ein Schuldspruch I.S.d. § 27 JGG erfolgte (N=11).

BESCHREIBUNG DER UNTERSUCHUNGSGRUPPE

3.1 Zweck der Darstellung

In der juristischen und kriminologischen Fachliteratur wird seit einiger Zeit nachdrücklich auf die unbefriedigende Situation jugendlicher und heranwachsender Untersuchungshäftlinge hingewiesen. Insbesondere wird betont, daß dem Erziehungsgedanken des JGG in keiner Weise Rechnung getragen werde, ja daß er geradezu ins Gegenteil verkehrt werde; in keinem anderen Bereich des JGG sei eine größere Diskrepanz festzustellen zwischen den Forderungen des Gesetzgebers und der Einlösung in der Praxis <sup>1)</sup>. Die Kritik gipfelt in der Feststellung SCHAFFSTEINS, die Durchführung der Untersuchungshaft in der Praxis zähle "zu den trübsten Kapiteln des deutschen Jugendstrafrechts" <sup>2)</sup>.

Hinzu kommt, daß die Untersuchungshaft einen Funktionswandel erlebt hat, durch den sie - entgegen ihrer eigentlichen Zielsetzung - zu einem der wichtigsten Mittel der Verbrechenskontrolle geworden ist <sup>3)</sup>. Als Beleg dafür mag gelten, daß die Rate an Untersuchungshäftlingen auf den höchsten Stand seit 1951 angewachsen ist, und daß der Anteil aller Untersuchungsgefangenen an der gesamten Haftpopulation aller Altersstufen auf fast ein Drittel, der Anteil junger Untersuchungsgefangener an der Untersuchungshaftpopulation immerhin auf ein Fünftel angestiegen ist <sup>4)</sup>.

Trotz der gewachsenen Bedeutung der Untersuchungshaft liegen bislang nur wenige rechtsdogmatische und empirische Untersuchungen zu diesem Thema vor <sup>5)</sup>. Die Gründe dafür sind vielfältig und können an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden, es besteht jedoch Einigkeit darüber, daß auf diesem Forschungsgebiet bislang eine Fülle von Fragen unbeantwortet geblieben ist, die im Interesse einer durchsichtigen, wirksameren und gerechteren Durchführung der Untersuchungshaft einer Erklärung bedürfen. Eine Diskussion von Detailfragen, die sich im Hinblick auf den Verlauf der Untersuchungshaft ergeben könnten, erscheint nur sinnvoll, wenn auch eine empirische Analyse von Haftgründen und Entscheidungsstrategien vorliegt <sup>6)</sup>. Dazu gehört aber auch die Frage, "gegen wen -unabhängig von den in §§ 112 ff StPO aufgeführten Voraussetzungen - die Untersuchungshaft tatsächlich verhängt wird" <sup>7)</sup>.

Die für die Anordnung der Untersuchungshaft geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 112 ff. StPO, können hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß auch bei dieser Entscheidung prognostische Elemente von Bedeutung sind. Es besteht deshalb Anlaß zu der Vermutung, daß in diesem Stadium des Verfahrens die gleichen Faktoren aus der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden wirksam werden, die auch bei der Sanktionsauswahl durch den Jugendrichter von Bedeutung sind. Diese Annahme wird gestützt durch eine neuere Untersuchung KERNERS, der zu dem Ergebnis kommt, daß die Anordnung der Untersuchungshaft einen der ganz wesentlichen Selektionsfilter im System der formellen Sozialkontrolle darstellt <sup>8)</sup>.

Um die für die Anordnung von Untersuchungshaft wesentlichen Selektionskriterien herauszuarbeiten, wäre es im Grunde sinnvoll, die vorliegende Gruppe von Untersuchungshäftlingen mit einer Gruppe von nach Jugendstrafrecht Verurteilten zu vergleichen, die nicht in Untersuchungshaft waren. Im Rahmen dieser Untersuchung war dies allerdings nicht möglich, da weitere Erhebungen Aufwendungen zeitlicher und materieller Art erfordert hätten, die mit einem Dissertationsvorhaben nicht mehr vereinbar gewesen wären. Es erscheint dennoch sinnvoll, ein Sozial- und Legalprofil der Untersuchungsgruppe zu zeichnen, um aufzuzeigen, daß es sich hier um eine in beiden Bereichen hochbelastete Population handelt. Die Zusammensetzung der Stichprobe wird schließlich auch bei der Interpretation der Daten zur richterlichen Entscheidungstätigkeit zu berücksichtigen sein.

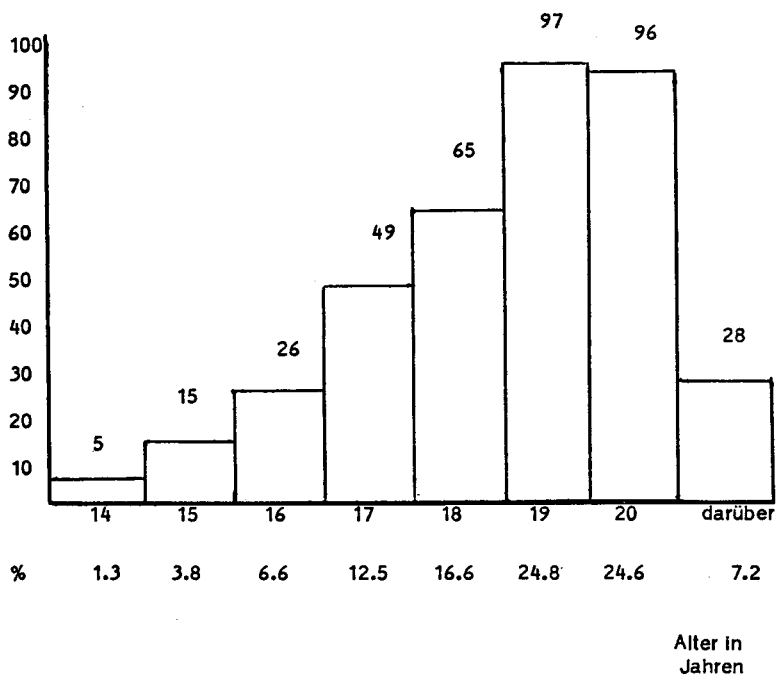
### 3.2 Allgemeine Angaben

Die Altersstruktur der Untersuchungsgruppe wird in Abb. 2 dargestellt. Ein Vergleich mit der Altersverteilung innerhalb der "Normalpopulation" zeigt ganz erhebliche Unterschiede auf: so waren 59.4% aller männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden des Referenzjahrganges 1977 jünger als 18 Jahre <sup>9)</sup>, während dieser Anteil innerhalb der Untersuchungsgruppe lediglich 24.3% beträgt <sup>10)</sup>. Insbesondere die sehr jungen Probanden sind hier im Vergleich zur allgemeinen Altersstruktur deutlich unterrepräsentiert: nur 5.1% aller jugendlichen und heranwachsenden Probanden in der Stichprobe sind jünger als 16 Jahre. Demhingegen waren innerhalb der Vergleichspopulation 30.2% dieser Gruppe zuzuordnen.

Ein Vergleich der Untersuchungsgruppe mit der Population der Untersuchungshaftanstalten für den Bereich der Bundesrepublik zeigt, daß die Altersstrukturen insoweit nahezu identisch sind: ausweislich der Strafverfolgungsstatistik 1977 <sup>11)</sup> waren 26.6% aller männlichen jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen jünger als 18 Jahre. Diese Angaben deuten auf einen Zusammenhang zwischen dem Alter der Probanden und der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft hin. Dies dürfte unter anderem darauf zurückzuführen sein, daß jüngere Angeklagte im Vergleich zu den Heranwachsenden häufiger noch in ihrer Herkunftsfamilie integriert und weniger selbständig sind, so daß eine Fluchtgefahr i.S.d. §§ 112 StPO aus der Sicht des Richters relativ selten anzunehmen ist.

ALTER DER PROBANDEN BEI EINLIEFERUNG IN DIE UNTERSUCHUNGSHAFT

Anzahl der Probanden



kA: 10 (2.6%)  
N=391

Wie Tabelle 1 zeigt, sind etwa 90% aller Probanden deutsche Staatsangehörige. Der Anteil der Ausländer und Staatenlosen liegt somit innerhalb der Stichprobe geringfügig höher als in der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik <sup>12)</sup>; in diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, daß sich einige der ausländischen Probanden nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhielten und somit nicht der Wohnbevölkerung, die in den einschlägigen Statistiken erfaßt wird, zuzurechnen sind.

Tabelle 1

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER PROBANDEN

Staatsangehörigkeit	N	%
Deutsch	353	90
Italienisch	7	2
Türkisch	6	2
Österreichisch	7	2
Sonstige	14	4
k.A.	4	1
Insgesamt	391	100



### 3.3 Angaben zum familiären Sozialisationshintergrund der Probanden

Betrachtet man die Sozialisationsbiographie der Probanden unter dem Gesichtspunkt der strukturellen und funktionellen Vollständigkeit der Herkunftsfamilien, so fällt auf, daß nur der kleinere Teil der Untersuchten in einer "intakten Familie" aufgewachsen ist.

So liegt die Quote der unehelich Geborenen bei 14%, während ausweislich der Angaben in den Statistischen Jahrbüchern von 1957 bis 1965 der Anteil der unehelich geborenen Kinder in den Referenzjahrgängen 1955 bis 1963 im Bundesdurchschnitt zwischen 5,3 und 7,8% lag.

Ausweislich Abb. 3 ist in immerhin 215 Fällen (55%) ein Wechsel der Haupterziehungspersonen aktenkundig geworden, wobei in 138 (35%) Fällen sogar ein mehrmaliger Wechsel festzustellen war, während nur in 15 Fällen (4%) ausdrücklich festgehalten wurde, daß ein solcher Wechsel nicht stattgefunden hatte. Die Gründe für den Wechsel der Haupterziehungsperson sind unterschiedlicher Natur; neben dem Tod eines der beiden Elternteile spielen in diesem Zusammenhang besonders eine Trennung der Eltern eine wichtige Rolle.

Mit diesen Zahlen korrespondieren auch die Informationen über einen Heimaufenthalt der Probanden. Immerhin 117 (30%) der Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Untersuchungsgruppe hatten bereits Heimerfahrung; in 71 Fällen (18%) durchliefen die Jugendlichen mehrere Heime.

Nur in 140 Fällen (36%) ist die Untersuchungsperson bis zum Tatzeitpunkt überwiegend im gemeinsamen Haushalt der Eltern aufgewachsen, 130 Probanden (33%) wohnten zu diesem Zeitpunkt bei ihren Eltern bzw. Haupterziehungspersonen.

Alle diese Angaben lassen vermuten, daß ein Großteil der Probanden aus Verhältnissen stammt, die in der kriminologischen Literatur üblicherweise mit dem Begriff "broken-home" umschrieben werden. Diese Annahme wird gestützt durch die Information über das Verhältnis zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern bzw. Haupterziehungspersonen, das für die Zeit nach dem 10. Lebensjahr in 172 Fällen (44%) ausdrücklich als "gespannt" und nur in 55 Fällen (14%) als "harmonisch" bezeichnet wird.

Die Schichtzugehörigkeit des Probanden konnte hier nur ganz grob unter Heranziehung des Berufs des Vaters bzw. der männlichen Haupterziehungsperson als Indikator bestimmt werden. Danach können 201 Probanden (51%) der Unterschicht oder der unteren Mittelschicht zugeordnet werden. In 37 Fällen (9%) war eine Zuordnung auf dieser Grundlage nicht möglich, so etwa in den Fällen, in denen als Beruf Rentner angegeben wurde. In den restlichen 136 Fällen (35%) lagen zu dieser Frage überhaupt keine Angaben vor.

Auffallend ist, daß die Probanden in aller Regel aus - gemessen an bundesrepublikanischen Verhältnissen - kinderreichen Familien entstammen. Nur in 26 Fällen kann eindeutig belegt werden, daß der Proband keine weiteren Geschwister mehr hat, während in 37 Fällen (9%) zu dieser Frage keine Angaben vorliegen. Von den übrigen Probanden stammen immerhin 86 (22%) aus Familien mit 5 und mehr Kindern. Insgesamt ergibt sich, daß die Herkunftsfamilien der Probanden eine durchschnittliche Kinderzahl von 4.3 aufweisen und somit weit über dem bundesrepublikanischen Mittel liegen.

In Verbindung mit den Angaben über die berufliche Situation der Väter bzw. der männlichen Haupterziehungspersonen der Probanden ergibt sich, daß viele der hier untersuchten Jugendlichen in Verhältnissen aufwachsen, in denen aufgrund der niedrigen Einkünfte und der großen Kinderzahl der Lebensstandard so niedrig ist, daß man davon ausgehen kann, daß die Schwelle zur Armut überschritten ist. Es ist weiterhin nicht zu übersehen, daß ein Zusammenhang besteht zwischen einer hohen Kinderzahl und unterdurchschnittlicher Qualifikation der männlichen Haupterziehungsperson. Gerade die Familien, in denen der Vater nur eine schlechtbezahlte Stellung als Hilfsarbeiter oder ungelernter Arbeiter hat, keinen Beruf erlernt hat oder Rentner, häufig Frührentner ist, weisen die im Durchschnitt höchsten Kinderzahlen auf. Es erscheint plausibel, daß die dadurch entstehenden ökonomischen Belastungen - bei einer ohnehin ungünstigen finanziellen Ausgangslage - in vielen Fällen die Familien so beanspruchen, daß sie - an deutschen Standards gemessen - als arm bezeichnet werden müssen.

Das vorliegende Datenmaterial indiziert, daß der Sozialisationsprozeß eines Großteils der Probanden starken Belastungen ausgesetzt war und ist. Das Sozialprofil vieler Jugendlicher läßt eine Einbindung in die Herkunftsfamilie, die erst eine erfolgreiche Sozialisation ermöglichen würde, vermissen. Es drängt sich angesichts der oben aufgeführten Zahlen das Bild eines Jugendlichen auf, der nicht so recht weiß, "wo er hingehört". Darüber hinaus ist die Situation der Mehrzahl der Probanden auch gekennzeichnet durch wirtschaftliche Unterprivilegierung. So haben 63 Probanden (16%) überhaupt kein Einkommen, 18 Probanden (5%) bestreiten ihren Lebensunterhalt durch Straftaten, 52 (12%) erhalten Sozial- oder Arbeitslosenhilfe, Bafög oder Arbeitslosengeld, 132 (34%) verdienen ihren Lebensunterhalt selber und nur 78 (20%) werden von ihren Eltern, ihren Haupterziehungspersonen oder Dritten unterhalten. Die wirtschaftliche Situation der Jugendlichen wird in 139 Fällen (36%) als ungünstig bezeichnet und nur bei 96 Probanden (25%) kann von halbwegs geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen werden.

Abb. 3

Angaben zu den familiären und persönlichen Verhältnissen  
der Probanden \*

Variablenname	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	N
uneheliche Geburt											
ja	14										54
nein/kA					86						337
Trennung der Eltern											
ja		32									126
nein/kA					68						265
Heimaufenthalte											
Nein		24									93
1-2		18									70
darüber		12									47
nein/kA			46								181
Gesamtdauer der Heimunterbringung in Jahren (N=117)											
-1		23									27
-3		25									29
-5		13									15
darüber			39								46
Wechsel/Wegfall einer Haupterziehungsperson											
einmal		20									77
mehrmals		35									138
nein/kA			45								176
Verhältnis zu Eltern/ HEP nach dem 10. Lebensjahr											
harmonisch		14									55
wechselnd		13									49
gespannt			44								172
kA		29									115
Schichtzugehörigkeit											
Untere-/untere Mittel- schicht				51							201
Mittel-/obere Mittel- schicht	4										17
nicht bestimmbar/kA			44								173

Varblennname	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	N
<b>Überwiegende Einkommensquellen der Eltern/HEP</b>											
Eigene Arbeit					59						230
Rente/Pension	8										30
Arbeitslosengeld/-hilfe/Sozialhilfe											
Zuwendungen von Dritten	2										9
sonstiges	1										1
kA/missing values		31									120
<b>Wirtschaftliche Situation der Eltern/HEP i.d.letzten 5 Jahren</b>											
gut		32									125
schlecht	13										51
kA/missing values			55								215
<b>Anzahl der Geschwister</b>											
0	7										26
1-2		35									137
3-4			27								105
darüber			22								86
kA	9										37
<b>Vorstrafenbelastung bei Geschwistern</b>											
ja	8										32
nein		18									70
kA/missing values			74								289
<b>Familienstand des Probanden</b>											
ledig					93						364
verheiratet	2										6
verlobt	5										18
kA	1										3
<b>Eigene Kinder</b>											
ja	3										11
nein/kA					97						380

Variablenname	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	N
<b>Einkommensquellen des Probanden</b>											
eigene Arbeit			34								132
Arbeitslosengeld/-hilfe/Bafög/Sozialhilfe/Rente		14									54
Unterhalt durch Eltern/HEP		20									78
Straftaten	5										18
kein Einkommen	16										63
sonstige/kA	12										46
<b>Wirtschaftliche Verhältnisse des Probanden</b>											
geordnet		25									96
ungünstig		36									139
kA		40									156

\* Soweit nicht anders vermerkt beziehen sich die Angaben auf die gesamte Untersuchungsgruppe

### 3.4 Merkmale aus dem Leistungsbereich

Nach den bisher gemachten Ausführungen scheint es so, als ob insbesondere die sozial Unterprivilegierten, Jugendliche aus wirtschaftlich schwachen und funktional oder strukturell unvollständigen Familien, Kinder, die in Heimen aufgewachsen sind und somit in vielen Fällen keine Möglichkeit hatten, sich in einem halbwegs intakten Familienbereich zu entwickeln, den Großteil der Untersuchungshauptpopulation stellen. Im Hinblick auf die ungünstige Ausgangslage dieser Jugendlichen ist zu erwarten, daß sich solche negativen Auffälligkeiten im Leistungsbereich fortsetzen werden.

Nur knapp über die Hälfte der Probanden (199=51%) verfügt über einen qualifizierten und qualifizierenden Schulabschluß, die Mehrzahl davon über einen Hauptschulabschluß. Dazu kommen noch 31 Probanden, die einen Sonderschulabschluß vorzuweisen haben, der aber in Anbetracht der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation für Jugendliche als Ausgangspunkt für eine berufliche Karriere nicht geeignet sein dürfte. In 156 Fällen (40%) wurde eine Schulausbildung vorzeitig abgebrochen, hierbei wurden auch solche Fälle erfaßt, in denen der Proband auf eine Schule überwechselte, die nur einen im Vergleich zur vorher besuchten Schule weniger qualifizierten Abschluß ermöglichte.

Auch die Angaben zum Verhalten der Probanden während ihrer Schulzeit bestätigen, daß die Probleme, die aus dem sozialen Umfeld der Probanden erwachsen, sich im Schulbereich fortsetzen. So fand in immerhin 119 Fällen (30%) die Information, daß der Proband nur unregelmäßig die Schule besucht hat, Eingang in die Akten. Die durchschnittlichen Schulleistungen werden nur in 19 Fällen (5%) als gut, in 126 (38%) aber ausdrücklich als schlecht bezeichnet. In 148 Fällen (38%) wurde aktenkundig, daß der Proband mindestens einmal eine Klasse wiederholen mußte.

Als Konsequenz aus diesen ungünstigen Startbedingungen ergibt sich ein ähnlich negatives Bild im Berufsbereich. So haben 126 Probanden (32%) erst gar keine Lehrstelle finden können; von den übrigen haben 198 (51%) mindestens einmal eine Lehre abgebrochen, während nur in 41 Fällen (11%) ein erfolgreicher Abschluß in den Akten vermerkt ist. Auffallend ist weiterhin, daß im Tatzeitpunkt 43% (N=170) der Probanden arbeitslos waren und 25% (N=96) unqualifizierte und unterbezahlte Tätigkeiten ohne Aufstiegschancen ausübten. Nur 4% (N=13) der Probanden arbeitete in einem Ausbildungsberuf, 11% (N=45) standen in einem Lehrverhältnis.

Zu irgendeinem Zeitpunkt ist der weitaus größte Teil der Probanden schon einmal arbeitslos gewesen. Nur in 84 Fällen (22%) kann positiv festgestellt werden, daß der Jugendliche bis zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung noch niemals weder gearbeitet noch eine Schule besucht hat; 256 (65%) Probanden sind in diesem Sinne bereits aktenkundig arbeitslos gewesen. In 61 Fällen (16%) läßt sich den Akten entnehmen, daß die betroffenen Jugendlichen länger als ein halbes Jahr beschäftigungslos waren.

Abb. 4

## Angaben zum Leistungsbereich\*

Variablenname	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	N
Schulabschluß											
Hauptschule			43								170
Sonderschule		8									31
Berufsfachschule		2									9
Real-/Mittelschule		5									19
Gymnasium											1
keinen		30									117
kA		11									44
Abbruch einer Schul- ausbildung											
ja			40								156
nein/kA			60								235
unregelmäßiger Schul- besuch											
ja		30									119
nein/kA			70								272
Durchschnittliche Schulleistungen											
gut/befriedigend		30									116
schlecht		32									126
kA		38									149
Wiederholung(en) einer Klasse											
ja		38									148
nein/kA			62								243
abgeschlossene Lehre											
ja		11									43
nein/kA			89								348

Variablenname	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	N
Ausgeübter Beruf im Tatzeitpunkt											
un-/angelernter Ar- beiter/Hilfsarbeiter		25									96
unselbständiger Handwerker	2										6
Angestellter/Beamter	2										7
Lehrling	11										45
Schüler	11										45
keiner (arbeitslos)			43								170
sonstige	3										10
kA	3										12
Zeitdauer, während der der Proband weder ge- arbeitet hat noch zur Schule gegangen ist in Monaten											
0		22									84
1-6			35								135
7-12	10										41
darüber	5										20
Dauer unbekannt	15										60
kA	13										51
Abbruch einer Lehre											
ja, einmal			36								139
ja, mehrmals	15										59
nein, beendet	10										41
nein, dauert an	5										18
nein, keine Lehre be- gonnen			32								126
kA	2										8
Anzahl der Arbeits- platzwechsel bis zur Inhaftierung											
keinmal		19									75
einmal		16									63
zweimal		13									51
häufiger/mehrmals			42								164
kA	10										38



Der weitaus größte Teil der Probanden übte Hilfstätigkeiten aus, die in vielen Fällen temporärer Art sind und keinerlei Aufstiegschancen bieten.

Die mangelnde berufliche Qualifikation der Probanden dürfte weiterhin auch geeignet sein, die Tendenz zu einem häufigen Wechsel des Arbeitsplatzes zu erklären. Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang, daß fast die Hälfte der Probanden mit einer Arbeitsstelle diese infolge der Inhaftierung verloren hatte <sup>13)</sup>.

### 3.5 Angaben zum Alkohol- und Drogenverhalten der Probanden

In 69 Fällen (18%) wurde in den Akten vermerkt, daß der Jugendliche regelmäßig große Mengen Alkohol zu sich nimmt.

Der Konsum von Drogen wurde bei 105 Probanden (27%) aktenkundig. Von diesen konsumierten 52 (14% aller Probanden) vorwiegend sogenannte "harte" Drogen (Opiate und ihre Derivate, in erster Linie Heroin, sowie Halluzinogene wie z.B. LSD, Psilocybin und Meskalin). Nur in 30 von 105 Fällen (27%) wurde ein auf die klassischen "weichen" Rauschmittel Haschisch oder Marihuana beschränkter Drogenverbrauch konstatiert.

16 Probanden haben eine freiwillige Entziehungskur mitgemacht, wobei in keinem Fall ein Erfolg der Behandlung positiv festgestellt werden konnte.

In diesem Zusammenhang dürfte auch erwähnenswert sein, daß die Jugendrichter nur äußerst sparsam von der Möglichkeit Gebrauch machten, die drogenabhängigen Jugendlichen einer Entziehungskur und einer nachfolgenden Therapie zuzuführen. Die Weisung, sich einer Entziehungskur zu unterziehen, wie es § 10 Abs. 2 JGG vorsieht, wurde in keinem Fall erteilt; hingegen wurden in 9 Fällen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt als Maßregel der Sicherung und Besserung nach § 7 JGG angeordnet.

Abb. 5:

Angaben zum Alkohol- und Drogenverhalten der Probanden

Variablenname	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	N
Regelmäßiger hoher Alkoholkonsum (N= 391)											
ja	18										69
nein/kA	82										322
Drogenkonsum (N= 391)											
ja	27										105
nein/kA	73										286
Art der verwen- denen Rauschmittel (N= 105)											
Opiate	8										8
Opiate und Hallu- zinogene	21										22
Opiate und Ha- schisch/Marihuana	21										22
Halluzinogene und Haschisch/Marihuana	17										18
Haschisch/Marihuana	29										30
kA	5										5
Durchführung einer freiwilligen Entzle- hungskur (N= 105)											
ja	18										19
nein/kA	82										86

### 3.6 Angaben zur Legalbiographie der Probanden

68 Probanden (17%) sind bereits vor ihrem 14.Lebensjahr durch delinquentes Verhalten aufgefallen, der weitaus größte Teil von diesen (59=87%) durch Eigentums- und Vermögensdelikte. Dabei handelte es sich in fast allen Fällen um einfache Diebstähle.

Die Angaben zu den Vorstrafen der Jugendlichen stützen die Annahme, daß es sich bei der Untersuchungshaft um einen der ganz wesentlichen Selektionsfilter im System der formellen Sozialkontrolle handelt. So sind immerhin 302 (77%) der Jugendlichen und Heranwachsenden mindestens einmal vorbestraft. Von diesen sind 177 (55%) bereits mehrfach verurteilt worden, in 125 Fällen (42%) wurde der Proband schon mindestens einmal zu einer Jugendstrafe verurteilt. Diese Zahlen müssen in Relation zu Schätzungen gesehen werden, wonach etwa 33% der männlichen Bevölkerung bis zum 24.Lebensjahr mindestens eine Vorstrafe aufweisen (14).

Tabelle 2 gibt einen Überblick über den Schwerpunkt der Delinquenz bei der ersten Verurteilung. Auch hier überwiegen eindeutig die Eigentums- und Vermögensdelikte. Neben diesen werden insbesondere Gewaltdelikte relativ häufig Grundlage der ersten Vorverurteilung.

Abb. 6:

Angaben zur Legalbiographie der Probanden

Variablenname	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	N
Delinquenz vor Strafmündigkeit (N= 391)											
ja		17									68
nein/kA						83					323
Deliktsart bei Delinquenz vor Strafmündigkeit (N= 68)											
Eigentums-/Vermögensdelikte						87					59
BTM-Delikte	4										3
Gewaltdelikte	3										2
sonstige/kA	6										4
Zahl der Vorverurteilungen (N= 391)											
0		19									74
1			32								125
2			21								84
3			13								49
darüber			11								44
kA	4										15
Zahl der Jugendstrafen (N= 302)											
0			42								128
1			35								105
2-3		7									20
kA		16									49

Tab. 2:

Delikte, die die Grundlage der ersten Vorverurteilung der  
Probanden bildeten, nach Deliktsgruppen

Deliktsgruppen	N	%
Eigentums-/Vermögensdelikte	198	66
Gewaltdelikte	42	14
Sexualdelikte	4	1
BtMG-Delikte	20	7
Verkehrsdelikte	26	8
Sonstige Delikte nach StGB	6	2
Sonstige Delikte nach Nebenstrafrecht	4	1
k.A.	2	1
insgesamt	302	100

### 3.7 Deliktsspektrum

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Struktur der Delikte, die zu einer Verurteilung des Probanden im Anschluß an die Untersuchungshaft geführt haben. Dabei werden in diesem Zusammenhang nur die Delikte erfaßt, die den Hauptvorwurf der Verurteilung bilden. Konkurrierende Delikte werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht berücksichtigt. Von insgesamt 391 Probanden wurden 325 (83.1%) nach Jugendstrafrecht und 6 (1.5%) nach allgemeinem Strafrecht verurteilt<sup>15)</sup>.

Auch hier liegt der Schwerpunkt der Delinquenz im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte; weiterhin sind von Bedeutung Gewaltdelikte und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Ein Überblick in Tab. 4, 5 und 6 über die Verteilung innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen ergibt, daß insbesondere der Einbruchsdiebstahl und andere Formen des schweren Diebstahls gemäß § 243 StGB von Bedeutung sind. Bei diesen Delikten ist auch eine Tendenz zur wiederholten Begehung festzustellen, während es sich im Gegensatz dazu bei den Gewaltdelikten in aller Regel um einmalige Taten handelt. In dieser Kategorie überwiegen die Raubdelikte sowie Körperverletzungsdelikte, insbesondere in der Form der schweren Körperverletzung. Bei den Rauschgiftdelikten ist eine Tendenz zur wiederholten Begehung erkennbar, was aus der Natur der Delikte unschwer zu erklären ist.

Tab. 3

Delikte, die zur Verurteilung der Probanden im vorliegenden Verfahren  
geführt haben, nach Deliktsgruppen

Deliktsgruppen	N	%
Eigentums-/Vermögensdelikte	171	52
Gewaltdelikte	67	20
Sittlichkeitsdelikte	10	3
BTMG-Verstöße	65	20
Verkehrsdelikte	8	2
Sonstige Delikte nach StGB	7	2
Sonstige Delikte nach Nebenstrafrecht	3	1
insgesamt	331	100

Tab. 4

Eigentums- und Vermögensdelikte/Wie oft verübt?

Eigentums-/und Vermögensdelikte	Wie oft verübt?									N	%
	1x	2x	3x	4x	5x	6x	häufiger	mehrmals	k.A.		
Diebstahl	13	4	2		3	1	5	4		32	19
Diebstahl i.e. schweren Fall	6	2	3	1	1		7	1		21	12
Einbruchsdiebstahl	25	9	8	6	5	3	18	18	1	93	54
Bandendiebstahl							2	3		5	3
Unterschlagung	2									2	1
Diebstahl/Unterschlagung geringwertiger Sachen	1									1	1
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	4									4	2
Sonstige Eigentumsdelikte	1							1		2	1
Hehlerei								1		1	1
Betrug	2	3					2	2		9	5
Erschleichen von Leistungen								1		1	1
Insgesamt	54	18	13	7	9	4	34	31	1	171	100

Tab. 5

Gewaltdelikte/Wie oft verübt?

Gewaltdelikte	Wie oft verübt?					N	%
	1x	2x	3x	4x	mehrmals		
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	3					3	4.5
Hausfriedensbruch	1					1	1.5
Totschlag	3					3	4.5
Körperverletzung	1	1				2	3.0
gefährliche Körperverletzung	14	2			1	17	25.4
erpresserischer Menschenraub, Gekselnahme	1					1	1.5
Raub	9	1	1	1		12	17.9
schwerer Raub	12					13	19.4
räuberischer Diebstahl	2					2	3.0
Erpressung	1				1	2	3.0
räuberische Erpressung	8	1				9	13.4
Brandstiftungsdelikte					1	1	1.5
räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1					1	1.5
Insgesamt	57	5	1	1	3	67	100



Tabelle 6

Verstöße gegen das BTMG/Wie oft verübt?

Verstöße gegen das BTMG	Wie oft verübt?			N	%
	1x	2x	mehrmals		
Gebrauch und Verkauf kleinerer Mengen	1		14	15	23.1
gewerbsmäßiger Handel/Schmuggel	3		22	25	38.5
Verstoß gegen BTMG ohne nähere Angaben	7	1	17	25	38.5
Insgesamt	11	1	53	65	100

### 3.8 Vergleich der Teilpopulationen in den verschiedenen Untersuchungsanstalten

In Freiburg wurde im Jahre 1947 von dem Freiburger Jugendrichter Härringer das Jugendhilfswerk e.V. (JHW) gegründet, dessen Zielsetzung in der sozialpädagogischen Betreuung dissozialer Jugendlicher besteht<sup>16)</sup>. Die Arbeit des JHW beruht nicht zuletzt auf der Erkenntnis, daß die Bedingungen in den Jugendhaftanstalten in aller Regel einer Resozialisierung wenig förderlich sind. Aus diesem Grunde wurden Konzepte entwickelt, die dem Jugendlichen eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen sollen. Es war zu erwarten, daß dieses Modell – nicht zuletzt auch wegen der personellen Verzahnung zwischen JHW und Justiz – nicht ohne Einfluß auf die Freiburger Jugendgerichtspraxis bleibt.

Aus diesem Grunde wurden die Teilpopulationen aus den einzelnen Untersuchungshaftanstalten Freiburg, Rastatt und Mannheim und die Entscheidungspraxis der verschiedenen Jugendgerichte miteinander verglichen. Dabei zeigte sich, daß die Untersuchungsgruppe im Hinblick auf die Sozialstruktur und Legalbiographie weitgehend homogen ist. Die Probanden aus Mannheim waren allerdings stets geringfügig höher belastet als diejenigen aus Freiburg oder Rastatt. Tabelle 10 gibt einen Überblick über die sozialen Merkmale, bei denen zwischen der höchst- und der niedrigstbelasteten Teilpopulation eine Prozentzahldifferenz von mehr als 10% festgestellt werden konnte. Dabei ergaben sich allerdings im Hinblick auf die Prozentzahldifferenz zwischen dem höchstbelasteten Teil der Untersuchungsgruppe und dem Teil, der insoweit jeweils den zweiten Rang einnimmt, in aller Regel nur geringfügige Unterschiede.

Deutlich unterschied sich die Dauer der Untersuchungshaft in den einzelnen Untersuchungshaftanstalten. Während die Haft im Durchschnitt aller Haftanstalten nach 13.13 Wochen beendet war, betrug die durchschnittliche Haftdauer in Freiburg 12.15, in Rastatt 12.88 und in Mannheim 15.17 Wochen. Von den Mannheimer Probanden weisen immerhin 22,5% eine Haftzeit von mehr als 24 Wochen auf, während dieser Anteil in Freiburg nur 7,3% und in Rastatt 13,6% beträgt.

Schließlich hat sich auch gezeigt, daß das sogenannte "Freiburger Modell" in der Tat zu einer unterschiedlichen Sanktionspraxis führt. Diese ist nicht – wie bereits ausgeführt – auf eine unterschiedliche Zusammensetzung der einzelnen Teilpopulationen zurückzuführen. Dies gilt insbesondere für die jugendrichterlichen Entscheidungen über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 21 JGG. Ausweislich Tabelle 12 betrug der Anteil der i.S.d. § 21 JGG aussetzungsfähigen Jugendstrafen an den insgesamt verhängten Jugendstrafen in Freiburg 93%, in Rastatt 86% und in Mannheim 79%. Die tatsächliche Aussetzungsquote – bezogen auf alle Jugendstrafen beträgt aber bei den Freiburger Probanden 74%, während nur 60% der Rastätter und 45% der Mannheimer Probanden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, in den Genuß einer unmittelbaren Strafaussetzung zur Bewährung kommen.

Abb.7

Vergleich der Populationen in den Untersuchungs-  
haftanstalten Freiburg Rastatt und Mannheim  
nach ausgewählten Sozialmerkmalen

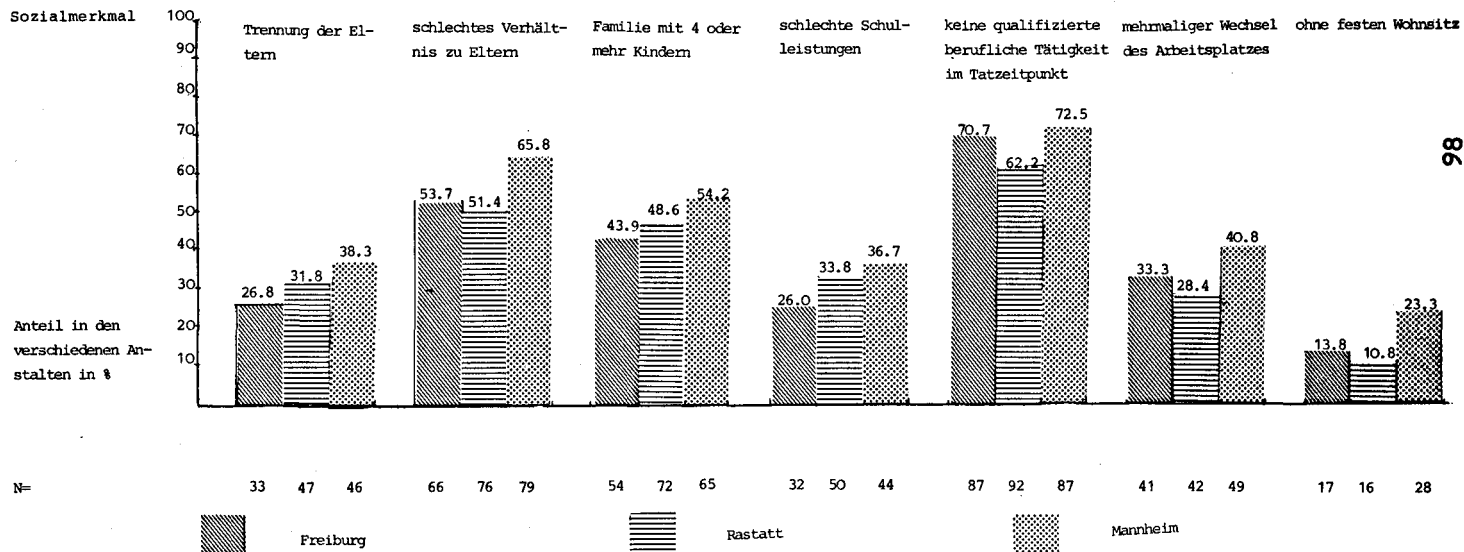


Tabelle 7

Anstalt/Dauer U-Haft in Wochen

Anstalt	Dauer der U-Haft							insgesamt
	-1 Woche	-4 Wochen	-12 Wochen	-24 Wochen	-36 Wochen	darüber	k.A.	
Freiburg	2 1,6%	22 17,9%	50 40,7%	38 30,9%	7 5,7%	2 1,6%	2 1,6%	123 + 31,5%
RAstatt	3 2,0%	29 19,6%	63 42,6%	31 20,9%	10 6,8%	10 6,8%	2 1,4%	148 + 37,9%
Mannheim	4 3,3%	29 24,2%	32 26,7%	26 21,7%	10 8,3%	17 14,2%	2 1,7%	120 + 30,7%
Insgesamt	9 2,3%	80 20,5%	145 37,1%	95 24,3%	27 6,9%	29 7,4%	6 1,5%	391 100%

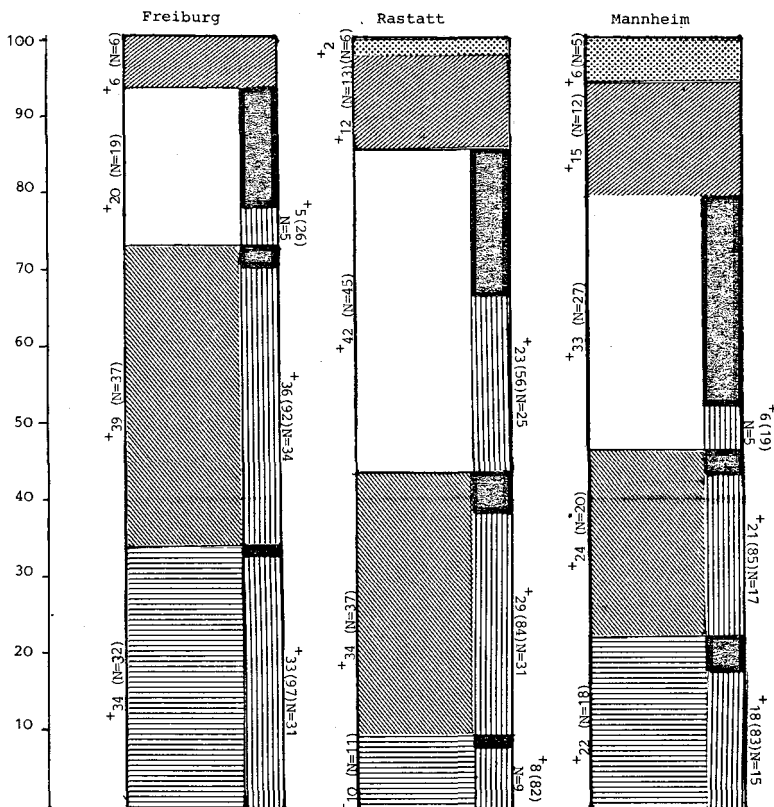
96

Durchschnittliche U-Haft-Dauer (in Wochen:

Freiburg	12,15
Rastatt	12,88
Mannheim	15,17
alle Anstalten	13,13

+ Spaltenprozent, bei allen nicht gekennzeichneten Prozentangaben handelt es sich um Reihenprozentangaben

Untersuchungs-  
haftanstalt



N=

94

108

82



Js v. 6 M bis einschließlich 9 M  
Js v. 6 M bis einschließlich 9 M  
Js v. 10 M bis einschließlich 12 M  
Js v. 13 M bis einschließlich 24 M

Js über 24 M

unbestimmte Js

unmittelbare Straf-  
aussetzung zur Be-  
währung

+ = % bezogen auf alle (N=284) Jugendstrafen

( ) = % bezogen auf die jeweilige Untergruppe



keine unmittelbare  
StrafAussetzung zur  
Bewährung

Auffallend ist weiterhin, daß nur 20% der Freiburger Probanden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr bis einschließlich 2 Jahren erhielten, die gemäß § 21 Abs. 2 JGG nur dann zur Bewährung ausgesetzt ist, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und "besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen", während dieser Anteil in Rastatt 42% und in Mannheim 33% beträgt. In diesen Fällen liegt allerdings die Aussetzungsquote der Freiburger Probanden mit 26% (N=5) und der Mannheimer Probanden mit 19% (N=5) – bezogen auf die Verurteilungen im Sinne des § 21 Abs. 2 JGG – deutlich niedriger als die der Rastätter Probanden mit 56% (N=25).

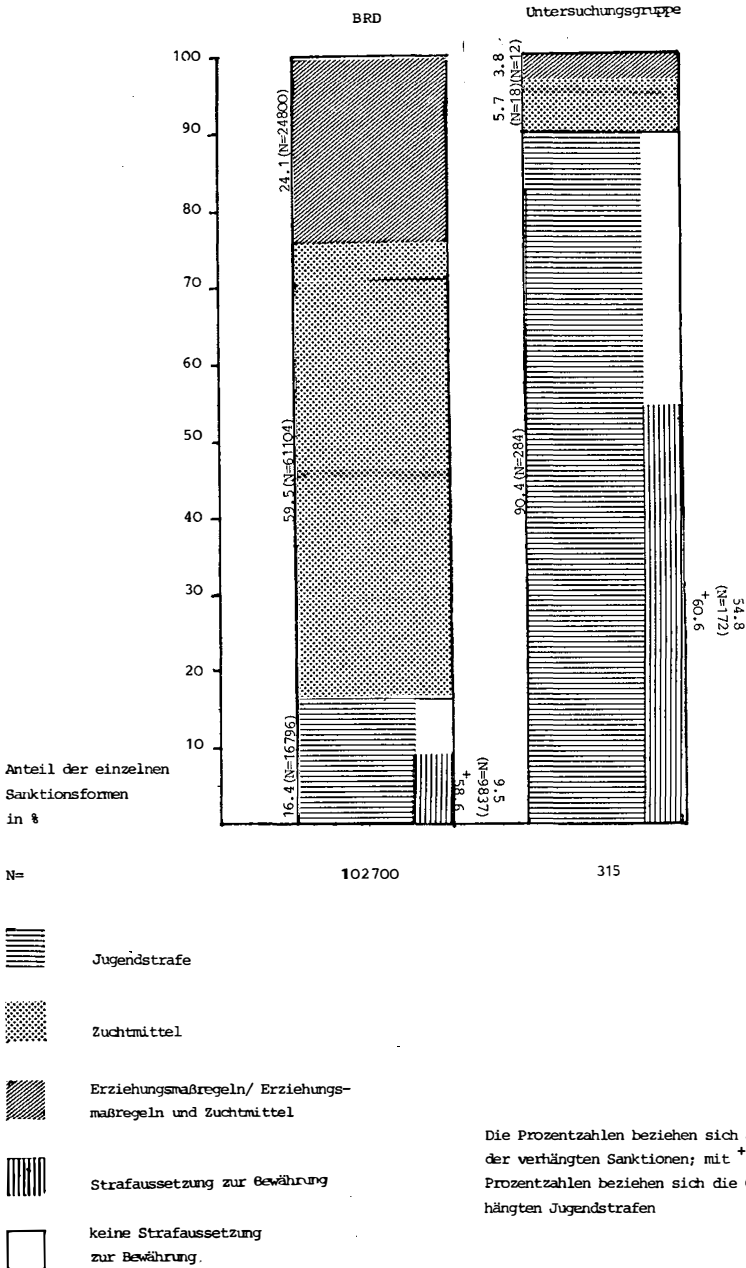
Auf der anderen Seite liegt der Anteil der sehr kurzen Jugendstrafen bis zu 9 Monaten in der Freiburger Untersuchungsgruppe mit 34% ganz erheblich über dem der beiden anderen Teilpopulationen (Rastatt: 10%; Mannheim: 22%).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die vorliegenden Daten durchaus dafür sprechen, daß sich die Arbeit des JHW auch auf die jugendrichterliche Praxis in Freiburg ausgewirkt hat. Der weitaus größte Teil der hier untersuchten Jugendlichen aus Freiburg, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, konnte am Strafvollzug vorbeigeleitet und ambulanten Maßnahmen zugeführt werden. Durchaus im Einklang mit diesen Bemühungen steht die Tendenz der Freiburger Praxis, nach Möglichkeit eine Jugendstrafe zwischen 6 Monaten und einem Jahr zu verhängen und zur Bewährung auszusetzen. Schließlich ist noch festzustellen, daß auch die eher restriktive Aussetzungspraxis der Freiburger Gerichte in den Fällen, in denen auf eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr bis einschließlich 2 Jahren erkannt wurde, ganz eindeutig den Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht, vgl. § 21 Abs. 2 JGG.

### 3.9 Vergleich der Sanktionspraxis Innerhalb der Untersuchungsgruppe mit der allgemeinen Sanktionspraxis der Jugendgerichte in der Bundesrepublik Deutschland

Das normative Programm nach dem JGG stellt dem Jugendrichter ein breitgefächertes Sanktionsangebot zur Auswahl. Als intensivste Sanktion steht ihm die Jugendstrafe zur Verfügung, die nach Maßgabe der §§ 21, 57 JGG zur Bewährung bzw. Vorbewährung ausgesetzt werden kann. Sofern die Persönlichkeit der Probanden die Anwendung dieser "ultima ratio" des Jugendstrafrechts nicht gebietet, stehen Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln in ihren verschiedenen Ausprägungen zur Auswahl.

In den letzten Jahren ist im gesamten Justizbereich, insbesondere aber im Jugendstrafrecht, die Tendenz erkennbar geworden, stationäre Maßnahmen zugunsten ambulanter Reaktionsmuster zurückzustellen. Allerdings geht diese Entwicklung in erster Linie zu Lasten des Jugendarrests, während im übrigen eher eine wachsende Bereitschaft zur Verhängung von Jugendstrafe zu erkennen ist, die aber wesentlich häufiger als früher zur Bewährung ausgesetzt wird <sup>17)</sup>.



Es wurde oben <sup>18)</sup> bereits darauf hingewiesen, daß die Untersuchungshaft als einer der ganz wesentlichen Selektionsfilter im strafrechtlichen Sanktionsgefüge anzusehen ist. Aus diesem Grunde wurde erwartet, innerhalb der Untersuchungsgruppe eine Sanktionsstruktur vorzufinden, die sich von der allgemeinen Strafpraxis der Jugendgerichte in der BRD deutlich unterscheidet. In Abb.9 werden deshalb die Verurteilungen nach Jugendstrafrecht innerhalb der Untersuchungsgruppe und innerhalb des Referenzjahres 1977 ausweislich der Rechtspflegestatistik miteinander verglichen <sup>19)</sup>.

Bemerkenswert ist zunächst einmal die Dominanz der Jugendstrafe innerhalb unserer Untersuchungsgruppe. Während im Bundesdurchschnitt im Jahre 1977 16,4% aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit einer Jugendstrafe sanktioniert wurden, betrug dieser Anteil im Rahmen unserer Untersuchung 90,4%. Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, die im allgemeinen mit 83,6% den Hauptanteil der Maßnahmen nach dem JGG stellen, treten hier mit 9,5% völlig in den Hintergrund.

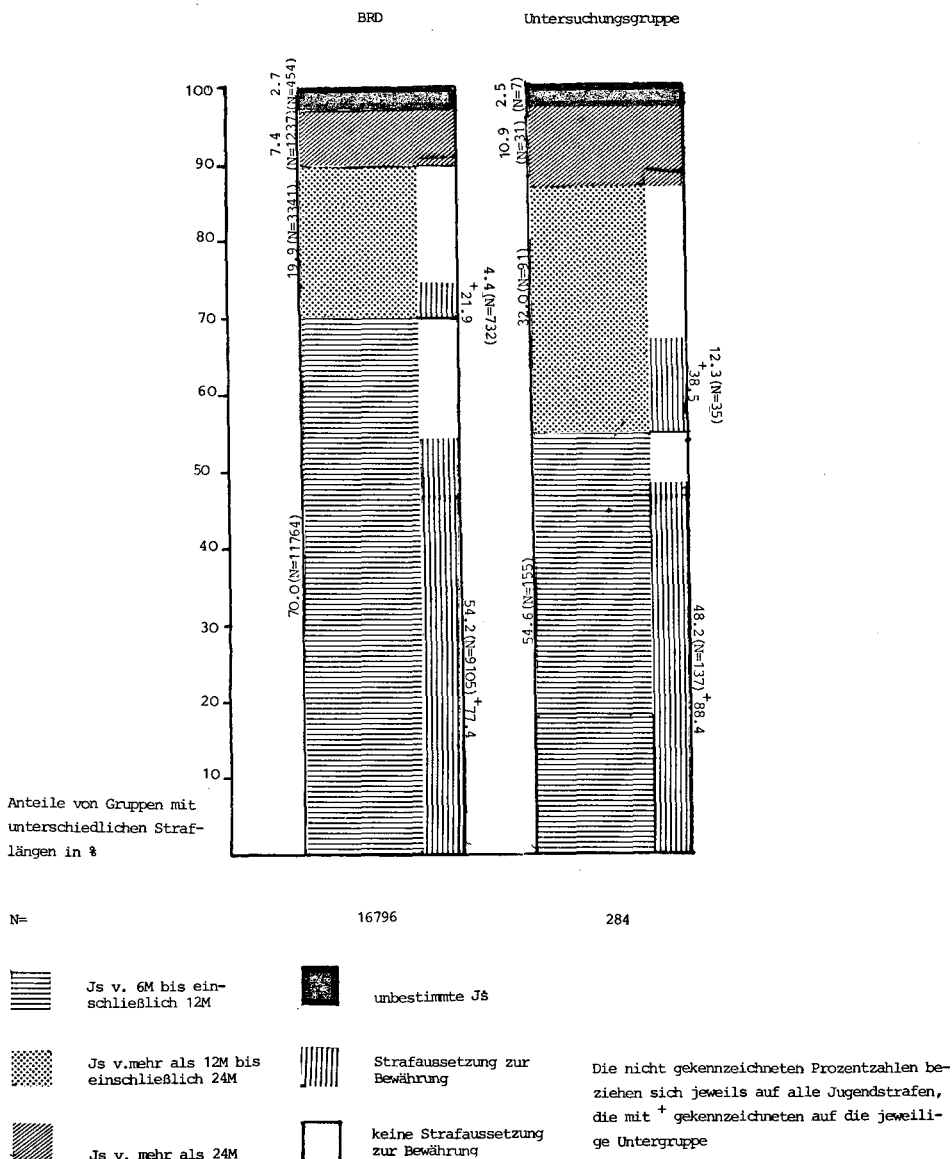
Allerdings war festzustellen, daß der Anteil der unmittelbaren Strafaussetzungen zur Bewährung gemäß § 21 JGG, bezogen auf alle Jugendstrafen, mit 60,7% etwa ebenso hoch ist wie im bundesrepublikanischen Durchschnitt.

Im Jahre 1977 betrug der Anteil der Jugendstrafen mit einer Zeitdauer von mehr als einem Jahr, bezogen auf alle Verurteilungen nach dem JGG, in der Bundesrepublik Deutschland 4,4% <sup>20)</sup>, der Jugendstrafen i.S.d. § 21 Abs. 2 JGG 3,3%. Die Vergleichszahlen für die Untersuchungsgruppe lauten 37,2% resp. 27,7%.

Unterschiede zur allgemeinen jugendrichterlichen Praxis ergeben sich auch bei Betrachtung der Binnenstruktur der Strafbemessung: so betrug der Anteil aller Jugendstrafen mit einer Zeitdauer von mehr als einem Jahr an der Gesamtheit der Jugendstrafen innerhalb der Vergleichsgruppe 27,3%, der der aussetzungsfähigen Jugendstrafen i.S.d. § 21 Abs. 2 JGG 19,9%. Innerhalb der Untersuchungsgruppe betrug der Anteil der langen Jugendstrafen an allen Jugendstrafen immerhin 42,9%, der der Jugendstrafen gem. § 21 Abs. 2 JGG 32,0% (Abb. 10).

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man als Vergleichsgruppe die Untersuchungshaftpopulation in der BRD heranzieht: ausweislich der Strafverfolgungsstatistik 1977 erhielten 83% (N=5.343) aller männlichen Untersuchungsgefangenen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, eine Jugendstrafe; lediglich in 16,7% (N=1.074) resp. 0,4% (N=24) dieser Fälle wurde als schwerste Maßnahme ein Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel verhängt <sup>21)</sup>. Diese Angaben sprechen ebenso wie die Daten der vorliegenden Untersuchungsgruppe für die Annahme, daß die Anordnung von Untersuchungshaft im Hinblick auf die Sanktionsauswahl in hohem Maße präjudizierend wirkt. Allerdings könnte diese von der allgemeinen Strafpraxis so abweichende Sanktionsstruktur auch darauf zurückzuführen sein, daß die Kriterien für die Entscheidungen hinsichtlich der Anordnung der Untersuchungshaft und der Sanktionswahl weitgehend identisch sind.





Diese beiden Erklärungsmöglichkeiten schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern können durchaus auch in einem Komplementärverhältnis zueinander stehen. Die Annahme eines Zusammenhangs zwischen der Anordnung der Untersuchungshaft und der Sanktionsauswahl – unabhängig von den sozialisations- und legalbiographischen Merkmalen der Probanden – kann hier nicht weiter überprüft werden, da keine Vergleichsgruppe von nach Jugendstrafrecht Verurteilten ohne Untersuchungshaft zur Verfügung stand. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht vielmehr die Frage nach den Kriterien für die jugendrichterlichen Entscheidungen hinsichtlich Sanktionsauswahl, Strafbemessung und Strafaussetzung zur Bewährung.

### 3.10 Zusammenfassung

Ein Großteil der Probanden stammt aus ausgesprochen ungünstigen familiären Verhältnissen. Ihre Situation wird gekennzeichnet durch häufigen Wechsel der Bezugspersonen, durch Streitigkeiten und Trennung der Eltern, in extremen Fällen durch – teilweise langfristige – Heimaufenthalte. Bezeichnend ist, daß nur ein Drittel aller Untersuchungspersonen bis zum Tatzeitpunkt überwiegend im gemeinsamen Haushalt der Eltern aufgewachsen ist.

Überdurchschnittlich große Kinderzahlen der Herkunftsfamilie der Probanden gehen vielfach einher mit beruflicher Unterqualifikation und niedrigem Einkommen der männlichen Haupterziehungsperson, so daß davon ausgegangen werden kann, daß ein Großteil der Probanden aus sozial und wirtschaftlich unterprivilegierten Verhältnissen stammt.

Die im Bereich der familialen Sozialisation beobachteten Probleme setzen sich fort im Leistungsbereich. Neben einem niedrigen Bildungsniveau sind im schulischen Bereich häufig Schulversagen und Verhaltensweisen, die auf eine negative Einstellung gegenüber der Schule schließen lassen, festzustellen. Auch der Berufsbereich ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl negativer Auffälligkeiten; aufgrund der fehlenden schulischen Voraussetzungen finden viele Jugendliche erst gar keine Lehrstelle, von den übrigen scheitern viele während ihrer Ausbildung. Arbeitslosigkeit, häufiger Wechsel der Arbeitsstelle oder die Ausübung schlecht bezahlter Hilfstätigkeiten ohne Aufstiegschancen sind die Folge.

Auch in legalbiographischer Hinsicht erweisen sich die Probanden als hochbelastet; immerhin 2/3 aller Untersuchungspersonen sind mindestens einmal vorbestraft.

Der Schwerpunkt der Delinquenz innerhalb der Untersuchungsgruppe liegt ganz eindeutig im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte.

Die Sanktionsstruktur innerhalb der Untersuchungsgruppe zeichnet sich durch eine im Vergleich zur allgemeinen jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis wesentlich häufigere Verhängung von Jugendstrafen aus; ähnliche Entscheidungsstrukturen sind innerhalb der Gruppe der nach Jugendstrafrecht verurteilten Untersuchungsgefangenen in der BRD zu beobachten.

Die vorliegenden Daten bestätigen weiterhin eine im Vergleich zu den übrigen Gerichten unterschiedliche Sanktionspraxis in Freiburg. Im Rahmen des sog. "Freiburger Modells" wird versucht, dem Charakter der Jugendstrafe als "ultima ratio" des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems gerecht zu werden: Jugendstrafen werden deshalb überdurchschnittlich häufig gem. § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt und von flankierenden Maßnahmen im Rahmen der Bewährungshilfe begleitet <sup>22)</sup>.

Die sozial- und legalbiographischen Daten belegen, daß es sich hier um eine hochbelastete Population handelt. Dies spricht dafür, daß in der Tat die Anordnung der Untersuchungshaft im strafrechtlichen Sanktionssystem in hohem Maße selektiv erfolgt, wobei als Selektionskriterien insbesondere solche Merkmale aus den Sozialisations- und Legalbiographien der Jugendlichen herangezogen werden, von denen wir annehmen, daß sie auch die jugendrichterliche Entscheidungsauswahl ganz maßgeblich beeinflussen.

### Anmerkungen zu Kapitel 3

- 1) KAISER 1977a, 172 ff.; vgl. auch KURY 1980, 199 ff.
- 2) So SCHAFFSTEIN 1980, 161.
- 3) KAISER 1976, 229.
- 4) KAISER 1980, 330; vgl. auch KERNER 1978, 549 ff.; KREUZER 1978, 339; KURY 1981, 380.
- 5) Vgl. dazu KAISER 1976, 229; KERNER 1978, 562 ff.; KREUZER 1978, 346 ff.
- 6) KREUZER 1978, a.a.O.
- 7) KAISER 1976 a.a.O.
- 8) KERNER 1978, 553 f.
- 9) QUELLE: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflegestatistik (Rechtspflege Reihe 1) des Stat.Bundesamtes Wiesbaden 1977, 43.
- 10) Diese Angabe bezieht sich auf die Probanden, die im Zeitpunkt der Einlieferung noch jünger als 21 Jahre waren. Ältere Probanden konnten aufgrund der Einteilung der Altersstufen in der Rechtspflegestatistik nicht in den Vergleich einbezogen werden. Allerdings ist der Anteil dieser Probanden und derjenigen, über deren Alter keine Angaben vorlagen so klein, daß auch bei Berücksichtigung dieser Gruppe nur ganz geringfügige Verschiebungen festzustellen sind: so liegt der Anteil der Jugendlichen an der gesamten Untersuchungsgruppe bei 24.2%.
- 11) QUELLE: Strafvollzugsstatistik des Stat. Bundesamts Wiesbaden 1977, 16; die Angaben beziehen sich auf den 1.1.1977.
- 12) Insgesamt betrug der Anteil der Ausländer und Staatenlosen an der bundesrepublikanischen Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis unter 21 Jahren im Jahre 1977 etwa 4,6%; für die männliche Population dürfte diese Quote noch höher liegen, da im Vergleich zur deutschen Bevölkerung der Anteil der männlichen Personen in der ausländischen und staatenlosen Wohnbevölkerung relativ höher liegt. QUELLEN: Statistisches Jahrbuch 1978 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 66, Statistisches Jahrbuch 1979 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 59.
- 13) Vgl. dazu auch SPIEB 1982.
- 14) KAISER 1980.
- 15) In den übrigen Fällen erfolgte keine Verurteilung resp. waren keine dahingehenden Informationen zu erhalten, vgl. dazu die Ausführungen unter 2.9.
- 16) Einen ausführlichen Überblick über Geschichte, Zielsetzung und Arbeit des JHW geben BLUMENBERG 1980; KOLODZIEJ 1980.

- 17) Vgl. i.e. KAISER 1977, 153 ff.
- 18) Vgl. Kap. 3.1
- 19) QUELLE: Strafverfolgungsstatistik 1977 (Ausführliche Ergebnisse) des Stat.Bundesamtes Wiesbaden, S. 195. In Tabelle 13 sind die Fälle, in denen ein Schuldspruch gem. § 27 JGG erfolgte, nicht erfaßt, da diese in der Rechtspflegestatistik nicht als Entscheidungen geführt werden. Diese werden aber bei der Frage nach den Korrelaten des richterlichen Entscheidungsverhaltens wie eine Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 27 JGG behandelt, da sich die Entscheidungssituation in beiden Fällen in starkem Maße gleichen. So sind insbesondere die gleichen prognostischen Erwägungen anzustellen, wobei für den Fall der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 21 JGG bereits darauf hingewiesen wurde, daß ein innerer Widerspruch besteht zwischen der negativen Sozialprognose, die erst das Vorliegen schädlicher Neigungen begründet und der positiven Sozialprognose, die eine Strafaussetzung zur Bewährung ermöglicht, vgl. KAISER/SCHÖCH 1979, S. 68. In einer ganz ähnlichen Lage aber befindet sich der Jugendrichter, wenn er nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit urteilen kann, "ob in der Tat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist," §27 JGG.
- 20) QUELLE: Strafverfolgungsstatistik 1977 (Ausführliche Ergebnisse) des Statl.Bundesamts in Wiesbaden, S. 212 f.
- 21) QUELLE: Strafverfolgungsstatistik 1977 (Ausführliche Ergebnisse) des Stat. Bundesamts Wiesbaden, S. 74.
- 22) Vgl. dazu i.E. SPIESS 1982.

ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN MERKMALEN AUS DER SOZIALISATIONS-  
UND LEGALBIOGRAPHIE DER PROBANDEN UND DER  
JUGENDRICHTERLICHEN ENTSCHEIDUNGS-AUSWAHL

- Dokumentation und Analyse von Einzelfällen -

Wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt, weist innerhalb der vorliegenden Untersuchungsgruppe die jugendrichterliche Sanktionsauswahl nur eine sehr geringe Varianz auf; in über 90% aller Fälle wurde der Proband zu einer Jugendstrafe verurteilt. Die geringe Zahl von anderen Entscheidungen nach dem JGG ließ eine statistische Analyse der verschiedenen Sanktionsformen wenig sinnvoll erscheinen. Schwerpunkt dieser Untersuchung war aus diesem Grunde die Frage nach den Zusammenhängen zwischen Merkmalen aus den Sozialisations- und Legalbiographien der Probanden und den jugendrichterlichen Entscheidungen hinsichtlich der Länge der Jugendstrafe und insbesondere – im Hinblick auf die hohe Eingriffsintensität der vollzogenen Jugendstrafe – der unmittelbaren Strafaussetzung zur Bewährung.

Es erschien aber darüber hinaus sinnvoll, die Ausnahmefälle zu dokumentieren und zu analysieren. Dabei sollten im Wesentlichen zwei Fragen untersucht werden:

- a) Aus welchem Grunde hielt der Jugendrichter die Verhängung einer anderen Sanktion nach dem JGG als Jugendstrafrecht für ausreichend?
- b) Warum wurde in diesen Fällen Untersuchungshaft angeordnet?

Zu diesem Zweck werden nachfolgend einige dieser Fälle dokumentiert; die Ausführungen zur Sanktionsauswahl und zum Haftgrund gem. § 112 StPO werden jeweils wörtlich wiedergegeben. Die Sachverhaltsschilderungen erfolgen in enger Anlehnung an die Formulierungen in den Urteilen. Auf eine wörtliche Zitierweise wurde aus Platzgründen verzichtet. Es soll versucht werden, Gemeinsamkeiten in den Fallgestaltungen herauszuarbeiten, die erkennen lassen, aus welchem Grunde diese – scheinbar in einem inneren Widerspruch stehenden – Entscheidungen hinsichtlich der Sanktionsauswahl und der Anordnung der Untersuchungshaft getroffen wurden.

Nach Durchsicht der Mehrzahl der hier in Frage stehenden Fälle erschien es sinnvoll und vertretbar, nur einen Teil davon zu dokumentieren <sup>1)</sup> und nur in bestimmten Punkten ergänzend auf statistische Angaben zu rekurrieren.

#### 4.1 Falldokumentationen

##### Fall 1:

Der im Tatzeitpunkt 15jährige Angeklagte wurde unehelich geboren und lebte zunächst zusammen mit seiner Mutter im Haushalt seiner Großeltern. Als er etwa 2 Jahre alt war, heiratete seine Mutter einen Mann, der ihm später seinen Namen gab. In der Folgezeit wuchs der Proband weiterhin hauptsächlich bei seinen Großeltern auf, bevor ihn seine Mutter und sein Stiefvater im Alter von etwa 8 Jahren bei sich aufnahmen. Kurze Zeit später endete diese Beziehung und seine Mutter lebte danach mit einem Bildhauer zusammen, der sie ebenfalls nach etwa fünf Jahren verließ. Von diesem Zeitpunkt an war die Mutter des Jugendlichen, die vorher als Sekretärin in einem Verlag und in einer Augenklinik gearbeitet hatte, nicht mehr in der Lage, ein geordnetes Leben zu führen; sie machte erhebliche Schulden, sprach vermehrt dem Alkohol zu und unternahm mehrere Suizidversuche.

Der Angeklagte besuchte die Volksschule und mußte eine Klasse wiederholen. In den Urteilsgründen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er den Unterricht schwänzte und sich herumtrieb.

Der Jugendliche war in strafrechtlicher Hinsicht noch nicht in Erscheinung getreten.

Gegenstand der vorliegenden Verurteilung war ein Einbruchsdiebstahl, bei dem er Bargeld und einige Euroschecks erbeutet hatte, die er später mit einem falschen Namen unterzeichnete und in verschiedenen Geschäften einlöste.

Er wurde deshalb wegen erschwerten Diebstahls gem. § 243 Abs. 1 Ziff. 1 StGB und wegen fortgesetzter Urkundenfälschung gem. §§ 267, 53 StGB verurteilt.

In seiner Urteilsbegründung führt das Gericht aus:

"Bei der Urteilsfindung wurde strafmildernd berücksichtigt, daß der Angeklagte aus ungünstigen Verhältnissen stammt und zur Tatzeit sich selber überlassen war. Erschwerend war, daß er sich nicht scheute, einen Bekannten zu bestehlen und empfindlich zu schädigen. Das Geld gab er leichtfertig aus.

Bei dieser Sachlage erschien es angemessen, den Jugendlichen zu zwei Wochen Jugendarrest zu verurteilen. Die erlittene Untersuchungshaft war, da Versagungsgründe nicht vorlagen, anzurechnen. Außerdem erschien es angemessen, dem Jugendlichen aufzuerlegen, nach Weisung der Jugendgerichtshilfe Wohnung zu nehmen.

Um der erheblichen Gefährdung des Angeklagten entgegenzuwirken, mußte Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden."

Die Untersuchungshaft wurde gem. § 112 StPO wegen Fluchtgefahr angeordnet. Diese wurde wie folgt begründet:

"Der Beschuldigte treibt sich ohne jegliche Bindung in der Gegend herum, übernachtete nur bei Bekannten, hat keine Beziehungen zu seiner Mutter bzw. zu seinem Stiefvater und geht keiner Tätigkeit nach."

### Fall 2:

Die Angeklagten waren zur Zeit der Taten 18 bzw. 19 Jahre alt.

Der Angeklagte A war im Elternhaus aufgewachsen und hatte eine Lehre als KFZ-Mechaniker erfolgreich abgeschlossen. Danach hatte er das Elternhaus verlassen und war in der gesamten Bundesrepublik Deutschland umhergereist, um Arbeit zu suchen.

Ausweislich des Erziehungsregisters war er zuvor einmal zu einem Freizeitarrrest verurteilt worden.

Der im Tatzeitpunkt 19jährige Angeklagte B wuchs zunächst bei seinen Eltern auf; als er etwa 10 Jahre alt war, wurde Fürsorgeerziehung angeordnet. Nach der Schulentlassung war er als Zeitschriftenwerber tätig.

In strafrechtlicher Hinsicht war er noch nicht in Erscheinung getreten.

Weitere Angaben zu den Biographien der Probanden waren nicht aktenkundig.

Die beiden Angeklagten hatten sich auf einem Campingplatz für längere Zeit eingemietet, obwohl sie von vornherein wußten, daß sie die Platzmiete aus ihren geringen und unregelmäßigen Einkünften als Zeitschriftenwerber nicht würden bezahlen können. In einem anderen Fall kauften sie Lebensmittel und ließen sich den Kaufpreis stunden, obwohl sie wußten, daß sie diese Schuld nicht würden begleichen können. Der Angeklagte A hatte außerdem versucht, in eine Tankstelle einzubrechen, was ihm aber nicht gelang.

Die Angeklagten wurden deshalb wegen gemeinschaftlichen Betruges in zwei Fällen, der Angeklagte A außerdem wegen versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall verurteilt (Strafliste: §§ 263, 243 Abs. 1 Ziff. 1, 242, 22, 23, 25 Abs. 2, 53 StGB).

Sie wurden deshalb jeweils zu vier Wochen Jugendarrest verurteilt.

Das Gericht führt dazu in seiner Urteilsbegründung aus:

"Bei der Ahndung der Tat hat das Gericht zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, daß sie strafrechtlich nicht oder nicht erheblich in Erscheinung getreten sind. Andererseits muß den Angeklagten deutlich vor Augen geführt werden, daß sie zukünftig ihr Verhalten zu ändern haben, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, völlig abzugleiten. Als Zuchtmittel hielt das Gericht daher zur nachhaltigen erzieherischen Beeinflussung einen Jugendarrest von vier Wochen für schuld- und tatangemessen."

Auch in diesem Fall wurde als Haftgrund gem. § 112 StPO Fluchtgefahr angegeben, die wie folgt begründet wurde:



"Es ist zu befürchten, daß sie sich einem Strafverfahren durch Flucht entziehen werden. Die Beschuldigten sind ohne festen Wohnsitz, haben keine familiären Bindungen und gehen keiner geregelten Arbeit nach. Ferner haben sie am 30.6.1976 versucht, zu fliehen, als sie zur Begleichung ihrer Mietschulden aufgefordert wurden."

### Fall 3:

Der zur Tatzeit 20jährige Angeklagte wurde scheinheilig geboren und wuchs seit seiner 4.Lebenswoche bei Pflegeeltern auf. Nach achtjährigem Besuch der Volksschule begann er eine Elektrikerlehre, die er nach 1 1/2 Jahren abbrach. In der Folgezeit arbeitete er bei verschiedenen Stellen, meist als Dachdecker. Seine letzte Beschäftigung gab er auf eigenen Wunsch hin auf; er verdiente von diesem Zeitpunkt an kein Geld mehr, sondern lebte nur noch von seinen Ersparnissen und wurde anfangs noch von seiner Pflegemutter unterstützt. Zum Zeitpunkt der Verurteilung hatte er zu seinen Eltern und Geschwistern keinen Kontakt mehr.

Das Erziehungsregister des Angeklagten wies drei Eintragungen, das Strafregister keine Eintragung auf.

Der Angeklagte war in die Wohnung seiner ehemaligen Pflegemutter eingestiegen und hatte dort Bargeld entwendet, das er für seinen Lebensunterhalt benötigte.

Er wurde deshalb wegen eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall, begangen gegenüber einem Angehörigen, gem. §§ 242, 243 Abs. 1 Ziff. 1, 247, 11 Abs. 1 Ziff. 1b StGB zu einem Jugendarrest von 4 Wochen verurteilt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

"Bei der Ahndung der Tat war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte schon mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Die Anordnung einer Erziehungsmaßregel kam deshalb nicht in Betracht. Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht berücksichtigt, daß er sich in der Hauptverhandlung einsichtig gezeigt hat. Er hat erklärt, daß er seinen Lebensunterhalt in Zukunft durch geregelte Arbeit verdienen möchte, um deshalb die Ursache seiner Straffälligkeit, seine Geldnot, zu beseitigen. Nach Auffassung des Gerichts ist es dem Angeklagten mit dieser Absicht ernst. Die Anordnung eines Zuchtmittels von 4 Wochen Jugendarrest erschien unter Berücksichtigung aller Umstände schuld- und tatangemessen."

Als Haftgrund wurde auch hier Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 1 StPO, hilfsweise Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO genannt, die wie folgt begründet wurden:

"Der Beschuldigte, der von seiner Pflegemutter des Hauses verwiesen worden ist, ist nach eigenen Angaben seit Wochen wohnsitz- und mittellos und treibt sich herum.

Da er schon mehrfach wegen Diebstahls in Erscheinung getreten ist, mußte im Falle seiner Freilassung mit weiteren Straftaten gerechnet werden, zumal er keine Geldquellen hat, aus denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten könnte."

#### Fall 4:

Auffälligkeiten aus dem Bereich der familialen Sozialisation des zur Tatzeit 17jährigen Angeklagten sind nicht aktenkundig. Die schulische Entwicklung des Angeklagten zeichnet sich hingegen durch eine Anzahl von Mißerfolgen aus. Er besuchte zunächst vier Jahre lang die Grundschule, wechselte dann auf das Gymnasium über, das er wegen schwacher Leistungen wieder verlassen mußte. Auch in der Realschule waren seine Leistungen nicht ausreichend, so daß er zum Schluß auf die Hauptschule überwechseln mußte. Im Unterricht fiel er durch häufige Störungen, renitentes Verhalten und mangelnde Mitarbeit auf; auch ergaben sich häufig Konflikte im Verhältnis zu seinen Klassenkameraden. Nach der Schule begann er eine Lehre als Verkäufer, die er wegen eines Diebstahls verlor. Eine Tätigkeit als Betonbauer mußte er wegen eines Knieleidens aufgeben; danach ging er nur gelegentlich einer Tätigkeit als Hilfsarbeiter nach. Etwa in dieser Zeit zog er auch zu Hause aus und nahm ein eigenes Zimmer, da er sich mit seinen Eltern nicht mehr verstand. Zum Zeitpunkt der Verurteilung hatte sich dieses Verhältnis allerdings jedoch wesentlich verbessert.

Das Erziehungsregister des Angeklagten wies eine Arbeitsauflage von 10 Stunden wegen Diebstahls auf.

Der Jugendliche hatte in einem Fall aus Langeweile mit einer Luftdruckpistole auf eine ältere Frau geschossen und diese auch getroffen. Darüber hinaus wurden ihm die Beleidigung eines Polizeibeamten und eine Vielzahl von Diebstählen, darunter auch Einbruchsdiebstähle und KFZ-Diebstähle, vorgeworfen.

Er wurde deshalb wegen gemeinschaftlichen erschweren Diebstahls in fünf Fällen, gemeinschaftlichen Diebstahls in fünf Fällen, gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung, Nötigung und gemeinschaftlicher Sachbeschädigung (Strafliste: §§ 243 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 242, 223a, 185, 240, 303, 53, 25 Abs. 2 StGB) zu vier Wochen Jugendarrest verurteilt.

Das Gericht führt dazu aus:

"Bei der Urteilsfindung wurde strafmildernd berücksichtigt, daß der Angeklagte sich zur Tatzeit in einer erheblichen Krise befand, die er durch Mithilfe seines Erziehungsbeistands und durch seine eigenen Bemühungen offenbar zu überwinden vermochte. Erschwerend war, daß er sich bereits früher wegen Diebstahls verantworten mußte und daß er hemmungslos zahlreiche Diebstähle beging. Im Hinblick auf die positive Entwicklung des Jugendlichen erschien es vertretbar, ihn zu vier Wochen Jugendarrest zu verurteilen."

Als Haftgründe wurden hier Flucht- und Verdunkelungsgefahr genannt, die wie folgt begründet wurden:

"Die Beschuldigten wurden in F. festgenommen, so daß der Verdacht besteht, daß sie flüchten wollten. Feste Arbeitsstellen sind nicht bekannt. Die Ermittlungen erstrecken sich auch auf weitere Taten, so daß die Gefahr besteht, daß die Beschuldigten, auf freiem Fuß belassen, Taten zur Verschleierung begehen werden und Beweismittel vernichten können."

#### Fall 5:

Der zur Tatzeit 19jährige Angeklagte wuchs zusammen mit 6 Geschwistern auf. Sein Vater war Arbeiter, seine Mutter Hausfrau. Die Familienverhältnisse werden als schlecht bezeichnet; handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern führten dazu, daß der Angeklagte zeitweise zu seiner Großmutter zog. Bis auf eine Ausnahme gingen alle Geschwister des Probanden auf die Sonderschule. Dieser besuchte zwar selber die Grund- und danach die Hauptschule, wird aber als schlechter Schüler bezeichnet. Nach Abschluß der Schule arbeitete er als Hilfsarbeiter bei der Bundesbahn.

Strafrechtlich war der Angeklagte noch nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte hatte einen Drehzahlenmesser entwendet, durch dessen Verkauf er sein Taschengeld etwas aufbessern wollte.

Er wurde deshalb wegen Diebstahls gem. § 242 StGB zu einem Dauerarrest von 4 Wochen verurteilt. Darüber hinaus wurde ihm zur Auflage gemacht, nach seiner Entlassung nach Weisung des Kreisjugendamtes Wohnung zu nehmen, sich unverzüglich beim zuständigen Arbeitsamt als Arbeitssuchender anzumelden und Arbeitslosengeld oder Unterstützung zu beantragen und der Ladung zur Musterung durch das Kreiswehrrersatzamt nachzukommen.

Das Urteil enthält keine Begründung für die Auswahl dieser Sanktion.

Als Haftgrund wird auch hier Fluchtgefahr genannt, die wie folgt begründet wird:

"Der ledige Beschuldigte geht keiner Arbeit nach und ist ohne festen Wohnsitz, nachdem er sich in X-Stadt, Y-Straße (bei seiner Großmutter, Anm. d.Verf.) nicht mehr aufhalten darf. Er hat keine besonderen Bindungen, so daß er sich im Falle der Freilassung mit großer Wahrscheinlichkeit dem Strafverfahren durch Flucht oder Untertauchen entziehen würde."

#### Fall 6:

Der zur Tatzeit 16jährige Angeklagte wurde nichtehelich geboren; mit seinem Vater hatte der Jugendliche keinen Kontakt. Er war bis zu seinem 3.Lebensjahr in einem Heim untergebracht und wurde dann von einer Familie im Pflege genommen, die neben einem eigenen Kind noch ein weiteres Pflegekind zu versorgen hatte. Erst im Alter von 12 Jahren holte ihn seine Mutter zu sich. Sie hatte in der Zwischenzeit einen Gastwirt geheiratet, diese Ehe wurde fünf Jahre später wieder geschieden. Der Proband wurde im 7.Lebensjahr in die Sonderschule eingeschult. Als Grund dafür werden unter anderem Hörschwierigkeiten und ein Sprachfehler genannt. Nach seiner Schulentlassung aus der 9.Klasse arbeitete er als Hilfsarbeiter. Er wechselte innerhalb einer relativ kurzen Zeit mehrfach die Arbeitsstelle, zeitweise war er auch arbeitslos. In der Zeit unmittelbar vor der in diesem Verfahren zur Verurteilung anstehenden Tat verfügte er über kein festes Einkommen und half nur gelegentlich bei Schaustellern auf Jahrmärkten aus. Nach einer Auseinandersetzung mit seiner Mutter verließ er deren Wohnung und war 2 Wochen lang mit einem Auto-Scooterunternehmen unterwegs. Danach wohnte er bei einem Freund, der ihn umsonst bei sich wohnen ließ. Im JGH-Bericht wird ihm bescheinigt, daß seine Persönlichkeitsentwicklung nicht durch ein "normales Familienleben" geprägt wurde, sondern durch wechselnde Bezugspersonen. Dies könne seine Straftaten nicht entschuldigen, werfe aber "ein Licht auf die Persönlichkeit eines jungen Menschen, der wohl nie ein emotionales Klima gespürt" habe.

In strafrechtlicher Hinsicht war der Jugendliche noch nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte hatte zusammen mit einem Freund aufgrund einheitlichen, auf wiederholte Begehung gerichteten Willensentschlusses einen fortgesetzten Diebstahl begangen, in dessen Verlauf sie eine Vielzahl von Autos aufgebrochen hatten, und alle Gegenstände mitgenommen hatten, die ihnen stehleenswert erschienen.

Der Angeklagte wurde deshalb wegen gemeinschaftlichen Diebstahls gem. §§ 242, 25 Abs. 2 StGB zu vier Wochen Dauerarrest verurteilt. Die Vorschrift des § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB wurde ausdrücklich nicht in den Schuldspruch aufgenommen, da es sich dabei um eine Strafzumessungsvorschrift bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht handele. Darüber hinaus wurde der Jugendliche angewiesen, zu seiner Mutter zurückzukehren und sich umgehend eine feste Arbeitsstelle zu suchen. Er wurde weiterhin der Aufsicht des für ihn zuständigen Bewährungshelfers unterstellt. Er mußte dessen Weisungen über seine Lebensführung Folge leisten und durfte Wohnsitz und Arbeitsstelle ohne dessen vorherige Zustimmung weder aufgeben noch wechseln. Darüberhinaus wurde ihm zur Auflage gemacht, den von ihm angerichteten Schaden nach besten Kräften wieder gutzumachen.

Das Gericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

"Bei der Ahndung der Straftat wurde erwogen, daß der Jugendliche bisher noch nicht aufgefallen ist. Schädliche Neigungen können daher noch nicht bejaht werden.

Zumindestens im gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Verhalten des Jugendlichen als eine strafbare Episode, nicht aber als ein Symptom krimineller Bereitschaft zu bewerten."

Auch in diesem Fall wurde die Untersuchungshaft wegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr angeordnet, die wie folgt begründet wurde:

"Der Beschuldigte hat sich am ... von zu Hause abgesetzt und ist seither ohne festen Wohnsitz. Angesichts des Fehlens familiärer Bindungen ist zu befürchten, daß er sich – auf freiem Fuß belassen – dem Strafverfahren durch Flucht entziehen würde.

Nach den bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, daß der Beschuldigte im Auftrag eines gewissen "Otto", dessen Identität er bisher nicht preisgegeben hat, Diebstahlhandlungen begangen hat."

#### 4.2 Zusammenfassung und Analyse

Die Sozialbiographien der hier untersuchten Probanden lassen keine wesentlichen Unterschiede zu denen der übrigen Probanden erkennen. In der Mehrzahl der hier beschriebenen Fälle kamen die Jugendlichen oder Heranwachsenden aus eher ungünstigen familiären Verhältnissen. Vielfach unehelich geboren, wuchsen die meisten dieser Probanden nicht in einer strukturell und funktional intakten Familie, sondern zumindest zeitweise in Heimen, bei Pflegeeltern oder Großeltern auf. In der Mehrzahl der Biographien ist ein (teilweise mehrfacher) Wechsel der Bezugspersonen aktenkundig.

Im Leistungsbereich sind in den Biographien der meisten Probanden zahlreiche negative Auffälligkeiten zu verzeichnen. Schulschwänzen, aggressives Verhalten gegenüber Mitschülern und Lehrern, schlechte Schulleistungen und Nichterreichen eines Abschlusses kennzeichnen die Situation vieler Untersuchungspersonen. Dies führte häufig dazu, daß der Betroffene keine Lehrstelle finden und allenfalls (häufig wechselnde) Hilfsarbeitertätigkeiten ausüben konnte oder aber arbeitslos war. Ein erfolgreicher Abschluß einer Lehre konnte hier nur in einem der geschilderten Fälle beobachtet werden. Auffallend ist, daß die Mehrzahl dieser Jugendlichen in strafrechtlicher Hinsicht noch nicht in Erscheinung getreten war; von den übrigen war noch keiner zuvor zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. In allen hier geschilderten Fällen wurden die Angeklagten wegen eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes verurteilt. Zumeist verfügten sie über kein oder nur ein geringes Einkommen, so daß die Tat in erster Linie der Befriedigung tatsächlich bestehender materieller Bedürfnisse diente. Besonders deutlich wird dies in Fall 2, in dem die Betroffenen u.a. Lebensmittel kauften und sich den Kaufpreis stunden ließen, ohne ihre desolate finanzielle Lage zu offenbaren. Die meisten dieser Delikte können durchaus als jugendtypisch bezeichnet werden; häufig aus einer Notlage heraus begangen, können sie durchaus als Reaktion auf die unbefriedigende Situation der Betroffenen – insbesondere auch in beruflicher Hinsicht – verstanden werden.

Ein statistischer Vergleich der Probanden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, mit denjenigen, die mit einer anderen Sanktion nach dem JGG belegt wurden, ergab nur unwesentliche Unterschiede in sozialbiographischer Hinsicht. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang erscheint allenfalls, daß die letztgenannte Gruppe vergleichsweise wenige Probanden enthält, die entweder aktenkundig exzessivem Alkoholkonsum zuneigen<sup>2)</sup> oder Drogen benutzen<sup>3)</sup>.

Im Gegensatz dazu weisen die Legalbiographien der Probanden, die nicht zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, diese als insoweit deutlich unterdurchschnittlich belastet aus. So war nur einer der Angeklagten aus dieser Gruppe (3.3%) bereits vor Strafmündigkeit durch strafrechtlich relevante Handlungen aufgefallen, während dieser Anteil in der Vergleichsgruppe 18.6% (N=55) betrug.

Von den Jugendlichen oder Heranwachsenden, die nicht zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, wiesen 56.7% (N=17) einen Eintrag im Erziehungs- oder Strafregister auf, 6.7% (N=2) waren zuvor schon einmal zu einer Jugendstrafe verurteilt worden; die Zahlen für die Vergleichsgruppe lauten 79.7% bzw. 33.9%. Schließlich zeigte sich noch, daß keiner der Probanden, die zu einer anderen Sanktion nach dem JGG als Jugendstrafe verurteilt wurden, ein Delikt begangen hatte, das gem. § 12 StGB als Verbrechen einzustufen ist, während Immerhin 23.7% (N=70) der Angeklagten aus der Vergleichsgruppe wegen eines solchen Delikts verurteilt wurden.

Die Urteilsbegründungen fallen sehr kurz aus und erweisen sich insoweit als wenig ergiebig. Nur in einem Fall geht das Gericht auf die Frage ein, warum seiner Auffassung nach keine schädlichen Neigungen i.S.d. § 17 JGG zu bejahen sind, und begründet dies mit dem Nichtvorliegen von Vorverurteilungen.

Die Argumente der Gerichte für Art und Umfang der gewählten Sanktion beschränken sich hier in aller Regel auf nicht mehr als ein oder zwei mehr oder weniger stereotype Sätze. Am häufigsten (N=5) werden in diesem Zusammenhang Merkmale aus der Legalbiographie der Probanden genannt; in drei dieser Fälle wird dies zugunsten, in zwei Fällen zuungunsten des Angeklagten berücksichtigt. In zwei Fällen wurden ungünstige Familienverhältnisse strafmildernd berücksichtigt; besondere Tatumstände, das Verhalten des Angeklagten nach der Tat und der persönliche Eindruck nach seinem Auftreten in der mündlichen Verhandlung werden des weiteren als Gründe für die Sanktionsauswahl genannt.

Ein quantitativer Vergleich der Urteile weist aus, daß in 3 Fällen 2 Aspekte angesprochen werden, während in den übrigen Entscheidungen nur 1 Gesichtspunkt angesprochen wird; ein Urteil läßt jegliche Begründung vermissen <sup>4)</sup>.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich die Jugendlichen aus der Untersuchungsgruppe, gegen die eine andere Sanktion nach dem JGG als Jugendstrafe verhängt wurde, in sozialbiographischer Hinsicht nicht von den nach § 17 JGG Verurteilten unterschieden. Es handelt sich dabei vielmehr um solche Jugendliche und Heranwachsende, die bis zum Zeitpunkt dieser Verurteilung noch nicht resp. noch nicht erheblich in strafrechtlicher Hinsicht auffällig geworden waren; lediglich zwei Probanden waren zuvor bereits zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. Darüber hinaus war keiner von ihnen wegen eines Verbrechens i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB zu verurteilen.

Die Anordnung der Untersuchungshaft beruhte hier in allen Fällen darauf, daß sie über keinen festen Wohnsitz verfügten oder aber sich von ihrem Elternhaus abgesetzt hatten und deshalb Fluchtgefahr i.S.d. § 112 StPO angenommen wurde.

## Anmerkungen zu Kapitel 4

- 1) Es wurden 7 von 30 Fällen ausgewählt: 2 Fälle, in denen die Angeklagten wegen eines gemeinschaftlich begangenen Delikts verurteilt wurden, wurden zusammengefaßt.
- 2) 3.3% gegenüber 20.3% bei der Gruppe mit Jugendstrafe.
- 3) 13.3% gegenüber 28.8% bei der Gruppe mit Jugendstrafe.
- 4) Die beiden Angeklagten in Fall 2 wurden nicht gesondert gezählt.



ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN MERKMALEN AUS DER  
SOZIALISATIONS- UND LEGALBIOGRAPHIE DER PROBANDEN UND DER  
JUGENDRICHTERLICHEN ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE UNMITTELBARE STRAF-  
AUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG

5.1 Ergebnisse der bivariaten Analyse

5.1.1 Merkmale aus dem Bereich der familialen Sozialisation

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde von der Annahme ausgegangen, daß sich negative Auffälligkeiten im Bereich der familialen Sozialisation ungünstig auf die richterliche Bewährungsentscheidung auswirken. Als negative Auffälligkeiten i.d.S. wurden solche Zusammenhänge oder Ereignisse bezeichnet, die auf eine vom "Regelfall" abweichende Familiensituation hindeuten und für einen Außenstehenden erkennbar sind. Als unabhängige Variablen kamen deshalb insbesondere solche Merkmale in Betracht, die auf eine Zerrüttungssituation innerhalb der Herkunftsfamilie, wirtschaftliche Probleme oder eine strukturelle Unvollständigkeit hinwiesen.

Ein Merkmal, das in diesem Zusammenhang gelegentlich als Indikator für eine kriminelle Gefährdung genannt wird und relativ leicht zu erheben ist, ist die uneheliche Geburt. Der im Vergleich zur Normalpopulation deutlich überhöhte Anteil der nichtehelich Geborenen in unserer Untersuchungsgruppe deutet darauf hin, daß dieser Faktor für die Anordnung der Untersuchungshaft nicht ohne Bedeutung ist.

Es wurde deshalb erwartet, daß dieses Merkmal auch die jugendrichterliche Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung beeinflussen würde. Wie Abb. 11 zeigt, weisen in der Tat die unehelich geborenen Probanden eine Aussetzungsquote von nur 50% auf, während dieser Anteil bei den übrigen Probanden 63.9% beträgt. Allerdings soll in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß der Anteil der unehelich Geborenen mit 13.6% (N=40) an allen Probanden, die mit einer Jugendstrafe sanktioniert wurden, relativ niedrig liegt; der Wert von 0.10 von Kendall's Tau deutet auf einen eher schwachen Zusammenhang hin.

In der kriminologischen Literatur besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß ein Einzelmerkmal wie die "Nichtehelichkeit" nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern daß eine umfassende Betrachtung des sozialen Umfeldes des Jugendlichen erforderlich ist <sup>1)</sup>. So besagt dieses Merkmal auch nichts darüber, unter welchen Umständen, in welchem Milieu und in welcher Atmosphäre das Kind später aufwächst. Aus diesem Grunde sind solche Umstände, die auf eine strukturelle Unvollständigkeit oder Dysfunktionalität der Herkunftsfamilie hinweisen, in diesem Zusammenhang von größerer Bedeutung.

Dabei kann die strukturelle Unvollständigkeit in mehreren Formen auftreten. Sie kann durch den Tod eines Elternteils oder aber durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern bedingt sein. Es wurde deshalb zunächst einmal überprüft, ob ein Zusammenhang zwischen der jugendrichterlichen Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung und der Unvollständigkeit der Herkunftsfamilie durch Tod eines der beiden Elternteile festzustellen ist. Diese Annahme kann durch die vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Die Aussetzungsquote dieser Probanden liegt mit 60,5% nur unwesentlich unter der der anderen Probanden (62,3%), Abb. 11.

Dieses Ergebnis könnte darauf hindeuten, daß die Jugendrichter in diesem Zusammenhang weniger auf eine strukturelle Unvollständigkeit der Herkunftsfamilie als solche abstellen, sondern bei ihrer Entscheidung eher funktionale Störungen berücksichtigen, wobei allerdings nicht verkannt werden soll, daß sich diese in vielen Fällen gegenseitig bedingen.

So wird man bei einer Trennung oder Scheidung der Eltern in aller Regel vermuten können, daß diese mit Auseinandersetzungen einhergeht, die das Familienleben in starkem Maße belasten, während der Tod eines Elternteils nicht auf eine solche Zerrüttungssituation hindeutet, die – über den Umstand des Verlustes hinaus – die Entwicklung des betroffenen Kindes nachteilig beeinflussen müßte.

Wenn die Jugendrichter Ihre Entscheidung tatsächlich auf solche Merkmale stützen, die eine dysfunktionale Familiensituation indizieren, sollte hier ein Zusammenhang zwischen dem Merkmal "Trennung der Eltern" und der richterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung festzustellen sein.

In der Tat liegt die Aussetzungsquote der Probanden, bei denen die Akten eine Information über eine Trennung der Eltern enthalten mit 54,7% unter dem entsprechenden Anteil der Probanden, bei denen dies nicht der Fall ist (65,5%). Allerdings kann eine Prozentpunktdifferenz von weniger als 10% nur als äußerst schwacher Zusammenhang interpretiert werden.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man, wenn man das Entscheidungsverhalten in diesem Zusammenhang unter dem Aspekt des Wegfalls einer Bezugsperson untersucht. So weisen selbst die Probanden, deren Haupterziehungspersonen ausweislich der Akten bereits mehrfach gewechselt haben, eine nur um etwa 10% niedrigere Aussetzungsquote auf als die Probanden, bei denen dies nicht der Fall ist (Kendall's Tau=0.11).

Die bisherigen Ergebnisse lassen einen allenfalls schwachen Zusammenhang zwischen der strukturellen Unvollständigkeit der Herkunftsfamilie der Probanden und der richterlichen Entscheidung erkennen. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß den Jugendrichtern dahingehende Informationen als wenig aussagekräftig erscheinen, solange nicht weitere Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine dysfunktionale Familiensituation hinweisen.

Deshalb wurden solche Probanden, die zumindest zeitweise aus Gründen, die auf zerrüttete Familienverhältnisse hinweisen, nicht bei ihren Eltern bzw. einem Elternteil wohnten, mit solchen verglichen, deren Akten keine dahingehenden Informationen enthielten. Als insoweit belastet wurde ein Proband dann eingestuft, wenn es sich um einen Sozialwaisen handelte, wenn den Eltern das Sorgerecht entzogen worden war oder der Proband als schwer erziehbar oder verwahrlost galt. Wie sich Abb. 11 entnehmen läßt, kann insoweit kein Zusammenhang festgestellt werden: Die Probanden, die aus zerrütteten Familienverhältnissen stammen, weisen nur eine geringfügig niedrigere Aussetzungsquote auf als die Probanden, bei denen dies nicht der Fall ist (Prozentwertdifferenz: 6.8%).

Ein weiterer Faktor, der möglicherweise das jugendrichterliche Entscheidungsverhalten beeinflusst, ist das Klima innerhalb der Familie. In der kriminologischen Forschung wird insbesondere den emotionalen Beziehungen oder Bindungen zwischen den Probanden und ihren Eltern oder Haupterziehungspersonen im Hinblick auf deviantes Verhalten eine große Bedeutung zugemessen<sup>2)</sup>. Ausweislich Abb. 11 kann aber das Merkmal "schlechtes Verhältnis des Probanden zu seinen Eltern/Haupterziehungspersonen" nicht mit der richterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung assoziiert werden. Während die Aussetzungsquote der Probanden, deren Verhältnis zu ihren Eltern vor dem 10.Lebensjahr in Akten als schlecht bezeichnet wird, nur geringfügig unter der der anderen Probanden liegt (Kendall's Tau=0.06), ist in den Fällen, in denen für die Zeit nach dem 10.Lebensjahr ein schlechtes Verhältnis zu den Eltern aktenkundig ist, sogar eine entgegengesetzte Tendenz erkennbar: Hier liegt die Aussetzungsquote der höher belasteten Gruppe über der der Vergleichsgruppe, ohne daß allerdings die Prozentpunktdifferenz die Annahme eines umgekehrten Zusammenhangs stützen würde (Kendall's Tau=-0.06).

Es muß aber in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, daß auch in der kriminologischen Forschung nicht verkannt wird, daß Informationen in diesem Bereich vorsichtig bewertet werden müssen, da in erster Linie mit "rating-Daten", die von Sozialarbeitern oder der Jugendgerichtshilfe nur relativ vage eingeschätzt werden können, gearbeitet werden muß<sup>3)</sup>.

Es wurde von der Annahme ausgegangen, daß die Jugendrichter vor allem auf solche Merkmale rekurren, die ohne größere Probleme erhoben werden können und keine Einschätzung durch Dritte erfordern. Um zu überprüfen, ob solche Umstände, die als äußere Manifestation von Bindungen an bestimmte, sozial anerkannte Bezugspersonen gedeutet werden können, die richterliche Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung zu beeinflussen vermögen, wurden solche Probanden, die in Wohnverhältnissen lebten, die aus der Sicht der Richter als "ungeordnet" erscheinen könnten, mit solchen verglichen, bei denen dies nicht der Fall war.

Als "ungeordnet" wurden die Wohnverhältnisse bezeichnet, wenn der Proband entweder mit einem Elternteil alleine, mit einem Elternteil und wechselnden Partnern, mit Verwandten, alleine, mit Freunden oder im Heim lebte. In der Tat lag die Aussetzungsquote der negativ eingestufen Probanden ungefähr 11% unter der der übrigen Probanden, so daß ein sehr schwacher Zusammenhang bejaht werden kann (Abb. 11).

In der juristischen Kommentarliteratur wird insbesondere auf Heimaufenthalte als besonders aussagekräftige Prädiktoren für delinquentes Verhalten hingewiesen. Diese Auffassung deckt sich auch durchaus mit den bislang vorliegenden empirischen Untersuchungen, die sich mit dieser Frage auseinandergesetzt haben, wobei an dieser Stelle dahingestellt bleiben kann, ob die Heimaufenthalte selber als kriminogene Faktoren anzusehen sind, oder ob sie eher auf eine bereits vorher gegebene dysfunktionale Situation innerhalb der Herkunftsfamilie hindeuten <sup>4)</sup>.

Die Annahme, daß sich aktenkundige Heimaufenthalte negativ auf die richterliche Entscheidung auswirken, kann ausweislich Abb. 11 schwach bestätigt werden. So liegt die Aussetzungsquote der Probanden mit Heimerfahrung bei 53.8 %, während sie für die anderen Probanden 65.7% beträgt (Kendall's Tau 0.11). Ein Zusammenhang zwischen der Länge des Heimaufenthaltes und der richterlichen Entscheidung konnte hingegen nicht beobachtet werden.

Wie oben bereits berichtet, wird in manchen Untersuchungen ein Zusammenhang zwischen der Familiengröße und Delinquenz behauptet; es wird allerdings stets betont, daß Kinderreichtum nicht per se abweichendes Verhalten fördert, sondern daß dieser häufig mit ungünstigen materiellen Lebensverhältnissen einhergeht. In vielen Fällen verschlechtert die große Kinderzahl die ohnehin nicht sonderlich günstige finanzielle Situation; dies wiederum bleibt nicht ohne Auswirkung auf die Wohnverhältnisse und die Chancen der Kinder in Schule und Beruf <sup>5)</sup>. Es wurde hier von der Annahme ausgegangen, daß Probanden aus überdurchschnittlich großen und wirtschaftlich unterprivilegierten Familien häufiger prognostisch ungünstig eingestuft werden, als solche Probanden, bei denen dies nicht der Fall ist. Ausweislich Abb. 11 konnte diese Hypothese nicht gestützt werden: Die Aussetzungsquote der Probanden aus kinderreichen Familien liegt nur geringfügig unter der der anderen Probanden (Kendall's Tau=0.02).

Gleiches gilt für die Frage nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Herkunftsfamilien. Soweit die Akten überhaupt dahingehende Informationen enthalten, ist eine Beziehung zwischen einer wirtschaftlichen Unterprivilegierung der Familien und der richterlichen Entscheidung nicht festzustellen.

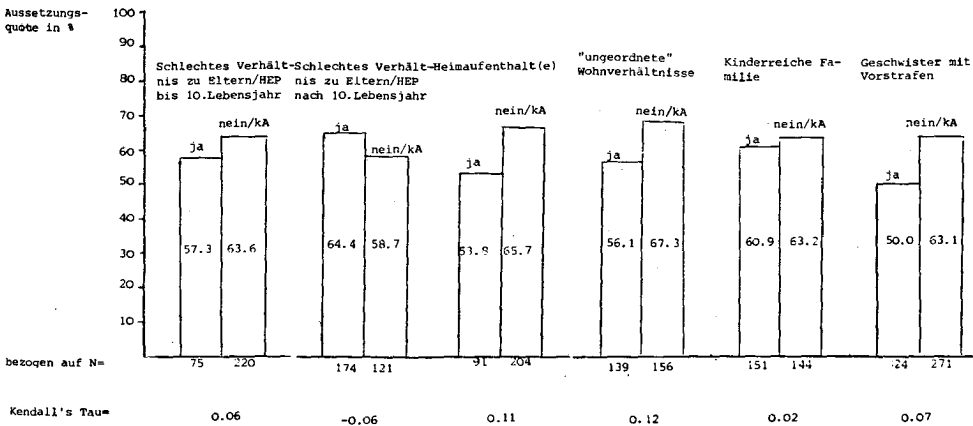
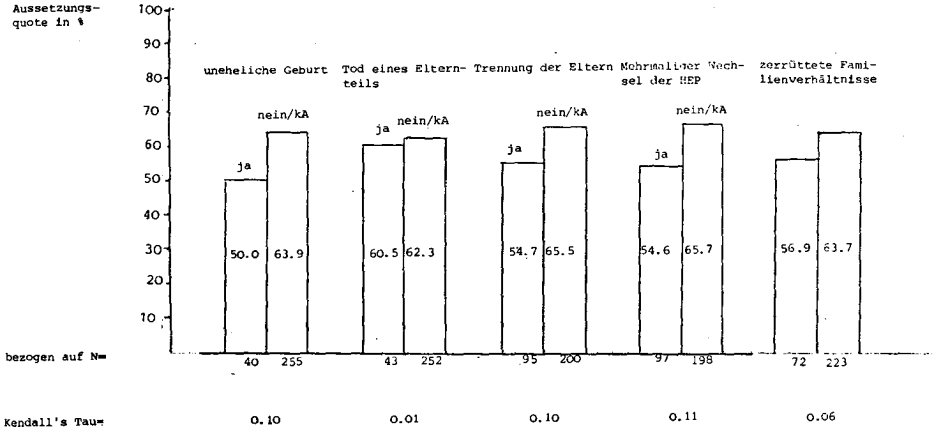
Die Frage der sozialen Herkunft wurde weiterhin noch unter dem Aspekt der Vorstrafenbelastung bei Geschwistern der Probanden untersucht: Zwar ist in den Fällen, in denen die Akten eine Information darüber enthalten, daß Geschwister des Probanden vorbestraft

sind, eine deutlich niedrigere Aussetzungsquote (50%) festzustellen als in den Fällen, in denen eine solche Information nicht vorliegt (63.1%), jedoch ist die Zahl der Probanden, bei denen das Vorliegen dieses Merkmals positiv festgestellt werden konnte, so klein (N=24), daß dieses Merkmal nicht eindeutig mit der richterlichen Entscheidung assoziiert werden kann, wie sich auch aus dem Wert von 0.07 für Kendall's Tau ergibt.

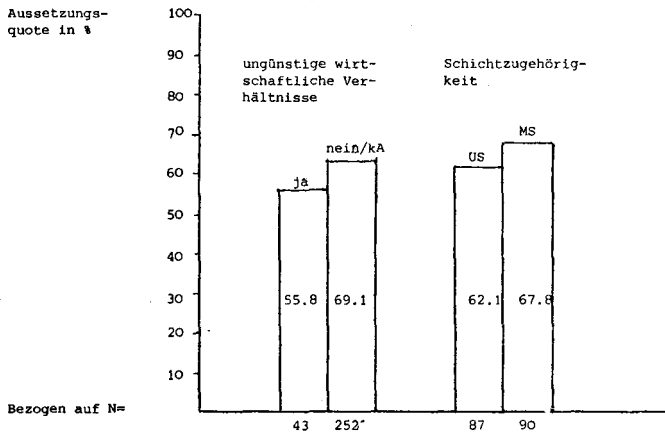
Die Frage nach dem Einfluß von Merkmalen aus dem Bereich der familialen Sozialisation auf die jugendrichterliche Entscheidung wurde schließlich noch unter dem Aspekt der Schichtzugehörigkeit untersucht. In diesem Zusammenhang kommen einige Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß das Entscheidungsverhalten von Strafrichtern in starkem Maße geprägt wird durch unterschichtsdiskriminierende Sanktionsmuster<sup>6)</sup>. Das vorliegende Datenmaterial läßt allerdings nur eine grobe Einteilung der Probanden nach dem Beruf des Vaters bzw. der männlichen Haupterziehungsperson in Angehörige der Mittelschicht und Unterschicht zu. Dabei wurden die Probanden dann als Unterschichtsangehörige klassifiziert, wenn als Beruf des Vaters Arbeiter (mit Ausnahme von Facharbeitern) oder einfacher Angestellter (z.B. Verkäufer) festgestellt wurde. Als der Mittelschicht zugehörig wurden in diesem Zusammenhang solche Probanden eingestuft, deren Väter als Handwerker, Facharbeiter, Beamte, mittlere Angestellte oder in einer vergleichbaren Position arbeiteten. Wie sich Abb. 11 entnehmen läßt, vermag das vorliegende Datenmaterial die Annahme eines Zusammenhangs zwischen der Schichtzugehörigkeit und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht zu stützen. Denkbar wäre allerdings in diesem Zusammenhang, daß eine schichtspezifische Selektion bereits auf einer vorgelagerten Ebene, nämlich im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft, stattfindet. Über diese Fragen kann aber, wie oben bereits dargelegt, im Rahmen dieser Untersuchung keine Aussage gemacht werden, da keine Vergleichsgruppe zur Verfügung steht.

Abb.11

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung  
in Abhängigkeit von Merkmalen aus dem Bereich der familialen Sozialisation



Aussetzungs-  
quote in %



Kendall's Tau=

0.05

0.06

## 5.1.2 Merkmale aus dem Leistungsbereich

### 5.1.2.1 Schulbereich

Oben wurde bereits auf die zentrale Bedeutung der Schule als Sozialisationsinstanz hingewiesen. Zahlreiche Untersuchungen zu dieser Frage haben auch ihren Niederschlag in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der juristischen Kommentarliteratur gefunden <sup>7)</sup>.

Allerdings dürfte die Berücksichtigung von Merkmalen aus diesem Bereich nur z.T. auf die Adaption wissenschaftlicher Erkenntnisse zurückzuführen sein, zumal die Bedeutung der Schule als Delinquenzfaktor als bislang weitgehend ungeklärt angesehen werden muß <sup>8)</sup>. In der kriminologischen Forschung ist aber weitgehend unumstritten, daß Schulmißerfolg als Symptom für eine kriminelle Gefährdung angesehen werden kann und ebenso wie Jugenddelinquenz auf ein "umfassender gelagertes Fehlanpassungssyndrom" hinweist <sup>9)</sup>.

In zahlreichen Untersuchungen ergaben sich in diesem Zusammenhang signifikante Unterschiede zwischen delinquenten und nichtdelinquenten Jungen insbesondere im Hinblick auf die Schulleistungen, das Bildungsniveau, den Schulabschluß, ihre Einstellung gegenüber der Schule, die Zahl der Wiederholungen einer Klasse und die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs <sup>10)</sup>. In diesem Zusammenhang wurde von der Annahme ausgegangen, daß bei der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung insbesondere auch solche Umstände von Bedeutung sind, die auf eine negative Einstellung des Probanden gegenüber der Schule schließen lassen. So dürfte gerade häufiges Schulschwänzen in aller Regel ein negatives Verhältnis zur Schule dokumentieren, wobei dieses durchaus unterschiedliche Ursachen haben kann. Wie sich Abb. 12 entnehmen läßt, kann das Merkmal "unregelmäßiger Schulbesuch" ganz eindeutig mit der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung assoziiert werden. Die Aussetzungsquote der insoweit belasteten Probanden liegt mit 48,3% fast 20 Prozentpunkte unter der der Probanden, deren Akten keine dahingehende Information enthalten.

Neben der Einstellung zur Schule werden in der juristischen Literatur insbesondere Merkmale des Schulversagens als Indikator für eine ungünstige Legalprognose genannt <sup>11)</sup>, wobei nicht verkannt werden sollte, daß beide Bereiche häufig in einem Interdependenzverhältnis zueinander stehen. Die Zusammenhänge zwischen Schulversagen und Delinquenz sind noch weitgehend ungeklärt; teilweise wird zur Begründung angeführt, daß Schüler mit unterschichtsspezifischen Sozialisationsstrukturen oder mit spezifischen affektiven Sozialisationsdefiziten Problemlösungen in abweichendem Verhalten suchen, die wiederum dazu führen, daß diese Jugendlichen als abweichlerisch charakterisiert werden und ihnen eine Rolle als potentieller Delinquent zugeschrieben wird <sup>12)</sup>. Den Forderungen der juristischen Literatur nach Berücksichtigung von Merkmalen des Schulmißerfolgs dürfte in stärkerem Maße als solche Erklärungen, die sich am "labeling"-Ansatz orientieren, die aber auch sozialisationstheoretische Elemente enthalten, soweit sie die Bedeutung der Schule als Vermittlerin bestimmter Normen und Wertvorstellungen hervorheben, die Überlegung zugrunde liegen, daß der Schule bei der Chancenver-



teilung im Hinblick auf die spätere berufliche und wirtschaftliche Entwicklung der Jugendlichen eine ganz zentrale Rolle zukommt. So ist nicht zu verkennen, daß gerade im letzten Jahrzehnt das Vorliegen eines qualifizierten und qualifizierenden Schulabschlusses und der Nachweis guter Schulleistungen im Hinblick auf die soziale Plazierung erheblich an Bedeutung gewonnen haben.

Es wurde deshalb hier untersucht, inwieweit Merkmale des Schulerfolges bzw. -mißerfolges mit der jugendrichterlichen Entscheidung assoziiert werden können. Wie sich Abb.12 entnehmen läßt, weisen in der Tat die Probanden, deren Akten Angaben über schlechte Schulleistungen enthalten, eine wesentlich niedrigere Aussetzungsquote auf als die Probanden, bei denen dies nicht der Fall ist (Kendall's Tau=0.15).

Nach außen hin werden schulische Mißerfolge häufig durch die ein- oder mehrmalige Wiederholung einer Klasse dokumentiert. Wie Abb. 12 zeigt, erhalten zwar Probanden, die aktenkundig eine Klasse wiederholen mußten, seltener eine Strafaussetzung zur Bewährung als Probanden, bei denen dies nicht der Fall ist; der Unterschied zwischen beiden Gruppen ist aber so gering, daß ein deutlicher Zusammenhang nicht festgestellt werden kann. Dieses Ergebnis könnte dafür sprechen, daß die einmalige Repetition einer Klasse von den Jugendrichtern durchaus nicht als gravierendes Schulversagen, sondern eher als ein ubiquitäres und in einer bestimmten Entwicklungsphase durchaus normales Ereignis betrachtet wird. Hingegen könnte aus der Sicht der Jugendrichter dann eine andere Beurteilung der Sachlage geboten sein, wenn die Akten den Probanden als einen mehrfachen Repetenten ausweisen. Dafür spricht auch, daß ein Zusammenhang zwischen der Wiederholung einer Klasse auf der einen Seite und den Schulleistungen sowie einem Schulabschluß der Probanden auf der anderen Seite festzustellen ist, der sich verstärkt in den Fällen, in denen eine mehrfache Wiederholung beobachtet werden konnte. In solchen Fällen, in denen ein mehrfacher schulischer Mißerfolg in diesem Sinne auf umfassender gelagerte Probleme im schulischen Bereich hinweisen, sollte ein deutlicher Zusammenhang zwischen der richterlichen Entscheidung und diesem Merkmal erkennbar werden. In der Tat liegt die Aussetzungsquote der Probanden, die insoweit als höher belastet eingestuft wurden, um fast 18 Prozentpunkte unter der der anderen Probanden. (Abb. 12).

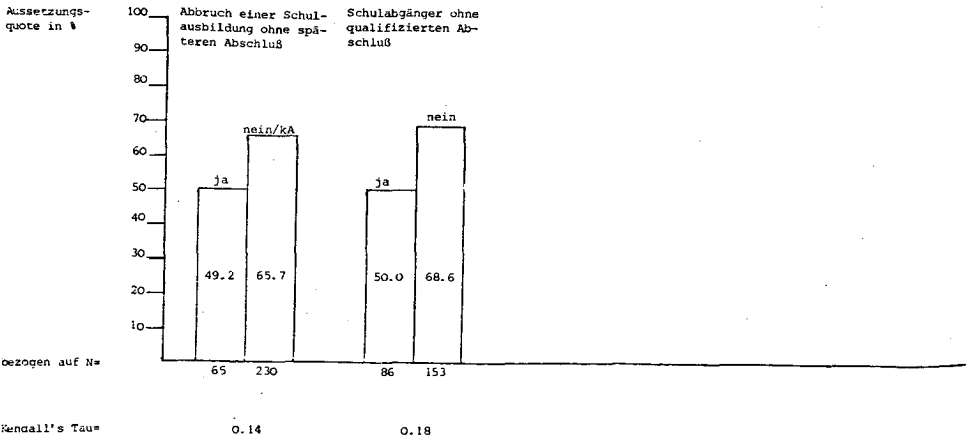
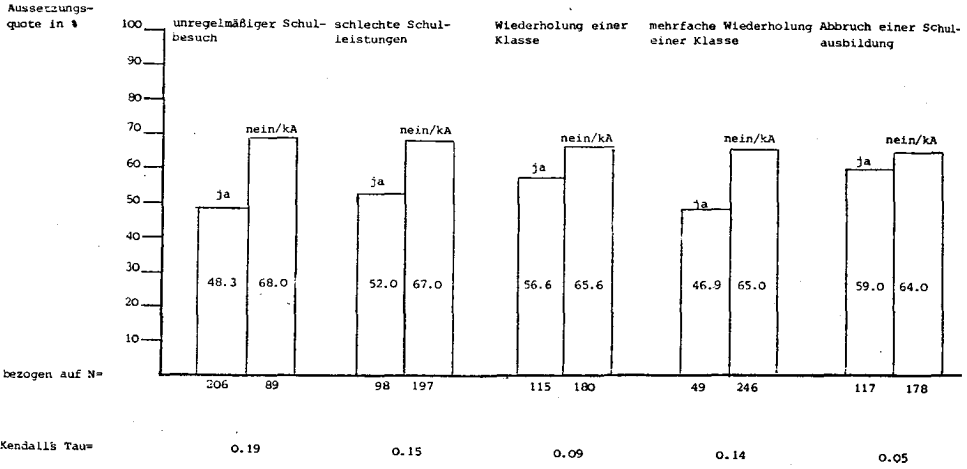
Ein verhältnismäßig hoher Anteil der Probanden hatte bereits mindestens einmal eine Schulausbildung abgebrochen. Bei einem Vergleich dieser Probanden mit denjenigen, bei denen dies nicht der Fall war, konnte kein Zusammenhang mit der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung identifiziert werden (Kendall's Tau=0.05). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß immerhin fast die Hälfte (46,8%) der Probanden, die eine Schulausbildung abgebrochen haben, dennoch einen Schulabschluß vorweisen kann.

Es wurde deshalb hier von der Annahme ausgegangen, daß – ähnlich wie bei der Wiederholung einer Klasse – ein singulärer Mißerfolg im schulischen Bereich keinen Einfluß auf die jugendrichterliche Entscheidung hat, daß aber dann ein Zusammenhang festzustellen ist, wenn weitere negative Merkmale auf schwerwiegendere Probleme hinweisen. Deshalb wurden die Probanden, die eine Schulausbildung abgebrochen haben, ohne zu einem späteren Zeitpunkt einen Abschluß erlangt zu haben, mit solchen verglichen, bei denen eine dahingehende Information nicht vorlag. Ausweislich Abb. 12 konnte hier in der Tat im Hinblick auf die Aussetzungsentscheidung der Jugendrichter eine Differenz von über 16 Prozentpunkten zugunsten der soweit nicht belasteten Gruppe festgestellt werden (Kendall's Tau 0.14).

Von ganz wesentlicher Bedeutung für die beruflichen Perspektiven der Probanden und ihre spätere soziale Plazierung ist die Art des Schulabschlusses. Angesichts der heutigen Arbeitsmarktsituation müssen Jugendliche, die nicht mindestens einen Hauptschulabschluß vorweisen können, in hohem Maße damit rechnen, entweder überhaupt keine Arbeit oder aber nur eine schlecht bezahlte Tätigkeit ohne Aufstiegschancen, etwa als Hilfsarbeiter, zu finden. Es wurden deshalb Schulabgänger, die über einen qualifizierten und qualifizierenden Abschluß verfügten, mit solchen verglichen, die die Schule entweder ohne Abschluß oder aber nur mit einem Sonderschulabschluß verlassen mußten. Auch insoweit erweisen sich die bisherigen Ergebnisse als durchaus konsistent: Die Aussetzungsquote der insoweit positiv eingestuftten Probanden liegt um immerhin fast 19 Prozentpunkte höher als die der übrigen Probanden. Die im Vergleich zu dem vorgenannten Merkmal "Abbruch einer Schulausbildung ohne späteren Abschluß" höhere Prozentwertdifferenz ergibt sich hier daraus, daß Probanden, die entweder noch zur Schule gingen oder aber deren Akten zu dieser Frage keine Angaben enthielten, nicht berücksichtigt wurden. Die Aussetzungsquote der belasteten Gruppe liegt in beiden Fällen in etwa gleich hoch.

Abb. 12

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung in Abhängigkeit von Merkmalen aus dem schulischen Bereich



### 5.1.2.2 Berufsbereich

Die bisherigen Ergebnisse haben einige Zusammenhänge zwischen dem Verhalten und den Erfolgen der Probanden im schulischen Bereich und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung aufgezeigt. Aufgrund der vielfachen Verknüpfungen zwischen den beiden Leistungsbereichen wurde von der Annahme ausgegangen, daß ähnliche Beziehungen zwischen Merkmalen aus dem beruflichen Bereich und der jugendrichterlichen Entscheidung beobachtet werden können.

In diesem Zusammenhang wurden für die Merkmale aus dem beruflichen Bereich höhere diskriminative Werte erwartet, da sie in weit stärkerem Maße die aktuelle Situation der meisten Probanden beeinflussen. Auch in der kriminologischen Forschung wird die Bedeutung des Berufes als wichtiger sekundärer Sozialisationsfaktor hervorgehoben. In zahlreichen Untersuchungen wurde festgestellt, daß Störungen in diesem Bereich auf komplexere Probleme hindeuten können, aus denen auch Kriminalität entstehen kann; Kausalzusammenhänge zwischen Problemen im Berufsleben und delinquentem Verhalten werden – soweit ersichtlich – nicht behauptet. In weitgehender Übereinstimmung kommen die einzelnen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß Delinquente häufiger eine begonnene Lehre abgebrochen haben, keinen beruflichen Abschluß vorzuweisen haben und überdurchschnittlich häufig ihren Arbeitsplatz wechseln. Darüber hinaus finden auch immer wieder Zusammenhänge zwischen Jugendarbeitslosigkeit und Delinquenz Beachtung <sup>13)</sup>.

Es wurde deshalb hier zunächst einmal überprüft, ob ein Zusammenhang zwischen dem Merkmal "Arbeitslosigkeit der Probanden" und der jugendrichterlichen Entscheidung festzustellen ist. Dabei wurden zunächst einmal Probanden, die laut Aktenlage zu irgend einem Zeitpunkt bereits einmal arbeitslos waren, mit solchen verglichen, deren Akten keine dahingehende Information enthielt. Als arbeitslos in diesem Sinne wurden solche Jugendlichen definiert, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat hinaus weder zur Schule gegangen waren, noch eine feste Beschäftigung innegehabt hatten. Ausweislich Abb. 13 kann diese Annahme gestützt werden: Die insoweit belasteten Probanden weisen eine Aussetzungsquote auf, die etwa 12 Prozentpunkte unter der der übrigen Probanden liegt. Allerdings kann das Merkmal "vorangegangene Arbeitslosigkeit" nur schwach mit der jugendrichterlichen Entscheidung assoziiert werden. In diesem Zusammenhang muß berücksichtigt werden, daß der weitaus größte Teil der Probanden schon in diesem Sinne arbeitslos war. Es erscheint wahrscheinlich, daß viele Jugendliche nach Abschluß der Schule eine gewisse Zeit des "Leerlaufs" haben, die dann bei der jugendrichterlichen Entscheidung nicht berücksichtigt wird, wenn es sich um einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum handelt, der noch im Rahmen des "Üblichen" liegt.

Diese Vermutung wird durch das vorliegende Datenmaterial gestützt. Es zeigt sich, daß die Chancen der Probanden, eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten, umso kleiner sind, je länger die Dauer der Arbeitslosigkeit war. Die Aussetzungsquote der Probanden, die noch nie arbeitslos waren, liegt immerhin 24 Prozentpunkte höher als die der Jugendlichen, die aktenkundig länger als 9 Monate hintereinander arbeitslos waren (Kendall's Tau=.017, vgl. Abb. 14).

Es wurde weiterhin überprüft, ob ein Zusammenhang beobachtet werden kann zwischen dem Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung. Dabei weist, wie Abb. 13 zeigt, das Merkmal "Arbeitslosigkeit im Tatzeitpunkt" einen etwa gleich starken Zusammenhang mit der abhängigen Variablen auf wie das Merkmal "vorangegangene Arbeitslosigkeit" (Kendall's Tau=0.13). Die ungünstige Berufssituation der Probanden im Zeitpunkt der Tat wirkt sich mithin nicht – wie dies im Erwachsenenstrafrecht wohl zu erwarten wäre – strafmildernd aus, sondern führt eher zu einer ungünstigen prognostischen Beurteilung. Angesichts dieser Ergebnisse scheint es wahrscheinlich, daß sich eine Situation der Arbeitslosigkeit dann in noch stärkerem Maße negativ auswirkt, wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung noch gegeben ist. Diese Annahme kann nicht bestätigt werden: es besteht zwar ein schwacher Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit im Urteilszeitpunkt und der Aussetzungsentscheidung des Jugendrichters, doch liegt hier die Prozentpunktdifferenz noch unter der der zuvor dargestellten Beziehung (Kendall's Tau=0.11). In diesem Zusammenhang muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Zahl der Probanden, die im Urteilszeitpunkt nicht arbeitslos waren, relativ klein ist (N=59).

Im Zusammenhang mit Problemen der Arbeitslosigkeit wurde untersucht, ob zugunsten der Probanden berücksichtigt wird, daß sie ihren Arbeitsplatz infolge der Durchführung der Untersuchungshaft verloren haben, da in diesen Fällen das Verhalten der Betroffenen gerade nicht auf eine negative Einstellung gegenüber ihrem Beruf oder ihrer Arbeit schließen läßt. Es wurden deshalb die Probanden, die ihren Arbeitsplatz bereits vor Beginn der Untersuchungshaft mit denjenigen, die diesen durch die Untersuchungshaft verloren hatten und denjenigen, die auch im Urteilszeitpunkt noch einen Arbeitsplatz hatten, verglichen (s. Tab. 8). Danach erhalten die Jugendlichen, die im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung eine Lehr- oder Arbeitsstelle vorzuweisen haben, überdurchschnittlich oft eine Strafaussetzung zur Bewährung. Erwartungswidrig weisen die Probanden, die ihren Arbeitsplatz infolge der Inhaftierung verloren haben, die mit deutlichem Abstand niedrigste Aussetzungsquote auf; dies spricht dafür, daß die Jugendrichter die Durchführung einer umfassenden Gesamterziehung auch in den Fällen für erforderlich halten, in denen eine ungünstige soziale Situation gerade durch die Durchführung der Untersuchungshaft herbeigeführt wurde.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde von der Annahme ausgegangen, daß sich auch gerade solche Umstände in der Biographie der Jugendlichen ungünstig auf die jugendrichterliche Ent-

scheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung auswirken, die in der Perzeption der Jugendrichter eine negative Einstellung der Probanden zu einer "geregelten Lebensweise" zu indizieren vermögen. Als negative Auffälligkeiten in diesem Sinne kommen insbesondere der Abbruch einer begonnenen Lehre sowie der häufige Wechsel des Arbeitsplatzes in Frage.

Wie sich aus Abb. 13 ergibt, liegt die Aussetzungsquote der Probanden, die mindestens einmal eine begonnene Lehre abgebrochen haben, nur geringfügig unter der der übrigen Probanden, so daß insoweit ein Zusammenhang nicht bejaht werden kann.

Um zu überprüfen, ob die dichotome Ausprägung dieser Variablen zu ungenau ist, um die Differenzierung der jugendrichterlichen Entscheidung in diesem Punkt zu erfassen, wurden die Probanden, die eine Lehre erfolgreich abgeschlossen hatten resp. noch in einem Lehrverhältnis standen, mit denjenigen, die erst gar keine Lehre begonnen hatten, denjenigen, die einmal, und denjenigen, die bereits mehrfach eine Lehre abgebrochen hatten, verglichen. Es wurde dabei von der Annahme ausgegangen, daß die Probanden, die bereits mehrfach eine Lehre abgebrochen hatten, eine wesentlich niedrigere Aussetzungsquote als die übrigen Probanden aufweisen würden. Ausweislich Tab. 9 kann diese Annahme nicht bestätigt werden. Es zeigt sich, daß zwischen den Jugendlichen, die einmal ein Lehrverhältnis aufgegeben haben und solchen, bei denen dies mehrfach der Fall war, kein signifikanter Unterschied besteht: Erwartungswidrig weisen die Jugendlichen, die insoweit als höher belastet eingestuft wurden, sogar eine geringfügig höhere Aussetzungsquote auf. Ebenfalls kein statistisch relevanter Unterschied findet sich zwischen diesen Probanden und denjenigen, die erst gar keine Lehre begonnen haben. Lediglich die Probanden, die sich insoweit "bewährt" haben und entweder eine Lehre abgeschlossen haben oder aber weiterhin in einem Ausbildungsverhältnis stehen, weisen eine deutlich höhere Aussetzungsquote auf.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man, wenn man als Indikator für die Einstellung der Probanden zu ihrem Beruf bzw. zu ihrer Arbeit das Merkmal "Wechsel des Arbeitsplatzes" heranzieht. Es ist kein bedeutsamer Unterschied festzustellen zwischen den Probanden, bei denen ein solcher Wechsel aktenkundig geworden ist und den Probanden, deren Akten keine dahingehende Information enthalten.

Es wäre allerdings denkbar, daß in der Perzeption der Jugendrichter ein ein- oder zweimaliger Wechsel des Arbeitsplatzes nicht im Sinne einer "ungeregelten Lebensführung" im Berufsbe-  
reich interpretiert wird, sondern dieses Merkmal erst dann prognostische Relevanz gewinnt, wenn die Vielzahl der Wechsel auf größere berufliche Probleme des Probanden hinweisen. Tab. 10 differenziert deshalb nach der Anzahl der Arbeitswechsel; dabei wurden auch hier die Probanden nicht berücksichtigt, die noch zur Schule gingen. Die Zahlen bestätigen die oben aufgestellte Annahme: Die Aussetzungsquoten der Probanden, die nicht häufiger als zweimal ihre Arbeitsstelle gewechselt hatten, liegen über dem Gesamtdurchschnitt der Untersuchungsgruppe und sind deutlich höher als die der Jugendlichen, die dreimal oder öfter ihren Arbeitsplatz verloren oder aufgegeben hatten (Kendall's Tau = 0.14).

Die oben beobachteten Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und jugendrichterlicher Entscheidung legen es nahe zu untersuchen, ob eine gleichartige Beziehung zwischen der beruflichen Qualifikation der Probanden und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung festzustellen ist. Bei der Operationalisierung der Variablen "berufliche Qualifikation" wurden solche Probanden als qualifiziert eingestuft, die entweder als Handwerker, Angestellte oder Beamte arbeiteten oder aber sich noch in der Ausbildung befanden. Als nicht qualifiziert wurden diejenigen Jugendlichen bezeichnet, die als ungelernte oder angelernte Arbeiter, als Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter tätig waren oder aber überhaupt keinen Beruf erlernt hatten, ohne noch in der Ausbildung zu stehen. Wie sich aus Abb. 13 ergibt, weisen die Jugendlichen, die einen qualifizierten Beruf in diesem Sinne ausübten, eine um mehr als 13 Prozentpunkte höhere Aussetzungsquote auf als die Probanden, die laut Aktenlage insoweit als nicht qualifiziert einzustufen sind.

Eng verbunden mit der beruflichen Situation sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Jugendlichen. Zu diesem Bereich gehört auch die Frage nach den Einkommensquellen der Probanden. Dabei zeigt sich, daß eine Vielzahl von Jugendlichen ihren Lebensunterhalt aus Einkünften bestritt, von denen angenommen werden kann, daß sie gesellschaftlich nicht in dem Maße akzeptiert werden, wie dies bei Einkünften aus eigener Arbeit der Fall sein dürfte. Es wurden deshalb hier Probanden mit "sozial anerkannten Einkommensquellen" mit solchen verglichen, die ihren Lebensunterhalt aus sozial nicht anerkannten Einkommensquellen bestritten. Als in diesem Sinne nicht anerkannte Einkommensquellen wurden Arbeitslosengeld und -hilfe, Sozialhilfe und Einkünfte aus Straftaten definiert. Außerdem wurden die Jugendlichen auch dann dieser Kategorie zugeordnet, wenn sie laut Aktenlage über kein Einkommen verfügten, da dies aus der Sicht der Richter Anlaß zu der Vermutung sein könnte, die Jugendlichen würden ihren Lebensunterhalt aus unrechtmäßig erworbenen Mitteln bestreiten. Einkünfte aus eigener Arbeit sowie Unterstützung durch die Eltern wurden in diesem Sinne positiv bewertet. Es wurde erwartet, daß die Probanden, die ihren Lebensunterhalt aus Einkünften bestreiten mußten, die hier negativ eingestuft wurden, eine deutlich niedrigere Aussetzungsquote als die Vergleichsgruppe aufweisen würden. Es zeigt sich, daß in der Tat die Probanden mit "sozial anerkannten Einkommensquellen" insoweit eine Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten zu ihren Gunsten aufweisen, so daß diese These gestützt werden kann (Abb. 13).

Die bisherigen Ergebnisse vermitteln den Eindruck, als ob insbesondere solche Probanden mit einer eher wohlwollenden Behandlung rechnen können, die im beruflichen Bereich als "strebsam" und "lebenstüchtig" erscheinen. Es stellt sich daher die Frage, ob auch eine Beziehung zwischen der wirtschaftlichen Situation der Probanden und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung festgestellt werden kann. Wie sich

Abb.13

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung in Abhängigkeit von Merkmalen aus dem beruflichen Bereich

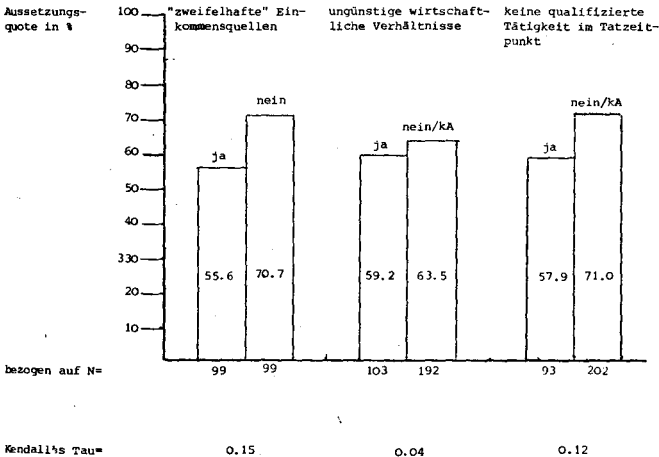
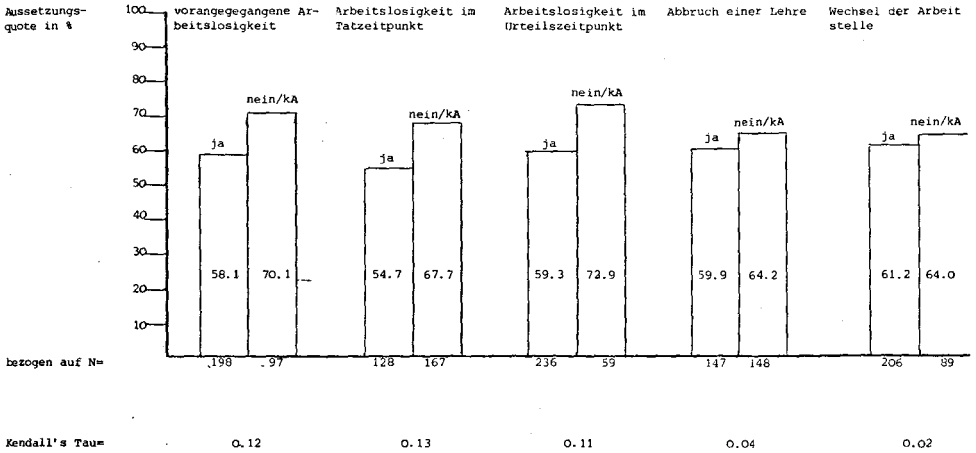
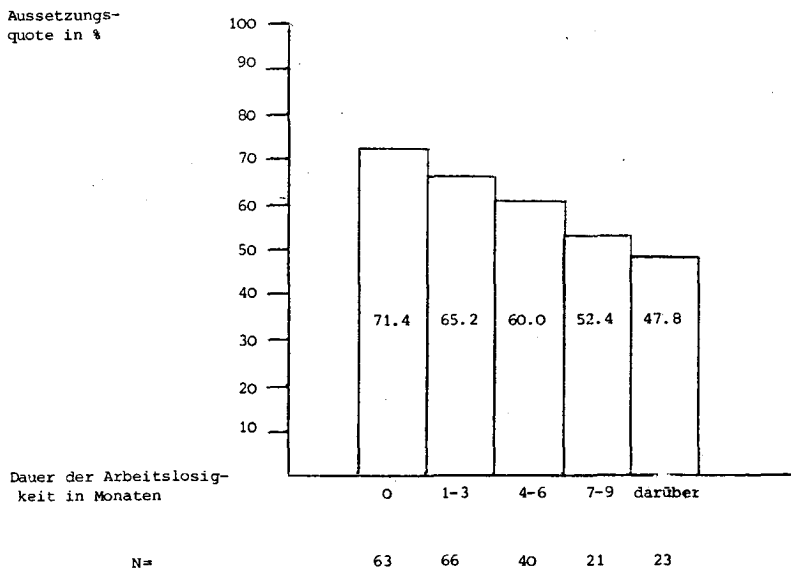




Abb. 14

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/ Dauer der Arbeitslosigkeit in Monaten



Kendall's Tau= 0.17

Tab. 8

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/ Verlust des Arbeitsplatzes infolge der Inhaftierung

Verlust des Arbeitsplatzes	Aussetzungsquote in %	N
Nein	77.8	54
Der Proband war schon zuvor arbeitslos	61.0	187
Ja	53.1	49
Insgesamt		290

Kendall's Tau= 0.15

Tab. 9

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/ Abbruch einer Lehre

Abbruch einer Lehre	Aussetzungsquote in %	N
Nein, beendet/dauert an	73.3	45
keine Lehre begonnen	62.9	70
ja, einmal	59.0	100
ja, mehrmals	61.7	47
Insgesamt		262

Kendall's Tau= 0.08

Tab. 10

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/ Häufigkeit des Arbeitsplatzwechsels

Anzahl Arbeitsplatzwechsel	Aussetzungsquote in %	N
Keinmal	66.7	36
einmal/zweimal	67.9	78
häufiger	52.8	72
Insgesamt		186

aus Abb. 13 ergibt, kann die Annahme, daß sich ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse negativ auf die richterliche Entscheidung auswirken, nicht bestätigt werden. Allerdings muß auch in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, daß es sich dabei um sog. "rating-Daten" handelt, die in starkem Maße von der Einschätzung des jeweiligen Bearbeiters abhängen.

### 5.1.3 Soziale Kontakte

Es wurde oben bereits ausgeführt, daß insbesondere die Kontrolltheorien <sup>14)</sup> die Bedeutung auch außerfamiliärer Bindungen im Hinblick auf ein sozial erwünschtes Verhalten betonen. Deshalb wurde zunächst einmal untersucht, inwieweit sich eine Beziehung zu einer Partnerin auf die jugendrichterliche Entscheidung auswirkt. Dabei wird man in diesem Zusammenhang davon ausgehen können, daß die Erkenntnisse der Kontrolltheorien in diesem Punkt weitgehend den allgemeinen Vorstellungen über die stabilisierende Funktion partnerschaftlicher Beziehungen im Hinblick auf sozial erwünschtes Verhalten entsprechen. So wird auch in der juristischen Kommentarliteratur ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Verheiratung als günstige Veränderung der Lebensumstände anzusehen und demzufolge in prognostischer Hinsicht positiv zu bewerten sei <sup>15)</sup>. In der vorliegenden Untersuchungsgruppe ist allerdings die Zahl der Verheirateten (N=4) bzw. Verlobten (N=5) so klein, daß eine Differenzierung zwischen diesen Probanden und den übrigen nicht sinnvoll erschien. Auf der anderen Seite kann – aus der Sicht der Kontrolltheorien – eine starke emotionale Bindung an eine Partnerin auch dann durchaus als stabilisierend angesehen werden, wenn sie nicht in irgendeiner Weise legalisiert wurde. Es wurden deshalb die Probanden, die entweder verlobt oder verheiratet waren oder aber eine "feste" Freundin hatten, mit solchen verglichen, bei denen eine Bindung in diesem Sinne nicht festzustellen war. Ausweislich Abb. 15 weisen aber die Probanden mit einer festen Bindung an einen Partner nur eine geringfügig höhere Aussetzungsquote auf als die Probanden, bei denen dahingehende Information nicht vorliegt. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Beziehung zu einer Freundin von den Jugendrichtern noch nicht als "solide" Bindung eingestuft wird. Auch dürfte es für einen Außenstehenden sehr schwierig sein, die "Qualität" eines solchen Verhältnisses zu beurteilen.

Untersuchungen mit kontrolltheoretischem Ansatz kommen zu dem Ergebnis, daß die Einbindung in sog. "peer-groups" selbst dann konformes Verhalten erzeugen, wenn Mitglieder dieser Gruppe zu deviantem Verhalten neigen. Es wurde deshalb hier von der Annahme ausgegangen, daß aktenkundige Beziehungen zu Freunden sich positiv auf die Prognoseentscheidung der Jugendrichter auswirken. Diese Annahme kann nicht bestätigt werden. Es ist vielmehr festzustellen, daß in den Fällen, in denen die Akten eine dahingehende Information enthielten, die Aussetzungsquote niedriger liegt als in den übrigen Fällen. Allerdings ist die Prozentpunktdifferenz nicht so hoch, daß von einem umgekehrten Zusammenhang ausgegangen werden kann (Kendall's Tau = -0.07).

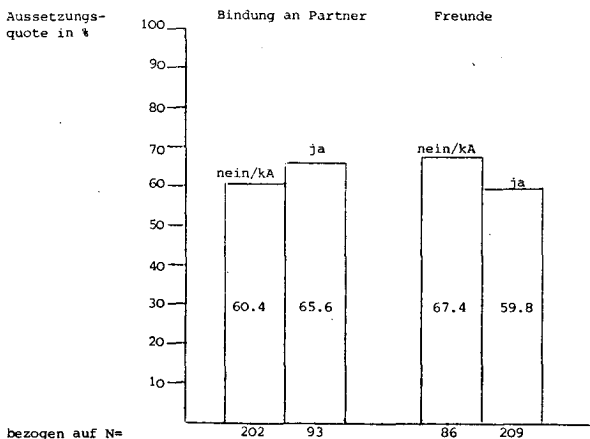
In diesem Zusammenhang soll aber nicht verkannt werden, daß die Operationalisierung der Variablen "Freundschaften" mit großen Problemen behaftet ist und in starkem Maße von der Einschätzung des jeweiligen Beurteilers abhängt. In der Kriminologie besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, daß der Einfluß dieses Merkmals auf das Verhalten der Jugendlichen in starkem Maße abhängig ist von der Qualität einer solchen Beziehung. So haben zahlreiche Vergleichsuntersuchungen von delinquenten und nichtdelinquenten Jugendlichen deutliche Unterschiede im Kontaktverhalten der beiden Untersuchungsgruppen aufgezeigt. Die in strafrechtlicher Hinsicht unauffälligen Jugendlichen hatten wesentlich häufiger einen guten Freund, zu dem sie eine tiefere und engere Bindung unterhielten und zu dem sie Vertrauen gefaßt hatten, während die Vergleichsprobanden eine große Anzahl von Bekanntschaften aufwiesen, die nur oberflächlicher Natur waren <sup>16)</sup>.

Darüber hinaus werden die oben dargestellten kontrolltheoretischen Erkenntnisse relativiert durch die Ergebnisse von Untersuchungen, die sich mit Gruppen- und Bandendelinquenz Jugendlicher auseinandersetzen <sup>17)</sup>. Diese lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß die von informellen Gruppierungen ausgehenden Kontrollprozesse aufgrund der teilweise subkulturellen Wertorientierungen solcher Gesellungen eher desintegrierend wirken <sup>18)</sup>. Dem entspricht, daß nicht nur im allgemeinen Strafrecht die gemeinschaftliche Begehung bestimmter Delikte straferschwerend berücksichtigt wird <sup>19)</sup>, sondern auch in der jugendstrafrechtlichen Literatur die Berücksichtigung sozialer Kontakte der Jugendlichen bei Erstellung einer Legalprognose gefordert wird <sup>20)</sup>. Insbesondere Kontakte mit delinquenten Freunden fallen demnach negativ ins Gewicht.

Es wurde deshalb geprüft, ob eine Beziehung zwischen dem Merkmal "Freunde mit Vorstrafen" und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung festgestellt werden kann. Ausweislich Abb. 16 weisen die Probanden mit delinquenten Freunden in der Tat eine um mehr als 15 Prozentpunkte niedrigere Aussetzungsquote als die übrigen Probanden auf (Kendall's Tau = 0.15). Die Annahme eines Zusammenhangs zwischen negativ bewerteten sozialen Kontakten und der jugendrichterlichen Entscheidung kann somit gestützt werden.

Abb. 15

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/ außerfamiliäre Kontakte



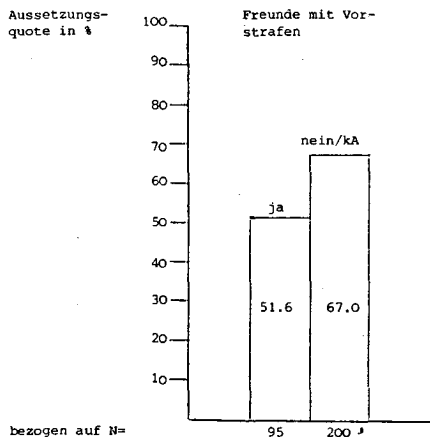
Kendall's Tau=

0.04

-0.07

Abb. 16

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/ Freunde mit Vorstrafen



Kendall's Tau=

0.15

#### 5.1.4 Alkohol- und Drogenverhalten

Alkohol- und Drogenprobleme Jugendlicher sind seit Anfang der 70er Jahre zusehends in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Themen aus diesem Bereich fanden nicht nur in der Presse, sondern auch in der juristischen und kriminologischen Fachliteratur großes Interesse. So wird in zahlreichen Untersuchungen nachdrücklich auf den geradezu dramatischen Anstieg des Drogengebrauchs bei Jugendlichen und Heranwachsenden hingewiesen; in letzter Zeit sprechen einige Anzeichen dafür, daß das Phänomen des Drogenkonsums teilweise abgelöst wird durch eine Hinwendung zum exzessiven Alkoholkonsum<sup>21)</sup>.

In zahlreichen Untersuchungen zeigte sich in weitgehender Übereinstimmung ein Zusammenhang zwischen exzessivem Trinken und Delinquenz; so sprechen zahlreiche Befunde dafür, daß gerade bei jugendlichen und heranwachsenden Rechtsbrechern die Hemmschwelle zur Delinquenz durch den Genuß von Alkohol deutlich herabgesetzt wird. Vor allem bei Gewaltdelikten war ein weit überdurchschnittlicher Anteil von unter Alkohol begangenen Taten zu verzeichnen<sup>22)</sup>.

Es wurde deshalb hier von der Annahme ausgegangen, daß eine Beziehung besteht zwischen aktenkundigem exzessivem Alkoholgenuß und Drogenkonsum auf der einen Seite und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung auf der anderen Seite.

Ausweislich Abb. 17 kann diese These nicht bestätigt werden. Diejenigen Jugendlichen, die aktenkundig regelmäßig große Mengen Alkohol trinken, erhalten ebenso oft eine Strafaussetzung zur Bewährung wie die anderen Jugendlichen. Die Drogenkonsumenten erhalten zwar seltener eine Jugendstrafe zur Bewährung, jedoch ist der Unterschied zu den Probanden, bei denen eine dahingehende Information in den Akten nicht vorliegt, nicht so groß, daß ein Zusammenhang bejaht werden könnte. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Aussetzungsquote der "user" von "harten" Drogen, in erster Linie also Heroinkonsumenten, sogar geringfügig höher liegt als die der übrigen Drogenkonsumenten (Abb. 18).

Abb. 17

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Straf-  
aussetzung zur-Bewährung/ Alkohol-und Drogenverhalten

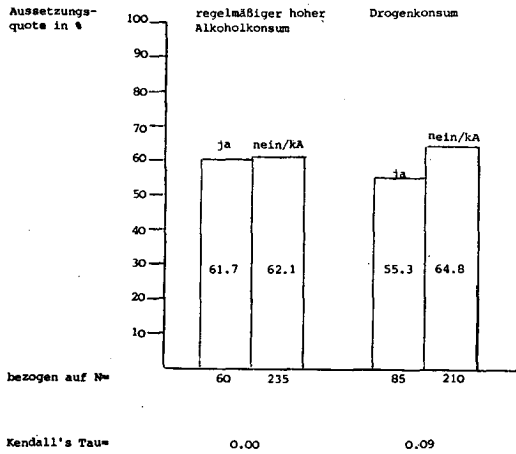
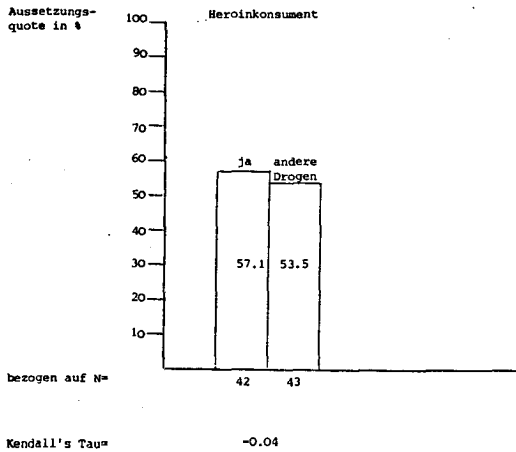


Abb. 18

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Straf-  
aussetzung zur Bewährung/ Art des Drogenkonsums



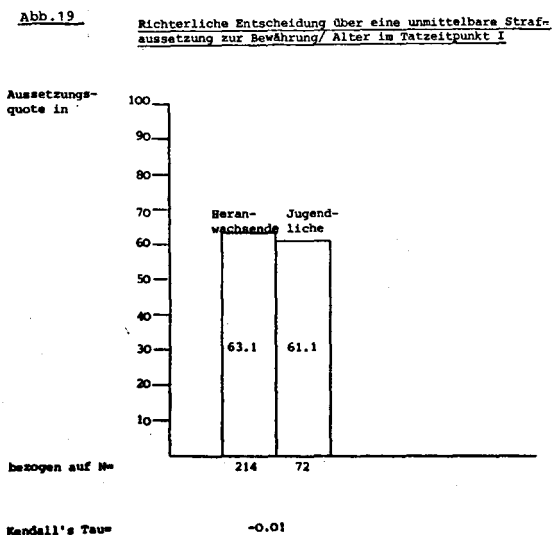
### 5.1.5 Alter der Probanden

Es wurde weiterhin von der Annahme ausgegangen, daß mit zunehmendem Alter der Probanden die Wahrscheinlichkeit größer wird, daß eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

Der Erziehungs- und Persönlichkeitsgedanke des JGG gebietet eine besonders sorgfältige Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Jugendlichen. Diese ist gemäß § 3 JGG nur dann zu bejahen, wenn "er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln". In der juristischen Literatur wird zwar darauf hingewiesen, daß eine restriktive Auslegung dieser Vorschrift geboten sei, so daß eine Exkulpierung wegen Strafunmündigkeit die Ausnahme bleiben müsse, jedoch könne der Richter zu der Feststellung kommen, daß nur eine "Erziehungsmündigkeit", m.a.W. eine Strafmündigkeit für Erziehungsmaßregeln vorliege; dem solle die Praxis dadurch Rechnung tragen, daß nur in Ausnahmefällen gegen Angeklagte unter 16 Jahren eine Jugendstrafe verhängt werde <sup>23)</sup>.

Gerade dieser Altersgruppe, aber auch den 16- und 17jährigen, wird in der Literatur zugestanden, häufig noch in einer kindlichen, Ich-bezogenen Vorstellungswelt zu leben, die ein Eingehen auf legitime Interessen Anderer erschwert oder aber sich in einer "Sturm und Drang"-phase zu befinden, in der sich Selbstständigkeitsdrang und ethische Vorstellungen (noch) nicht gleichgewichtig gegenüberstehen <sup>24)</sup>.

In einem ersten Schritt wurde deshalb die Variable "Alter im Zeitpunkt der Tat" dichotomisiert und die Aussetzungsquoten von Jugendlichen und Heranwachsenden miteinander verglichen. Ausweislich Abb. 19 kann die oben aufgestellte These nicht bestätigt werden:



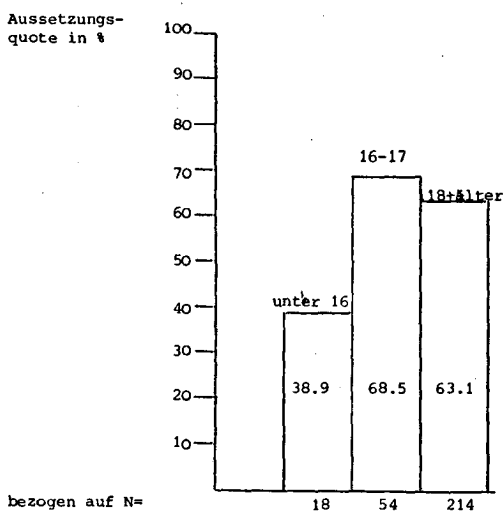


Demnach liegt die Aussetzungsquote der jüngeren Probanden sogar geringfügig unter der der übrigen.

Nimmt man eine weitere Differenzierung vor und vergleicht die Probanden, die im Tatzeitpunkt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, mit den unter 18-jährigen und den übrigen Probanden, so ergibt sich ein noch überraschenderes Bild:

Abb. 20

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Straf-  
aussetzung zur Bewährung/ Alter im Tatzeitpunkt II



bezogen auf N=

Kendall's Tau=

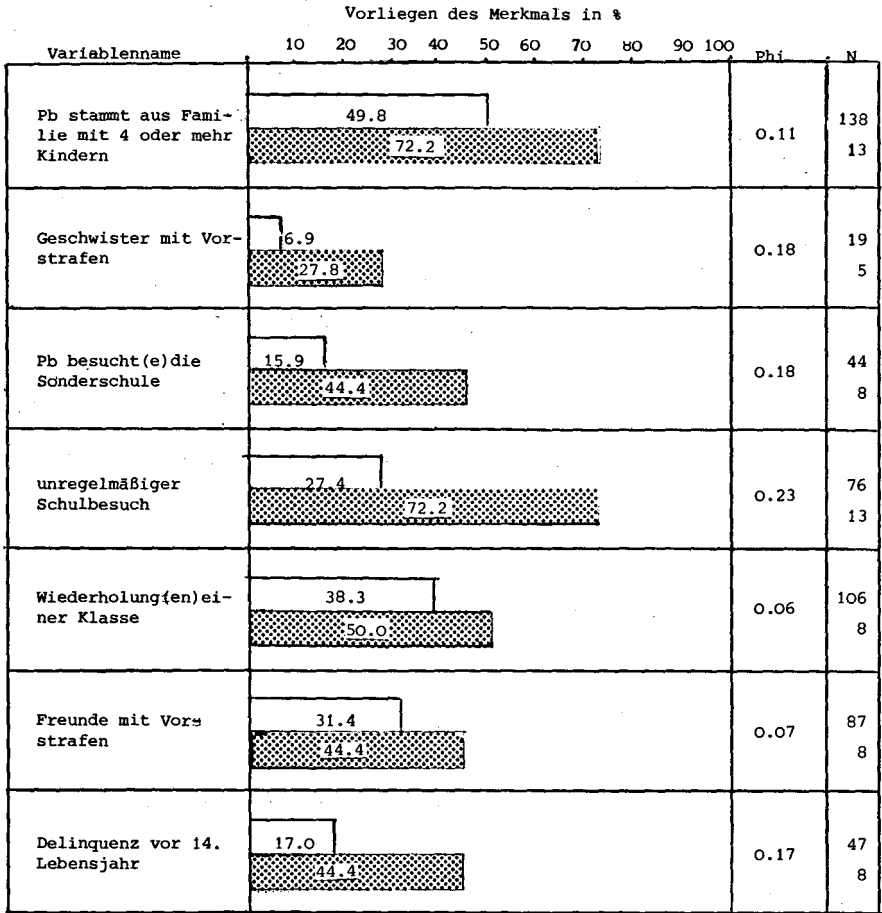
-0.03

Wie Abb. 20 zeigt, weisen die jüngsten Probanden die weitaus niedrigste Aussetzungsquote auf. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, daß die Zahl der sehr jungen Probanden mit N=18 relativ gering ist.

Um zu überprüfen, ob die unterschiedliche Aussetzungspraxis auf eine andere Sozialstruktur der jüngeren Probanden zurückzuführen ist, habe ich deren sozialisations- und legalbiographische Daten mit denen der übrigen Probanden verglichen. Dabei konnten nur wenige deutliche Unterschiede festgestellt werden, die in Abb. 21 dargestellt sind.

Abb. 21

Unterschiede in der Zusammensetzung der Gruppe der unter 16-Jährigen und der übrigen Probanden



Probanden unter 16 Jahre



Probanden über 16 Jahre

Im Bereich der familialen Sozialisation sind insbesondere Unterschiede im Hinblick auf die Familiengröße und die Vorstrafenbelastung der Geschwister zu erkennen. Darüber hinaus weist die jüngere Probandengruppe einen wesentlich höheren Anteil an Sonderschülern auf als die Vergleichsgruppe. Dies könnte darauf hindeuten, daß die jüngeren Probanden dieser Untersuchungsgruppe häufiger aus einem Milieu stammen, in dem wirtschaftliche und edukative Unterprivilegierung der Sozialisation der Jugendlichen wenig förderlich sind. Diese Vermutung kann allerdings durch die Angaben zur wirtschaftlichen Lage und der beruflichen Situation der Haupterziehungsperson der Herkunftsfamilie nicht gestützt werden, da die Akten hierzu sehr häufig keine Informationen enthalten.

Für diese Annahme könnte auch sprechen, daß die jüngeren Probanden wesentlich häufiger bereits vor ihrem 14. Lebensjahr durch delinquentes Verhalten aufgefallen sind.

Darüber hinaus sind alle Probanden aus der Gruppe der 14-15jährigen - bis auf eine Ausnahme - wegen eines Delikts verurteilt worden, das in aller Regel ein nicht unerhebliches Maß an krimineller Energie erfordert und für diese Altersgruppe noch als untypisch gelten kann.

Die geringe Anzahl von Probanden, die jünger als 16 Jahre sind, gebietet eine sehr vorsichtige Beurteilung der hier festgestellten Ergebnisse. Es spricht einiges dafür, daß die Jugendrichter nur den "harten Kern" der ganz jungen Angeklagten zu einer Jugendstrafe verurteilen, in diesen Fällen aber die tatsächliche Durchführung einer "umfassenden Gesamterziehung" in aller Regel für geboten halten. Dahinter könnte die Überlegung stehen, daß diese Jugendlichen aufgrund ihres Reifestandes noch nicht in der Lage sind, Sinn und Funktion einer Bewährungsstrafe zu erkennen, sondern einer tatsächlich durchgeführten Einwirkung bedürfen. Die Jugendrichter würden sich insoweit auch durchaus im Einklang mit der juristischen Jugendstrafrechtsliteratur befinden. So wird darauf hingewiesen, daß zwar Jugendstrafe gegen 14-15jährige nur selten gerechtfertigt sein wird, so daß auch bei ungünstigen familiären Verhältnissen in aller Regel Fürsorgeerziehung angebracht sei, eine Jugendstrafe müsse aber dennoch dann verhängt werden, wenn Straftaten größeren Ausmaßes und Gewichts festzustellen seien. Insbesondere bei aktiven Frühkriminellen sei deshalb zu prüfen, ob nicht die Notwendigkeit einer Jugendstrafe bestehe <sup>25)</sup>.

### 5.1.6 Deliktsbereich

Bei der Frage nach dem Einfluß des Delikts auf die jugendrichterliche Entscheidung wurden nur die Delikte berücksichtigt, die den Hauptvorwurf der Verurteilung bildeten.

Die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts gelten – abgesehen von § 18 Abs. 1 S. 2 JGG – im Jugendstrafrecht nicht. Nach Literatur und Rechtsprechung ist aber die gesetzliche Bewertung der unterschiedlichen Schwere des in einer Straftat hervorgetretenen Unrechts, wie sie in der Strafandrohung des allgemeinen Strafgesetzes ihren Ausdruck gefunden hat, bei der Entscheidungsfindung zu beachten<sup>26)</sup>.

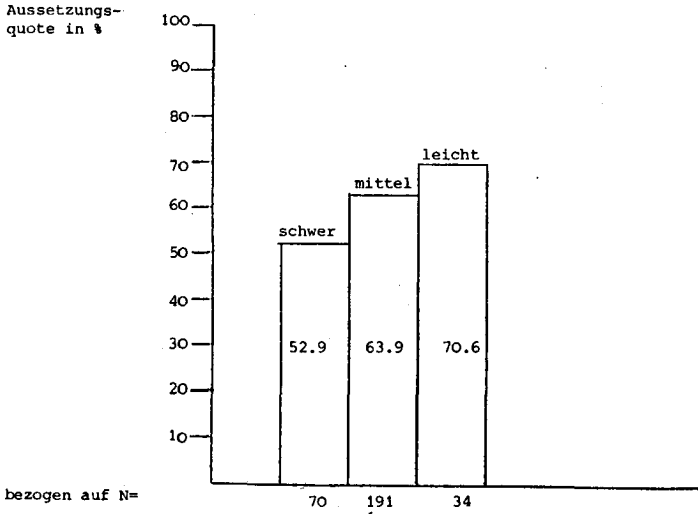
In diesem Zusammenhang wird der Strafrechtspraxis der Vorwurf gemacht, sie lehne sich zu stark an die Wertungen des allgemeinen Strafrechts an und ver falle in ein diesem eigentümliches "Straftaxendenken"<sup>27)</sup>. Hier soll deshalb überprüft werden, ob in diesem Sinne die Annahme eines Zusammenhangs zwischen der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung und der Deliktsschwere – bestimmt anhand der Strafandrohung des allgemeinen Strafrechts – gestützt werden kann.

Die Operationalisierung der unabhängigen Variablen wird wie folgt vorgenommen: Straftaten, für die im StGB oder einem anderen Strafgesetz keine Mindeststrafe und eine Höchststrafe von 3 Jahren vorgesehen ist, wurden als leichte Delikte eingestuft. Delikte, deren Begehung mit mindestens 3 Monaten Freiheitsstrafe und solche Tatbestände, für deren Begehung keine Mindeststrafe, aber eine Höchststrafe bis zu 5 Jahren vorgesehen ist, wurden als mittelschwere Delikte kategorisiert, während alle Verbrechen im Sinne des § 12 StGB, also rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, als schwere Delikte eingestuft wurden.

Wie Abb. 22 zeigt, weisen in der Tat die Probanden, die wegen eines Verbrechens nach dem StGB verurteilt wurden, eine wesentlich niedrigere Aussetzungsquote als die übrigen Probanden auf. Hingegen besteht zwischen der Gruppe, die wegen eines leichten Delikts und der, die wegen eines mittleren Delikts verurteilt wurden, kein statistisch relevanter Unterschied.

Abb.22

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Straf-  
aussetzung zur Bewährung/ Deliktschwere



Kendall's Tau=

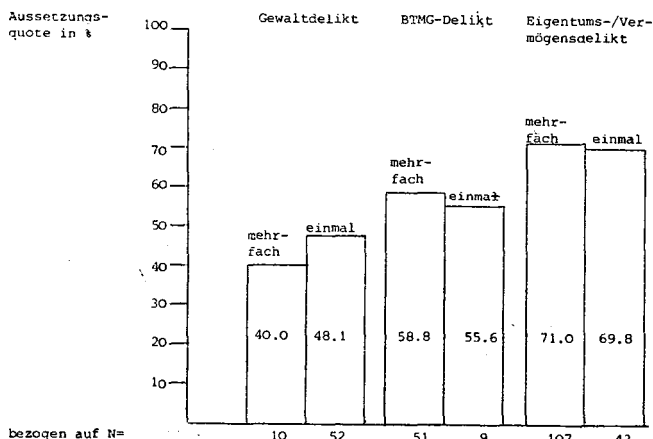
0.11

Insbesondere in Publikationen aus dem Polizeibereich wurde in den letzten Jahren nachdrücklich auf den "dramatischen Anstieg der Jugendkriminalität" <sup>28)</sup> hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Zunahme der Gewaltkriminalität und der Rauschgiftdelinquenz als besorgniserregend erachtet <sup>29)</sup>. Wenn auch die Bewertung dieser Entwicklung nicht unwidersprochen geblieben ist <sup>30)</sup>, so können sich die Polizeipraktiker doch auf gewichtige Stimmen in der kriminologischen Forschung berufen, die bestätigen, daß insbesondere Straftaten wie Raub und Erpressung, Hausfriedensbruch, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung und Rauschgiftdelikte im Bereich der Jugendkriminalität überdurchschnittlich angestiegen sind <sup>31)</sup>. In der Rechtsprechung wird zwar für den Bereich des Jugendstrafrechts die Berücksichtigung generalpräventiver Merkmale im Rahmen der Strafbemessung überwiegend abgelehnt <sup>32)</sup>, es ist aber doch zu erwarten, daß die Begehung eines Delikts, das in besonderer Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zieht, nicht ohne Einfluß auf die jugendrichterliche Entscheidung sein wird. Es wurde deshalb von der Annahme ausgegangen, daß Probanden, die wegen eines Gewaltdelikts oder eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt werden, seltener eine Strafaussetzung zur Bewährung erhalten als die übrigen Probanden. Ausweislich Abb. 23 kann diese These teilweise bestätigt werden. So weisen Gewalttäter die mit Abstand niedrigste Aussetzungsquote auf, während die Probanden, die wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts verurteilt wurden, überdurchschnittlich häufig eine Strafaussetzung zur Bewährung erhielten. Zwischen diesen beiden Gruppen liegen die Rauschgifttäter, deren Aussetzungsquote geringfügig unter dem Durchschnitt aller Probanden liegt.

Hingegen konnte die Häufigkeit der Begehung nicht mit der richterlichen Entscheidung assoziiert werden.

Abb. 23

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/ Deliktart und Häufigkeit der Begehung



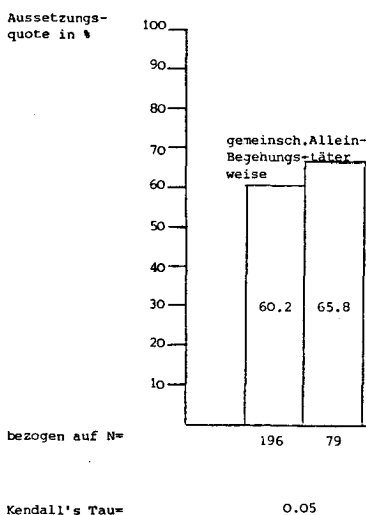
Kendall's Tau=

0.20

Weiterhin wurde untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen der gemeinschaftlichen Begehung eines Delikts und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung festzustellen ist. Dieser Prüfung lag die Überlegung zugrunde, daß nach der Wertung des allgemeinen Strafrechts Gruppendingelinquenz in vielen Fällen als besonders gefährlich erachtet wird<sup>33)</sup>.

Abb. 24

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/ Tatbeteiligung mehrerer Personen



Eine solche Beziehung wird durch das vorliegende Datenmaterial nicht gestützt. Die Alleintäter weisen hier nur eine geringfügig höhere Aussetzungsquote auf als die Probanden, die sich eines gemeinschaftlich begangenen Delikts strafbar gemacht haben.

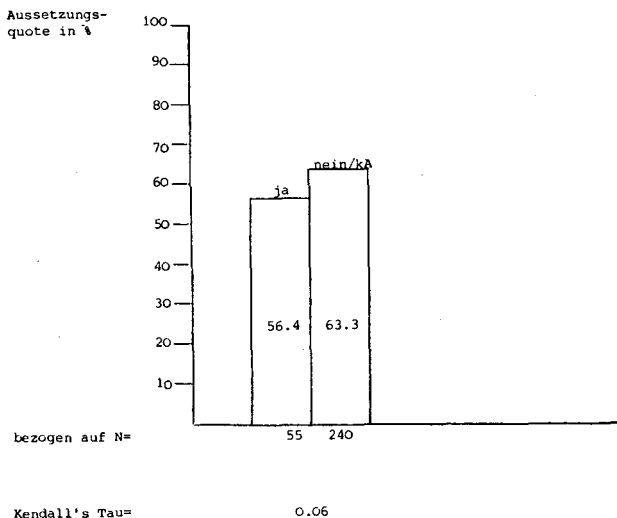
### 5.1.7 Legalbiographische Daten

Es wurde von der Annahme ausgegangen, daß negative Auffälligkeiten der Legalbiographie in hohem Maße prognostisch ungünstig bewertet werden würden.

In diesem Zusammenhang wurde zunächst einmal untersucht, ob die Information, daß der Jugendliche bereits in strafunmündigem Alter durch delinquentes Verhalten aufgefallen ist, sich negativ auf die jugendrichterliche Entscheidung auswirkt.

Abb.25

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Straf-  
aussetzung zur Bewährung/ Delinquenz vor Strafmündigkeit



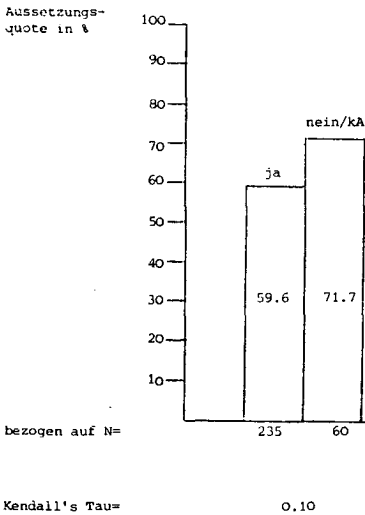
Ausweislich Abb. 25 ist dies nicht der Fall; zwar weisen die Probanden, die vor ihrem 14.Lebensjahr einen Straftatbestand erfüllt haben, eine niedrigere Aussetzungsquote auf, als die Probanden, deren Akten keine dahingehende Information enthalten, jedoch ist die Prozentwertdifferenz zu gering, um diese These zu bestätigen.



Zahlreiche Untersuchungen weisen daraufhin, daß der Vorstrafenbelastung im richterlichen Entscheidungsprozeß eine besonders hohe prognostische Aussagekraft zugewiesen wird <sup>34)</sup>. Auch in der juristischen Kommentarliteratur wird nachdrücklich auf die Bedeutung dieses Faktors hingewiesen <sup>35)</sup>. Es wurde deshalb erwartet, daß die Aussetzungsquote der verurteilten Probanden ganz deutlich unter der der übrigen Probanden liegen würde.

Abb. 26

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/ Vorverurteilungen

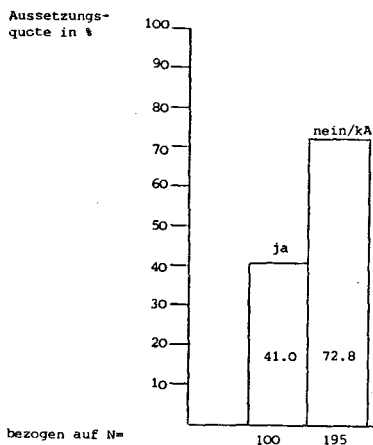


Das Merkmal "Vorverurteilungen" kann ausweislich Abb. 26 nur äußerst schwach mit der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung assoziiert werden.

Eine mögliche Erklärung für dieses erwartungswidrige Ergebnis könnte darin liegen, daß die Sanktionsmuster der Jugendrichter einem Stufenmodell gleichen, in dem die intensivste Sanktion, nämlich eine Jugendstrafe ohne Bewährung, in aller Regel erst dann verhängt wird, wenn sich eine sukzessive Verschärfung anderer Reaktionsmöglichkeiten nach dem JGG als nicht wirksam erwiesen hat. Dafür spricht zunächst einmal, daß der weitaus größte Teil der Probanden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden (235=80%) bereits vorbestraft waren, so daß hier bereits eine gewisse Selektion deutlich wird. Ein solches Sanktionsmuster würde aber dazu führen, daß die Jugendlichen, die schon zuvor zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, hier eine intensivere jugendrichterliche Reaktion als die übrigen Probanden zu erwarten hätten.

Abb. 27

Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/ vorangegangene Jugendstrafen



Kendall's Tau=

0.31

In der Tat weisen die insoweit höher belasteten Jugendlichen eine Aussetzungsquote auf, die um mehr als 30 Prozentpunkte unter der der übrigen Probanden liegt.

Die Variable "Vorstrafenbelastung" erweist sich mithin als der bislang stärkste Prädiktor für die jugendrichterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung.

### 5.1.8 Zusammenfassung und Überprüfung der bivariaten Analyse

Die bivariate Analyse hat ergeben, daß nur relativ wenige Merkmale aus dem Familienbereich mit der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung assoziiert werden können. Die dabei festgestellten Zusammenhänge zwischen den Merkmalen "uneheliche Geburt", "Trennung der Eltern", "mehrmaliger Wechsel der Haupterziehungspersonen" und "Heimaufenthalt" mit der abhängigen Variablen waren darüber hinaus nur schwach ausgeprägt.

Wesentlich deutlichere Beziehungen ergaben sich zu Faktoren aus dem Leistungsbe- reich. Dabei erwiesen sich Merkmale aus dem Schulbereich als besonders aussagekräftig. Unter diesen vermochte insbesondere die Variable "unregelmäßiger Schulbesuch", die möglicherweise aus der Sicht der Jugendrichter eine geringe Anpassungsbereit- schaft indiziert, im Hinblick auf die jugendrichterliche Entscheidung über eine Straf- aussetzung zur Bewährung zu differenzieren. Daneben waren Merkmale des schuli- schen Erfolgs und der schulischen Qualifikation von Bedeutung. Im Berufsbereich konnten Zusammenhänge zwischen Merkmalen der Arbeitslosigkeit und der Qualifi- kation der Probanden mit der jugendrichterlichen Entscheidung beobachtet werden.

Im Freizeitbereich, in dem nur wenige Merkmale erhoben werden konnten, konnte die jugendrichterliche Entscheidung nur mit der Variablen "Freunde mit Vorstrafen" assoziiert werden. Eine Beziehung zwischen dieser Entscheidung und Drogenkonsum bzw. häufigem Trinken der Probanden konnte nicht beobachtet werden.

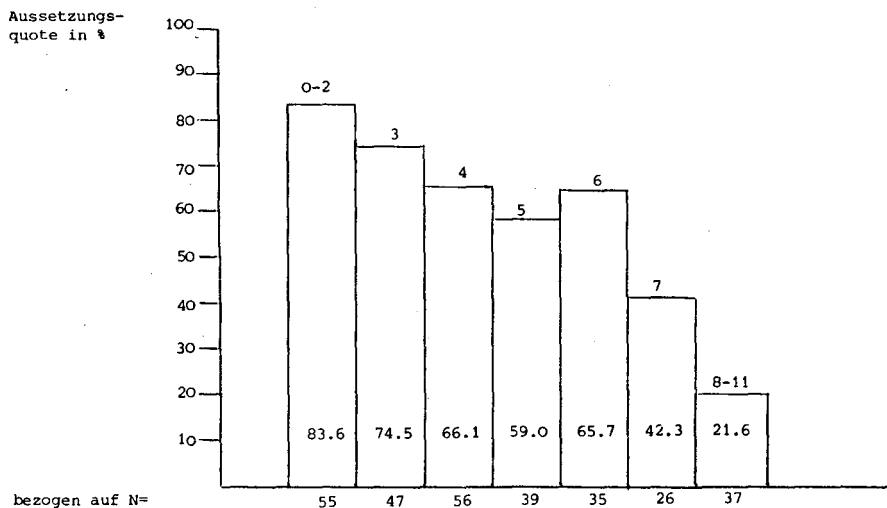
Erwartungsgemäß waren auch insbesondere Merkmale aus der Legalbiographie der Probanden von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über eine Strafausset- zung zur Bewährung. Hier zeigte sich, daß weniger die Vorstrafenbelastung als solche als vielmehr die Art der Vorstrafe von Bedeutung ist. So erwies sich die Variable "vor- hergegangene Jugendstrafe" als der aussagekräftigste Prädiktor aller untersuchten Merkmale. Schließlich gab die vorliegende Untersuchung auch Hinweise darauf, daß die Jugendrichter bei Begehung eines Gewaltdelikts eher dazu neigen, eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung auszusetzen. Ein etwas schwächerer Zusammenhang konnte festgestellt werden für den Fall, daß der Proband wegen eines Verbrechens im Sinne des § 12 StGB verurteilt wurde.

Es wurde weiterhin von der Annahme ausgegangen, daß die Wahrscheinlichkeit, daß eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, abhängig ist von der Anzahl der aktenkundigen negativen Merkmale in der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden. Insbesondere in den Fällen, in denen negative Auffälligkeiten in ver- schiedenen Bereichen auf umfassender gelagerte Fehlpassungssyndrome der Proban- den hinwiesen, wurde eine deutlich geringere Aussetzungsquote erwartet.

Um diese Annahme zu überprüfen, wurden die bislang ermittelten Merkmale aus der Sozialisations- oder Legalbiographie der Probanden, die als Prädiktoren für die richterliche Entscheidung hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung geeignet erschienen, in einem Belastungsindex zusammengefaßt und mit der abhängigen Variablen kreuztabelliert. Gleichzeitig sollte dadurch die prädiktorische Eignung der dergestalt ermittelten Faktoren festgestellt werden.

Abb. 28

Belastungsindex I: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/Summe von Merkmalen, die nach der bivariaten Analyse als prädiktorisch geeignet erscheinen



bezogen auf N=

Kendall's Tau=

0.39

Ausweislich Abb. 28 sinkt in der Tat die Aussetzungsquote von 83,6% bei den Probanden, die nicht mehr als zwei negative Merkmale aufweisen auf 21,6% bei den Probanden, die eine Belastungsziffer von 8 oder mehr aufweisen.

Die Annahme, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Anzahl der Belastungsfaktoren und der jugendrichterlichen Entscheidung konnte somit ganz eindeutig gestützt werden (Kendall's Tau= 0.39). Darüber hinaus haben sich die bislang ermittelten Faktoren als durchaus aussagekräftige Prädiktoren erwiesen.

## 5.2 Ergebnisse der Regressionsanalyse

Im vorangegangenen Abschnitt wurde eine relativ große Anzahl von Merkmalen, die mit der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung assoziiert werden können, beobachtet. Die Stärke des Zusammenhangs wurde dabei anhand der Prozentpunktdifferenzen und des Korrelationskoeffizienten nach Kendall bestimmt.

Solche bivariaten Untersuchungsmethoden erlauben aber nur eine Aussage darüber, ob überhaupt eine Beziehung zwischen zwei Variablen besteht. Sie erlauben hingegen keine Aussage darüber, inwieweit der beobachtete Zusammenhang auf Interkorrelationen mit anderen unabhängigen Variablen zurückgeht.

Um solche "Scheinkorrelationen" zu vermeiden, ist es erforderlich, bei Betrachtung der Beziehungen zwischen zwei Variablen die anderen unabhängigen Variablen rechnerisch zu kontrollieren. Eben dies leistet die multiple Regressionsanalyse, mit deren Hilfe es möglich sein sollte, die Variablen "herauszufiltern", die als Prädiktoren für das richterliche Entscheidungsverhalten herangezogen werden können.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist allerdings das Datenniveau zu berücksichtigen: Da wir hier nur über nominalskalierte Daten verfügen, kann die Stärke der einzelnen Beziehungen nur bedingt miteinander verglichen werden. Wir können zwar eine Aussage über die Rangfolge der einzelnen unabhängigen Variablen machen, eine Differenzierung, die auch die Größe des Abstandes zwischen einzelnen Regressionskoeffizienten berücksichtigt, ist im Hinblick auf das Datenniveau nicht möglich.

Aus diesem Grunde wurden die standardisierten Regressionskoeffizienten nach ihrem relativen Gewicht in Rangkoeffizienten umgewandelt.

Tabelle 11 Ergebnisse der Regressionsanalyse  
(Strafaussetzung zur Bewährung)\*

Prädiktor	Rang	Beta
Begehung eines Gewaltdelikt	2	0.18
Gerichtsort Freiburg	4	0.17
Schulabgänger ohne qualifizierten Abschluß	5	0.16
Drogenkonsum	2	0.18
vorhergegangene Jugendstrafen	1	0.28
unregelmäßiger Schulbesuch	6	0.12

$$R^2=0.22$$

\* bezogen auf N=295

Das Ergebnis der Regressionsanalyse zeigt, daß die wesentlichen Ergebnisse der bivariaten Analyse bestätigt werden können; in den "Spitzenpositionen" ergaben sich nur ganz geringfügige Abweichungen.

Auffallend ist insbesondere, daß bei gleichzeitiger statistischer Kontrolle aller unabhängigen Variablen nur noch bei 6 Merkmalen ein Zusammenhang mit der abhängigen Variablen beobachtet werden kann.

Unter diesen erwies sich – ebenso wie in der bivariaten Analyse – eine vorhergegangene Jugendstrafe als der aussagekräftigste Prädiktor.

Außerdem bestätigt die Regressionsanalyse die unterschiedliche Gerichtspraxis in Freiburg. Das Ergebnis der bivariaten Analyse ist mithin nicht auf eine unterschiedliche Sozial- oder Deliktsstruktur der einzelnen Teilpopulationen in den verschiedenen Anstalten zurückzuführen, sondern beruht in der Tat auf einem unterschiedlichen Sanktionsstil der Freiburger Jugendgerichte.

Ein Zusammenhang zwischen Merkmalen aus dem familialen Sozialisationsbereich und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung konnte nach dem Ergebnis der multivariaten Analyse nicht beobachtet werden.

Bemerkenswert ist weiterhin auch, daß offensichtlich der Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und richterlicher Entscheidung in der bivariaten Analyse verdeckt wurde. Dieses Merkmal erweist sich sogar nach dem Ergebnis der Regressionsanalyse als der – nach dem Merkmal "vorangegangene Jugendstrafe" – aussagekräftigste Prädiktor, gemeinsam mit der Variablen "Verurteilung wegen eines Gewaltdelikts".

Schließlich konnte die Beziehung zwischen den Merkmalen "unregelmäßiger Schulbesuch<sup>2</sup> und "Schulabgänger ohne qualifizierten Abschluß" auf der einen Seite und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung auf der anderen Seite bestätigt werden.

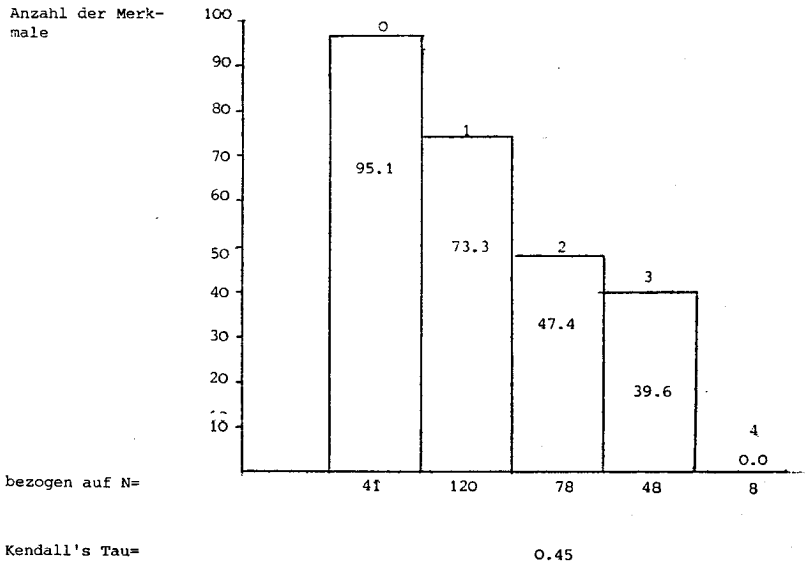
Erwartungswidrig konnten Merkmale aus dem Berufsbereich nicht mit der abhängigen Variablen assoziiert werden.

### 5.3 Überprüfung der Ergebnisse der Regressionsanalyse

Nach dem Ergebnis der Regressionsanalyse verblieben 5 Merkmale aus der Sozialisations- oder Legalbiographie der Probanden, die als Prädiktoren der jugendrichterlichen Entscheidung geeignet erschienen.

Zur Überprüfung ihrer prädiktorischen Eignung wurden diese Faktoren – ebenso wie im Falle der durch die bivariate Analyse ermittelten Merkmale – in einem Belastungsindex zusammengefaßt und mit der abhängigen Variablen kreuztabelliert.

Abb. 29 Belastungsindex II: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung unter Verwendung der in der Regressionsanalyse ermittelten Prädiktoren



Wie Abb. 29 zu entnehmen ist, erweisen sich die in der multivariaten Analyse ermittelten Prognosefaktoren als noch aussagekräftiger als die oben überprüften Faktoren. So sinkt die Aussetzungsquote von 95,1% für die Probanden, die keines der hier ermittelten Merkmale aufweisen, auf 39,6% für die Jugendlichen, die die Belastungsziffer 3 aufweisen, von den Probanden, die mit 4 Punkten belastet waren, erhielt keiner eine Strafaussetzung zur Bewährung. Dieses Ergebnis stützt ebenfalls ganz eindeutig die Annahme, daß die Chance der Probanden, eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten, in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis steht zu der Anzahl der aktenkundigen negativen Merkmale in ihrer Sozialisations- oder Legalbiographie. Allerdings spricht dieses Ergebnis auch dafür, daß die Anzahl der Merkmale, die in diesem Zusammenhang prognostisch relevant sind, relativ klein ist.

#### 5.4 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

Im Rahmen der bivariaten Analyse konnten Merkmale aus dem Bereich der familialen Sozialisation der Probanden nur äußerst schwach mit der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung assoziiert werden.

Demhingegen weisen die Ergebnisse darauf hin, daß Variablen aus dem Leistungsbe-  
reich einen stärkeren Zusammenhang mit der Aussetzungsentscheidung aufweisen. Insbesondere solche Informationen, die auf eine negative Einstellung des Probanden gegenüber der Schule, und auf umfassende und andauernde Schulprobleme hinweisen, wirken sich offenbar in prognostischer Hinsicht ungünstig aus. Auf der anderen Seite ergeben sich keine Hinweise darauf, daß solche Verhaltensweisen, die eine ähnliche Einstellung im beruflichen Bereich anzeigen könnten, wie etwa ein häufiger Wechsel der Arbeitsstelle oder der Abbruch einer Lehre, die Aussetzungsentscheidung maßgeblich beeinflussen. Auch das Merkmal der Arbeitslosigkeit konnte nur wesentlich schwächer mit der jugendrichterlichen Entscheidung assoziiert werden, als dies erwartet wurde: nur diejenigen Probanden, die über einen sehr langen Zeitraum hinweg arbeitslos gewesen waren, wiesen eine deutlich niedrigere Aussetzungsquote auf. Insgesamt wiesen Faktoren aus dem Berufsbereich wesentlich niedrigere diskriminative Werte auf, als dies im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Merkmalen aus diesem Bereich für die Verteilung gesellschaftlicher Chancen und die soziale Platzierung der Probanden angenommen wurde.

Nach dem Ergebnis der bivariaten Analyse kann die Annahme, daß sich Bindungen an Personen außerhalb der Herkunftsfamilie positiv auf die jugendrichterliche Aussetzungsentscheidung auswirken, nicht gestützt werden. Vice versa konnte aber eine schwache Beziehung in den Fällen beobachtet werden, in denen der Proband "schlechten Umgang" pflegte: diese Jugendlichen wiesen eine im Vergleich zu den übrigen Probanden niedrigere Aussetzungsquote auf.

Demhingegen läßt das Ergebnis der bivariaten Analyse nicht den Schluß zu, daß solche Probanden, von denen bekannt ist, daß sie exzessiv Alkohol trinken oder aber Drogen konsumieren, prognostisch ungünstiger als andere Probanden bewertet werden.

Auffallend ist weiterhin, daß Innerhalb dieser Untersuchungsgruppe die sehr jungen (14-15jährigen) Probanden eine weit unterdurchschnittliche Aussetzungsquote aufweisen. Dies dürfte auf die besondere Zusammensetzung dieser Untergruppe zurückzuführen sein; so ist anzunehmen, daß nur der "harte Kern" der Beschuldigten in diesem Alter überhaupt in Untersuchungshaft kommt und zu einer Jugendstrafe verurteilt wird; dafür spricht auch, daß die Gruppe der unter 16jährigen hier deutlich unterrepräsentiert ist <sup>36)</sup>.

Es zeigt sich weiterhin, daß Gewalttäter eine wesentlich geringere Chance haben, daß ihre Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden. Die prognostisch günstigste Be-



wertung erfahren diejenigen Probanden, die wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts verurteilt wurden. Die Deliktsschwere, bestimmt nach der Strafdrohung des allgemeinen Strafrechts, konnte nur schwach mit der Aussetzungsentscheidung assoziiert werden. Die Annahme, daß sich aktenkundige Frühdelinquenz, insbesondere strafrechtlich relevante Handlungen vor Strafmündigkeit, ungünstig auf die jugendrichterliche Entscheidung auswirken würde, konnte nicht bestätigt werden; auch die Variable "Vorverurteilungen" konnte nur äußerst schwach mit der Aussetzungsentscheidung assoziiert werden. Im Gegensatz dazu erwies sich die Variable "vorangegangene Jugendstrafen" als der bei weitem aussagekräftigste Prädiktor.

Wie das Ergebnis der bivariaten Analyse zeigt, können nur wenige Einzelmerkmale deutlich mit der Aussetzungsentscheidung assoziiert werden. Es wurde oben aber von der Annahme ausgegangen, daß gerade in den Fällen, in denen sich negative Auffälligkeiten in den Sozial- und Legalbiographien der Probanden zu Fehlanpassungssyndromen verdichten, prognostisch ungünstige Bewertungen zu erwarten sind. Aus diesem Grunde wurde ein Belastungsindex gebildet, in den alle Merkmale aufgenommen wurden, die in der bivariaten Analyse mit der abhängigen Variablen assoziiert werden konnten; dabei zeigte sich, daß in der Tat die Aussetzungsquote mit wachsender Belastungspunktzahl deutlich sinkt.

Die im Anschluß daran durchgeführte Regressionsanalyse bestätigte, daß nurrelativ wenige Einzelmerkmale zur Erklärung des jugendrichterlichen Entscheidungsverhaltens beitragen. Auch hier wies das Merkmal "vorangegangene Jugendstrafen" die größte Trennschärfe auf. Daneben konnte insbesondere ein Zusammenhang zwischen negativen Auffälligkeiten im schulischen Bereich, aktenkundigem Drogenkonsum und der Begehung eines Gewaltdeliktens auf der einen Seite und der jugendrichterlichen Aussetzungsentscheidung auf der anderen Seite beobachtet werden.

Hingegen konnten Merkmale aus dem familiären Bereich nicht mehr mit der Entscheidung assoziiert werden. Darüber hinaus konnte in der Regressionsanalyse bestätigt werden, daß die unterschiedliche Aussetzungspraxis in Freiburg nicht auf eine andere Zusammensetzung der Untersuchungshaftpopulation zurückzuführen ist.

Zur Überprüfung dieser Ergebnisse wurde ein zweiter Belastungsindex unter Verwendung der in der Regressionsanalyse ermittelten Prädiktoren aus der Sozial- und Legalbiographie der Probanden gebildet. Der obige Befund, wonach die Chance, daß eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, umso kleiner ist, je mehr "Schlechtpunkte" des Probanden aktenkundig sind, konnte hier deutlich bestätigt werden.

## Anmerkungen zu Kapitel 5

- 1) GÖPPINGER 1980, 261.
- 2) So etwa HIRSCHI 1969.
- 3) DOLDE 1978, 275.
- 4) Vgl. dazu i.e. VILLMOW/KAISER 1973, 25 ff.; 86 ff.
- 5) Den Einfluß der Kinderzahl auf das Lebensniveau von Familien hat SCHUMACHER (1961) untersucht. Dabei zeigte sich, daß der Index des Lebensstandards bei 4 und mehr Kindern nur noch bei 37,2 lag (0 Kinder=100). Wenn auch diese Zahlen aus dem Jahre 1955 infolge gestiegener Sozialleistungen nicht mehr ganz zutreffend sein dürften, so wird sich doch das Gesamtbild nicht entscheidend geändert haben, vgl. dazu NEIDHARDT 1970, 49.
- 6) So z.B. D. PETERS 1973.
- 7) Vgl. dazu z.B. BRUNNER 1981, Rz 6 zu § 43.
- 8) VILLMOW/KAISER 1973, 34 f.
- 9) KAISER 1977a, 165.
- 10) VILLMOW/KAISER 1973, a.a.O.
- 11) BRUNNER 1981, a.a.O.
- 12) HURRELMANN 1973.
- 13) VILLMOW/KAISER 1973, 35 f.; 115 ff.
- 14) Unter diesen insbesondere HIRSCHI 1969.
- 15) DALLINGER-LACKNER 1965, Anm. 11 zu § 21.
- 16) Vgl. dazu i.e. GÖPPINGER 1980, 302 f., m.w.N.
- 17) Vgl. dazu ausführlich mit weiteren Literaturangaben KAISER 1980, 350 f.
- 18) KAISER 1977, 96.
- 19) So z.B. §§ 223a; 224 Abs. 1 Nr. 3; 250 Abs. 1 Nr. 4.
- 20) DALLINGER-LACKNER 1965, Anm. 11 zu § 21; BRUNNER 1981, Anm. 6 zu § 21; Anm. 6 zu § 43.
- 21) Vgl. zu alledem ausführlich KAISER 1980, 353 ff.
- 22) DREWES 1977, 136; KURY 1979, 212 ff.
- 23) BRUNNER 1981, Rz 1 ff. zu § 3; EISENBERG (1982) weist darauf hin, daß die Praxis die Verhängung von Jugendstrafe insbesondere bei "hartnäckigen Verläufen" und solchen Jugendlichen, die ein Kapitaldelikt begangen haben, für angebracht hält: Rz 16 zu § 17.

- 24) BRUNNER a.a.O.
- 25) BRUNNER 1981, Rz 17 ff. zu § 17.
- 26) BRUNNER 1981, Rz 6 zu § 18; EISENBERG 1982, Rz 15 zu § 18.
- 27) KAISER 1977, 182.
- 28) SCHWIND 1980, 215.
- 29) STÜMPER 1979, 255.
- 30) ALBRECHT/LAMNEK 1979 kommen in einer Untersuchung zu dem Ergebnis, die spektakulären Steigerungsraten seien zum großen Teil auf Meßartefakte zurückzuführen, zum anderen auf ein geändertes Anzeigeverhalten in bestimmten Deliktsbereichen; im übrigen beruhten sie vorwiegend auf einem Anstieg der Bagatelldelikte.
- 31) Vgl. dazu i.e. KAISER 1980, 347 f.; 353 ff.
- 32) So z.B. BGHSt 15, 224; 16, 261; a.A. z.B. DALLINGER-LACKNER 1965, Anm. 10 zu § 18; BRUNNER 1981, Rz 9, 10 zu § 18.
- 33) Vgl. z.B. §§ 223a; 224 Abs. 1 Nr. 3; 250 Abs. 1 Nr. 4.
- 34) Vgl. dazu oben Kap. 2 V.
- 35) So z.B. BRUNNER 1981, Rz 6 zu § 21.
- 36) Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (ausführliche Ergebnisse) für das Jahr 1977 waren 23.1% aller männlichen jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten jünger als 16 Jahre (S. 28 f.); dieser Anteil beträgt innerhalb unserer Untersuchungsgruppe lediglich 4,5%.

DOKUMENTATION UND ANALYSE VON FÄLLEN MIT  
ERWARTUNGSWIDRIGEM ERGEBNIS

Die beiden oben dargestellten Belastungsindizes weisen in den Extrembereichen sehr hohe Trefferquoten auf; allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß die jeweils höchsten bzw. niedrigsten Belastungsziffern in aller Regel nur schwach besetzt sind. So wurde beispielsweise in Index I <sup>1)</sup> keinem der Probanden mit der Belastungsziffer 0 (N=5) eine Strafaussetzung zur Bewährung verwehrt, während auf der anderen Seite in Index II <sup>2)</sup> allen Angeklagten mit der höchsten Belastungsziffer 4, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung versagt wurde (N=8).

Insgesamt erweisen sich die Ergebnisse als durchaus konsistent. Von insgesamt 41 Probanden, die in Index II keinen Belastungspunkt erhielten, wurden nur 2 zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. Demhingegen finden sich in Index I insgesamt 8 (von N=37) Probanden, die, obwohl sie mit den Belastungsziffern 8 bis 11 der höchstbelasteten Gruppe zugerechnet werden müssen, i.S.d. § 21 JGG prognostisch positiv bewertet wurden.

Wenn auch die Anzahl der sog. "Ausreißer" sehr gering ist, so stellt sich doch die Frage, worauf im Einzelfall die erwartungswidrige richterliche Entscheidung beruht. Eine Antwort darauf ergibt sich möglicherweise aus den schriftlichen Urteilsbegründungen. Es erschien daher sinnvoll, diese Fälle zu dokumentieren und zu analysieren sowie gegebenenfalls Gemeinsamkeiten in den Fallgestaltungen und den Urteilsbegründungen herauszuarbeiten. Dabei wurde in diesem Zusammenhang erwartet, nicht nur Hinweise darauf zu finden, welche Faktoren zu einer Abweichung vom "Regelfall" führen, sondern auch eine Bestätigung der Ergebnisse der statistischen Analyse zu erhalten.

Dieser Annahme lag die Überlegung zugrunde, daß bestimmte Merkmale, denen im Hinblick auf ihre prädiktorische Eignung im Rahmen der statistischen Analyse ein bestimmter Rangplatz zugewiesen wurde, im Einzelfall einen ganz anderen Stellenwert haben können, möglicherweise sogar alle anderen entscheidungsrelevanten Kriterien überlagern.

Eine qualitative Analyse der vorliegenden Art kann nicht eine umfassende Überprüfung der Ergebnisse der statistischen Analyse zum Ziel haben; vielmehr wird ihr eine ergänzende, illustrierende und verdeutlichende Funktion zukommen. In stärkerem Maße als auf statistischer Basis gewonnene Erkenntnisse ermöglicht diese Betrachtungsweise Rückschlüsse auf die Absichten, Einstellungen, Situationsdeutungen und die stillschweigenden Annahmen einzelner Jugendrichter <sup>3)</sup>.

Auf der anderen Seite ist im Hinblick auf den hier vorgegebenen Rahmen einer juristischen Dissertation eine Dokumentation und Analyse aller hier zur Verfügung stehenden Urteile unter diesem Aspekt nicht möglich, sondern muß sich auf die Darstellung einiger weniger Extremfälle beschränken. Sie soll dazu beitragen, die im Verlauf der statistischen Aktenanalyse deutlich gewordenen Sanktionsmuster plastischer und realitätsnäher zu beschreiben und auf Merkmale und Faktoren hinzuweisen, die sich dieser Analyse entzogen haben.

Die nachfolgende Dokumentation lehnt sich bei der Schilderung der Sachverhalte eng an die Formulierungen in den Urteilen an. Auf eine wörtliche Zitlerweise wurde im Interesse einer gedrängten, übersichtlichen und einheitlichen Darstellung weitgehend verzichtet. Hingegen wurden die Ausführungen zur Strafzumessung stets in dieser Form wiedergegeben.

#### 6.1 Fälle, in denen trotz niedriger Belastungsziffer eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht gewährt wurde.

##### Fall 1:

Der in den Tatzeitpunkten 18jährige Angeklagte wurde als nichteheliches Kind geboren, hatte aber immer Kontakt zu seinem leiblichen Vater. Er wuchs zusammen mit einer Halbschwester im Haushalt seiner Mutter auf. Sein Verhältnis zu beiden war nach seinen eigenen Angaben meistens gut. Während seiner Schulzeit war er ein mittelmäßiger Schüler, negative Auffälligkeiten in diesem Bereich sind nicht aktenkundig. Nach dem erfolgreichen Abschluß der Hauptschule begann der Proband eine Lehre als Großhandelskaufmann, wechselte dann aber in die Sparte Einzelhandelskaufmann bei derselben Firma; der Proband hatte den schriftlichen Teil der Gehilfenprüfung erfolgreich bestanden, konnte aber die Prüfung nicht beenden, da er offensichtlich – entgegen seiner eigenen Meinung – nicht in einem ordentlichen Lehrverhältnis zu seiner Lehrfirma gestanden hatte. Er wechselte daraufhin seine Arbeitsstelle und arbeitete zunächst als Bauhelfer und dann bis zu seiner erstmaligen Verhaftung als Fahrer. Nach seiner Entlassung verrichtete er vorübergehend Aushilfstätigkeiten im Omnibusunternehmen seines Vaters. Diese Stelle gab er nach kurzer Zeit wieder auf; bis zu seiner erneuten Verhaftung einige Wochen später fand er keine neue Arbeitsstelle.

Ausweislich des Erziehungsregisters war der Angeklagte zuvor in einem Fall wegen vor-sätzlicher Körperverletzung verurteilt und in einem anderen Fall wegen Verkehrsunfall-flucht in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einer Geldauflage belegt worden.

Der Angeklagte war nach Auseinandersetzungen mit seiner Mutter aus deren Wohnung ausgezogen und hatte im Hinblick auf seine ungünstige finanzielle Situation beschlossen, seinen Lebensunterhalt künftig aus Diebstählen zu bestreiten. Zu diesem Zweck gründete er mit einigen Freunden eine Bande, die innerhalb des Zeitraumes von etwa einem halben Jahr ca. 40 bis 50 Zigarettenautomaten entwendete, aufbrach und dann zumeist in einem See versenkte.

Er wurde deshalb wegen fortgesetzten Bandendiebstahls gem. §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Gericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

" Bei der Bemessung der Tatfolgen hat das Gericht zugunsten des Angeklagten sein Geständnis berücksichtigt, daß er einschlägig zuvor noch nicht bestraft werden mußte, zu seinem Nachteil fällt ins Gewicht, daß er nicht etwa ein Mittläufer sondern der Begründer der Bande war, der als erster den Entschluß gefaßt hatte, künftig seinen Lebensunterhalt durch Diebstähle zu bestreiten. Er war beinahe bei allen Diebstählen dabei, während seine Mittäter nur in wechselnder Besetzung mitmachten. Der Angeklagte hat in etwa einem halben Jahr eine Vielzahl solcher Automattendiebstähle begangen, was auf eine sehr bedeutende kriminelle Energie verweist. Er hat mit seinem Tun nicht aufgehört, obwohl doch klar war, daß die jeweils Geschädigten sofort Anzeige erstatten würden und die Polizei sofort Ermittlungen einleiten würde. Man muß das Tun des Angeklagten und seiner Mittäter als kaltblütig und skrupellos bezeichnen. Schließlich muß der hohe Schaden berücksichtigt werden, den der Angeklagte angerichtet hat. Angesichts dessen liegen schädliche Neigungen im Sinne des § 17 JGG vor, die eine lange Jugendstrafe erforderlich machen. Das Gericht meint, daß wegen des Ausmasses der Schuld allein eine Jugendstrafe von zwei Jahren unumgänglich ist.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung kommt nicht in Betracht. Nach § 21 Abs. 2 JGG sind besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Angeklagten notwendig, um eine Strafaussetzung zur Bewährung befürworten zu können. Weder liegen besondere Umstände in der Tat vor noch in der Person des Angeklagten. Die Strafaussetzung zur Bewährung ist deshalb nicht gerechtfertigt."

## Fall 2:

Der in den Tatzeitpunkten 17jährige Angeklagte wuchs bei seinen Eltern auf; der Vater ist staatenlos und arbeitete früher bei den amerikanischen Streitkräften. Seit einem Herzinfarkt im Jahre 1972 ist er Rentner. Die Mutter ist Deutsche und arbeitete im Zeitpunkt der Verurteilung des Probanden als Büroangestellte.

Der Angeklagte besuchte die Hauptschule, die er auch erfolgreich abschließen konnte. Eine Lehre als Heizungsmonteur scheiterte im Anschluß daran ebenso wie ein Lehrversuch als Metzger. Die Fehlschläge waren in erster Linie auf das Desinteresse des Probanden zurückzuführen. Aus dem gleichen Grunde brach er auch einen auf 5 Monate bemessenen Kurs des Arbeitsamtes in Metallbearbeitung bereits nach 1 Woche wieder ab. Der Proband litt seit seinem 4. oder 5. Lebensjahr an Fettleibigkeit, die er selbst als belastend empfand.

Ausweislich des Erziehungsregisters war der Angeklagte zweimal strafrechtlich in Erscheinung getreten; eine Jugendstrafe war noch nicht gegen ihn verhängt worden. Ihm war unter anderem bereits die Weisung erteilt worden, sich intensiv um ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu bemühen.

Der Angeklagte hatte sich – angeregt durch einschlägige Zeitungsberichte – vorgenommen, durch Wohnungseinbrüche Geld zu verdienen, um so seine – durch seine Arbeitslosigkeit bedingte – ungünstige finanzielle Situation zu verbessern. Er setzte dann auch in mindestens 20 Fällen diesen Plan in die Tat um. Die Wohnungstüren wurden dabei jeweils dadurch geöffnet, daß der ca. 120 kg schwere Angeklagte sich mit der Schulter gegen diese stemmte und aufbrach. Der Proband hatte die Einbrüche teilweise alleine, in einigen Fällen aber auch gemeinsam mit einem Freund durchgeführt. Mehrere Versuche scheiterten daran, daß es dem Angeklagten nicht gelang, die Wohnungstür zu öffnen. Er wurde dann wegen Diebstahls in 8 besonders schweren Fällen, davon in 4 Fällen gemeinschaftlich begangen, und wegen fortgesetzt und teilweise gemeinschaftlich begangenen Diebstahls in einem besonders schweren Fall zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

" Bei ... mußte das Gericht zu der Überzeugung gelangen, daß seine Taten sowohl auf erhebliche schädliche Neigungen zurückgehen als auch von schwerer Schuld gekennzeichnet sind. .... Der Angeklagte hat in insgesamt 20 Fällen mit beachtlicher Kaltblütigkeit und Raffinesse Einbrüche in die Wohnung eines anderen verübt. Die erste Verurteilung vom ... hat ihn wenig beeindruckt. Er hat zwar die Arbeitsauflage erfüllt, sich jedoch nicht intensiv genug um ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bemüht. Stattdessen hat er alsbald die vorliegende Serie schwerwiegender Straftaten begonnen. ... Zwar konnte ihm zugute gehalten werden, daß er damals arbeitslos war, doch ist dies zu einem Teil seinem eigenen Verhalten anzulasten. Es mußte festgestellt werden, daß der Angeklagte schließlich Geschmack daran gefunden hatte, dem Beruf eines Wohnungseinbrechers nachzugehen, damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß er ein Berufsverbrecher sei. ... Dagegen kam eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 21 JGG nicht in Betracht. Das Gericht hält es aus erzieherischen Gründen vielmehr für notwendig, daß der Angeklagte als Folge seiner Tat noch den Jugendstrafvollzug kennenlernt und überdies dort eine Berufsausbildung beginnt. Darüberhinaus ist zu besorgen, daß er es sich möglichst bequem machen will. Von seinen Anlagen her ist er durchaus in der Lage, eine Berufsausbildung zu bestehen. Eine solche ist in seinem Interesse auch erforderlich: Auch wenn Hilfsarbeitertätigkeiten immer notwendig bleiben werden und in keiner Weise abgewertet werden sollen, ist doch deutlich die sich immer mehr verstärkende Tendenz erkennbar, daß ausgebildete Arbeitskräfte wesentlich bessere Berufschancen haben, wenn auch möglicherweise in anderen Berufen als den erlernten. Das Gericht ist auch der Überzeugung, daß der Angeklagte, wenn er eine Ausbildung nicht durchhält, ebenso auch in den von ihm gewünschten Arbeitsstellen versagen würde."

### Fall 3:

Der Angeklagte stammt aus einfachen, aber "ordentlichen" Verhältnissen. Sein Vater ist Arbeiter, seine Mutter Hausfrau und nebenher Zeitungsausträgerin. Der Proband wuchs mit 6 Geschwistern im Haushalt seiner Eltern auf. Er besuchte die Hauptschule, die er erfolgreich abschließen konnte. Er begann danach eine Kraftfahrzeugmechanikerlehre, die er nach kurzer Zeit wieder abbrach, da ihm fachfremde Arbeiten zugewiesen worden waren. Im Anschluß daran wurde er als Glasbläser in einer Kristallfabrik angelernt und übte diese Tätigkeit bis zu seiner ersten Verhaftung aus.

Strafrechtlich war der Angeklagte noch nicht in Erscheinung getreten.

Er hatte bereits seit seinem 14. Lebensjahr Kontakt zur Heidelberger Drogenszene. Über mehrere Jahre hinweg konsumierte er mit einiger Regelmäßigkeit Haschisch, bevor er als 18jähriger begann, auch Heroin zu spritzen. Um seinen Eigenverbrauch zu finanzieren, verkaufte er auch in geringen Mengen Haschisch und Heroin an Andere weiter. Er wurde deshalb wegen fortgesetzten Erwerbs, Besitzes und Veräußerung von Cannabisharz und Heroin in Tateinheit mit fortgesetzter Steuerhhelei zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Das Gericht nimmt in nur 4 Sätzen zur Frage der Strafzumessung Stellung. Ganz offensichtlich ist es der Auffassung, daß sich die schädlichen Neigungen des Angeklagten ohne weiteres aus der Art des ihm vorgeworfenen Deliktes ergeben, ohne daß dies einer eingehenderen Erklärung bedürfte. Die Entscheidung hinsichtlich einer Strafaussetzung zur Bewährung wird in einem einzigen Satz begründet:

"Durch den Strafvollzug soll versucht werden, den Angeklagten von der Droge zumindest in einem Umfang zu lösen, so daß darauf nach Haftentlassung eine weitergehende Betreuung aufgebaut werden kann".

### Fall 4:

Der im Tatzeitpunkt 19jährige Angeklagte ist amerikanischer Staatsangehöriger. Er wurde in Orleans/Frankreich geboren. Sein Vater arbeitete als Zivilangestellter (Diplomingenieur) bei den amerikanischen Streitkräften, seine Mutter war Hausfrau und betrieb nebenher einen Spielwarenladen. Der Proband hat einen Halbbruder und eine Schwester, die geistig behindert ist. Die Familie führte – offenbar bedingt durch den Beruf des Vaters – ein sehr unstetes Leben, das gekennzeichnet war durch häufige Wohnortwechsel. So verbrachte der Angeklagte einen großen Teil seiner Kindheit in New York, wo er auch



zur Schule ging. Nachdem die Familie nach Deutschland übersiedelt war, besuchte der Proband zunächst eine Hauptschule, mußte diese aber wegen unzureichender Deutschkenntnisse wieder verlassen. Er arbeitete dann zunächst als Hilfsarbeiter in einer BMW-Vertretung; später konnte er eine Lehrstelle als KFZ-Mechaniker bei einer anderen Firma finden. Diese löste das Lehrverhältnis wegen unzureichender Leistungen wieder auf; danach besuchte der Angeklagte wieder eine High School und gleichzeitig eine amerikanische Berufsschule und erwarb die Mittlere Reife. Die Berufsschule konnte er infolge der Inhaftierung nicht abschließen. Das Verhältnis des Angeklagten zu seinem Vater war schlecht; dieser wird als nervöser und jähzorniger Mann geschildert, unter dessen Wutausbrüchen die ganze Familie zu leiden hatte.

Der Angeklagte war einmal durch einen Diebstahl strafrechtlich in Erscheinung getreten; in diesem Fall war gem. § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen worden.

Der Proband hatte bereits frühzeitig Kontakt zur Drogenszene und hatte zunächst Lackverdünner geschnüffelt, später begann er, Haschisch zu rauchen und stieg dann auf Heroin um; er geriet sehr bald in eine starke Abhängigkeit. In mindestens einem Fall war er nach Amsterdam gefahren und hatte dort eine größere Menge Heroin gekauft und in die Bundesrepublik eingeführt. Das Rauschgift verbrauchte er zum größten Teil selber, lediglich ein halbes Gramm veräußerte er an einen Freund. Weitere Schmuggelfahrten waren ihm in der Anklageschrift vorgeworfen worden, konnten ihm aber nicht nachgewiesen werden.

Der Angeklagte wurde wegen fortgesetzten Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz in Tateinheit mit fortgesetzter Abgabenhinterziehung zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Die Entscheidung wurde wie folgt begründet:

"Das Gericht ist der Überzeugung, daß bei dem Angeklagten schädliche Neigungen erheblichen Umfanges vorliegen, die die Verhängung einer länger dauernden Jugendstrafe unerlässlich machen. Auf dem Höhepunkt seiner Drogenabhängigkeit hatte der Angeklagte bei seiner Festnahme zuletzt dreimal täglich Heroin gespritzt. Wäre der Angeklagte nicht festgenommen worden, so hätte sich dieser Drogenmißbrauch gesteigert, soweit der Angeklagte die finanziellen Mittel dazu aufgebracht hätte. Der Angeklagte war auch bereits soweit, daß er Drogen an andere verkaufte. Nächster Schritt wäre mit Sicherheit sein von der Staatsanwaltschaft bereits vermuteter Eintritt in die Händlerätigkeit gewesen. Bei der Frage der Höhe der Jugendstrafe muß auch dem Gewicht der Verfehlung des Angeklagten Rechnung getragen werden. Das Einschmuggeln von 10 Gramm Heroin und der Besitz dieser Menge würde bei einem Erwachsenen aufgrund der genannten Strafvorschriften eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr nach sich ziehen. Es ist

auch in Drogenkreisen bekannt, daß gerade beim Besitz größerer Mengen Rauschgift empfindliche Strafen verhängt werden. Der Angeklagte hat sich daher auch bewußt über eine sehr erhebliche Strafandrohung hinweggesetzt, um seiner eigenen Sucht frönen zu können. Dies zeigt auch eine erhebliche Labilität und Unbekümmertheit des Angeklagten, die einen länger dauernden Erziehungsstrafvollzug rechtfertigen. Insgesamt hielt das Jugendschöffengericht eine Jugendstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten zur Einwirkung auf den Angeklagten für erforderlich.

Auf die erkannte Strafe war die erlittene Untersuchungshaft in voller Höhe anzurechnen. Eine Aussetzung der Restjugendstrafe zur Bewährung kam gem. § 21 Abs. II JGG nicht in Betracht, da bei dem Angeklagten weder besondere Umstände in der Person noch in der Tat selbst vorliegen, die es rechtfertigen würden, die erkannte Strafe zur Bewährung auszusetzen."

#### Fall 5:

Der zur Zeit der Tat 20jährige Angeklagte stammt aus Verhältnissen, die gemeinhin als "ordentlich" bezeichnet werden. Er wuchs im Elternhaus auf und wechselte nach dem Besuch der Grundschule auf ein Gymnasium über. Nach der Obersekunda machte er ein Praktikum als Betonbauer. Danach besuchte er die 11.Klasse eines technischen Gymnasiums. Seinen Unterhalt bestritt er durch eine Waisenrente und die Unterstützung seiner Verlobten, mit der er bis zu seiner Festnahme auch zusammenlebte.

Der Angeklagte war zuvor zweimal wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden, in einem Fall zu einer Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die Taten, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens waren, lagen allerdings zeitlich vor der letzten Verurteilung.

Der Proband hatte über einen längeren Zeitraum Heroin in unbekanntem Einzelmengen erworben und in einigen Fällen weiterveräußert.

Er wurde deshalb unter Einbeziehung eines vorangegangenen Urteils wegen fortgesetzten Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

"Nachdem der Angeklagte im gleichen Jahr schon zweimal wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden ist und alsbald nach seiner letzten Entlassung aus der Untersuchungshaft am ... wieder zu Drogen gegriffen hat, mußte das Gericht davon ausgehen, daß nur die Vollstreckung einer längeren Jugendstrafe, verbunden mit einer entsprechenden Unterbringung, geeignet ist, den Angeklagten von seiner Drogenabhängigkeit zu befreien. Eine solche Jugendstrafe ist auch wegen der Sozialschädlichkeit der von dem Angeklagten begangenen Tat gerechtfertigt. ... Da die Gefahr besteht, daß der Angeklagte weiterhin gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen wird, hat das Gericht gem. § 7 JGG als Maßregel der Besserung und Sicherung die Unterbringung des Angeklagten in einer Anstalt zur Durchführung einer Entziehungskur angeordnet."

## 6.2 Fälle, in denen trotz hoher Belastungsziffer eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde:

### Fall 6:

Der im Zeitpunkt der Taten 20jährige Angeklagte wurde nichtehelich geboren; seine Mutter heiratete später einen Mann, der ihm seinen Namen erteilte. Aus dieser Ehe gingen 6 Kinder hervor, mit denen der Proband in sehr beengten Verhältnissen in der elterlichen Wohnung aufwuchs. Seine Erziehung lag zum großen Teil in den Händen seiner Großmutter, zu der er im Zeitpunkt der Verurteilung immer noch ein gutes Verhältnis hatte. Der Angeklagte besuchte – wie alle seine Halbgeschwister auch – die Sonderschule. Mit der Einschulung begannen massive Erziehungsschwierigkeiten, die sich mit zunehmendem Alter verstärkten. Eine Lehre als Binnenschiffer mußte er im Zusammenhang mit einem Diebstahl auf dem Schiff aufgeben.

In einem psychologischen Gutachten wurde dem Angeklagten eine an der unteren Durchschnittsgrenze liegende intellektuelle Leistungsfähigkeit bescheinigt. Darüber hinaus kam der Gutachter zu der Feststellung, der Proband sei "einfach strukturiert und mit kaum oder gar keinen moralischen Hemmungen ausgestattet, wobei er insbesondere kein Verhältnis zum Eigentum, weder zu fremdem noch zu eigenem habe. Alles in allem zeige sich beim Angeklagten eine typische Verwahrlosung" (zit. nach Urteil).

Ausweislich des Erziehungsregisters war der Angeklagte zuvor einmal wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls zu Jugendarrest und in zwei anderen Fällen wegen versuchten schweren Raubes, gemeinschaftlichen schweren Diebstahls, Fahren ohne Fahrerlaubnis, fahrlässiger Körperverletzung und Verkehrsunfallflucht zu einer Jugendstrafe verurteilt; die letzte Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten hatte er in vollem Umfang verbüßt.

Der Angeklagte hatte in einem Zeitraum von etwa 2 Wochen, teils alleine, teils gemeinsam mit Freunden, in einer Vielzahl von Fällen Einbruchsdiebstähle begangen. Sie hatten dabei alles mitgenommen, dessen sie habhaft werden konnten. In einem Fall entwendeten sie sogar einen PKW des Bestohlenen, um darin die Diebesbeute abzutransportieren. In einem anderen Fall brachen sie in einen Getränkemarkt ein, nur um dort einige Kästen Leergut zu entwenden, für die sie in einem anderen Einkaufsmarkt jeweils 7,- DM erhielten.

Schließlich war der Angeklagte auch noch an einigen KFZ- und Warenhausdiebstählen beteiligt und hatte die gestohlenen Fahrzeuge gefahren, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein.

Er wurde deshalb wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in 7 Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis, fortgesetzten Diebstahls in Tateinheit mit Urkundenfälschung, Vergehen gegen das Pflichtversicherungsgesetz und Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Diebstahls, gemeinschaftlichen Betrugs und fortgesetzten Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Kennzeichenmißbrauch zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt, die zur (Vor-) Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Gericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

"Die erneute Straffälligkeit des Angeklagten hat mit aller Deutlichkeit die bereits in den Vorverurteilungen festgestellten schädlichen Neigungen von strafwürdigem Umfang unter Beweis gestellt, so daß allein eine Jugendstrafe zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten erfolversprechend war.

Eine solche von einem Jahr erschien dem Gericht unter Berücksichtigung der angesichts der einfachen Struktur und geringen Intelligenz des Angeklagten und der schwerwiegenden Erziehungsmängel als nicht sehr erheblich anzusetzenden Schuld des Angeklagten sowie auch der Vielzahl und Schwere seiner Taten angemessen aber auch erzieherisch geboten und ausreichend.

Im Hinblick darauf, daß der Angeklagte nunmehr 4 Monate Untersuchungshaft verbüßt hat und offenbar ernst gemeinte positive Vorsätze für seinen weiteren Lebensweg gefaßt hat sowie die Ausführung des Sachverständigen, daß der Jugendstrafvollzug zur Beseitigung seiner Schäden wenig geeignet sei, hat sich das Gericht entschlossen, unter Aufhebung des Haftbefehls sich eine Strafaussetzung nach § 57 JGG vorzubehalten, wobei es davon ausging, daß grundsätzlich heute schon gesagt werden kann, daß der Angeklagte möglicherweise auch ohne Strafvollzug unter Mithilfe seines Bewährungshelfers in Zukunft ein rechtschaffenes Leben wird führen können, hierbei jedoch die Ernsthaftigkeit seiner Vorsätze innerhalb der Vorbehaltzeit in Freiheit noch näher prüfen will.

Für die Vorbehaltzeit waren dem Angeklagten die zweckentsprechenden Weisungen zu erteilen, wobei insbesondere die wünschenswerte Unterbringung in einem Bewährungshelm vorbehalten worden ist."

#### Fall 7:

Der zu Tatzeit 18jährige Angeklagte wuchs in äußerst ungünstigen Verhältnissen auf; nachdem er anfänglich an verschiedenen Stellen untergebracht war, lebte vom 2. Lebensjahr bis zu seiner Einschulung bei Pflegeeltern.

In der Schule fiel er von Anfang an durch häufiges Fehlen auf, so daß auch seine Schulleistungen entsprechend schlecht waren. Nach der 4.Klasse wurde er dann auf die Sonderschule überwiesen. In dieser Zeit fiel er erstmals durch eine Reihe von Kaufhausdiebstählen auf. Seine Mutter, die sich in der Zwischenzeit von seinem Vater getrennt hatte, verzog in einen Nachbarort, wo er wieder die Sonderschule besuchte. Er fiel auch dort durch häufiges Fehlen und Störungen des Unterrichts auf; ein Einbruch in diese Schule führte dann - nachdem er auch eine Anzahl weiterer Delikte begangen hatte - zum Schulverweis. Kurz darauf wurde auf Antrag des Kreisjugendamts die vorläufige Fürsorgeerziehung des Angeklagten angeordnet. Er entwich danach mehrmals aus dem Heim und kehrte jeweils zu seiner Mutter zurück. Nachdem die Anordnung der Fürsorgeerziehung 1 1/2 Jahr später wieder aufgehoben war, ging er nicht mehr zur Schule, sondern arbeitete gelegentlich als Hilfsarbeiter. Auch nachdem er zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt worden war, ließ er sich zunächst weiter treiben. Er gab alle Arbeitsstellen bereits nach kurzer Zeit wieder auf und arbeitete in keiner Weise mit seiner Bewährungshelferin zusammen. Außerdem beging er eine Reihe weiterer Straftaten, die Gegenstand der vorliegenden Verurteilung waren. Nachdem er in dieser Sache kurzfristig in Untersuchungshaft genommen worden war, trat in seinem Verhalten eine plötzliche Wende ein. Es gelang ihm, eine Arbeit als Verkaufsgehilfe in einem Lebensmittelgeschäft zu finden, wo er - zur offensichtlichen Zufriedenheit seines Arbeitgebers - bis zu seiner Einberufung zur Bundeswehr tätig war. In dieser Zeit zog er auch mit seiner Verlobten zusammen, die er kurz vor seiner Einberufung heiratete. Zur gleichen Zeit kam es zu einer vermehrten Zusammenarbeit mit seiner Bewährungshelferin, die von dieser durchaus positiv bewertet wurde. Zum Zeitpunkt der Verurteilung befand sich der Angeklagte noch als Wehrpflichtiger bei der Bundeswehr und gab an, er wolle sich als Zeitsoldat verpflichten.

Die Erziehungskartei und die Strafliste des Angeklagten wiesen insgesamt 4 Verurteilungen auf, in zwei Fällen wurde eine Jugendstrafe verhängt, die jeweils zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Mehrzahl der Verurteilungen erfolgte wegen KFZ-Diebstählen, in einem Fall wegen Beihilfe zu schwerer räuberischer Erpressung und falscher Anschuldigung.

Im vorliegenden Verfahren lag der Schwerpunkt der dem Angeklagten vorgeworfenen Taten im Bereich von KFZ- und Einbruchsdiebstählen.

Er wurde deshalb wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in 13 Fällen, davon in zwei Fällen fortgesetzt, davon in einem Fall in der Form des Versuchs handelnd, des fortgesetzten Fahrens ohne Fahrerlaubnis, der fortgesetzten Entziehung elektrischer Energie in Tateinheit mit Siegelbruch und Sachbeschädigung in zwei Fällen und der Beihilfe zum Betrug zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

"Art und Umfang seiner Straftaten sowie die Vorverurteilungen lassen keinen Zweifel offen, daß der Angeklagte mit schädlichen Neigungen von strafwürdigem Umfang behaftet ist, weshalb allein eine Jugendstrafe zur Einwirkung auf ihn in Betracht kam.

Gem. § 31 Abs. 3 JGG hat das Gericht davon abgesehen, die noch nicht verbüßte Jugendstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts ..... in die nunmehr zu verhängende Jugendstrafe einzubeziehen, da es erzieherisch geboten erschien, nachdem sich in letzter Zeit eine ganz erhebliche Stabilisierung beim Angeklagten und offenbare Wende in seinem Leben abzeichnet, die nunmehr gegen ihn zu verhängende Strafe gem. § 21 JGG nochmals zur Bewährung auszusetzen und dies bei einer Einbeziehung der Vorverurteilung angesichts der dann sich ergebenden Strafhöhe gem. § 21 Abs. 2 JGG nicht mehr möglich gewesen wäre.

Es ist daher eine gesonderte Jugendstrafe festgesetzt worden, die unter Abwägung aller Umstände mit einem Jahr bemessen wurde, wobei insbesondere eben erwähnte Gesichtspunkte maßgebend waren. Diese Jugendstrafe von einem Jahr liegt angesichts der Fülle der Straftaten des Angeklagten und der bedenkenlosen Begehungsweise sicherlich an der untersten Grenze, erschien jedoch dem Gericht im Hinblick auf die nunmehr zu beobachtende positive Entwicklung sowie auch den Umstand, daß der Angeklagte durch eine schonungslose Offenlegung seiner Verfehlungen ganz offenbar selbst bestrebt war, einen Schlußstrich unter seine Vergangenheit zu ziehen, vertretbar.

Im Hinblick auf diese nunmehr doch über ein Jahr schon anhaltende positive Entwicklung des Angeklagten ist die Strafe gem. § 21 Abs. 1 JGG zur Bewährung ausgesetzt worden, da erwartet werden kann, daß der Angeklagte nunmehr auch ohne Strafvollzug mit Hilfe seiner Bewährungshelferin ein rechtschaffenes und geordnetes Leben führen wird."

#### Fall 8:

Der unehelich geborene Angeklagte wuchs von Geburt an fast ausschließlich in Heimen, wechselnden Pflegestellen und Waisenhäusern auf, da seine Mutter ihn wegen ihrer Berufstätigkeit nicht bei sich aufnehmen konnte. Bei einer psychologischen Untersuchung, die bei dem damals etwa 10jährigen Probanden aufgrund massiver Verhaltensstörungen durchgeführt worden war, wurde eine geistig-seelische Retardierung um etwa 2 Jahre festgestellt.

Ebenso problembehaftet war die schulische und berufliche Situation des Angeklagten; nach der 8.Klasse verließ er die Hauptschule ohne Abschluß und arbeitete in der Folgezeit als Gelegenheitsarbeiter im Schaustellergewerbe. In dieser Zeit reiste er ständig durch die Bundesrepublik Deutschland, ohne einen festen Wohnsitz zu haben. Vor seiner Inhaftierung ging der Angeklagte überhaupt keiner Arbeit mehr nach und erhielt auch weder Arbeitslosenhilfe noch Sozialhilfe.

Die Strafliste des Angeklagten war ohne Eintragungen; ausweislich des Erziehungsregisters war in einem Fall ein Verfahren wegen Diebstahls geringwertiger Sachen nach vorheriger richterlicher Ermahnung gem. § 47 JGG eingestellt worden, in einem anderen Fall wurde er wegen fortgesetzten Hausfriedensbruchs zu Jugendarrest verurteilt.

Der Angeklagte hatte über einen längeren Zeitraum Haschisch und Heroin für den Eigenverbrauch gekauft; außerdem hatte er in einem Fall von zwei Bekannten ein Schlüssel-mäppchen und einen KFZ-Schein entgegengenommen, von denen er wußte, daß sie gestohlen waren, wobei er den KFZ-Schein weiterverkaufen wollte.

Er wurde deshalb wegen fortgesetzten Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und Hehlerei zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Seine Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung begründet das Gericht wie folgt:

"Die Vollstreckung der Jugendstrafe konnte jedoch zur Bewährung ausgesetzt werden. Nach dem persönlichen Eindruck, den der Angeklagte in der Hauptverhandlung hinterließ, steht zu erwarten, daß er sich schon die erstmalige Verurteilung zu einer Jugendstrafe zur Warnung dienen lassen und unter dem Druck des drohenden Widerrufs keine weiteren Straftaten mehr begehen wird."

#### Fall 9:

Der Angeklagte wuchs in ungünstigen familiären Verhältnissen auf. Sein Vater, der selber auch strafrechtlich in Erscheinung getreten war, lebte lange Zeit von der Familie getrennt, ohne Unterhalt zu zahlen. Später wurde die Ehe der Eltern geschieden; da der Vater auch weiterhin keinen Unterhalt leistete, war die Familie zeitweilig auf Sozialhilfe angewiesen. Die schulische Karriere des Angeklagten verlief zunächst ohne größere

Auffälligkeiten; erst ab etwa dem 15. Lebensjahr zeichnete er sich zunehmend durch aggressives Verhalten gegenüber seinen Mitschülern und häufiges Schulschwänzen aus. Daraufhin wurde der Angeklagte auf Antrag seiner Mutter im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe in einem Heim untergebracht, aus dem er aber in der Folgezeit mehrmals entwich, bis er sich schließlich endgültig weigerte, dorthin zurückzukehren. Schon in dieser Zeit hatte er die ersten Kontakte zur Heidelberger Drogenszene geknüpft und übernachtete zeitweilig bei Freunden und Bekannten aus diesem Kreis. Er hatte zu diesem Zeitpunkt weder eine Lehr- noch eine Arbeitsstelle.

Ausweislich des Erziehungsregisters wurde der Angeklagte zuvor zweimal – in einem Fall wegen Hehlerei, in einem anderen wegen schweren Diebstahls – zu Jugendarrest verurteilt.

Der Angeklagte hatte, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, in einer Vielzahl von Fällen Rauschgiftgeschäfte getätigt oder vermittelt. In den meisten Fällen handelte es sich um den Verkauf von LSD-Trips, die er üblicherweise in Stückzahlen von 10 abgab. In der Zeit kurz vor seiner Festnahme veräußerte er zunächst einen Posten von 600 Trips auf Kommissionsbasis. Eine weitere Lieferung von 400 Trips wurde ihm von den Käufern unter Vorhalt einer Pistole geraubt. Da sein Lieferant dessen ungeachtet auf Bezahlung bestand und sich der Angeklagte nunmehr ernsthaft bedroht fühlte, stellte er sich der Polizei und legte ein umfassendes Geständnis ab.

Er wurde wegen fortgesetzten Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In seiner Urteilsbegründung führt das Gericht u.a. aus:

" Gerade im Hinblick auf die Tatsache, daß der Angeklagte sich selbst der Polizei stellte, hielt das Gericht die Verhängung einer Strafe von einem Jahr für ausreichend. ... Trotz einiger Bedenken konnte diese Strafe gem. § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte hat sich selbst der Polizei gestellt und damit versucht, einen Schlußstrich unter sein bisheriges strafbares Verhalten zu ziehen. Im Hinblick darauf kann erwartet werden, daß sich der Angeklagte die Verurteilung und die Untersuchungshaft als Warnung dienen läßt, ähnliche Straftaten zu begehen."



### 6.3 Analyse der Entscheidungen

Vor der eigentlichen Analyse und Bewertung der oben dargestellten Fälle erscheint es sinnvoll, auf einige Aspekte des Aufbaus der Urteilsbegründungen einzugehen, die aber durchaus auch eine inhaltliche Dimension aufweisen.

Bei Betrachtung der oben geschilderten und einer Reihe weiterer Fälle zeigte sich, daß die Urteilsbegründungen häufig eine Trennung zwischen der Strafbemessung und der Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung – wie sie das JGG vorsieht <sup>4)</sup> – nicht erkennen lassen.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Jugendrichter ihre Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung dann ausführlich begründen, wenn sie vom gesetzlichen Regelfall abweichen.

Die Entscheidung, eine Jugendstrafe nach § 21 Abs. 2 JGG nicht zur Bewährung auszusetzen, wird deshalb in aller Regel nicht begründet oder aber es wird in Anlehnung an den Gesetzestext etwa formuliert:

"Eine Aussetzung der Jugendstrafe nach § 21 Abs. 2 JGG kam nicht in Betracht, da bei dem Angeklagten weder besondere Umstände in der Person noch in der Tat vorliegen, die es rechtfertigen würden, die erkannte Strafe zur Bewährung auszusetzen."

In diesen Fällen wird man davon ausgehen können, daß die Erwägungen, die zur Verhängung einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr geführt haben, auch ausschlaggebend für die Entscheidung, diese nicht zur Bewährung auszusetzen, waren.

Jugendstrafen bis zu einem Jahr wurden fast stets zur Bewährung ausgesetzt. Anderslautende Entscheidungen finden sich insbesondere in solchen Fällen, in denen der Angeklagte einen Bewährungsbruch begangen hat; im Fall des § 30 Abs. 1 S. 2 JGG ist die Nichtaussetzung der Strafe obligatorisch. In zwei anderen Fällen sollte offensichtlich verhindert werden, daß sich die Angeklagten, denen als Ausländern die Ausweisung drohte, ihrer Abschiebung entzogen.

In einigen anderen Fällen wurde eine Strafaussetzung zur Bewährung versagt, um für den Angeklagten, dem man ein selbständiges Dasein noch nicht zutraute, einen Heimplatz zu finden und ihm die Gelegenheit zu geben, eine Berufsausbildung zu beginnen. Diese Entscheidungen wurden in aller Regel auch (schriftlich) begründet.

Betrachtet man nun die Fälle, in denen trotz niedriger Belastungsziffer eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, so zeigt sich zunächst einmal, daß in den Fällen 1 und 2 die Biographien der Probanden eine größere Anzahl negativer Auffälligkeiten aufweisen als in den übrigen Fällen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es sich dabei um Probanden handelt, die auf der Basis des Belastungsindex II, der nur 5 Merkmale enthält, ermittelt wurden.

Im übrigen weisen die Lebensläufe der Angeklagten eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf. Alle Angeklagten stammen aus – wie es in den Urteilsbegründungen häufig heißt – "ordentlichen" Verhältnissen, keiner von ihnen war in der Schule ein "Totalversager", alle können einen Schulabschluß vorweisen und keiner von ihnen hat die Sonderschule besucht. Auch im Berufsbereich findet sich nur ein Proband, dessen Werdegang fast nur Mißerfolge aufweist. Mit einer Ausnahme waren allerdings alle Probanden bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten, keiner von ihnen war aber zuvor zu einer Jugendstrafe verurteilt worden.

All diese Probanden wurden zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt, obwohl ihre Sozial- und Legalbiographie – unter Zugrundelegung der oben angeführten Kriterien – sie als relativ niedrig belastet auswies. Es stellt sich daher die Frage, ob es bestimmte Faktoren gibt, die als Moderatorvariablen den Einfluß anderer Merkmale zu überlagern vermögen und die in der statistischen Analyse nicht aufgedeckt werden konnten. Überprüft man unter diesem Aspekt die Lebensläufe der Angeklagten, so ergeben sich in der Tat einige Gemeinsamkeiten. Der entscheidende Faktor in diesem Zusammenhang wird gekennzeichnet durch Items, die auf eine "unregelmäßige" Lebensführung und auf eine bewußte Negierung bestimmter strafrechtlicher Vorschriften, eine Art von "Totalverweigerung" in bestimmten Lebensbereichen hinweisen. In zwei Fällen hatten sich die Probanden von einem gewissen Zeitpunkt an entschlossen, ihren Lebensunterhalt durch Diebstähle zu verdienen und keine Anstrengungen mehr unternommen, eine Arbeits- oder Lehrstelle zu finden. Beide hatten zu einer bestimmten Clique gehört, aus der sich auch ihre jeweiligen Mittäter rekrutierten.

In den drei anderen Fällen hatten die Angeklagten über einen längeren Zeitraum der sogenannten Drogenszene angehört; alle drei waren nach einer Zeit von "weichen" Drogen auf Heroin umgestiegen.

Das Leben aller dieser Probanden zeichnete sich bis zum Zeitpunkt der Verhaftung dadurch aus, daß sie sich in bestimmten Lebensbereichen bewußt verweigerten und deutlich zum Ausdruck brachten, daß sie bestimmte gesellschaftliche Leistungs- und Verhaltensforderungen zu erfüllen nicht bereit waren. In diesem Zusammenhang war die Verletzung strafrechtlicher Normen nicht nur eine – vereinzelt auftretende – Randerscheinung, sondern in den Rauschgiftfällen identisch mit der Verweigerungshaltung, in den beiden anderen Fällen Mittel zur Befriedigung materieller Bedürfnisse.

All dies deutet darauf hin, daß in starkem Maße die Lebensführung der Probanden, ihre offensichtliche Nichtanpassung, fehlende Leistungsbereitschaft und ständige und bewußte Nichtbeachtung strafrechtlicher Normen in bestimmten Lebensbereichen sanktioniert werden. Möglicherweise fürchtet man die Signalwirkung auf andere Jugendliche, die von einem solchen Verhalten ausgehen könnte. In diesem Zusammenhang ist nicht zu verkennen, daß sich in den letzten Jahren insbesondere aus den Reihen der Praktiker immer wieder Stimmen erhoben haben, die nicht nur auf die besondere Gefährlichkeit der Rauschgiftdelinquenz hingewiesen haben, sondern auch die Befürchtung geäußert haben, daß in zunehmendem Maße Jugendarbeitslosigkeit und damit einhergehend ungünstige soziale Plazierung auf Seiten der Betroffenen zu Konflikt- und Problemlösungen durch delinquentes Verhalten führen werden <sup>5)</sup>.

Die Formulierungen der Urteilsbegründungen bestätigen, daß im Leistungsbereich weniger die objektive Situation des Angeklagten als vielmehr seine Einstellung, seine Leistungsbereitschaft und die Akzeptanz sozial anerkannter Normen und Wertvorstellungen als Kriterium für die jugendrichterliche Entscheidung herangezogen werden. So heißt es z.B.: "Zwar konnte ihm zugutegehalten werden, daß er damals arbeitslos war, doch ist dies zu einem guten Teil seinem eigenen Verhalten anzulasten. Es mußte festgestellt werden, daß der Angeklagte schließlich Geschmack daran gefunden hatte, dem Beruf eines Wohnungseinbrechers nachzugehen." (Fall 2). Hier wird besonders deutlich, daß dem Angeklagten in erster Linie vorgeworfen wird, daß er sich nicht darum bemüht, ein Leben zu führen, das sich an gesellschaftlich anerkannten Normen, dies gilt auch, aber eben nicht nur, für strafrechtliche Normen, orientiert.

Das Gericht mißbilligt weiterhin, daß der Angeklagte seine Arbeitslosigkeit zumindestens teilweise durch sein eigenes Verhalten herbeigeführt hat. Die Situation der Arbeitslosigkeit als solche wird eher zu seinen Gunsten berücksichtigt, die in seiner Person liegenden Gründe, die dazu geführt haben und insbesondere seine Einstellung gegenüber dieser Situation führen letztendlich zu einer verschärften Sanktion.

Besonders befremdlich erscheint dem Gericht in diesem Zusammenhang offensichtlich, daß der Angeklagte beinahe freudig seiner Tätigkeit bzw. "Beruf" nachgegangen ist und allem Anschein nach seine Situation nicht als sonderlich belastend empfunden hat. Dem entspricht, daß ihm eine "beachtliche Kaltblütigkeit und Raffinesse" bei der Tatausführung attestiert wird.

Auch in Fall 1 wird dem Angeklagten vorgeworfen, daß er "kaltblütig und skrupellos" vorgegangen sei; aus der Sicht des Gerichts weist der Umstand, daß er keine Angst erkennen ließ, vielmehr weitere Diebstähle beging, obwohl er aufgrund der polizeilichen Ermittlungen mit seiner Entdeckung rechnen mußte, auf seine "sehr bedeutende kriminelle Energie" hin. Ebenso wie in Fall 2 wird dem Probanden vor allem zur Last gelegt, daß er aktiv ein Umfeld, ein eigenes "Milieu" schafft, das gekennzeichnet ist durch eine permanente Nichtbeachtung bestimmter strafrechtlicher Normen, daß er Aktivitäten im Leistungsbereich ersetzt durch ständige delinquente Handlungen.

Auch die Biographien der übrigen Probanden zeichnen sich dadurch aus, daß sich die Angeklagten in einem sozialen Umfeld aufhielten, das definiert wird durch strafrechtlich relevante Handlungen. Auch ihnen wird besonders vorgeworfen, daß sie sich nicht nur freiwillig in diese Situation begeben haben, sondern – aus der Sicht des Gerichts – diese als positiv, ja geradezu lustvoll empfinden. So wird einem der Probanden, der hochgradig drogenabhängig ist, nicht nur eine "erhebliche Labilität und Unbekümmertheit" bescheinigt, sondern ihm wird insbesondere zur Last gelegt, daß er sich bewußt über eine sehr erhebliche Strafdrohung hinweggesetzt hat", um seiner eigenen Sucht frönen zu können."

Die negative Bewertung solcher Umstände, die darauf hindeuten, daß der Proband insbesondere im Leistungsbereich gesellschaftlich anerkannte Normen und Wertvorstellungen nicht akzeptiert oder zumindestens in seinem eigenen Leben nicht in die Praxis umsetzt, zeigt sich an einem Fall, in dem der Angeklagte über einen längeren Zeitraum in Europa herumgereist war. Hierzu führte das Gericht aus:

"Auch ist seine Tat auf dem Hintergrund seiner gesamten Lebensführung in der vergangenen Zeit zu sehen, die auch durch den Abbruch der Ausbildung und ein zwar als solches nicht verwerfliches, aber doch insgesamt sinnloses Herumreisen und durch zweijährigen Haschischkonsum gekennzeichnet ist."<sup>4)</sup>

Hier zeigt sich, daß das Gericht auch dann eine "unregelmäßige Lebensführung", ein "Sich-Treiben-Lassen" mißbilligt, wenn dies nicht unmittelbar und notwendigerweise mit der Begehung strafbarer Handlungen verknüpft ist.

Im Gegensatz dazu stehen die Fälle, in denen eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, obwohl die Sozialisations- und Legalbiographien der Angeklagten diese als hochbelastet auswies.

Auffallend ist zunächst einmal, daß die Deliktsstruktur dieser Fälle nahezu identisch ist mit der der Fälle 1-5. Auch hier haben 2 Probanden eine ganze Serie von Einbruchsdiebstählen und ähnlichen Delikten begangen, während die beiden anderen wegen Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurden. In Fall 6 wird der Angeklagte wegen "schädlicher Neigungen" gem. § 17 Abs. 1 JGG zu einer Jugendstrafe verurteilt. Die relativ geringe Strafhöhe von einem Jahr begründet das Gericht mit der Feststellung, angesichts der "einfachen Struktur" und der "geringen Intelligenz" des Angeklagten sei seine Schuld als "nicht sehr erheblich" anzusetzen. Darüber hinaus ist es der Ansicht, daß die 4-monatige Untersuchungshaft dergestalt auf den Probanden eingewirkt habe, daß weitere Straftaten nicht zu befürchten seien. Als äußeres Zeichen für eine Änderung der Einstellung des Angeklagten wertet es seine "positiven Vorsätze" und betont, daß diese "offenbar ernst gemeint" seien.

In diesem Fall dürfte das psychologische Fachgutachten von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein. Auffallend ist in erster Linie, daß das Gericht hier die limitierende Funktion der Schuld besonders hervorhebt <sup>7)</sup> und, obschon es bei dem Angeklagten "schwerwiegende Erziehungsmängel" feststellt, nicht nur eine relativ kurze Jugendstrafe verhängt, sondern darüber hinaus sich eine Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 57 JGG vorbehält (sog. Vorbewährung). Allerdings verkennt das Gericht nicht, daß aus eben diesem Grunde die Durchführung einer umfassenden und länger dauernden Gesamterziehung angezeigt wäre und weist deshalb ausdrücklich darauf hin, daß die Unterbringung in einem Bewährungsheim wünschenswert wäre.

In Fall 8 begnügt sich das Gericht mit einer floskelhaften Begründung für seine Entscheidung, die 8monatige Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen. Eine Parallele zu dem zuvor geschilderten Fall ergibt sich insoweit, als auch hier in einem Gutachten psychische Probleme festgestellt wurden, die sich bei diesem Angeklagten in massiven Verhaltensstörungen und einer geistig-seelischen Retardierung äußerten. Zwar wurde die im Urteil erwähnte psychologische Untersuchung durchgeführt, als der Angeklagte erst 10 Jahre alt war, aber seine weitere schulische und berufliche Entwicklung lassen den Schluß zu, daß sich diese Probleme im Leistungsbereich festgesetzt haben.

Den beiden anderen Fällen ist gemeinsam, daß die Angeklagten ein Zeichen gesetzt haben, durch das sie zu erkennen gaben, daß sie ihre Lebensführung zu ändern bereit waren. In Fall 7 war der Angeklagte seit Jahren immer wieder durch Straftaten – insbesondere KFZ-Diebstähle – aufgefallen und hatte sich auch durch eine ganze Reihe von Vorverurteilungen, darunter 2 Jugendstrafen, nicht im Geringsten beeindrucken lassen, bis, offensichtlich durch den Einfluß seiner Freundin und späteren Ehefrau, eine plötzliche Wende in seinem Leben eintrat, die sein Verhalten offenbar auf allen Ebenen veränderte; das Gericht bewertet insbesondere den Umstand, daß der Angeklagte aus eigenem Antrieb handelte, positiv. Das Urteil läßt das Bemühen des Gerichts erkennen, diese positive Entwicklung nicht durch den Vollzug einer Jugendstrafe zu unterbrechen. In diesem Fall wird die enge Verknüpfung von Aspekten der Strafbemessung und der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung besonders deutlich: so führt das Gericht zunächst aus, daß und aus welchem Grunde die Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen sei, und begründet erst dann die Länge der verhängten Strafe.

Eine ähnliche Entwicklung ist in Fall 9 zu konstatieren, wenn auch in diesem Fall der Bruch mit der vorangegangenen Lebensweise nicht so deutlich ist wie in Fall 7; dazu kommt, daß hier die Entscheidung des Angeklagten, einen Schlußstrich unter sein bisheriges Verhalten zu ziehen, nicht ganz freiwillig erfolgte, sondern eher Resultat einer Bedrohung durch einen Dritten war. Dennoch akzeptiert das Gericht dieses Verhalten des Angeklagten bereitwillig als ein Zeichen seines "guten Willens" und begründet damit die Verhängung einer relativ kurzen Freiheitsstrafe von einem Jahr und die Entscheidung, diese gem. § 21 JGG zur Bewährung auszusetzen.

#### 6.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß in den hier geschilderten Fällen offenbar die Einstellungen der Probanden, so wie sie sich aus der Sicht der Jugendrichter darstellten, von größerer Bedeutung für die Aussetzungsentscheidung waren als sozialisations- oder legalbiographische Daten. Ungünstige familiäre Sozialisationsbedingungen führten hier ebensowenig dazu, daß den Angeklagten eine Strafaussetzung zur Bewährung versagt wurde, wie negative Auffälligkeiten im Leistungsbereich als solche. Die Durchführung einer umfassenden Gesamterziehung wurde aber dann bejaht, wenn das Verhalten der Probanden aus der Sicht der Jugendrichter Zweifel an der Akzeptanz gesellschaftlich anerkannter Normen und Wertvorstellungen in bestimmten Lebensbereichen aufkommen ließ. Zu einer ungünstigen Legalprognose kam es insbesondere in den Fällen, in denen eine eher geringe Leistungsbereitschaft der Jugendlichen – auch wenn diese auf Umständen beruhte, die von ihnen nicht zu vertreten waren, einherging mit der Integration in ein Umfeld, das gekennzeichnet wird durch die Nichtbeachtung bestimmter strafrechtlicher Normen oder sogar dadurch definiert wird.

Auf der anderen Seite war deutlich die Bereitschaft der Jugendrichter zu erkennen, dem Angeklagten auch bei Vorliegen einer Vielzahl von prognostisch ungünstigen Faktoren und gleichzeitiger Einbindung in ein delinquentes Milieu, wie etwa der Rauschgiftszene, noch einmal eine Chance zur Bewährung zu geben, wenn sein Verhalten den Schluß auf den Willen zu einer Abkehr von seinem bisherigen Verhalten zuließ. Zu einer günstigen Prognose kam es insbesondere dann, wenn im Leben des Betroffenen eine deutliche Zäsur eintrat, die nach außen hin erkennbar war und die auch auf einen inneren Wandel schließen ließ, so etwa die Aufnahme eines Lehr- oder Arbeitsverhältnisses oder eine Heirat.

## Anmerkungen zu Kapitel 6

- 1) Vgl. Abb. 28 unter 5.1.8.
- 2) Vgl. Abb. 29 unter 5.3.
- 3) Vgl. dazu MAYNTZ u.a. 1971, 151 ff.; KOPS 1977.
- 4) EISENBERG 1982, Rz 4 zu § 21.
- 5) So z.B. STÜMPER 1979, 254 ff.
- 6) Dieser Fall wurde nicht dokumentiert, da die Entscheidung, die Jugendstrafe nicht zur Bewährung auszusetzen, in erster Linie auf der Überlegung beruhte, daß eine mögliche Abschiebung des Probanden österreichischer Staatsangehörigkeit nicht dadurch gefährdet werden sollte, daß er auf freien Fuß gesetzt wurde.
- 7) BRUNS 1974, 254.



ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN MERKMALEN AUS DER SOZIALISATIONS- UND  
LEGALBIOGRAPHIE DER PROBANDEN UND DER STRAFBEMESSUNG

Die Jugendstrafe ist gem. § 18 Abs. 2 JGG so zu bemessen, "daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist."

Nach den Vorstellungen, die dem JGG zugrundeliegen, besteht innerhalb des jugendrichterlichen Entscheidungsprozesses eine Trennung zwischen der Strafbemessung und der Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung. Das Gericht soll demzufolge die Jugendstrafe unabhängig davon bemessen, ob es eine Aussetzung zur Bewährung erwägt. Die Schwierigkeiten bei der Durchführung einer solchen Trennung – sowohl in formaler, insbesondere aber auch in inhaltlicher Hinsicht – sind evident: der Jugendrichter kann gem. § 21 JGG im Regelfall nur Jugendstrafen bis zu einem Jahr, ausnahmsweise solche bis zu zwei Jahren unmittelbar zur Bewährung aussetzen. Bei Verhängung einer längeren Jugendstrafe ist eine Aussetzungsentscheidung gem. § 21 JGG ausgeschlossen.

Mithin ist die Entscheidung nach § 21 JGG in hohem Maße vorbestimmt durch die Strafbemessung, wie auch die Daten der Aussetzungspraxis bestätigen: So weisen innerhalb der vorliegenden Untersuchungsgruppe die Probanden, die zu einer Jugendstrafe bis zu einem Jahr verurteilt wurden, eine Aussetzungsquote von 88,4% (bezogen auf N= 155) auf, während andererseits 38,5% (bezogen auf N=91) der Jugendstrafen i.S.d. § 21 Abs. 2 JGG zur Bewährung ausgesetzt wurden <sup>1)</sup>.

Darüber hinaus ist nicht zu verkennen, daß die enge Verzahnung beider Aspekte in formaler Hinsicht insbesondere darauf beruht, daß die maßgeblichen Entscheidungskriterien inhaltlich weitgehend identisch sind. Sowohl die Entscheidung über die Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe als auch die Aussetzungsentscheidung erfordern eine Prognose des zukünftigen Legalverhaltens des Angeklagten <sup>2)</sup>, die namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, aber auch die Umstände seiner Tat und seine Lebensverhältnisse berücksichtigen soll <sup>3)</sup>.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde deshalb von der Annahme ausgegangen, daß sich negative Auffälligkeiten im Bereich der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden nicht nur auf die Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung, sondern auch auf die Strafbemessung nachteilig auswirken. Es wurde aus diesem Grunde eine statistische Analyse mit der Länge der Jugendstrafe als abhängige Variable durchgeführt; diese wurde in Anlehnung an § 21 JGG dichotomisiert mit den Ausprägungen Jugendstrafe bis zu einem Jahr und darüber. Schuldsprüche gem. § 27 JGG und unbestimmte Jugendstrafen gem. § 19 JGG wurden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt, so daß die Untersuchungsgruppe hier nur aus N = 276 Probanden besteht. Von diesen wurden N=155 (56.2%) zu einer Jugendstrafe bis zu einem Jahr und N=121 (43.8%) zu einer längeren Jugendstrafe verurteilt.

Die im Rahmen dieser Analyse beobachteten Zusammenhänge wurden mit den oben dargestellten Ergebnissen zur Aussetzungspraxis verglichen. Die Differenz zwischen den beiden Korrelationsmaßen wurde dann als statistisch relevant betrachtet, wenn sie größer als 0.10 war <sup>4)</sup>.

## 7.1 Ergebnisse der bivariaten Analyse

### 7.1.1 Merkmale aus dem Bereich der familialen Sozialisation

Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen, daß offenbar Merkmale aus dem Bereich der familialen Sozialisation in wesentlich geringerem Maße diskriminierend im Hinblick auf die jugendrichterliche Entscheidung wirken, als angenommen wurde. Während bei der Analyse der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung ein schwacher Zusammenhang mit den Variablen "uneheliche Geburt", "Trennung der Eltern" und "Heimaufenthalt(e)" beobachtet werden konnte, konnte hier nur das Merkmal der Unvollständigkeit der Herkunftsfamilie durch Tod eines Elternteils mit der jugendrichterlichen Strafbesetzung assoziiert werden. Bereits oben hatte sich gezeigt, daß die Information, der Proband habe nach dem 10. Lebensjahr ein schlechtes Verhältnis zu seinen Eltern gehabt, die jugendrichterliche Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung jedenfalls nicht negativ beeinflusst; ein umgekehrter Zusammenhang konnte wegen der zu geringen Prozentpunktdifferenz (5.7) nicht bejaht werden. Der dort beobachtete Trend wird aber durch die vorliegende Analyse bestätigt: Demnach wird gegen Probanden, die insoweit als belastet eingestuft werden, wesentlich seltener eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr verhängt als gegen die übrigen Probanden: Allerdings ist der insoweit beobachtete Zusammenhang als äußerst schwach zu bezeichnen (Kendall's Tau = -0.10).

Statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den beiden Analysen ergeben sich hier nur bei den Merkmalen "Unvollständigkeit der Herkunftsfamilie durch Tod eines Elternteils" und "Heimaufenthalte", wobei die erstgenannte Variable stärker mit der Strafbesetzung und die andere Variable stärker mit der Aussetzungsentscheidung assoziiert werden kann.

### 7.1.2 Merkmale aus dem Leistungsbereich

Im Rahmen der oben dargestellten bivariaten Analyse der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung hatten sich vor allem Variablen aus dem schulischen Bereich als trennscharf erwiesen; im Vergleich dazu waren die diskriminativen Werte der Variablen aus dem beruflichen Bereich trotz des engeren Zusammenhangs mit der aktuellen Situation der Probanden wesentlich schwächer. So konnte insbesondere

re ein starker Zusammenhang zwischen den Merkmalen "unregelmäßiger Schulbesuch" und "Schulabgänger ohne qualifizierten Abschluß" auf der einen Seite und der Aussetzungsentscheidung auf der anderen Seite (Kendall's Tau = 0.19/0.19) und ein etwas schwächerer Zusammenhang zwischen den Merkmalen "schlechte Schulleistungen", "Abbruch einer Schulausbildung ohne späteren Abschluß" sowie "Wiederholung einer Klasse" und dieser Entscheidung festgestellt werden (Kendall's Tau = 0.14/ 0.15).

Im Gegensatz dazu konnte keines der Merkmale aus dem schulischen Bereich mit der Strafbemessung assoziiert werden.

Die belasteten Probanden weisen jeweils nur geringfügig höhere Anteile an Jugendstrafen von mehr als einem Jahr auf als die übrigen Probanden; diejenigen Jugendlichen, die eine Klasse wiederholen mußten, weisen insoweit sogar eine etwas niedrigere Quote auf. Offenbar sind in diesem Bereich die Kriterien für die Strafbemessung auf der einen Seite und die Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung auf der anderen Seite nicht deckungsgleich.

Demhingegen stützen die in Abb. 30 dargestellten Ergebnisse die Annahme eines Zusammenhangs zwischen Merkmalen aus dem beruflichen Bereich und der jugendrichterlichen Entscheidung. Hier konnten die unabhängigen Variablen "länger andauernde Arbeitslosigkeit" und "zweifelhafte Einkommensquellen" sowohl mit der richterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung als auch mit der Strafbemessung assoziiert werden.

Darüber hinaus wurde ein schwacher Zusammenhang zwischen einem Wechsel der Arbeitsstelle und der Strafbemessung beobachtet; diese Variable hatte sich in der oben durchgeführten Analyse nicht als trennscharf erwiesen. Auf der anderen Seite konnte der oben beobachtete Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit im Tatzeitpunkt und der jugendrichterlichen Entscheidung hier nicht bestätigt werden. Dieses Bild ändert sich allerdings, wenn man die Variable "Arbeitslosigkeit im Tatzeitpunkt" nicht in einer dichotomen Form (ja/nein) verwendet, sondern die arbeitslosen Probanden mit denjenigen, die eine unqualifizierte Tätigkeit und denen, die eine qualifizierte Tätigkeit ausübten, vergleicht. Wie sich aus Tab. 11 ergibt, weisen die als qualifiziert ausgewiesenen Probanden einen wesentlich niedrigeren Anteil an langen Jugendstrafen auf als die übrigen Probanden, während zwischen den beiden anderen Gruppen kein statistisch relevanter Unterschied beobachtet wurde. In beiden Analysen konnte außerdem weder der Abbruch einer Lehre noch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Probanden mit dieser Entscheidung assoziiert werden.

Ein Vergleich der beiden Analysen im Leistungsbereich deutet auf statistisch bedeutsame Unterschiede bei den Merkmalen "Schulabgänger ohne qualifizierten Abschluß", "unre-

gelmäßiger Schulbesuch" und "Wiederholung einer Klasse" hin; alle Merkmale wiesen einen stärkeren Zusammenhang mit der Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung auf.

### 7.1.3 Merkmale aus dem weiteren sozialen Umfeld und dem persönlichen Bereich des Probanden

Wie Abb. 30 zu entnehmen ist, wurden Heranwachsende häufiger als Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt; im Gegensatz dazu hatten die Jugendlichen sogar eine geringfügig niedrigere Aussetzungsquote zu verzeichnen. Dies war, wie oben ausgeführt wurde, darauf zurückzuführen, daß insbesondere sehr junge Probanden keine Strafaussetzung zur Bewährung erhielten. Vergleicht man nun hier die Gruppe der 14- und 15-jährigen mit der der 16- und 17-jährigen und der der älteren Probanden, so bestätigt sich der obige Befund, wonach insbesondere die jungen Probanden mit einer härteren Sanktion zu rechnen haben: Von diesen wurden 53% zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt, während dieser Anteil bei den übrigen Jugendlichen nur 28% (N=16) und selbst bei den Heranwachsenden nur 46% (N=93) betrug (Tab. 13). Allerdings ist auch die relativ geringe Anzahl sehr junger Probanden zu berücksichtigen (N=15).

Unterschiede in der Strafbemessung bei Probanden mit oder ohne "feste" Freundin konnten nicht beobachtet werden. Das Gleiche gilt für die aktenkundige Information, der Proband habe Freunde. Hingegen weisen die Probanden, in deren Freundeskreis sich auch Vorbestrafte finden, einen deutlich höheren Anteil an Jugendstrafen von mehr als einem Jahr auf (Kendall's Tau= 0.12). Auch insoweit können mithin die oben dargestellten Befunde als bestätigt angesehen werden.

Dies gilt ebenfalls für die Merkmale "hoher Alkoholkonsum" und "Drogengebrauch", die auch im Rahmen dieser Analyse nicht mit der jugendrichterlichen Entscheidung assoziiert werden konnten.

### 7.1.4 Vordelinquenz

Diejenigen Probanden, die bereits vor Eintritt der Strafmündigkeit durch delinquentes Verhalten aufgefallen waren, weisen keinen signifikant höheren Anteil an langen Jugendstrafen auf als die Probanden, deren Akten keine dahingehende Information enthalten (Kendall's Tau = 0.01).

Während die Vorstrafenbelastung schwach mit der richterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung assoziiert werden konnte (Kendall's Tau=0.10), konnte ein Zusammenhang mit der Strafbemessung nicht beobachtet werden (Kendall's Tau=0.02). Hingegen bestätigen die Ergebnisse den obigen Befund, wonach das Merkmal "vorangegangene Jugendstrafen" die höchsten diskriminativen Werte aufweist. Allerdings ist der insoweit beobachtete Zusammenhang geringfügig schwächer als der zwischen diesem Merkmal und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung (Kendall's Tau=0.24 statt 0.31).

#### 7.1.5 Deliktsbereich

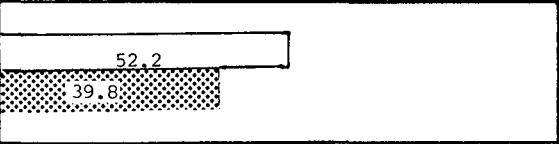

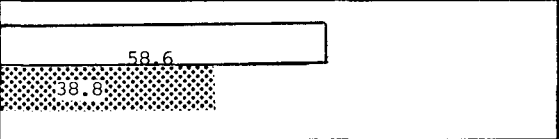

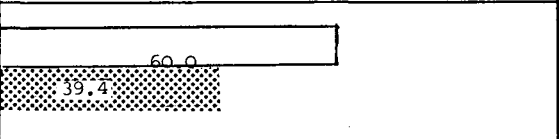
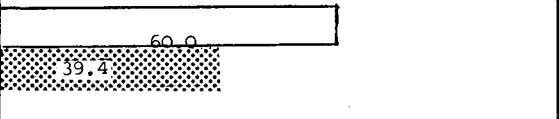
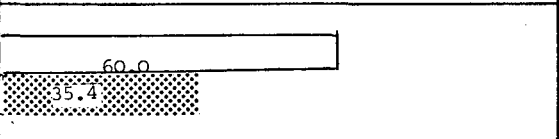
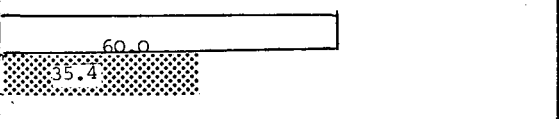
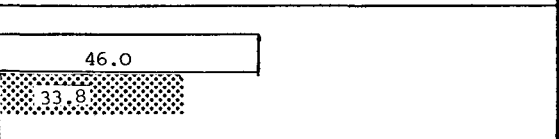
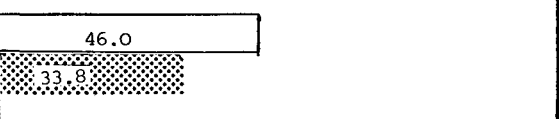
Ausweislich Tabelle 33 weisen die Probanden, die wegen eines Delikts verurteilt wurden, das nach dem StGB als Verbrechen einzustufen ist, einen um etwa 20 Prozentpunkte höheren Anteil an Jugendstrafe von mehr als einem Jahr auf als die übrigen Probanden. Das Merkmal "Begehung eines Gewaltdelikts" konnte ebenfalls mit der Entscheidung über die Länge der Jugendstrafe assoziiert werden, so daß auch insoweit die obigen Ergebnisse bestätigt werden konnten.

Abb. 30

Strafbemessung in Abhängigkeit von Merkmalen aus der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden

Anteil der Jugendstrafen von mehr als einem Jahr in %

Variablenname											N	Kendall's Tau
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100		
Heimaufenthalt(e)	[Bar chart: 44.3 (white), 45.4 (hatched)]										33	-0.05
											88	
schlechtes Verhältnis zu Eltern/HEP nach 10.Lebensjahr	[Bar chart: 39.8 (white), 49.6 (hatched)]										64	-0.10
											57	
Tod (mindestens)eines Elternteils	[Bar chart: 59.0 (white), 41.4 (hatched)]										23	0.12
											98	
Schulabgänger ohne qualifizierten Abschluß	[Bar chart: 46.9 (white), 42.1 (hatched)]										46	0.05
											75	
unregelmäßiger Schulbesuch	[Bar chart: 47.5 (white), 42.3 (hatched)]										38	0.05
											83	
(mindestens)eine Klasse wiederholt	[Bar chart: 43.4 (white), 44.1 (hatched)]										46	-0.01
											75	
"zweifelhafte" Einkommensquellen	[Bar chart: 53.3 (white), 39.1 (hatched)]										49	0.13
											72	
länger als 3 Monate arbeitslos	[Bar chart: 50.4 (white), 38.7 (hatched)]										61	0.12
											60	
Wechsel der Arbeitsstelle	[Bar chart: 47.4 (white), 35.4 (hatched)]										92	0.11
											29	

Variablenname	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	N	Kendall's Tau	
Freunde mit Vor- strafen												47	0.12
												74	
Delikt=Verbrechen isd §12 StGB												41	0.17
												80	
Gewaltdelikt												36	0.17
												85	
vorangegangene Jugendstrafen												57	0.24
												64	
Im Tatzeitpunkt be- reits Heranwachsen- der												93	0.11
												22	



Merkmal liegt vor



Merkmal liegt nicht vor/kA

Tabelle 12      Strafbemessung in Abhängigkeit von der beruflichen Situation der Probanden im Tatzeitpunkt

Berufliche Situation des Probanden im Tatzeitpunkt	Anteil der Jugendstrafen von mehr als einem Jahr in %	N
Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit/kA	33.3	87
Ausübung einer unqualifizierten Tätigkeit	47.2	72
arbeitslos	49.6	117

Tabelle 13      Strafbemessung in Abhängigkeit vom Alter der Probanden im Tatzeitpunkt

Alter im Tatzeitpunkt	Anteil der Jugendstrafen von mehr als einem Jahr in %	N
14 bis 15	53.3	8
16 bis 17	28.0	14
18 und älter	46.0	93

Cramer's V= 0.15

## 7.2 Ergebnisse der Regressionsanalyse

Zur Überprüfung der Ergebnisse der bivariaten Analyse wurde auch hier eine Regressionsanalyse durchgeführt.

Die Ergebnisse sind in Tabelle 14 dargestellt.



Tab.14

Ergebnis der Regressionsanalyse  
(Strafbemessung)\*

Variablenname	Rang	Beta
Deliktsschwere	3	0.22
Drogenkonsum	5	0.10
Gerichtsort Freiburg	2	0.25
vorangegangene Jugendstrafen	1	0.26
unvollständige Herkunftsfamilie durch Tod eines Elternteils	4	0.14

$$R^2 = 0.19$$

\* bezogen auf N=276 Probanden

Auch in diesem Fall wurden im Hinblick auf das Datenniveau die standardisierten Regressionskoeffizienten nach Ihrem relativen Gewicht in Rangkoeffizienten umgewandelt.

Als aussagekräftigstes Merkmal erwies sich auch hier die Variable "vorangegangene Jugendstrafe(n)". Einen ebenso starken Zusammenhang mit der Strafbemessung weist die Gerichtsortvariable auf. Probanden aus Freiburg wurden wesentlich seltener zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt. Diese Variable hatte in der obigen Analyse nur Rang 4 eingenommen. Eine Veränderung ergab sich auch im Deliktsbereich: während in der oben durchgeführten Analyse die Verurteilung wegen eines Gewaltdelikts den 2. Rang einnahm, konnte hier in der Regressionsanalyse ein solcher Zusammenhang nicht beobachtet werden: anstelle der Deliktsart erwies sich hier aber die Deliktsschwere als aussagekräftigster Prädiktor. Insoweit konnte das Ergebnis der bivariaten Analyse bestätigt werden. Auffallend ist, daß offensichtlich auch hier der Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und der richterlichen Entscheidung über die Länge der Jugendstrafe in der bivariaten Analyse verdeckt wurde.

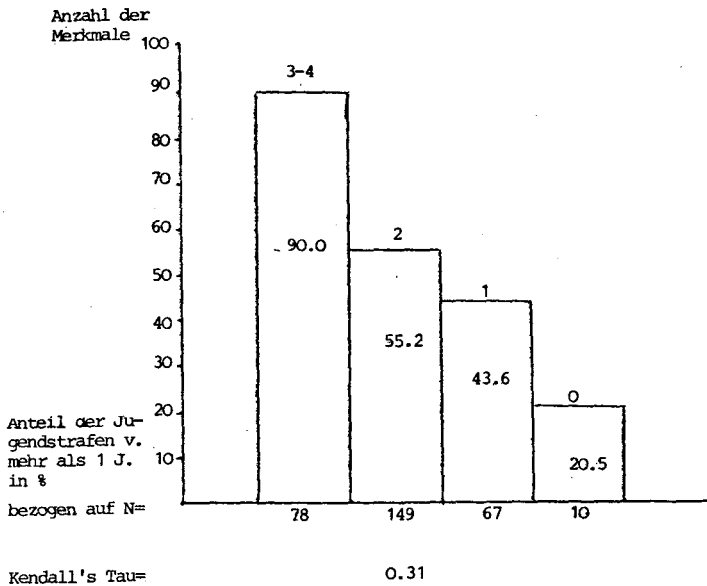
Hingegen weisen die Ergebnisse der Regressionsanalyse nicht auf eine Beziehung zwischen Merkmalen aus dem Leistungsbereich und der Entscheidung über die Länge der Jugendstrafe hin.

Der Zusammenhang zwischen der strukturellen Unvollständigkeit der Herkunftsfamilie und der Strafbemessung, der in der bivariaten Analyse beobachtet wurde, konnte in der Regressionsanalyse bestätigt werden.

Die prädiktorische Eignung der so ermittelten Merkmale wurden hier ebenfalls durch die Konstruktion eines Belastungsindex überprüft. Abb. 31 zeigt, daß in der Tat die Wahrscheinlichkeit, zu einer Jugendstrafe mit einer Dauer von mehr als einem Jahr verurteilt zu werden, um so größer ist, je höher die so ermittelte Belastungsziffer ist.

Abb. 31

Belastungsindex III: Strafbemessung in Abhängigkeit von der Anzahl der aktenkundigen negativen Merkmale unter Verwendung der in der Regressionsanalyse ermittelten Prädiktoren



### 7.3 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

Ein Vergleich der beiden bivariaten Analysen zeigte, daß nicht nur eine größere Anzahl von Merkmalen mit der jugendrichterlichen Strafaussetzung zur Bewährung assoziiert werden konnte, sondern daß auch die insoweit beobachteten Zusammenhänge vielfach stärker waren, als dies bei der Frage nach der Strafbemessung der Fall war. Statistisch bedeutsame Unterschiede ergaben sich insbesondere bei den Variablen "Heimaufenthalt", "strukturelle Unvollständigkeit", "unregelmäßiger Schulbesuch", "Wiederholung einer Klasse" und "Schulabgänger ohne qualifizierten Abschluß." Auffallend sind insbesondere die Unterschiede bei den Merkmalen aus dem Schulbereich; die Ergebnisse deuten darauf hin, daß negative Auffälligkeiten in diesem Bereich keinen Zusammenhang mit der Strafbemessung aufweisen, gleichwohl aber von Bedeutung für die Aussetzungsentscheidung sind. Keine wesentlichen Unterschiede ergaben sich dem hingegen bei Merkmalen aus dem beruflichen Bereich und der Legalbiographie der Probanden. In beiden Analysen korrelierte die Variable "vorangegangene Jugendstrafen" am höchsten mit der richterlichen Entscheidung: Die Vorstrafenbelastung als solche wies lediglich einen schwachen Zusammenhang mit der Entscheidung über eine Strafaussetzung auf.

Die Bedeutung des Merkmals "vorangegangene Jugendstrafe" konnte in beiden Regressionsanalysen bestätigt werden. Hingegen konnte die Annahme eines Zusammenhangs zwischen Merkmalen aus dem Leistungsbereich und der Strafbemessung nicht gestützt werden.

Im Bereich der familialen Sozialisation konnte eine Beziehung zwischen der Variablen "Tod eines Elternteils" und der Strafbemessung beobachtet werden.

Anders als bei der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung, weisen die Ergebnisse der Regressionsanalyse nicht darauf hin, daß sich die Begehung eines Gewaltdelikts negativ auf die Strafbemessung auswirkten; Im Gegensatz dazu erwies sich aber hier die Deliktsschwere als der nach dem Merkmal "vorangegangene Jugendstrafen" und nach der Gerichtsortvariablen stützende Prädiktor.

Beide Analysen deuten darauf hin, daß das Entscheidungsverhalten der Jugendrichter von einigen wenigen gemeinsamen Faktoren bestimmt wird. In diesem Zusammenhang sind Art und Umfang der Vorverurteilungen von besonderer Bedeutung. Die vorliegenden Ergebnisse erscheinen geeignet, die Beobachtung anderer Untersuchungen, wonach in aller Regel eine Jugendstrafe erst dann verhängt und auch vollzogen wird, wenn sich eine "Eskalation von Maßnahmen mit Denkkettel- oder Strafcharakter" als wirkungslos erwiesen hat,<sup>5)</sup> zu stützen.

Hinweise darauf, daß im Rahmen der vom JGG verlangten Persönlichkeitsforschung auch Faktoren aus dem Bereich der familialen Sozialisation, die in den sozialisationstheoretischen

orientierten Kriminalitätstheorien als besonders relevant erachtet werden, berücksichtigt werden, finden sich in der statistischen Analyse kaum.

Die Beobachtung, daß sich Prädiktoren aus dem Leistungsbereich als aussagekräftiger erwiesen, deuten darauf hin, daß die Jugendrichter bei der Frage, ob eine verhängte Jugendstrafe wirklich verhängt werden soll, in starkem Maße die aktuelle Situation der Jugendlichen berücksichtigen; Merkmale, die die soziale Platzierung der Probanden, Ihre Chancen innerhalb des Leistungssystems bestimmen, aber auch solche, die Ihre Einstellungen zum Leistungsbereich widerspiegeln, scheinen die jugendrichterliche Entscheidung insoweit stärker zu beeinflussen als solche aus dem Bereich der familialen Sozialisation.

Die Beobachtung, daß die hier verwendeten unabhängigen Variablen in Bezug auf das Kriterium Strafaussetzung häufig stärker differenzieren als im Hinblick auf die unabhängige Variable Strafbemessung und die Feststellung, daß innerhalb der Gruppe der Probanden mit einer Jugendstrafe bis zu einem Jahr das Merkmal Strafaussetzung nur eine sehr geringe Varianz aufweist, gibt Anlaß zu der Vermutung, daß Merkmale der familialen, schulischen und beruflichen Sozialisation insbesondere dann von Bedeutung sind, wenn der Jugendrichter vor der Entscheidung steht, ob er eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr zur Bewährung aussetzen soll.

Dieser Frage soll im folgenden Kapitel nachgegangen werden.

## Anmerkungen zu Kapitel 7

- 1) Im Vergleich zur allgemeinen Aussetzungspraxis bei Jugendstrafen in der BRD erscheinen diese Zahlen relativ hoch. So liegt die Aussetzungsquote in den Fällen des § 21 Abs. 1 JGG für den Referenzjahrgang 1977 bei 77.4%, in den Fällen des § 21 Abs. 2 JGG bei 21.9%. (ausweislich der Strafverfolgungsstatistik (ausführliche Ergebnisse) des Stat. Bundesamtes Wiesbaden, S. 214 f.). Die auf den ersten Blick paradox erscheinende Feststellung, daß insgesamt die Aussetzungsquoten beider Gruppen etwa gleich hoch sind, erklärt sich daraus, daß innerhalb der Vergleichsgruppe der Anteil der kürzeren Jugendstrafe relativ höher liegt als in der Untersuchungsgruppe; vgl. Abb. 10.
- 2) Zu den widersprüchlichen Anforderungen der § 17, 21 JGG vgl. KAISER/SCHÖCH 1979, 68; s. aber auch EISENBERG 1982, Rz 10 zu § 17.
- 3) Vgl. dazu i.E. die Ausführungen zu §§ 17, 18, 21, 43 JGG in DALLINGER-LACKNER 1965; BRUNNER 1981; EISENBERG 1982.
- 4) In Abb. 30 werden nur die Merkmale dargestellt, bei denen entweder ein Zusammenhang mit der abhängigen Variablen oder ein statistisch relevanter Unterschied zur oben (Kap. 5) durchgeführten Analyse beobachtet wurde.
- 5) So z.B. RAUSCH in: KAUFMANN 1975, 41.

ZUM EINFLUSS SOZIALISATIONS- UND LEGALBIOGRAPHISCHER  
MERKMALE AUF DIE JUGENDRICHTERLICHE ENTSCHEIDUNG IN FÄLLEN DES  
§ 21 ABS. 2 JGG

Der Jugendrichter hat gem. § 21 Abs. 2 JGG die Möglichkeit, eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr zur Bewährung auszusetzen, wenn diese zwei Jahre nicht übersteigt, die Voraussetzungen des Absatzes 1 und "besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen".

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll diese Aussetzungsmöglichkeit insbesondere solchen Jugendlichen zugutekommen, die eine persönlichkeitsfremde Tat von erheblicher Schwere begangen haben <sup>1)</sup>. In der Literatur wird deshalb auch die besondere Bedeutung des Erziehungsgedankens im Rahmen des nach § 21 Abs. 2 JGG eingeräumten Ermessens betont <sup>2)</sup>.

Aus alledem ergibt sich, daß in den Fällen des § 21 Abs. 2 JGG der Jugendrichter in besonderer Weise gehalten ist, sich mit der Persönlichkeit des Jugendlichen und dem Stellenwert der Tat im Leben des Angeklagten auseinanderzusetzen.

Aus diesem und den im vorangegangenen Abschnitt dargelegten Gründen wurde erwartet, daß Merkmale aus der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden innerhalb dieser Untergruppe <sup>3)</sup> eine größere Trennschärfe im Hinblick auf das Kriterium Strafaussetzung zur Bewährung aufweisen würden, als dies in der oben dargestellten Analyse der Fall war.

### 8.1 Ergebnisse der bivariaten Analyse

Die Ergebnisse der bivariaten Analyse sind in Tab.15 dargestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur diejenigen Merkmale in die Tabelle aufgenommen, die mit der abhängigen Variablen assoziiert werden können.

Im Bereich der familialen Sozialisation korrelieren die Merkmale "Trennung der Eltern", "Wechsel der Haupterziehungspersonen", "Heimaufenthalte", "Wohnverhältnisse" und "Geschwister mit Vorstrafen" mit der jugendrichterlichen Aussetzungsentscheidung. Ein im Vergleich zu der oben durchgeführten Analyse deutlich stärkerer Zusammenhang kann nur für die Variable "Trennung der Eltern" bejaht werden. Im übrigen konnten nur relativ schwache Beziehungen beobachtet werden.

Statistisch bedeutsame Unterschiede ergeben sich namentlich im Leistungsbereich. Hier korrelieren insbesondere die Variablen "Schulabgänger ohne qualifizierten Schulabschluß" und "unregelmäßiger Schulbesuch" hoch mit der Kriteriumsvariablen. Die übrigen Zusammenhänge entsprechen in etwa den bisherigen Beobachtungen.

Die Ergebnisse deuten weiterhin darauf hin, daß gerade in den Fällen des § 21 Abs. 2 JGG die Sozialkontakte der Probanden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. So liegt auf der einen Seite die Aussetzungsquote der Probanden mit einer "festen Freundin" deutlich über der der übrigen Probanden, während sich die Information, der Proband habe Freunde mit Vorstrafen, offensichtlich ungünstig auf die Entscheidung auswirkt.

Auffallend ist weiterhin, daß hier im Gegensatz zu den oben dargestellten Ergebnissen nicht nur ein wesentlich schwächerer Zusammenhang zwischen dem Merkmal "vorangegangene Jugendstrafen" und der Kriteriumsvariablen zu beobachten ist, sondern diese erweist sich auch innerhalb dieser Analyse im Gegensatz zu oben nicht als der aussagekräftigste Prädiktor.

Im Deliktsbereich konnte lediglich ein ganz schwacher Zusammenhang zwischen dem Merkmal "Begehung eines Gewaltdelikt" und der unabhängigen Variablen beobachtet werden.

## 8.2 Ergebnisse der Regressionsanalyse

Einen Überblick über die Resultate der Regressionsanalyse gibt Tab.16. Im Vergleich zu den oben durchgeführten Regressionsanalysen erweisen sich hier die Merkmale aus den Sozialisations- und Legalbiographien der Probanden insgesamt als wesentlich aussagekräftiger; der Anteil der erklärten Varianz liegt hier deutlich höher ( $R^2 = 0.46$ )<sup>4)</sup>.

In der multivariaten Analyse nehmen die Variablen "Trennung der Eltern" und "Alter im Tatzeitpunkt unter 16 Jahren" bei gleichem Beta-Gewicht den ersten Rangplatz ein. Die Beobachtung, daß diejenigen der sehr jungen Angeklagten, die überhaupt zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, in der Tat geringere Chancen haben, daß diese zur Bewährung ausgesetzt wird, konnte mithin bestätigt werden.

Die Regressionsanalyse bestätigt weiterhin, daß der oben beobachtete Zusammenhang zwischen einer Bindung an eine "feste" Freundin nicht auf Interkorrelationen dieser Variablen mit anderen unabhängigen Variablen zurückzuführen ist, sondern in der Tat auf einen Zusammenhang zwischen diesem Merkmal, das hier den 3.Rangplatz einnimmt, und der Kriteriumsvariablen hinweist.

Auch hier wurde der Zusammenhang zwischen aktenkundigem Drogenkonsum und richterlicher Entscheidung in der bivariaten Analyse verdeckt. Dieses Merkmal erwies sich hier als ebenso aussagekräftig wie die Variable "vorangegangene Jugendstrafen", die in den oben (Kapitel 5, 7) durchgeführten Analysen jeweils den ersten Rangplatz eingenommen hatte.

Das Merkmal "Vorverurteilungen" als solches hingegen konnte nicht mit der Aussetzungsentscheidung assoziiert werden.

Im Gegensatz zu den dieser Untersuchung zugrundeliegenden Annahmen und den bislang gewonnenen Erkenntnissen weisen die Ergebnisse der Regressionsanalyse einen Zusammenhang zwischen der Information, der Proband sei bereits vor Strafmündigkeit strafrechtlich in Erscheinung getreten, und der jugendrichterlichen Entscheidung aus, dahingehend, daß die insoweit belasteten Probanden häufiger eine Strafaussetzung zur Bewährung erhalten. Eine solche Beziehung war in der bivariaten Analyse nicht deutlich geworden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Korrelation relativ schwach ist; diese ist möglicherweise auf Besonderheiten in der Zusammensetzung dieser Untergruppe zurückzuführen. So sind unter diesen Probanden nur relativ wenige Drogenkonsumenten; eben dieses Merkmal korreliert aber seinerseits hoch mit der Kriteriumsvariablen. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses ist schließlich auch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Zahl der aktenkundigen Fröhdelinquenten mit  $N=20$  sehr klein ist.

Die Beobachtung, daß Gewalttäter eine ungünstigere prognostische Beurteilung erfahren als andere Täter, konnte bestätigt werden; die Annahme, daß eine Beziehung zwischen der Deliktsschwere und der jugendrichterlichen Entscheidung besteht, konnte demhingegen nicht gestützt werden.

Auffallend ist weiterhin, daß nur wenige Variablen aus dem Leistungsbereich zur Erklärung des jugendrichterlichen Entscheidungsverhaltens beitragen. Von diesen weist das Merkmal "unregelmäßiger Schulbesuch" noch die größte Erklärungskraft auf.

Ein erwartungswidriges Ergebnis ergab sich im Hinblick auf das Trinkverhalten der Probanden. Wie Tab.16 zu entnehmen ist, wirkt sich offenbar die Information, der Proband trinke regelmäßig große Mengen Alkohol, zu seinen Gunsten aus. Dies spricht dafür, daß - zumindestens in diesen Fällen - Probleme mit der "legalen Droge" Alkohol eher schuld mindernd berücksichtigt werden, während Drogenkonsum, der notwendigerweise mit der Begehung strafrechtlicher Handlungen verknüpft ist, zu einer härteren Sanktionierung führt.

Alle übrigen Variablen konnten nur relativ schwach mit der Kriteriumsvariablen assoziiert werden. Die Rangfolge der einzelnen Merkmale ist Tab.16 zu entnehmen.



Tab. 15

Richterliche Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung  
gem. § 21 Abs. 2 JGG in Abhängigkeit von Merkmalen aus den Sozialisations-  
und Legalbiographien der Probanden

Variablenname		Nges	Aussetzungsanteile	Kendall's Tau
Trennung der Eltern	ja	30	7 (23.3%)	0.21
	nein/kA	60	27 (45.0%)	
Wechsel der Haupt- erziehungsperson	ja	30	8 (26.7%)	0.16
	nein/kA	60	26 (43.3%)	
Heimaufenthalt(e)	ja	25	6 (24.0%)	0.18
	nein/kA	65	28 (43.1%)	
"ungeordnete" Wohnverhältnisse	ja	43	13 (30.2%)	0.15
	nein/kA	47	21 (44.7%)	
Geschwister mit Vorstrafen	ja	9	1 (11.1%)	0.18
	nein/kA	81	33 (40.7%)	
Im Tatzeitpunkt älter als 15 Jahre	ja	82	34 (41.5%)	-0.24
	nein/kA	9	0 (0.0%)	
Schulabgänger ohne qualifizierten Abschluß	ja	30	6 (20.0%)	0.26
	nein/kA	60	28 (46.7%)	
unregelmäßiger Schulbesuch	ja	29	5 (17.2%)	0.29
	nein/kA	61	29 (47.5%)	
(mindestens) eine Klasse wiederholt	ja	31	8 (25.8%)	0.18
	nein/kA	59	26 (44.1%)	
länger als 3 Monate arbeitslos	ja	47	14 (29.8%)	0.17
	nein/kA	43	20 (46.5%)	
"zweifelhafte" Einkommensquellen	ja	37	11 (29.7%)	0.14
	nein/kA	53	23 (43.4%)	
keine "feste" Freundin	ja	64	20 (31.3%)	0.21
	nein/kA	26	14 (53.8%)	
Freunde mit Vorstrafen	ja	29	6 (20.7%)	0.24
	nein/kA	61	28 (45.9%)	
Drogenkonsum	ja	36	11 (30.6%)	0.12
	nein/kA	54	23 (42.6%)	
vorangegangene Jugendstrafen	ja	39	10 (25.9%)	0.22
	nein/kA	51	24 (47.1%)	
Begehung eines Gewaltdelikts	ja	19	5 (26.3%)	0.12
	nein/kA	71	29 (40.8%)	

Tab. 16

Zum Einfluß sozialisations- und legalbiographischer Merkmale auf die jugendrichterliche Entscheidung bei Probanden, die zu einer aussetzungsfähigen Jugendstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden  
- Ergebnisse der Regressionsanalyse\* -

Merkmalsbezeichnungen	Rang	Beta
im Tatzeitpunkt älter als 15 Jahre	1	-0.34
Trennung der Eltern	1	0.34
"ungeordnete Wohnverhältnisse"	13	-0.12
Begehung eines Gewaltdelikts	6	0.25
unregelmäßiger Schulbesuch	7	0.22
schlechte Schulleistungen	15	-0.11
Wiederholung einer Klasse	10	0.15
Abbruch einer Lehre	16	0.10
keine "feste" Freundin	3	0.32
Freunde mit Vorstrafen	13	0.12
regelmäßiger hoher Alkoholkonsum	8	-0.20
Drogenkonsum	4	0.27
"zweifelhafte Einkommensquellen"	9	0.19
Delinquenz vor Strafmündigkeit	10	-0.15
vorangegangene Jugendstrafen	4	0.27
Verlust des Arbeitsplatzes infolge Inhaftierung	12	-0.14

$R^2 = 0.46$

\* bezogen auf N=90 Probanden

### 8.3 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

In der bivariaten Analyse korrelieren insbesondere die Merkmale "Trennung der Eltern", "Schulabgänger ohne qualifizierten Schulabschluß", "unregelmäßiger Schulbesuch", "Freunde mit Vorstrafen" und "vorangegangene Jugendstrafen" hoch mit der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 21 Abs. 2 JGG. Darüber hinaus weisen die Ergebnisse darauf hin, daß sich in diesen Fällen die Information, der Proband habe eine "feste" Freundin, positiv auf die Aussetzungsentcheidung auswirkt; auf der anderen Seite bestätigte sich die Beobachtung, daß sehr junge Angeklagte, die zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, seltener eine Strafaussetzung zur Bewährung als die anderen Probanden erhalten. Im Gegensatz zu den oben durchgeführten Analysen weist hier das Merkmal "vorangegangene Jugendstrafe" nicht den stärksten Zusammenhang mit der unabhängigen Variablen auf. Im Vergleich zu diesen erwiesen sich die oben aufgeführten Merkmale aus dem Leistungsbereich als trennschärfer.

Das letztgenannte Ergebnis konnte in der Regressionsanalyse nicht bestätigt werden. Bei gleichzeitiger rechnerischer Kontrolle aller anderen unabhängigen Variablen zeigte sich, daß der aussagekräftigste Prädiktor aus dem Leistungsbereich – die Variable "unregelmäßiger Schulbesuch" – nur den 7.Rangplatz einnahm. Im Gegensatz dazu konnte der oben beschriebene Zusammenhang mit dem Alter der Probanden bestätigt werden. Das Beta-Gewicht weist dieser Variable gemeinsam mit dem Merkmal "Trennung der Eltern" die größte prädiktorische Aussagekraft zu. Die vorliegenden Daten stützen weiterhin die Annahme eines starken Zusammenhangs zwischen der aktenkundigen Beziehung zu einer "festen" Freundin und der jugendrichterlichen Entscheidung (Rang 3). Als ganz wesentliches Ergebnis der Regressionsanalyse ist schließlich die im Vergleich zu den oben durchgeführten Analysen geringere prädiktorische Eignung des Merkmals "vorangegangene Jugendstrafen" zu nennen, das – gemeinsam mit der Variablen "Drogenkonsum" – nur den 4.Rang einnimmt. Von annähernd gleicher Aussagekraft ist schließlich noch der Faktor "Begehung eines Gewaltdeliktens". Insgesamt erweist sich für die Untergruppe der zu einer Jugendstrafe i.S.d. § 21 Abs. 2 JGG Verurteilten eine größere Anzahl von Merkmalen aus der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden als prädiktorisch geeignet als dies in den oben durchgeführten Analysen der Fall war; auch liegt der Anteil der erklärten Varianz deutlich höher. Es zeigte sich aber, daß die besondere Bedeutung legalbiographischer Daten für diesen Bereich nicht bestätigt werden konnte. Die Ergebnisse der Regressionsanalyse deuten vielmehr darauf hin, daß in diesen Fällen eine Vielzahl von Faktoren aus verschiedenen Lebensbereichen der Probanden die jugendrichterliche Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung beeinflusst.

Bemerkenswert ist, daß gerade für diese Gruppe, deren Strafmaß sie als – aus der Sicht der Jugendrichter – mit erheblichen schädlichen Neigungen behaftet ausweist, Merkmale, die einen Rückschluß auf Bindungen an positive Bezugspersonen auf der einen Seite bzw. Störungen der innerfamiliären Beziehungen auf der anderen Seite zulassen, von besonderer Bedeutung sind. Mit diesem Befund deckt sich durchaus die Beobachtung, daß "schlechter Umgang", d.h. aktenkundiger Kontakt mit Vorbestraften, prognostisch ungünstig bewertet wird.

Auf den ersten Blick erstaunlich erscheint die Feststellung, daß gerade solche Merkmale aus dem Bereich der familialen Sozialisation, die auf massive Störungen des Familienlebens hinweisen, nicht mit der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung assoziiert werden können; dies gilt namentlich für die Fälle, in denen die Probanden bereits Heimerfahrung hatten. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, daß das Merkmal "Heimaufenthalt" sehr hoch mit anderen unabhängigen Variablen interkorreliert; von besonderer Bedeutung ist hier der Zusammenhang mit der Trennung der Eltern ( $R= 0.67$ ); dieses Merkmal hatte sich seinerseits als der aussagekräftigste Prädiktor erwiesen. Diese Feststellung verdeutlicht in gewisser Hinsicht die Grenzen der Aussagekraft einer solchen statistischen Analyse: Es erscheint unter Zugrundelegung des normativen Programms und bei Betrachtung einzelner Urteilsbegründungen plausibler, daß beide Aspekte bei der jugendrichterlichen Urteilsfindung berücksichtigt werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß Heimaufenthalte häufig nicht nur – wie dies bei der Trennung der Eltern der Fall ist – auf Konflikte zwischen den Haupterziehungspersonen hinweisen, sondern Ausdruck und Konsequenz von Erziehungsproblemen der Eltern mit dem Probanden sind. Die Gewichtung dieser Merkmale wird aber innerhalb der Regressionsanalyse nur anhand statistischer Kriterien vorgenommen; von zwei mit der Kriteriumsvariablen korrelierenden unabhängigen Variablen, die ihrerseits hoch miteinander korrelieren, wird nur diejenige in die Regressionsanalyse aufgenommen, die den stärksten Zusammenhang mit der abhängigen Variablen aufweist. Eine so hohe Korrelation, wie sie hier vorliegt, besagt schließlich nichts anders, als daß beide Merkmale dieselbe Dimension erklären. Mithin ist das Ergebnis der statistischen Analyse dahingehend zu interpretieren, daß schwerwiegende Störungen im Bereich der familialen Sozialisation sich prognostisch ungünstig auswirken.

Aus dem Leistungsbereich erwiesen sich insbesondere solche Variablen als geeignete Prädiktoren, die auf eine negative Einstellung des Probanden zu Schule und Beruf schließen lassen könnten. Schulversagen und berufliche Mißerfolge als solche haben offenbar einen eher geringen Einfluß auf die Entscheidung über die Aussetzung einer längeren Jugendstrafe. Die Regressionsanalyse wies sogar darauf hin, daß in den Fällen, in denen der Jugendliche seinen Arbeitsplatz infolge der Inhaftierung verloren hatte, eher eine positive Entscheidung zu erwarten war.

Schließlich sollte nicht verkannt werden, daß die Art der Vorstrafenbelastung auch in diesen Fällen ganz wesentlich die jugendrichterliche Entscheidung beeinflußt: diejenigen Jugendlichen, die bereits zuvor zu einer Jugendstrafe verurteilt worden waren, erhielten wesentlich seltener eine Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 21 Abs. 2 JGG. Gleichzeitig wird aber deutlich, daß dieses Merkmal vor allem über das "Ob" und die Länge der Jugendstrafe entscheidet.

Gleiches gilt im Wesentlichen für die Art des zur Verurteilung führenden Delikts: Insbesondere Gewalttäter müssen mit einer härteren Bestrafung rechnen.

## Anmerkungen zu Kapitel 8

- 1) Vgl. RI 1 S. 5 zu § 21; die Aussetzung gem. § 21 Abs. 2 JGG soll deshalb in erster Linie in solchen Fällen, in denen eine Jugendstrafe wegen schwerer Schuld verhängt wurde, zur Anwendung kommen. Neuere Untersuchungen haben aber gezeigt, daß dieser Gedanke keine Umsetzung in die Praxis erfährt. So betrug der Anteil der Probanden, die wegen Schwere der Schuld zu einer Jugendstrafe verurteilt worden waren, in den Untersuchungen von HAUSEN (1980), NERLICH (1966) und VOGT (1972) jeweils weniger als 15%.
- 2) Insgesamt wurden N=90 Probanden zu einer Jugendstrafe i.s.D. § 21 Abs. 2 JGG verurteilt; von ihnen erhielten 34 (38%) eine Strafaussetzung zur Bewährung.
- 3) BRUNNER 1981, Rz 10 zu § 21.
- 4) Der obige Wert von  $R^2=0.22$  bei 5 Merkmalen erhöhte sich auch bei Hinzunahme weiterer 30 Merkmale aus dem Bereich der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden nur auf  $R^2=0.28$ .

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG  
UND IHRER ERGEBNISSE

9.1 Fragestellung

Gegenstand der Untersuchung sind die Sanktionsmuster im Jugendstrafrechtlichen Verfahren. Im Vordergrund steht dabei die Frage nach den Zusammenhängen zwischen sozialisations- und legalbiographischen Merkmalen der Angeklagten und den jugendrichterlichen Entscheidungen über die Sanktionsauswahl, Strafbemessung und Strafaussetzung zur Bewährung.

Die jugendrichterlichen Entscheidungen beruhen in hohem Maße auf prognostischen Erwägungen. Die Frage, ob überhaupt eine Jugendstrafe verhängt werden soll, die Entscheidungen über die zur "erzieherischen Einwirkung" erforderliche Länge der Jugendstrafe und über eine Strafaussetzung zur Bewährung erfordern jeweils eine Prognose des zukünftigen Legalverhaltens des Angeklagten. Hier erhebt sich nun die Frage, nach welchen Kriterien solche Legalprognosen erstellt werden. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß wissenschaftliche Prognoseverfahren – in erster Linie ist dabei an statistische Prognoseverfahren zu denken – in der richterlichen Praxis bedeutungslos sind. Gleichwohl lassen sich dem normativen Programm nach dem JGG zahlreiche Hinweise darauf entnehmen, daß Erkenntnisse der Kriminologie und ihrer Bezugswissenschaften in diesem Bereich zwar nicht als geschlossene Theorien oder Konzepte übernommen werden, daß aber eine Vielzahl von Faktoren und Merkmalen, die diese maßgeblich bestimmen, – wenn auch in einer eher eklektizistischen Weise – rezipiert und integriert werden.

Dabei handelt es sich in erster Linie um sozialisations- und legalbiographische Faktoren, die insbesondere in den statistischen Prognoseverfahren, die ihrerseits wiederum in starkem Maße von sozialisations- und kontrolltheoretischen Elementen geprägt werden, verwendet werden.

In der kriminologischen Literatur wird deshalb auch vermutet, daß die sog. intuitive Methode sehr stark durch solche Faktoren bestimmt wird, die auch in den statistischen Prognoseverfahren von Bedeutung sind. Dieser Frage soll in der vorliegenden Untersuchung nachgegangen werden.

Bislang liegen für den deutschsprachigen Raum nur wenige Untersuchungen zum jugendrichterlichen Entscheidungsverhalten vor, die sich darüber hinaus nur peripher mit diesem Fragenbereich auseinandersetzen und sich zumeist auf eine inhaltliche Analyse der in den Urteilsbegründungen explizit genannten Gesichtspunkte beschränken. Im Hinblick auf die Begründungsarmut vieler Urteile erweist sich eine solche Vorgehensweise als wenig fruchtbar. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sollten deshalb alle die Informationen über die Person und die Tat des Angeklagten, die dem Jugendrichter im Urteilszeitpunkt zur Verfügung standen, die in den Strafakten oder im JGH-Bericht schriftlich niedergelegt waren, und von denen angenommen wurde, daß sie entscheidungsrelevant sein könnten, berücksichtigt werden.

Es wurden dabei zu den einzelnen Bereichen Hypothesen formuliert, deren allgemeine Aussage dahingehend zusammengefaßt werden kann, daß ein positiver Zusammenhang besteht zwischen negativen Auffälligkeiten in den Sozialisations- und Legalbiographien der Probanden und einer ungünstigen jugendrichterlichen Entscheidung.

## 9.2 Methode und Datenbasis der Untersuchung

Grundlage des empirischen Teils dieser Arbeit waren Daten, die im Zusammenhang mit dem Behandlungsforschungsprojekt (Behafo) am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg erhoben worden waren.

Im Rahmen dieses Projekts wurden über einen Zeitraum von 25 Monaten in den Jahren 1975 bis 1977 alle neu eingewiesenen Untersuchungshäftlinge in den Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche und Heranwachsende Freiburg, Rastatt und Mannheim innerhalb einer Woche nach Beginn der Untersuchungshaft mit Hilfe einer umfangreichen psychologischen Testbatterie untersucht. Parallel dazu wurden die Gerichtsakten, die Personalakten der U-Haft sowie gegebenenfalls des sich daran anschließenden Strafvollzugs und in Bewährungsfällen die Bewährungshefte der so erfaßten Probanden einer Aktenanalyse unterzogen.

Nach dem Ausfall der Untersuchungshäftlinge, deren Akten trotz intensiver Bemühungen nicht erhältlich waren, verblieben von ursprünglich N=699 Insassen noch N=391 als Gegenstand dieser Untersuchung. Diese verteilen sich auf die einzelnen Anstalten wie folgt:

Freiburg N = 123 (31.5%)

Rastatt N = 148 (37.9%)

Mannheim N = 120 (30.7%)

Von diesen 391 Probanden wurden 325 (83.1%) nach Jugendstrafrecht, 6 (1.5%) nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, in 4 Fällen (1.0%) wurde der Angeklagte freigesprochen, in 16 Fällen (4.1%) erfolgte eine Einstellung des Verfahrens, in weiteren 40 Fällen (10.2%) waren Informationen über eine im Anschluß an die Untersuchungshaft erfolgte Verurteilung nicht erhältlich oder nicht brauchbar.



Die Sanktionsstruktur der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht sieht wie folgt aus: 295 von insgesamt 325 Probanden (90.8%) wurden zu einer Jugendstrafe <sup>1)</sup> verurteilt, die in 183 Fällen (=62% von N=295) zur Bewährung ausgesetzt wurde. In 30 Fällen (9.2%) wurde als schwerste Maßnahme ein Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel oder eine Kombination dieser beiden Reaktionsformen verhängt.

Aktenanalysen, insbesondere aber Analysen von Strafakten, sind grundsätzlich mit einem Problem behaftet, das mit dem Ausdruck "Realität der Instanzen" oder "selegierte Wirklichkeit" beschrieben werden kann. Akten enthalten keine vollständigen Angaben über die Wirklichkeit, sondern eine an den Zielen und der Funktion des jeweiligen Aktenproduzenten ausgerichtete Sammlung und Gewichtung bestimmter Daten. Gesetzliche Anforderungen an den Inhalt bestimmter Entscheidungen führen häufig zu einer starken Formalisierung der in diesem Zusammenhang produzierten Akten.

Die Einschränkung der Aussagekraft von Akten steht aber den Zielen dieser Untersuchung nicht entgegen, da diese sich mit eben dieser eigenen Realität auseinandersetzt. Nicht die Frage nach den tatsächlichen Lebensbedingungen der Probanden steht im Vordergrund, auch nicht die nach der subjektiven persönlichkeitsbedingten Verarbeitung solcher Daten durch den jeweiligen Jugendrichter; im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht vielmehr die Frage, welche Informationen dem Jugendrichter aktenkundig zur Verfügung stehen und ob Zusammenhänge zwischen dem Vorliegen bestimmter Merkmale und den jugendrichterlichen Entscheidungen beobachtet werden können. Eine Antwort darauf ist aber in erster Linie von einer statistischen Analyse der insoweit schriftlich vorliegenden Informationen zu erwarten.

In Fällen, in denen erwartungswidrige oder im Widerspruch zu den übrigen Ergebnissen stehende Entscheidungen beobachtet wurden, wurden darüber hinaus einzelne Fälle dokumentiert und analysiert.

### 9.3 Empirische Ergebnisse

#### 9.3.1 Sanktionsauswahl

Eine beschreibende Analyse der gesamten Untersuchungsgruppe wies diese als in sozialisations- und legalbiographischer Hinsicht hochbelastet aus. Diese Beobachtung stützt die Annahme, daß bereits die Anordnung der Untersuchungshaft als Selektionsfilter wirkt.

Im Einklang mit diesem Befund stand auch die Beobachtung, daß der weitaus größte Teil der Probanden zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde. Die nur sehr geringe Zahl anderer Sanktionen nach dem JGG ließ eine ausschließlich statistische Analyse der Sanktionsauswahl wenig sinnvoll erscheinen. Aus diesem Grunde wurden einige Fälle, in denen eine andere Sanktion als Jugendstrafe verhängt wurde, dokumentiert und die Urteilsbegründungen analysiert; ergänzend wurde auf statistische Daten zurückgegriffen.

Es zeigte sich, daß sich die Sozialbiographien der "milder" sanktionierten Probanden nicht wesentlich von denen der übrigen Probanden unterschieden. Demhingegen erwies sich die erstgenannte Gruppe als in legalbiographischer Hinsicht deutlich unterdurchschnittlich belastet; hier lag insbesondere der Anteil der Probanden, die zuvor schon mindestens einmal zu einer Jugendstrafe verurteilt worden waren, wesentlich niedriger als in der Vergleichsgruppe. Auch fanden sich unter diesen Probanden verhältnismäßig weniger Angeklagte, die wegen eines Verbrechens i.S.d. § 12 StGB verurteilt worden waren.

Haftgrund war hier in allen Fällen (zumindestens auch) Fluchtgefahr iSd § 112 Abs. 2 StPO, die zumelst angenommen wurde, weil der Beschuldigte entweder wohnsitzlos war oder sich zumindestens zeitweise von seinem Elternhaus abgesetzt hatte.

Im übrigen waren die Urteilsbegründungen in all diesen Fällen sehr knapp gehalten und ließen die Motive für die Auswahl der konkreten Sanktion kaum erkennen. Am häufigsten wurden in diesem Zusammenhang noch Merkmale aus den Legalbiographien der Probanden angesprochen, die teilweise zugunsten, teilweise aber auch zuungunsten der Probanden berücksichtigt wurden. Im Hinblick auf die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe dürfte sich aber dieser Faktor auch in den Fällen eher positiv ausgewirkt haben, in denen dieser in der Urteilsbegründung ausdrücklich negativ bewertet wird. Es handelt sich dabei um solche Fälle, in denen der Proband zwar schon vorbestraft ist, die "Eskalation von Maßnahmen mit Denkmittel- und Strafcharakter" aber noch nicht den "kritischen Punkt" erreicht hat, an dem der Jugendrichter die Durchführung einer umfassenden Gesamterziehung für notwendig erachtet.

### 9.3.2 Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung

Die Frage nach einer unmittelbaren Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung stand im Mittelpunkt des empirischen Teils dieser Arbeit.

Es wurde erwartet, daß sich Merkmale aus den Sozialisations- und Legalbiographien der Probanden gerade in dieser Hinsicht als diskriminativ erweisen würden, da nur in den Fällen, in denen eine Jugendstrafe tatsächlich vollzogen wird, eine abschließende negative Sozialprognose für diesen Zeitpunkt bejaht wird <sup>2)</sup>, während in den Bewährungsfällen zwar die Notwendigkeit einer umfassenden Gesamterziehung angenommen wird, gleichzeitig aber davon ausgegangen wird, daß "auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit (der Angeklagte, Anm. d.Verf.) künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird", § 21 Abs. 1 JGG <sup>3)</sup>.

In diesem Zusammenhang stand die Frage im Vordergrund, in welchen Fällen die Jugendrichter die Durchführung einer längeren Gesamterziehung im Strafvollzug tatsächlich für notwendig erachten. Entscheidungen nach § 27 JGG und solche nach § 57 JGG wurden wie Bewährungsfälle nach § 21 JGG behandelt, da die Entscheidungssituationen weitgehend ähnlich sind: in allen Fällen kann eine abschließende negative Sozialprognose nicht befürwortet werden, während andererseits im Falle der Nichtbewährung des Probanden der Vollzug einer Jugendstrafe droht <sup>4)</sup>.

Es wurden eine bivariate und eine multivariate (Regressionsanalyse) Analyse durchgeführt; ergänzend wurden einige Fälle mit erwartungswidrigem Ergebnis dokumentiert und analysiert. In einem weiteren Schritt wurde dann noch untersucht, inwieweit sich die gleichen Merkmale in einer ausgelesenen Untergruppe - Probanden, die zu einer Jugendstrafe i.S.d. § 21 Abs. 2 JGG verurteilt wurden - als diskriminativ erweisen würden.

Es zeigte sich auch, daß Faktoren aus dem Bereich der familialen Sozialisation nicht mit der Aussetzungsentscheidung assoziiert werden konnten. Einige äußerst schwache Zusammenhänge, die insoweit in der bivariaten Analyse beobachtet wurden, konnten in der Regressionsanalyse nicht bestätigt werden.

Im Leistungsbereich erwiesen sich Merkmale aus dem Schulbereich als entscheidungsrelevanter als solche aus dem Berufsbereich. Während in der bivariaten Analyse die insoweit beobachteten Unterschiede nicht als statistisch bedeutsam erachtet werden konnten, verblieben nach der Regressionsanalyse zwei Merkmale aus dem Schulbereich (Schulabgänger ohne qualifizierten Abschluß, unregelmäßiger Schulbesuch) als Prädiktoren, während die in der bivariaten Analyse beobachteten Zusammenhänge zwischen Merkmalen aus dem beruflichen Bereich und der Aussetzungsentscheidung nicht bestätigt werden konnten.

Auffallend war, daß gerade die sehr jungen (14-15jährigen) Probanden (N=18) eine weit unterdurchschnittliche Aussetzungsquote aufwiesen; dies dürfte auf die besondere Zusammensetzung dieser Untergruppe zurückzuführen sein, bei der es sich durchweg um relativ hochbelastete Probanden handelte. Die vorliegenden Daten sprechen dafür, daß nur ausnahmsweise eine Jugendstrafe gegen Angeklagte unter 16 Jahren verhängt wird, daß aber in diesen Fällen die tatsächliche Durchführung einer umfassenden Gesamterziehung überdurchschnittlich häufig für notwendig erachtet wird.

Nach dem Ergebnis der Regressionsanalyse müssen insbesondere Gewalttäter in stärkerem Maße damit rechnen, daß eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, während auf der anderen Seite diejenigen Probanden, die wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts verurteilt wurden, eine überdurchschnittliche Aussetzungsquote aufweisen. Die Deliktsschwere, bestimmt anhand der Strafandrohung nach den Vorschriften des StGB, konnte nur in der bivariaten Analyse sehr schwach mit der Kriteriumsvariablen assoziiert werden.

Die Variable "Vorverurteilungen" als solche wies in der bivariaten Analyse nur einen äußerst schwachen Zusammenhang mit der abhängigen Variablen auf, eine Beobachtung, die in der Regressionsanalyse nicht bestätigt werden konnte. Hingegen erwies sich das Merkmal "vorangegangene Jugendstrafen" als der weitaus aussagekräftigste Prädiktor.

In der Regressionsanalyse konnte weiterhin noch ein Zusammenhang zwischen aktenkundigem Drogenkonsum des Probanden und der jugendrichterlichen Aussetzungsentcheidung identifiziert werden, der in der bivariaten Analyse verdeckt worden war.

Schließlich bestätigte die multivariate Analyse, daß das sog. "Freiburger Modell" zu einer Gerichtspraxis geführt hat, die ambulante Reaktionsformen dem Vollzug einer Jugendstrafe vorzieht, ohne daß dies auf eine unterschiedliche Zusammensetzung der einzelnen Teilpopulationen zurückzuführen wäre.

Insgesamt zeigte sich, daß nur relativ wenige Einzelmerkmale aus den Sozialisations- und Legalbiographien der Probanden zur Erklärung des richterlichen Entscheidungsverhaltens beitragen. Hingegen konnte anhand von zwei Belastungsindizes, die unter Verwendung der in der statistischen Analyse ermittelten Prädiktoren gebildet wurden, nachgewiesen werden, daß mit wachsender Belastungspunktzahl die Wahrscheinlichkeit, eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten, sinkt.

Im Gegensatz zu diesen Ergebnissen erwiesen sich die hier überprüften Merkmale aus den Sozialisations- und Legalbiographien der Probanden als wesentlich aussagekräftiger in den Fällen (N=90), in denen die Probanden zu einer Jugendstrafe i.S.d. § 21 Abs. 2 JGG verurteilt worden waren. Hier konnte nicht nur eine wesentlich größere Anzahl von Merkmalen mit der Aussetzungsentcheidung in Beziehung gesetzt werden, es zeigte sich auch, daß die Erklärungskraft einzelner Faktoren und der Gesamtanteil der erklärten Varianz wesentlich größer waren.

Auffallend war insbesondere, daß hier ein deutlicher Zusammenhang zwischen Störungen im Bereich der familialen Sozialisation und der Aussetzungsentcheidung beobachtet werden konnte. Im Leistungsbereich erwiesen sich insbesondere solche Faktoren als aussagekräftig, die auf eine negative Einstellung des Probanden gegenüber Schule und Beruf schließen lassen, während Schulversagen, und -probleme resp. berufliche Mißerfolge als solche offensichtlich einen eher geringen Einfluß auf die Aussetzungsentcheidung gem. § 21 Abs. 2 JGG haben.

Die Bedeutung des Merkmals "vorangegangene Jugendstrafen" konnte für diese Untergruppe nicht bestätigt werden; zwar erwies sich dieses auch hier als tauglicher Prädiktor, nahm aber im Vergleich zu einigen anderen Variablen nur einen untergeordneten Rangplatz ein. Hingegen bestätigte sich, daß innerhalb dieser Untersuchungsgruppe die jungen Probanden seltener eine Strafaussetzung zur Bewährung erhielten. Gleiches gilt für solche Probanden, die wegen eines Gewaltdelikts verurteilt wurden.

Auf der anderen Seite wurden innerhalb dieser Untergruppe Merkmale, die einen Rückschluß auf Bindungen an positive Bezugspersonen zuließen, positiv bewertet, während "schlechter Umgang" – insbesondere Kontakte mit Vorbestrafften – prognostisch ungünstig bewertet wurden.

Eine Dokumentation und Analyse von Fällen, die – unter Zugrundelegung der beiden Belastungsindizes – erwartungswidrige Ergebnisse aufwiesen, ergab, daß Probanden mit einer relativ niedrigen Belastungspunktzahl dann damit rechnen mußten, daß eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, wenn ihr Verhalten aus der Sicht der Jugendrichter Zweifel an der Akzeptanz gesellschaftlich anerkannter Normen und Wertvorstellungen aufkommen ließ; so wurden insbesondere solche Angeklagte prognostisch ungünstig eingestuft, deren Lebensführung gekennzeichnet war durch eine geringe Leistungsbereitschaft und die Integration in ein Umfeld, in dem Delinquenz sozial üblich ist. Betroffen waren davon in erster Linie Probanden, die sich in der Drogenszene bewegten und solche, die einen Freundeskreis hatten, der sich durch ständige Verletzung strafrechtlicher Normen – in aller Regel handelte es sich dabei um Eigentums- und Vermögensdelikte – auszeichnete.

Auf der anderen Seite erhielten auch hochbelastete Probanden dann eine Strafaussetzung zur Bewährung, wenn das Verhalten des Betroffenen in irgendeiner Weise – nach außen hin erkennbar – den Schluß zuließ, daß der Betroffene zu einer Änderung seines bis dahin geführten Lebenswandels bereit war; positiv bewertet in diesem Sinne wurden beispielsweise die Aufnahme eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder aber eine Bindung an eine positive Bezugsperson.

### 9.3.3 Strafbemessung

Die abhängige Variable "Länge der Jugendstrafe" wurde in einer dichotomen Form mit den Ausprägungen Jugendstrafe bis zu einem Jahr und darüber verwendet.

Die Ergebnisse der statistischen Analyse der Aussetzungsentscheidung konnten im wesentlichen bestätigt werden; es zeigte sich allerdings, daß nicht nur eine größere Anzahl von Merkmalen mit der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung assoziiert werden konnte, sondern auch, daß die insoweit beobachteten Zusammenhänge vielfach stärker waren.

Auch im Hinblick auf die Strafbemessung erwies sich die Variable "vorangegangene Jugendstrafe(n)" als der aussagekräftigste Prädiktor. In der Regressionsanalyse konnte weiterhin ein Zusammenhang zwischen der Deliktsschwere und der Länge der Jugendstrafe beobachtet werden. Im Gegensatz zur Analyse der Aussetzungsentscheidung deuten die vorliegenden Ergebnisse darauf hin, daß Störungen im Bereich der familialen Sozialisation bei der Strafbemessung prognostisch ungünstig bewertet werden. Demhingenegen konnte die Annahme einer Beziehung zwischen Merkmalen aus dem Leistungsbe-

reich und der Länge der Jugendstrafe nach dem Ergebnis der Regressionsanalyse nicht gestützt werden. Die Gerichtsortvariable erwies sich auch hier als tauglicher Prädiktor. Die Probanden aus Freiburg weisen einen wesentlich niedrigeren Anteil an langen Jugendstrafen auf als die übrigen Verurteilten. Schließlich werden auch ausweislich der Ergebnisse der Regressionsanalyse Drogenkonsumenten häufiger zu einer längeren Jugendstrafe verurteilt als Probanden, deren Akten keine dahingehende Information enthalten.

#### 9.4 Schlußfolgerungen

Die Ergebnisse der Untersuchung weisen darauf hin, daß die jugendrichterliche Entscheidungspraxis maßgeblich von solchen Faktoren bestimmt wird, die in den statistischen Prognoseverfahren Anwendung finden. Allerdings überwiegt ganz eindeutig die Bedeutung legalbiographischer Daten. Merkmale aus dem Bereich der familialen Sozialisation, die vielfach das Kernstück der auf der Grundlage sozialisations- und kontrolltheoretischer Annahmen und Konzepte entwickelten statistischen Methoden bilden, sind offenbar nur für eine Extremgruppe – diejenigen Probanden, die zu einer Jugendstrafe i.S.d. § 21 Abs. 2 JGG verurteilt werden – von Bedeutung. In diesen Fällen ist ein Zusammenhang zwischen dem Vorliegen negativer Auffälligkeiten in diesem Bereich und der Aussetzungsentscheidung zu beobachten.

Die Ergebnisse der statistischen Analyse deuten weiterhin darauf hin, daß im Leistungsbereich neben Merkmalen der Unterqualifikation insbesondere die Einstellung der Angeklagten zu Leistungsnormen und ihre Bereitschaft zur Integration berücksichtigt werden. Dieser Befund findet auch eine Stütze in den Ergebnissen der Einzelfallanalysen. Selbst erheblich vorbestrafte Angeklagte können danach damit rechnen, prognostisch günstig eingestuft zu werden, wenn es ihnen gelingt, das Gericht davon zu überzeugen, daß sie ihren bisherigen Lebenswandel aufzugeben bereit sind. So scheint die Lebensführung des Probanden ein ganz wesentliches Kriterium der Entscheidungsfindung zu sein, wobei günstige Veränderungen durchaus berücksichtigt werden. Eine solche Praxis erscheint nicht nur sachgerecht, sondern entspricht auch den Forderungen des JGG <sup>5)</sup>.

Fälle, in denen eine solche positive Veränderung festzustellen ist, bilden aber eine Ausnahme. Es bleiben grundsätzliche Zweifel an den in der jugendrichterlichen Praxis verwendeten Prognosemethoden bestehen. In der kriminologischen Literatur wird zu Recht die Frage aufgeworfen, ob sich eine Sozialprognose auf eine Extrapolation von aktenkundigen Belastungsmerkmalen in den Sozialisations- und Legalbiographien der Probanden beschränken kann <sup>6)</sup>. Die bloße Anknüpfung an solche negativen Auffälligkeiten birgt in der Tat die Gefahr der Stigmatisierung bestimmter benachteiligter Gruppen in sich. Allerdings legen das normative Programm und die bislang entwickelten statistischen Prognoseverfahren eine solche Vorgehensweise nahe. Indes haben neuere Unter-

suchungen Hinweise darauf erbracht, daß selbst als gesichert geltende Zusammenhänge zwischen bestimmten sozial- oder legalbiographischen Daten und der Widerrufsfähigung von der Ausprägung einer erst zu einem späteren Zeitpunkt auftretenden Moderatorvariablen abhängig sein können.

So zeigte sich z.B., daß die Legalbewährung von Vorbestraften in hohem Maße abhängig ist von den Integrationsbedingungen während der Bewährungszeit <sup>7)</sup>. Gerade die erstgenannte Variable hat sich aber in dieser Untersuchung als besonders aussagekräftiger Prädiktor des richterlichen Entscheidungsverhaltens erwiesen.

Angesichts der Unzulänglichkeiten der bislang entwickelten Prognosemethoden gebieten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit den weiteren Ausbau ambulanter Sanktionsformen. Dies gilt umso mehr, als bislang empirische Belege für die dem JGG zugrundeliegende implizite Annahme, das Erziehungsziel eines "rechtschaffenen Lebenswandels" sei durch die Vollstreckung der Jugendstrafe positiv zu beeinflussen, nicht vorliegen <sup>8)</sup>. Bei Aussetzungen des Strafrestes nach vorhergegangenem Vollzug liegt die Widerrufsquote sogar höher als in den Fällen unmittelbarer Strafaussetzung <sup>9)</sup>.

Man wird deshalb der Ansicht KAISERS zustimmen müssen, wonach nicht zuletzt die geringere Eingriffsintensität sowie der Aspekt der Kostenersparnis eine weitere Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung als sinnvoll, wenn nicht geboten erscheinen lassen <sup>10)</sup>, wobei diese von verbesserten flankierenden Maßnahmen begleitet werden sollte. Weitere Bemühungen auf der Ebene der Legislative und der Justiz sind wünschenswert und notwendig. An Vorschlägen hierzu fehlt es nicht: an dieser Stelle sei nun auf die Kritik an der Begrenzung der Aussetzungsfähigkeit der Jugendstrafe durch die Strafdauer in § 21 Abs. 1 JGG und die Forderung nach einer extensiveren Anwendung der §§ 45, 47 JGG hingewiesen <sup>11)</sup>. Weitere Möglichkeiten der Entkriminalisierung werden in einer gesetzlichen Erhöhung der relativen Strafmündigkeitsgrenze, in einer restriktiveren Auslegung des Begriffs der "schädlichen Neigungen" und einer extensiveren Anwendung der ambulanten Sanktionsformen des JGG gesehen <sup>12)</sup>.

Positiv ist zu vermerken, daß die Diskussion um Strategien und Konzepte zur Vermeldung des stationären Vollzugs in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang betont, daß das JGG den "Diversionsgedanken" teilweise implizit enthalte und vor allem die Strafrechtspraxis aufgefordert sei, "Ressourcen zur Umsetzung des kreativen Potentials des Gesetzes selbst zur Verfügung zu stellen" <sup>13)</sup>.

Dies bedeutet aber vor allem, daß die Integrationsbedingungen der Jugendlichen durch ein umfassenderes Sozialisationsangebot verbessert werden müssen <sup>14)</sup>. Es ist nicht zuletzt Aufgabe der Jugendrichter, durch die Wahl geeigneter Sanktionen diesen Prozeß zu fördern und zu lenken.

## Anmerkungen zu Kapitel 9

- 1) Darin sind 11 Fälle nach § 27 JGG enthalten, so daß die Zahl der Jugendstrafen im eigentlichen Sinn 284=90.4% aller Entscheidungen nach dem JGG (N=314) beträgt; die Schuldsprüche gem. §§ 27 ff. JGG wurden aus den in Anm. ... zu Kap. 3 geschilderten Gründen in der Analyse behandelt wie Jugendstrafen, die gem. § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt werden.
- 2) Eine Ausnahme bilden insoweit nur die Fälle, in denen eine Jugendstrafe ausschließlich wegen schwerer Schuld verhängt wurde.
- 3) Zu den widersprüchlichen Anforderungen der §§ 17, 21 JGG vgl. KAISER/SCHÖCH 1979, 68.
- 4) Vgl. dazu i.e. die Ausführungen unter.
- 5) Vgl. die Ausführungen zu § 21 bei DALLINGER-LACKNER 1965; BRUNNER 1981; EISENBERG 1982.
- 6) SPIESS 1981.
- 7) SPIESS 1981, 306 f.
- 8) So EISENBERG 1982, Rz 11 zu § 17.
- 9) ABEL 1970.
- 10) So KAISER 1980, 302.
- 11) BIETZ 1981; KAISER 1982.
- 12) Zu den Einzelheiten vgl. KAISER 1981 a.
- 13) KERNER 1981, 719.
- 14) So auch KAISER 1981a, 123, der zu Recht darauf hinweist, daß auf der anderen Seite auch "eine" Sensibilisierung für die schutzwürdigen Belange des Anderen und des Rechts" erreicht werden müsse.



## LITERATURVERZEICHNIS

- ABEL, P.: Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und Strafvollzug. Bewhi 17 (1970), S. 129-138.
- ALBERT, H.: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften. In: Topitsch, E. (Hrsg.): Logik der Sozialwissenschaften. 10.Aufl., Königstein/Ts. 1980, S. 126-143.
- ALBRECHT, H.-J., DÜNKEL, F., SPIESS, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. MschrKrim 64 (1981), S. 310-326.
- ALBRECHT, P.A., LAMNEK, S.: Jugendkriminalität im Zerrspiegel der Statistik. Eine Analyse von Daten und Entwicklungen. München 1979.
- BALZER, R.: Der strafrechtliche Begriff der "schädlichen Neigungen". Jur.Diss. Kiel 1964.
- BAUER, G., WINKLER v. MOHRENFELS, K.: Sozialisationsbedingungen jugendlicher und heranwachsender Straffälliger. Eine Vergleichsuntersuchung an straffälligen und nichtstraffälligen Jugendlichen hinsichtlich der familiären, schulischen und beruflichen Verhältnisse, sowie des Freizeit- und Sozialverhaltens. Erlangen-Nürnberg 1982.
- BELLON, R.: Anwendungsbereich und Wirksamkeit der bestimmten Jugendstrafe. Untersuchungen an 180 Häftlingen der Jugendstrafanstalt Saarbrücken. Köln, Berlin, Bonn, München 1966.
- BENSKE, K.: Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für die Bemessung der Jugendstrafe. Ein Beitrag zur Problematik um den § 18 Abs. 2 JGG. Jur.Diss. Kiel 1966.
- BIETZ, H.: Erziehung statt Strafe? Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts. ZRP 14 (1981), S. 212-220.
- BINDZUS, D.: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über den Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung an 120 Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Landgerichtsbezirk Göttingen in den Jahren 1953-1957 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt wurden. Jur.Diss. Göttingen 1966.
- BLANKENBURG, E.: Die Aktenanalyse. In: Blankenburg, E. (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie. München 1975.
- BLANKENBURG, E., STEINERT, H., TREIBER, H.: Empirische Rechtssoziologie und Strafrechtsdogmatik. Kritische Justiz 10 (1977), S. 126-146.
- BLUMENBERG, F.J.: Ein Programm zur Früherkennung und differenzierten Förderung dissozialer Kinder und Jugendlicher - Das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. In: Schwind, H.D., Berckhauer, F., Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Heidelberg 1980, S. 221-232.
- BOEHM, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977.
- BÖLLINGER, L.: Prognoseprobleme bei der Strafaussetzung zur Bewährung. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht. Frankfurt/M. 1980, S. 283-306.
- BOHLE, H.H.: Soziale Abweichung und Erfolgchancen. Die Anomietheorie in der Diskussion. Darmstadt 1975.
- BRAUNECK, A.E.: Allgemeine Kriminologie. Reinbek bei Hamburg 1974.

- BREARLEY, H.C.: The Nature of Social Control. *Sociology and Social Research* 28 (1943), S. 95-102.
- BRUNNER, R.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 6.Aufl. Berlin, New York 1981.
- BRUNS, H.J.: Strafzumessungsrecht. Gesamtdarstellung. 2.Aufl., Bonn 1974.
- ,: Leitfaden des Strafzumessungsrechts. Köln, Berlin, Bonn, München 1980.
- BRUSTEN, M., PETERS, D.: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Kritische Bemerkungen zu einer Untersuchung von K.D. Opp und R.Peuckert über die Höhe des Strafmaßes. *KrimJ* 1 (1969), Heft 2, S. 36-52
- BRUSTEN, M., HURRELMANN, K.: Abweichendes Verhalten in der Schule. Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung. München 1973.
- BURGESS, E.W.: Factors Determinating Success or Failure on Parole. In: Bryce, A.A. et al (eds.): *The Working of the Indeterminate - Sentence Law and the Parole System in Illinois*. Springfield/Ill. 1928.
- CLOWARD, R.A., OHLIN, L.E.: *Delinquency and Opportunity. A Theory of Delinquent Gangs*. London 1961.
- COHEN, L.E.: *Juvenile Dispositions: Social and Legal Factors Related to the Processing of Denver Delinquency Cases*. Washington D.C. 1975.
- ,: *Delinquency Dispositions. An Empirical Analysis of Processing Decisions in Three Juvenile Courts*. Washington D.C. 1975a.
- COHEN, L.E., KLUEGEL, J.R.: Determinants of Juvenile Courts Dispositions: Ascriptive and Achieved Factors in Two Metropolitan Courts. *American Sociological Review* 1978, S. 162-176.
- DALLINGER, W., LACKNER, K.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 2.Aufl. München und Berlin 1965.
- DIEKMANN, A.: Die statistische Analyse von Variablenzusammenhängen: Ein Überblick über die angewendeten Verfahren. In: Opp, K.D.: *Strafvollzug und Resozialisierung*. München 1979, S. 99-141.
- DOLDE, G.: Sozialisation und kriminelle Karriere. Eine empirische Analyse der sozioökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur "Normal"-Bevölkerung. München 1978.
- DREWES, J.: Die kriminogenen Wirkungen des Alkohols bei jungen Straftätern. *Jur.Diss Göttingen* 1977.
- EISENBERG, U.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. München 1982.
- EISENSTADT, S.N.: Von Generation zu Generation. Altersgruppen und Sozialstruktur. München 1966.
- ELLIOT, D.S., AGETON, S.S., CANTER, R.J.: An Integrated Theoretical Perspective on Delinquent Behavior. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 16 (1979), S. 3-27.

- EXNER, F.: Studien über die Strafzumessungspraxis deutscher Gerichte. Leipzig 1931.  
 -,: Über Rückfallprognosen. MschrKrim 27 (1936), S. 401 ff.
- ,: Bemerkungen zu dem vorstehenden Aufsatz von Dr.H.Trunk über "Soziale Prognosen an Strafgefangenen." MschrKrim 28 (1937), S. 227-230.
- ,: Kriminalbiologie. Hamburg 1939.
- FARRINGTON, D.P.: Statistical Prediction Methods in Criminology. Unveröffentlichter Forschungsbericht 1976.
- FENN, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Probleme der kriminologischen Prognoseforschung nebst einer Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Freiburg 1981.
- FREY, E.R.: Kriminologie und Kriminalpolitik (unter besonderer Berücksichtigung der Frühkriminalität). In: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen Heft 3 (1958) hrsg.von: E.Mezger und Th. Würtenberger S. 1-25.
- FRIDAY, P.C.: Critical Issues in Adult Probation. International Assessment of Adult Probation. Washington D.C. 1979 (U.S. Department of Justice).
- FRIEDRICHS, F.: Methoden empirischer Sozialforschung. Reinbek bei Hamburg 1973.
- GALTUNG, J.: Theory and Method of Social Research. Oslo 1967.
- GEERDS, F.: Zur kriminellen Prognose. MschrKrim 43 (1960), S. 92-119.
- GENSER-DITTMANN, U.: Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund. KrimJ 7 (1975) S. 28-35.
- GLUECK, Sh., GLUECK, E.: Unraveling Juvenile Delinquency. Cambridge/Mass. 1950.  
 -,: Family Environment and Delinquency. New York und London 1962.
- GÖPPINGER, H.: Kriminologie. Eine Einführung. 3.Aufl. München 1976, 4.Aufl. München 1980.
- GREEN, E.: Judicial Attitudes in Sentencing. London 1961.
- GROSSKELWING, G.: Prognosetafeln in der Bewährung. Ein Beitrag zur sozialen Prognose bei jungen Kriminellen. Jur.Diss. Göttingen 1963.
- HAGAN, J.: Extra-Legal Attitudes and Criminal Sentencing: An Assessment of a Sociological Viewpoint. Law and Society Review 8 (1974), S. 357-383.  
 -,: Parameters of Criminal Prosecution: An Application of Path Analysis to a Problem of Criminal Justice. Journal of Criminal Law and Criminology 65 (1974a), S. 536-544.
- HAUSEN, P.: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen von über 1 Jahr bis zu zwei Jahren gem. § 23 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG. Jur.Diss. Heidelberg 1980.
- HAUSER, H.: Der Jugendrichter-Idee und Wirklichkeit. Göttingen 1980.  
 -,: Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Eine Untersuchung in 4 Landgerichtsbezirken über das Selbstbild von Jugendrichtern und deren Fremdeinschätzung durch jugendliche Delinquenten und Jugendgerichtshelfer. MschrKrim 63 (1980a), S. 1-19.
- HELLMER, J.: Erziehung und Strafe. Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumesungslehre. Berlin 1957.  
 -,: Sozialisation, Personalisation und Kriminalität. In: Wurzbacher, G. (Hrsg.): Sozialisation und Personalisation. 2.Aufl.Stuttgart 1974, S. 211-234.

- HINKEL, F.: Zur Methode deutscher Rückfallprognosetafeln. Göttingen 1975
- HINSCH, J.: Untersuchungen zur Wirkungsweise jugendgerichtlicher Maßnahmen auf das Sozialverhalten des Betroffenen. Wien 1974.
- HINSCH, J., LEIRER, H., STEINERT, H.: Richter als Diagnostiker. In: Steinert, H. (Hrsg.) Der Prozeß der Kriminalisierung - Untersuchungen zur Kriminalsoziologie. München 1973, S. 124-143.
- HIRSCHI, T.: Causes of Delinquency. Berkeley 1969.
- HIRSCHI, T., HINDELANG, M.J.: Intelligence and Delinquency: A Revisionist Review. American Sociological Review 42 (1977), S. 571-587.
- HOBBES, T.: Leviathan (1651). Oxford 1881, deutsch: Neuwied und Berlin 1966.
- HÖBBEL, D.: Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht - zugleich eine Untersuchung der Früh- und Rückfallskriminalität von 500 zu Jugendstrafe Verurteilten. Göttingen 1968.
- ,: Nachtrag zu "Die Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht". MschrKrim 64 (1981), S. 179-184.
- HÖFER, K.: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen. München 1977.
- HOFSTÄTTER, R.: Forensische Psychologie. In: Psychologie. Fischer-Lexikon. Frankfurt/M. 1957, S. 106-108.
- HOGARTH, J.: Sentencing Research - Some Problems of Design. British Journal of Criminology 7 (1967), S. 84-93.
- ,: Sentencing as a Human Process. Toronto 1971.
- HOOD, R.: Sentencing in Magistrates' Courts. London 1962.
- HURRELMANN, K.: Schulische Sozialisation und abweichendes Verhalten. In: Walter, H. (Hrsg.): Sozialisationsforschung Bd. II: Sozialisationsinstanzen, Sozialisationseffekte. Stuttgart-Bad Canstatt 1973, S. 147-160.
- JACOBI, P.: Familie und Jugendkriminalität Bd. II: Die soziale Kontrolle und ihre Bedeutung für abweichendes Verhalten Jugendlicher. Stuttgart 1970.
- JESCHECK, H.H.: Lehrbuch des Strafrechts - Allgemeiner Teil. 3.Aufl. Berlin 1978.
- JUNG, H.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. ZRP 1981, S. 36-95.
- ,: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. Eröffnungsreferat. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981a, S. 18-45.
- KAISER, Gisbert: Der erzieherische Sinn der Jugendstrafe und seine Verwirklichung in der Praxis. Jur.Diss. Heidelberg 1971.
- KAISER, Günter: Randalierende Jugend. Heidelberg 1959.
- ,: Entwicklung und Stand der Jugendkriminalität in Deutschland. In: Kriminalbiologische Gegenwartfragen Heft 7 (1966), hrsg. v. Hirschmann, J. und Leferenz, H., S. 17-68.

- ,: Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrests. MschrKrim 52 (1969), S. 16-28.
- ,: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim und Basel 1977.
- ,: Jugendkriminalität. Weinheim und Basel 1977a
- ,: Konflikte der Jugendlichen mit Institutionen. RdJB 1977b, S. 404-419.
- ,: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 3.Aufl., Heidelberg, Karlsruhe 1976, 4.Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1979.
- ,: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980.
- ,: Ursachen und Erscheinungsformen der Jugenddelinquenz. Jugendwohl 1981, S. 295-302.
- ,: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland. In: Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion-Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. I. Bochum 1981a, S. 103-126.
- ,: Entkriminalisierende Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionenrechts und ihre Ausschöpfung in der Praxis. NSTZ 9 (1982), S. 102-107.
- KAISER, G., SCHÖCH, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug. München 1979.
- KASAKOS, G.: Zeitperspektive, Planungsverhalten und Sozialisation. Überblick über internationale Forschungsergebnisse. München 1971.
- KAUFMANN, H.: Kriminologie I. Entstehungszusammenhänge des Verbrechens. Stuttgart 1971.
- ,: Jugendstrafrechtsreform de lege lata. In: Strathenwerth, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Welzel. Berlin, New York 1974, S. 897-915.
- ,: Jugendliche Straftäter und ihre Verfahren. München 1975.
- KAUPEN, W.: Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen. Eine soziologische Analyse. Neuwied, Berlin 1969.
- KAUPEN, W., RASEHORN, T.: Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Neuwied, Berlin 1969.
- KERNER, H.-J.: Strukturen von "Erfolg" und "Mißerfolg" der Bewährungshilfe. Bewährungshilfe 1977, S. 1-11.
- ,: Untersuchungshaft und Strafurteil - Analyse von Zusammenhängen nach neueren amtlichen Angaben. In: Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 549-563.
- ,: Können und dürfen Therapeuten prognostizieren? Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis als Konfliktfeld für Vollzugsanstalten und Gerichte. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht. Frankfurt/M. 1980a, S. 307-330.
- ,: Diversion - eine wirkliche Alternative? In: Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. II. Bochum 1981, S. 688-728.
- KLAPDOR, M.: Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener. Göttingen 1967.
- KNOLL, Ch.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl. Jur.Diss. Heidelberg 1978.
- KÖNIG, R.: Materialien zur Soziologie der Familie. Bern 1946.
- KOŁODZIEJ, V.: Rehabilitation und soziale Integrationsmöglichkeiten für Konfliktjugendliche. Anlauf- und Beratungsstelle: Freiburger Modell. In: Schwind, H.D., Berckhauer, F., Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Heidelberg 1980, S. 223-249.
- KOPS, M.: Auswahlverfahren in der Inhaltsanalyse. Meisenheim am Glan 1977.

- KREUZER, A.: Junge Volljährige im Kriminalrecht. MschrKrim 60 (1977), S. 1-21.
- ,: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. RdJB 26 (1978), S. 337-356.
- KURY, H.: Soziale Herkunft und Delinquenz jugendlicher Strafgefangener in Baden-Württemberg. RdJB 25 (1977), S. 420-435.
- ,: Warum mehr Jugendkriminalität? Bestandsaufnahme einer Tendenz. Evangelische Kommentare 12 (1979), S. 210-213.
- ,: Vollzug und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. In: Wollenweber, H. (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn 1980, S. 99-149.
- ,: Junge Rechtsbrecher und ihre Behandlung - Sozialer Hintergrund, Persönlichkeit und Resozialisierung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. ZStW 93 (1981) (Auslandsteil), S. 319-359.
- KURY, H., FENN, R.: Praxisbegleitende Erfolgskontrolle sozialtherapeutischer Behandlung. MschrKrim 60 (1977), S. 227-242.
- LAMNEK, S.: Theorien abweichenden Verhaltens. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter. München 1979.
- ,: Soziale Randständigkeit und registrierte Jugendkriminalität. MschrKrim 64 (1981), S. 1-17.
- LANGE, P.: Rückfälligkeit nach Jugendstrafe. Eine Untersuchung anhand von Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den Jahren 1962-1966 im Landgerichtsbezirk Göttingen zu Jugendstrafe verurteilt wurden oder gegen die eine Schuldfeststellung gem. § 27 JGG getroffen wurde. Jur.Diss. Göttingen 1973.
- LEEMANN, U.: Der junge Betrüger und seine kriminelle Entwicklung. Jur.Diss. Zürich 1972.
- LEFERENZ, H.: Probleme der kriminologischen Prognose. In: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 3 (1958), hrsg. v. E.Mezger und Th.Würtenberger. S. 35-46.
- ,: Neuere Ergebnisse der Kriminalprognostik bei Jugendlichen. In: Koch, H., Stutte, H. (Hrsg.): Jugend-Dissozialität. Willingen 1972, S. 57-63.
- ,: Die Kriminalprognose. In: Göppinger, H., Witter, H. (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie II. Berlin, Heidelberg, New York 1972a, S. 1347-1384.
- LIN, S.T.: Diebstahlsdelikte von Jungtättern. Jur.Diss. Tübingen 1972.
- LÖSEL, F.: Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz. Persönlichkeitspsychologische Ansätze delinquenten Verhaltens - theoretische Interpretation und empirische Prüfung. Sozialisation und Kommunikation Bd. 4. Stuttgart 1975.
- LÖSEL, F., LINZ, P.: Familiäre Sozialisation von Delinquenten. In: Abele, A., Mitzlaff, St., Nowack, W. (Hrsg.): Abweichendes Verhalten. Erklärungen, Scheinerklärungen und praktische Probleme. Stuttgart, Bad Cannstatt 1975, S. 181-203.
- LORBEER, F.: Probleme der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach §§ 27 ff JGG. Gleichzeitig eine Untersuchung der Anwendung des § 27 JGG im OLG-Bezirk Hamburg in den Jahren 1960-1970. Jur.Diss. Hamburg 1980.
- MANNHEIM, H.: Rückfall und Prognose. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Bd III, 2.Aufl.Berlin 1975, S. 38-93.
- MAYNTZ, R., HOLM, K., HÜBNER, P.: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie. 2.Aufl. Opladen 1971.

- MEHL, M.C.: A Classification and Analysis of the Concept Gratification Deferment and its Relationship to Juvenile Delinquency. Phil.Diss.Florida State University 1970.
- MERTON, R.K.: Social Theory and Social Structure (2). Glencoe Ill. 1951.
- MEYER, F.: Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland. MschrKrim 48 (1965), S. 225-246.
- MIDDENDORF, W.: Die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis. Neuwied und Berlin 1967.
- MIEHE, O.; Kaufmann, H. u.a.: Jugendliche Straftäter und ihre Verfahren (Literaturbericht) ZStW 89 (1977), S. 420-426.
- MOMBERG, R.: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters. Jur.Diss. Göttingen 1982.
- ,: Der Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidung des Jugendrichters - Ergebnisse aus einer empirischen Untersuchung von 276 Strafverfahrensakten unter besonderer Berücksichtigung von Jugendgerichtshilfebericht und Urteilsbegründung. MschrKrim 65 (1982a), S. 65-87.
- MONAHAN, Th.P.: Familienstatus und Jugenddelinquenz. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt/M. 1968.
- MOSER, T.: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Frankfurt/M. 1970.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Der Diskussionsentwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes und die Behandlung straffälliger Jugendlicher. ZblJugR 60 (1973), S. 453-471.
- ,: Probleme der Sozialprognose. NJW 1973a, S. 1.064-1.069
- ,: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg, Hamburg 1979.
- NEIDHARDT, F.: Die Familie in Deutschland. In: Bolte, M., Neidhardt, F., Holzer, H. (Hrsg.): Deutsche Gesellschaft im Wandel Bd. II. Opladen 1970, S. 9-84.
- ,: Die junge Generation. In: Bolte, M., Neidhardt, F., Holzer, H. (Hrsg.): Deutsche Gesellschaft im Wandel Bd. II. Opladen 1970a, S. 85-186.
- ,: Schichtspezifische Verhaltensdifferenzierungen in der Bundesrepublik. In: Bolte, M., Kappe, D., Neidhardt, F. (Hrsg.): Soziale Ungleichheit. 3.Aufl.Opladen 1974, S. 117-140.
- ,: Schichtspezifische Elterneinflüsse im Sozialisationsprozeß. In: Wurzbacher, G., u.a. (Hrsg.): Die Familie als Sozialisationsfaktor. 3.Aufl.Stuttgart 1977, S. 275-308.
- NERLICH, H.: Die kriminalpolitischen Auswirkungen der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 20 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Jur.Diss. Heidelberg 1966.
- NETTLER, G.: Explaining Crime. 2nd ed. New York 1974.
- NYE, F.J.: Family Relationships and Delinquent Behavior. 3rd ed New York 1975.
- OPP, K.D., PEUCKERT, R.: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München 1971.
- OTTO, H.J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie. Freiburg 1982.
- PAQUIN, J.A.H.: Characteristics of Youngsters Referred to Family Courts Intake and Factors Related to their Processing. Ann Arbor/Mich. 1977.

PARSONS, T.: *The Structure of Social Action*. New York 1937.

-,: *The Social System*. New York 1951.

PETERS, D.: *Richter im Dienste der Macht*. Stuttgart 1973

PETERS, K.: *Praxis der Strafzumessung und Sanktionen*. In: *Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 10 (1972)*, hrsg.v. Göppinger, H. und Hartmann, R., S. 51-67.

PILGRAM, A.: *Richterliche Kriterien und Erfolg der bedingten Entlassung von Strafgefangenen*. Wien 1974.

-,: *Einige Aspekte der Entscheidungsproblematik bei der bedingten Entlassung Strafgefangener*. *Österreichische Juristenzeitung* 30 (1975), S. 387-391.

-,: *Das Entscheidungsverfahren bei der bedingten Entlassung - Urteil und Einfluß der einbezogenen Instanzen*. Wien 1976.

PIORKOWSKI, I.: *Kritische Betrachtung der Aussagekraft von Jugendamtsakten*. In: *ZblJugR* 64 (1977), S. 145-151.

POPPER, K.R.: *Logik der Forschung*. 4.Aufl.Tübingen 1973.

-,: *Prognose und Prophetie in den Sozialwissenschaften*. In: Topitsch, E. (Hrsg.): *Logik der Sozialwissenschaften*. 10.Aufl.Königstein/Ts. 1980.

POTRYKUS, G.: *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz*. 4.Aufl.Darmstadt 1955.

QUENSEL, St.: *Delinquenzbelastung und soziale Schicht bei nichtbestraften männlichen Jugendlichen*. *MschKrim* 54 (1971), S. 236-262.

RAISER, Th.: *Einführung in die Rechtssoziologie*. JA-Sonderheft 9.Berlin 1972

RASEHORN, Th.: *Wege zu einer Soziologie des Richters*. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 20 (1968), S. 103-119.

-,: *Was formt den Richter? Über den soziologischen Hintergrund des Richters in der Bundesrepublik Deutschland*. In: Böhme, W. (Hrsg.): *Weltanschauliche Hintergründe in der Rechtsprechung*. Karlsruhe 1968a.

RECKLESS, W.C.: *Containment Theory*. In: Wolfgang, M.E., et al (eds.): *The Sociology of Crime and Delinquency*. New York 1970.

REDL, F., WINEMAN, D.: *Children Who Hate. The Disorganization and Breakdown of Behavior Controls*. Glencoe/Ill. 1951.

RICHTER, W.: *Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft*. Stuttgart 1977.

ROLINSKI, K.: *Die Prägnanztendenz im Strafurteil. Eine Untersuchung über die Bevorzugung und Benachteiligung von Strafhöhen und über die Bedeutung von Merkmalen der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung auf statistischer Grundlage*. Hamburg 1969.

SACK, F.: *Familie*. In: KKW. Freiburg 1974.

-,: *Probleme der Kriminalsoziologie*. In: König, R. (Hrsg.): *Handbuch der empirischen Sozialforschung Bd II. S. 961 ff. 2.Auflage Bd. XII Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität*. Stuttgart 1978, S. 192-492.

SIEVERDES, Ch.M.: *Differential Disposition of Juvenile Offenders: A Study of Juvenile Court Labeling*. Ann Arbor/Mich. 1973.



- SIMON, F.H.: Statistical Methods of Making Prediction Instruments. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 9 (1971), S. 46-53.
- SIMONSOHN, B.: Der junge Mensch vor Gericht. Gedanken zur Neugestaltung des Rechts im Geiste demokratischer Erziehung. Ein internationaler Vergleich. In: Simonsohn, B. (Hrsg.): *Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik*. 5.Aufl.Frankfurt, S. 196-211.
- SONNEN, B.R.: Die Bedeutung sozialtherapeutischer Maßnahmen für die Sozialprognose - KG NJW 1973, 1420 und KG NJW 1972, 2228. JuS 1976, S. 364-368.
- SPIESS, G.: Wie bewährt sich Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern. *MschKrim* 64 (1981), S. 296-309.
- ,: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Aspekte der offiziellen Legalbewährung, dargestellt anhand des Verlaufs der Bewährungszeit bei 170 Probanden. Unveröffentlichter Forschungsbericht 1982.
- SYDOW, K.H.: Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung. Bonn 1963.
- SYKES, H., MATZA, D.: Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt/M. 1968, S. 360-371.
- SCHAFFSTEIN, F.: *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. 7.Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1980.
- ,: Zur Situation des Jugendrichters. *NSIZ* 1981, S. 286-293.
- SCHIEDT, R.: Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose. *Jur.Diss.* München 1936.
- SCHINDHELM, M.: Der Wolfgang-Sellin-Index- Ein ergänzendes Maß der Strafrechtspflegestatistik. Eine Replikationsstudie. Stuttgart 1972.
- SCHMUCKER, H.: *Die ökonomische Lage in der Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart 1961.
- SCHNEIDER, H.J.: Kriminalprognose. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.): *Handwörterbuch der Kriminologie. Ergänzungsband*. Berlin 1979, S. 273-338.
- ,: Prognostische Beurteilung des Rechtsbrechers: Die ausländische Forschung. In: Gottschaldt, K. u.a. (Hrsg.): *Handbuch der Psychologie Bd. XI* (1967), S. 397-510.
- SCHÖCH, H.: *Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz - Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr*. Stuttgart 1973.
- ,: Schule. In: *KKW*. Freiburg 1974.
- SCHÜNEMANN, H.W.: *Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über die verlaufs- und erfolgsrelevanten Faktoren des Vorlebens und der Bewährungszeit, durchgeführt an 180 zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Probanden*. Göttingen 1971.
- SCHULTZ, P.: Zum Problem der Prognose in der Bewährungshilfe. *Jur.Diss.* Köln 1975.
- SCHWANENBERG, E.: Psychoanalyse versus Sozialanalyse oder Die Aggression als kritisches Problem im Vergleich von Freud und Parsons. In: Lorenzer, A., u.a. (Hrsg.): *Psychoanalyse als Sozialwissenschaft*. Frankfurt/M. 1971, S. 199-236.
- SCHWENKEL, J.: *Jugenddelinquenz in den Mittelschichten*. Hamburg 1973.

SCHWIND, H.D.: Kriminalpolitik – Anmerkungen zur kriminalpolitischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland. *Kriminalistik* 34 (1980), S. 213–223.

STEFFEN, W.: Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Müller, P.J. (Hrsg.): *Die Analyse prozeßproduzierter Daten. Historisch-sozialwissenschaftliche Forschung*. Bd. II. Stuttgart 1977, S. 89–108.

STÜMPER, A.: Die Polizei auf dem Weg in das Jahr 2.000 – Sicherheitslage, Prognose und Konsequenzen. *Kriminalistik* 33 (1979), S. 254–258.

TENBRUCK, F.H.: Freundschaft. Ein Beitrag zu einer Soziologie der persönlichen Beziehungen. *KZfSS* 16 (1964), S. 431–456.

TENCKHOFF, J.: Die Kriminalprognose bei Strafaussetzung und Entlassung zur Bewährung. *DRiZ* 1982, S. 95–101.

THORNBERRY, T.P.: Race, Socioeconomic Status and Sentencing in the Juvenile Justice System. *Journal of Criminal Law and Criminology* 64 (1973), S. 90–98.

TROTHA, T.v.: Jugendliche Bandendelinquenz. Über Vergesellschaftungsbedingungen von Jugendlichen in den Elendsvierteln der Großstädte. Stuttgart 1974.

VILLMOW, B.: *Schwereinschätzung von Delikten*. Berlin 1977.

VILLMOW, B., KAISER, G.: *Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität*. Freiburg 1973.

VOGT, H.G.: *Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden*. Jur. Diss. Göttingen 1972.

WIECKMANN, H.J.: Ideologische Hintergründe einer empirischen Untersuchung. Zur Diskussion um die Untersuchung von K.D.Opp und R.Peuckert. *KrimJ* 2 (1970), S. 186–193.

WITTIG, K.: Die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung bei Erwachsenen. Eine Untersuchung über den Lebenserfolg von 199 in den Jahren 1958 und 1959 vom Amtsgericht und Landgericht Heilbronn verurteilten 21- bis 39-jährigen Straftätern, bei denen die Vollstreckung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe gem. § 23 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde. *Jur.Diss. Göttingen* 1969.

WILKINS, L.T.: *Social Deviance. Social Policy. Action and Research*. London 1964.

WOLFF, J.: Zur Diskussion um die Verwendung fiktiver Fälle zur Erforschung von Richterverhalten. *KrimJ* 2 (1970), S. 54–57.

WÜRTEMBERGER, Th., HEINZ, W.: Familie und Jugendkriminalität. In: Wurzbacher, G. (Hrsg.): *Die Familie als Sozialisationsfaktor*. 2.Aufi. Stuttgart 1977, S. 392–448.

ZIRBECK, R.: *Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Anforderungen an ihre Gestaltung und ihre gegenwärtige Durchführung in Niedersachsen*. Göttingen 1973.